Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie (Entwurf)

Kapitel 4.2 des Regionalplans
sowie Änderungen an anderen Plankapiteln

Behandlung der Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren

gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG

Synoptische Darstellung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Abwägungsergebnisse gemäß den Beratungen im Planungsausschuss am 22.01.2025 und in der Verbandsversammlung am 07.02.2025

- ANLAGEN ZUR SYNOPSE -

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - email info@rvbo.de
web www.rvbo.de - www.rvbo-energie.de

Gliederung Anlagen zur Synopse

A. Allgemeine Anregungen zum Teilregionalplan Energie und zum Planungsverfahren

B. Vorranggebiete Windenergie

1. Nicht gebietsbezogene und allgemeine Anregungen
2. Grundwasserschutz und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
3. Anregungen zum Bereich Landschaft, Natur- und Artenschutz
4. Häufige Anregungen zu einzelnen Vorranggebieten und teilräumliche Anregungen

C. Vorbehaltsgebiete Photovoltaik

1. Nicht gebietsbezogene und allgemeine Anregungen
2. Begründung der Änderungen an der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik und teilräumliche Anregungen

Anlage A: Allgemeine Anregungen zum Teilregionalplan Energie und zum Planungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung ... 6

2. Energiewende und Energiemix / Steuerungskompetenz der Regionalplanung ... 7

Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels wird infrage gestellt ... 7

Allgemeine Kritik an der Regierung (EU, Bund, Land) in Bezug auf die Energiewende (inkl. Versorgungssicherheit, erforderliche künftige Energiemengen, hohe Kosten der Energiewende), Forderung nach Neutralität, Unabhängigkeit, Technologieoffenheit, etc. der politischen Verantwortlichen, Kritik der nicht-Berücksichtigung des Stands der Technik und der neuesten wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse ... 7

Forderung nach stärkerer Nutzung anderer regenerativer Energiequellen (z.B. Freiflächen-Photovoltaik in und auf Gebäuden, Wasserkraft, Biomasse, Atomenergie, Geothermie, Kernspaltung und Kernfusion, sonstige Innovationen und Alternativen) ... 8

Zweifel am Beitrag von Windkraftanlagen/Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Energiewende ... 9

Kritik an mangelnder Grundlastfähigkeit von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ... 10

Alternative Standortvorschläge (Offshore Nordsee/Ostsee, Küstennähe, Norddeutschland) für Windenergieanlagen ... 10

Forderung nach Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen, Forderung nach mehr Energieeinsparung ... 11

Forderung nach Netzausbau, Forderung nach mehr Stromtrassen von Norddeutschland nach Süddeutschland (Südlink), Kritik an möglicher Destabilisierung der Stromnetze mit Gefahr partieller Blackouts ... 11

Forderung nach Entwicklung von Speichermöglichkeiten von Strom und Netzstabilität ... 12

Kritik an einzelnen Regelungen im EEG, z.B. zur Förderung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Kritik an Subventionierung von Windenergieanlagen (EEG-Vergütung, hohe Kosten für die öffentliche Hand, Belastung der Steuerzahler, Strompreiserhöhung, Falschsubventionierung in Schwachwindgebieten) ... 13

Kritik an Export von überschüssigem Strom ... 14

Strombedarf der Stadt / Gemeinde oder eines Teilraums ist bereits durch eigenerzeugten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt, Stadt oder Gemeinde produziert bereits mehr Strom aus erneuerbaren Energien als dort benötigt wird, Hinweis auf (bereits genutzte) Potenziale erneuerbarer Energiequellen in Gemeinde oder Teilräumen der Region oder generell ... 14

Hinweis, dass Bürgerstrom die Akzeptanz fördern würde ... 14

3. **Gesetzliche Grundlagen** ... 15

Kritik an Gesetzesgrundlagen ... 15

Hinweis zu Urteilen und Gesetzen aus anderen Staaten, z.B. Urteil zu Lärmfolgen von Windenergieanlagen aus Frankreich und Konsequenzen für die Windenergieanlagen-Planung in Frankreich ... 15

Kritik nicht berücksichtigter künftiger Rechtsprechung 15
Verstoß gegen Konvention der Allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen und UN-Völkerrecht, Vorwurf eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit 16
Verstoß gegen Aarhus-Konvention 17
Kritik an EU-, Bundes- oder Landesgesetzen (bspw. § 249 Abs. 2 BauGB) 18
Teilregionalplan Energie widerspricht EU-, Bundes- und Landesrecht bzw. dem Grundgesetz (GG) 18
Verstoß gegen EU-Richtlinien 19
Verstoß gegen naturschutzfachliche Vorgaben der EU und Verstoß gegen FFH-Richtlinie der EU 20
Widerspruch zur EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) und Biodiverstätsstrategie der EU 20
Aufgrund der Umsetzung der RED-III-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413) in nationales Recht sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt 21
Verstoß gegen Art. 1 GG, Verstoß gegen Art. 2, Absatz 1 und 2 GG, Widerspruch gegen Grundrechte der Menschenwürde, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Freiheit 22
Widerspruch gegen Grundrecht der Gleichheit, Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG bspw. in Teilräumen mit vielen Vorranggebieten Windenergie bzw. Vorbehaltsgebieten Photovoltaik, Diskriminierung von einzelnen Bevölkerungsgruppen 23
Verstoß gegen Art. 3 GG wg. unterschiedlicher Werte für Siedlungsabständen in Bundesländern (Gleichheitsgrundsatz), Kritik an gesetzlichen Abstandsvorgaben in Baden-Württemberg 24
Verstoß gegen Art. 14 GG 25
Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG 25
Verstoß gegen Artikel 7 und 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 25
Verstoß gegen Bundesnaturschutzgesetz bspw. § 15 und 44 26
§ 45 Abs. 7 BNatSchG und § 45b BNatSchG fehlt Rechtsgrundlage, aufgrund dieser Reglung findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt, dies folgt auch aus §§ 249 und 245e BauGB 27
Kritik an Vereinbarkeit des § 2 EEG und § 45 b BNatSchG mit Unionsrecht und Verfassungsrecht 28
Verstoß gegen Naturschutzgesetz BW § 30 28
Verstoß gegen Bundeswaldgesetz § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetz (LWaldG) 29
Verstoß gegen Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) 30
4. **Beteiligungsverfahren und Organisation des Regionalverbands** 31

Kritik am Umfang der Beteiligung, an Kommunikation, an der Öffentlichkeitsarbeit, an mangelnder Information über Aufstellung des Teilregionalplans Energie, Kritik an mangelnder Transparenz des Planungsprozesses, Forderung nach Beteiligung junger Menschen, Kritik an fehlenden Einspruchsmöglichkeiten zum Teilregionalplan Energie, Kritik an Vernachlässigung und Einschränkung der Meinungsfreiheit, keine Politik des „Gehörtwerdens“, etc. 31

Beteiligung zum Teilregionalplan Energie und Standortplanung wird verwechselt, RVBO wird für Windkraftprojektierer gehalten, Annahme, RVBO plane WEA-Standorte, Kritik an fehlenden Einspruchsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bei Planung und Bau von WEA 32

Öffentlichkeit angrenzend an die Region hat nicht rechtzeitig über Beteiligungsmöglichkeit erfahren 32

Beteiligung von Universitäten und Forschern an Neuentwicklung und alternativen Energiegewinnungsmöglichkeiten 32

Kritik, dass Anlieger und Eigentümer über ausgewiesene Gebiete nicht einzeln benachrichtigt werden 32

Forderung einer umgehenden Einwenderbenachrichtigung 32

Hinweis auf mangelnden Konsens in der Bevölkerung (Bericht über grundsätzlich negative Einstellung in der Bevölkerung, Bevölkerung lehnt VRG Windenergie ab, Missachtung des Bürgerwillens, die Mehrheit der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde / der betroffenen Gemeinden / des betroffenen Ortsteils / der betroffenen Ortsteile lehnt Vorranggebiet Windenergie bzw. den Bau von WEA ab (ggf. belegt durch Befragung)); Ankündigung von politischem, juristischem und sonstigem zivilen und öffentlichkeitswirksamen Protest 33

Kritik an undemokratischer Verbandsversammlung, Kritik an fehlender Überwachung des Planungsprozesses 34

Verband ist von seinen eigenen Interesse (persönlich, ökonomisch oder politischen) geleitet, Forderung nach Neutralität, Unabhängigkeit, Technologieoffenheit, etc. der politischen Verantwortlichen des RVBO 35

5. **Planungsgrundlagen** 36

Kritik an Planungsgrundlagen, Forderung nach fachlich konkreter und gerichtsfester Überprüfung der Daten, bspw. Bestellung von Gutachtern, die ausschließlich nach dem Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden Gutachten erstellen und damit eine Grundlage für möglichst neutrale Bewertung der Situation gewährleisten, die diesem Dokument zugrunde liegenden Rohdaten sollten im Anhang der Fachgutachten dokumentiert werden 36

Kritik an veralteten Planungsgrundlagen, insb. Landschaftspläne und Flächennutzungspläne, die Fortschreibung dieser hätte der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zuvorkommen müssen 37

Kritik an fehlendem Landschaftsrahmenplan 38

Kritik an nicht offengelegten Untersuchungen und Gutachten 38

6. **Gemeinde- und Regionalentwicklung** 39

Einwendung/Themenbereich 39

Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie Einschränkung der Eigen- bzw. Selbständigkeit der Gemeinden durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie 39

Rückläufige Bevölkerungsentwicklung und negative sozioökonomische und wirtschaftliche Auswirkungen (kein Zuzug von Neubürgerinnen und Neubürgern mehr, Abwanderung von Personen, daraus resultierend Auswirkungen auf Infrastruktur und Handel, langfristiges Aussterben von Orten („Dorfsterben“),

Leerstände, Attraktivitäts- und Identitätsverlust von Dörfern und Ortsteilen durch Industrieanlagen im Freiraum, negative Folgen für Tourismus, Einkommens- und Grundsteuerverluste, Gewerbesteuerverluste, Gewerbebetriebe und andere Betriebe erhalten weniger Aufträge, Arbeitsplatzrückgang, geringe Zukunftsfähigkeit) durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie 39

Spaltung der Dorfgemeinschaft/Gesellschaft durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie 40

Kritik an öffentlichen Vermögensschäden für Gemeinden 40

7. **Nicht Gegenstand der Anhörung** 41

Einwendung/Themenbereich 41

Kritik an sonstigen Festlegungen des Regionalplans (Verbindlicherklärung 24.11.2023) sowie des Regionalplans 1996 bspw. zum Rohstoffabbau oder zur Siedlungsentwicklung 41

1. Erläuterung

Die vorliegende Anlage zur Synopse (Teil A) enthält Abwägungen zu häufig eingegangenen, nicht-gebietsbezogenen allgemeinen Anregungen aus der Behördenanhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie.

Es handelt sich durchweg um Anregungen, welche keinen besonderen Bezug zu einem bestimmtes Vorranggebiet oder zum Planungskonzept des Teilregionalplans Energie haben. Die Anregungen beziehen sich zum Teil auf die übergeordnete Ebene (z.B. Grundsatzkritik an der Ausgestaltung der Energiewende, gesetzliche Grundlagen) und zum Teil auf die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und Planungsprozesses sowie die zugrundeliegenden Planungsgrundlagen. Zudem werden in Teil A der Anlage zur Synopse auch allgemeine Anregungen, die die Gemeinde- und Regionalentwicklung betreffen, abgewogen.

2. Energiewende und Energiemix / Steuerungskompetenz der Regionalplanung

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels wird infrage gestellt	Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand der vorliegenden Aufstellung des Teilregionalplans Energie. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes und insbesondere die Erneuerbare Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insb. Windflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz sowie Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch) umgesetzt, in dem sich die Regionalplanung bewegen muss und den die vorliegende Planung achtet.
Allgemeine Kritik an der Regierung (EU, Bund, Land) in Bezug auf die Energiewende (inkl. Versorgungssicherheit, erforderliche künftige Energiemengen, hohe Kosten der Energiewende), Forderung nach Neutralität, Unabhängigkeit, Technologieoffenheit, etc. der politischen Verantwortlichen, Kritik der nicht-Berücksichtigung des Stands der Technik und der neuesten wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden – davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik im Teilregionalplan Energie ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Fragen der Finanzierung und der volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende werden ebenfalls auf diesen Ebenen entschieden und durch entsprechende Förder- und Regulierungsmaßnahmen gesteuert. Die Regionalplanung setzt die gesetzlichen Vorgaben zur räumlichen Steuerung der erneuerbaren Energien um, ohne dabei wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidungen zu treffen.
Teilregionalplan Energie führt zur keiner sicheren Energieversorgung	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die Sicherstellung einer sicheren Stromversorgung ist keine Aufgabe der Regionalplanung, sondern obliegt der Bundes- und Landesebene sowie den zuständigen Netzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen. Der Teilregionalplan Energie hat das Ziel, geeignete Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) auszuweisen und damit die Energiewende räumlich zu steuern. Die Sicherheit der Stromversorgung ist durch übergeordnete Maßnahmen, wie den Ausbau der Netzinfrastruktur, Speichertechnologien und die Steuerung der Energieerzeugung, zu gewährleisten und betrifft nicht die Steuerungskompetenz der Regionalplanung.
Überragendes weltliches Interesse steht dem überragenden öffentlichen Interesse in Deutschland entgegen	Der Regionalverband hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Das genannte Thema (überragendes weltliches Interesse) ist nicht Gegenstand der Anhörung
Forderung nach stärkerer Nutzung anderer regenerativer Energiequellen (z.B. Freiflächen-Photovoltaik in und auf Gebäuden, Wasserkraft, Biomasse, Atomenergie, Geothermie, Kernspaltung und Kernfusion, sonstige	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Innovationen und Alternativen)	Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. In § 20 und § 21 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG) werden für die Träger der Regionalplanung daher Flächenziele für die Windenergie sowie für die Freiflächenphotovoltaik vorgegeben. Maßgebliche Zielsetzung der Aufstellung des Teilregionalplans Energie ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG sowie die Erarbeitung des Kapitels 4.2 Energie des Regionalplans, welches bei der Gesamtfortschreibung ausgeklammert wurde. Der Entwurf des Teilregionalplans Energie enthält in Plansatz 4.2.4 auch Festlegungen zu sonstigen Energieformen. Die Förderung anderer Energieträger obliegt jedoch insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Zweifel am Beitrag von Windkraftanlagen/Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Energiewende	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 Prozent. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende. Die gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Aufstellung des Teilregionalplans Energie.
Kritik an mangelnder Grundlastfähigkeit von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Aufstellung des Teilregionalplans Energie. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Alternative Standortvorschläge (Offshore Nordsee/Ostsee, Küstennähe, Norddeutschland) für Windenergieanlagen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.
Forderung nach Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen, Forderung nach mehr Energieeinsparung	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. In Baden-Württemberg sind die Regionalverbände (vgl. §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) damit betraut, ausreichend Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch zu sichern. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber den Aspekt der Effizienzsteigerung in seine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes einbezogen. Der Entwurf des Teilregionalplans Energie enthält in Plansatz 4.2.0 auch Festlegungen zur Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen. Die Förderung der Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen obliegt jedoch insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Forderung nach Netzausbau, Forderung nach mehr Stromtrassen von Norddeutschland nach Süddeutschland (Südlink), Kritik an möglicher Destabilisierung der Stromnetze mit Gefahr partieller Blackouts	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Zielsetzung der vorliegenden Aufstellung des Teilregionalplans Energie ist die Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien in der Region mittels Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Zudem enthält PS 4.2.0 des Entwurfs Teilregionalplan Energie Festlegungen zum Netzausbau (PS 4.2.0 G (4)). Der Netzausbau wird jedoch v.a. von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben, für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.
Forderung nach Entwicklung von Speichermöglichkeiten von Strom und Netzstabilität	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG. Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Der Entwurf des Teilregionalplans Energie enthält in Plansatz 4.2.0 auch Festlegungen zur Nutzung Speichermöglichkeiten und in Plansatz 4.2.4 Festlegungen zu weiteren Energieformen, u.a. der Bioenergie. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms und die Netzstabilität sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern obliegen insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Kritik an einzelnen Regelungen im EEG, z.B. zur Förderung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Kritik an Subventionierung von Windenergieanlagen (EEG-Vergütung, hohe Kosten für die öffentliche Hand, Belastung der Steuerzahler, Strompreiserhöhung, Falschsubventionierung in Schwachwindgebieten)	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen. Ebenso nicht Bestandteil der Anhörung sind Regelungen im EEG, z.B. zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Export von überschüssigem Strom	Fragen zum Stromaustauschsaldo sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
Strombedarf der Stadt / Gemeinde oder eines Teilraums ist bereits durch eigenerzeugten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt, Stadt oder Gemeinde produziert bereits mehr Strom aus erneuerbaren Energien als dort benötigt wird, Hinweis auf (bereits genutzte) Potenziale erneuerbarer Energiequellen in Gemeinde oder Teilräumen der Region oder generell	Die Flächenziele gemäß §§ 20, 21 KlimaG BW für Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten für die Ebene der Regionen, nicht für die Gemeinden oder die Landkreise. Aufgrund der raumstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten kann es sein, dass in einzelnen Gebietskörperschaften innerhalb der Region mehr Vorranggebiete Windenergie bzw. Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt werden als in anderen. Zudem kann es sein, dass auch in Kommunen zusätzlich Vorranggebiete Windenergie bzw. Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt werden, welche bereits viele regenerativen Energien produzieren. Aufgrund der o.g. Regionalität der Flächenziele spielt dies in der Abwägung aber keine Rolle. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Strombedarf künftig zum Erreichen der Klimaschutzziele auch bei Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen voraussichtlich steigen wird, weil viele Bereiche (z.B. der Verkehr) verstärkt elektrifiziert werden sollen.
Hinweis, dass Bürgerstrom die Akzeptanz fördern würde	Die Frage der Akzeptanz erneuerbarer Energien ist für die Energiewende von großer Bedeutung. Der Teilregionalplan Energie dient jedoch ausschließlich der räumlichen Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung durch Gebietsfestlegungen und regelt nicht die wirtschaftliche Ausgestaltung einzelner Projekte. Modelle wie Bürgerstrom oder Bürgerbeteiligungen fallen in den Verantwortungsbereich der Projektträger, Kommunen und Energieversorger und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung bzw. des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie. Gleichzeitig schafft der Teilregionalplan Energie durch transparente Kriterien und eine ausgewogene Gebietsplanung die Voraussetzungen für eine sachgerechte und nachvollziehbare Flächenausweisung. Akzeptanzfördernde Maßnahmen können ergänzend auf kommunaler Ebene oder durch Projektträger initiiert werden.

3. Gesetzliche Grundlagen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Gesetzesgrundlagen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.
Hinweis zu Urteilen und Gesetzen aus anderen Staaten, z.B. Urteil zu Lärmfolgen von Windenergieanlagen aus Frankreich und Konsequenzen für die Windenergieanlagen-Planung in Frankreich	Gesetzgebungen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieser Anhörung.
Kritik nicht berücksichtigter künftiger Rechtsprechung	Mögliche künftige Rechtsprechung ist nicht absehbar und kann bei der Planung zum Teilregionalplan Energie keine Berücksichtigung finden. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.

Verstoß gegen Konvention der Allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen und UN-Völkerrecht, Vorwurf eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Der Teilregionalplan Energie wurde in einem transparenten Beteiligungsverfahren erarbeitet, bei dem die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gehört wurden. Öffentliche und private Belange wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist. Hierzu wird auf die Abwägung zum Thema „Gesundheit“ und „Schutzgut Mensch“ in der Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG[1] ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf. Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigunsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ein Verstoß gegen menschen- oder völkerrechtliche Verpflichtungen, einschließlich der Konvention der Allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen und des UN-Völkerrechts, ist nicht ersichtlich. Eine Verletzung grundlegender Menschenrechte oder die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen dieses Planverfahrens kann ebenfalls nicht festgestellt werden.
Verstoß gegen Aarhus-Konvention	Die Aarhus-Konvention garantiert den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen und den Zugang zu Rechtsschutz im Umweltbereich. Der Regionalverband beachtet im Rahmen des Teilregionalplans Energie alle erforderlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Zugang zu Umweltinformationen. So wurde ein öffentliches Anhörungsverfahren durchgeführt, das allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Planung wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Aarhus-Konvention und den entsprechenden nationalen Gesetzen durchgeführt, sodass ein Verstoß gegen die Konvention nicht festzustellen ist.

[1] LplG 2003 mit Änderung 2022, gilt für gesamte Anlage zur Synopse

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an EU-, Bundes- oder Landesgesetzen (bspw. § 249 Abs. 2 BauGB)	Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes fallen nicht in die Steuerungskompetenz des Teilregionalplans Energie. Anregungen hierzu betreffen daher nicht den Regelungsgegenstand des gegenwärtigen Planverfahrens zum Teilregionalplan Energie. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.
Teilregionalplan Energie widerspricht EU-, Bundes- und Landesrecht bzw. dem Grundgesetz (GG)	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verstoß gegen EU-Richtlinien	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene, die ihrerseits die Vorgaben und Anforderungen der relevanten EU-Richtlinien umsetzen. Ein Verstoß gegen EU-Richtlinien liegt somit nicht vor. Es wird auf die nachfolgende Abwägung zu spezifischen EU-Richtlinien verwiesen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verstoß gegen naturschutzfachliche Vorgaben der EU und Verstoß gegen FFH-Richtlinie der EU	Die naturschutzfachlichen Vorgaben der EU sowie die FFH-Richtlinie wurden bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie berücksichtigt. Die FFH-Richtlinie wurde im Planungskonzept berücksichtigt. Es wird auf die Kriterien zu diesem Aspekt im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die zugehörige Erläuterung hierzu (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000-Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000-Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Gebiet in den Steckbriefen (s. Anlage zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf schutzgutbezogene Belange ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Widerspruch zur EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) und Biodiverstätsstrategie der EU	Es wird auf die Abwägung zu diesem Aspekt in der Anlage zur Synopse (Teil B.3) verwiesen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Aufgrund von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz / EU Notfall-Verordnung sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt, Kritik an EU-Notfall-Verordnung, Kritik an Nichtwirksamkeit der EU-Notfall-Verordnung	Es wird auf die Abwägung zu diesem Aspekt in der Anlage zur Synopse (Teil B.3) verwiesen.
Aufgrund der Umsetzung der RED-III-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413) in nationales Recht sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt	Es wird auf die Abwägung zu diesem Aspekt in der Anlage zur Synopse (Teil B.3) verwiesen.

Verstoß gegen Art. 1 GG, Verstoß gegen Art. 2, Absatz 1 und 2 GG, Widerspruch gegen Grundrechte der Menschenwürde, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Freiheit	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Der Teilregionalplan Energie wurde in einem transparenten Beteiligungsverfahren erarbeitet, bei dem die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gehört wurden. Öffentliche und private Belange wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist. Hierzu wird auf die Abwägung zum Thema „Gesundheit“ und „Schutzgut Mensch“ in der Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf. Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigunsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Vor diesem Hintergrund liegen keine Verstöße gegen Art. 1 oder Art. 2 Abs. 1 und 2 GG vor.
Widerspruch gegen Grundrecht der Gleichheit, Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG bspw. in Teilräumen mit vielen Vorranggebieten Windenergie bzw. Vorbehaltsgebieten Photovoltaik, Diskriminierung von einzelnen Bevölkerungsgruppen	Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik erfolgte anhand eines nachvollziehbaren, sachlich begründeten und transparent dokumentierten Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben. Öffentliche und private Belange wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung zahlreicher Kriterien wie u. A. Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Topografie, Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen. Die unterschiedliche Beurteilung der Flächen ergibt sich durch die räumlich unterschiedlichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen für die Windenergienutzung in der Region und ist sachlich gerechtfertigt. Es wird auf die Kriterienkataloge zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik verwiesen (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). Diese unterschiedliche Beurteilung der Flächen basiert somit auf fachlichen und sachlichen Kriterien und ist keine willkürliche oder diskriminierende Ungleichbehandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Sinne von Art. 3 GG. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Der Regionalverband hat jedoch im Rahmen der Regionalplanung eine sachgerechte und ausgewogene Abwägung vorgenommen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verstoß gegen Art. 3 GG wg. unterschiedlicher Werte für Siedlungsabständen in Bundesländern (Gleichheitsgrundsatz), Kritik an gesetzlichen Abstandsvorgaben in Baden-Württemberg	Bei der Festlegung der Kriterien zu Siedlungsabständen im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 ABs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Berücksichtigt werden müssen dabei nach 2.3/4 und 3.2.1 der TA Lärm auch Vorbelastungen. Bei Wohngebieten/-gebäuden wurde zudem die optisch bedrängende Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt, wonach von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ein Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage einzuhalten ist (2H-Regelung). Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung des 2. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie) verwiesen. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet werden die Abstände gem. Kriterienkatalog (bspw. 600 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich) eingehalten. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben. Die Anregung betrifft Bundes- und Landesgesetze, die nicht Gegenstand der gegenwärtigen Anhörung zum Teilregionalplan Energie sind. Es existiert keine bundesweit einheitliche Regelung für Abstände zu Windenergieanlagen. Die Bundesländer haben das Recht, eigene Abstandsregelungen festzulegen. In Baden-Württemberg sind Vorsorgeabstände zu Windenergieanlagen gesetzlich nicht geregelt.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verstoß gegen Art. 14 GG	Über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik im Teilregionalplan Energie findet keine Enteignung im Sinne von Artikel 14 GG statt. Für die Realisierung eines Windparks und FFPV-Anlagen ist eine Zustimmung und Übereinkunft mit dem Grundstückseigentümer (z.B. Pachtvertrag) erforderlich. Die Regionalplanung legt Vorranggebiete für Windenergie fest und ist nicht zuständig für die Standortplanung von Windenergieanlagen. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt.
Verstoß gegen Art. 20a GG, Missachtung des Vorsorgeprinzips	Aus Sicht des Regionalverbands liegt kein Verstoß gegen Art. 20a GG vor, da bei der Anwendung des § 2 EEG und der Abwägung der einzelnen Belange im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie weiterhin zwingend darauf zu achten ist, dass bei der Festlegung der Vorranggebiete auch unter Berücksichtigung des § 2 EEG eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG stattfindet, auch wenn den erneuerbaren Energien nunmehr ein überragendes Gewicht beizumessen ist. Zudem heißt es in der Begründung zu § 2 EEG: „Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt“ Eine solche im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie durchgeführt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat somit die Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien mit den Schutzbelangen der natürlichen Lebensgrundlagen in einer rechtlich angemessenen und verhältnismäßigen Weise abgewogen.
Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG	Es wird hierzu auf die Abwägung unter „5. Gemeinde- und Regionalentwicklung“ zu „Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie Einschränkung der Eigen- bzw. Selbständigkeit der Gemeinden durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie“ verwiesen.
Verstoß gegen Artikel 7 und 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	Ein Bezug zum Teilregionalplan Energie ist nicht erkennbar.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verstoß gegen Bundesnaturschutzgesetz bspw. § 15 und 44	Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000-Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000-Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Gebiet in den Steckbriefen (s. Anlage zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf schutzgutbezogene Belange ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Gegebenenfalls werden ausgleichende Maßnahmen festgelegt, um den Erhalt der Gebiete gemäß den Vorgaben des § 15 BNatSchG sicherzustellen. Die Festlegung von Maßnahmen nach § 15 BNatSchG liegt nicht in der Zuständigkeit des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
§ 45 Abs. 7 BNatSchG und § 45b BNatSchG fehlt Rechtsgrundlage, aufgrund dieser Reglung findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt, dies folgt auch aus §§ 249 und 245e BauGB	Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 3.3.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Die in der Anregung formulierte Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG teilt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) in einem Schreiben vom 17.06.2024, welches dem RVBO vorliegt, darüber hinaus mit: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Vereinbarkeit des § 2 EEG und § 45 b BNatSchG mit Unionsrecht und Verfassungsrecht	Zur Vereinbarkeit des § 2 EEG und § 45b BNatSchG mit Unionsrecht und Verfassungsrecht teilt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) in einem Schreiben vom 17.06.2024, welches dem RVBO vorliegt, mit: „Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wurde europarechtlich sowohl in Artikel 3 der Verordnung 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 (sog. EU-Notfallverordnung) sowie in Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (RED III) festgehalten. In der Rechtsprechung ist zudem geklärt, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung und Gewichtung von öffentlichen Interessen einen weiten Gestaltungsspielraum sowohl im nationalen Recht wie auch im EU-Recht hat (vgl. Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 2. November 2023, S. 6). Aus Sicht der zuständigen Fachministerien sind keine Anhaltspunkte für eine Unionsrechtswidrigkeit oder Verfassungswidrigkeit des § 2 EEG und des § 45b BNatSchG ersichtlich.“ Zur Anwendung des § 2 EEG in der planerischen Abwägung schreibt das MLW im o.g. Schreiben weiter: „Zur Anwendung des § 2 EEG und Abwägung der einzelnen Belange im Rahmen der Flächenausweisung verweisen wir auf die Arbeitshilfe Wind-an-Land (S. 12). Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete auch unter Berücksichtigung des § 2 EEG eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG stattfindet, auch wenn den erneuerbaren Energien nunmehr ein überragendes Gewicht beizumessen ist.“ Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben führt im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie eine umfassende Abwägung gemäß der Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durch und berücksichtigt dabei § 2 EEG.
Verstoß gegen Naturschutzgesetz BW § 30	Naturdenkmale sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sowie Erläuterung zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.

Verstoß gegen Bundeswaldgesetz § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetz (LWaldG)	Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald inkl. Vorsorgeabstände, Lebensraumtypen und Lebensstätten von Natura-2000 Gebieten, Waldbiotope ≥ 2 ha) oder Konfliktkriterien (bspw. Waldrefugien ≥ 2 ha, Natura-2000-Gebiete) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zur Begründung des Textteils Entwurfs Teilregionalplan Energie). In der ganzen Region liegen im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie keine Überlagerungen von VRG Windenergie mit Natura-2000-Gebieten und Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie vor. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen, aber auch Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage). Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering und eher punktuell und linear als flächig. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Es daher nicht davon auszugehen, dass nach Errichtung von WEA in Wäldern kein Wald mehr vorhanden ist. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Ein Widerspruch zu den genannten Gesetzesvorgaben liegt daher nicht vor. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben. Info: Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verstoß gegen Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)	Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

4. Beteiligungsverfahren und Organisation des Regionalverbands

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik am Umfang der Beteiligung, an Kommunikation, an der Öffentlichkeitsarbeit, an mangelnder Information über Aufstellung des Teilregionalplans Energie, Kritik an mangelnder Transparenz des Planungsprozesses, Forderung nach Beteiligung junger Menschen, Kritik an fehlenden Einspruchsmöglichkeiten zum Teilregionalplan Energie, Kritik an Vernachlässigung und Einschränkung der Meinungsfreiheit, keine Politik des „Gehörtwerdens“, etc.	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Bei der Beteiligung zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung über dieses gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden im Staatsanzeiger, in regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten hat der Regionalverband weitere Informationsangebote umgesetzt, darunter Informationsangebote auf der Website www.rvbo-energie.de. Zudem hat der Regionalverband im Juli 2023 eine hybride Veranstaltung zum Teilregionalplan Energie für die gesamte Region und im Januar 2024 zur Anhörung des ersten Offenlageentwurfs in allen drei Landkreisen Informationsveranstaltungen durchgeführt. Im Rahmen dieser informellen Informationsangebote und der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle Altersgruppen gleichermaßen angesprochen. Alle im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden gemäß der rechtlichen Vorgaben sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Bürgerbefragungen und Bürgerentscheide sind vom Gesetzgeber auf regionaler Ebene nicht vorgesehen. Die Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet, indem verschiedene Formate zur Information und Mitwirkung angeboten wurden. Es ist jedoch zu betonen, dass die Regionalplanung an gesetzliche Vorgaben sowie fachliche und raumordnerische Kriterien gebunden ist. Die Möglichkeit zur Meinungsäußerung ist ein essenzieller Bestandteil des Verfahrens, bedeutet jedoch nicht, dass jede vorgebrachte Position uneingeschränkt übernommen werden kann. Die Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse, um eine sachgerechte und ausgewogene Planungsentscheidung zu gewährleisten.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beteiligung zum Teilregionalplan Energie und Standortplanung wird verwechselt, RVBO wird für Windkraftprojektierer gehalten, Annahme, RVBO plane WEA-Standorte, Kritik an fehlenden Einspruchsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bei Planung und Bau von WEA	Die Regionalplanung legt Vorranggebiete für Windenergie fest und ist nicht zuständig für die Standortplanung von Windenergieanlagen. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) steckt den rechtlichen Rahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ab. Die Zuständigkeit für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren liegt bei den Landratsämtern. In einigen Fällen führen Kommunen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark einen Energiedialog / Bürgerinformationsveranstaltungen durch. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
Öffentlichkeit angrenzend an die Region hat nicht rechtzeitig über Beteiligungsmöglichkeit erfahren	Der Regionalverband hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben, hier § 12 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz BW. Zudem wurden die an den Regionalverband angrenzenden Landkreise und Gemeinden und Städte als Träger öffentlicher Belange angeschrieben und beteiligt.
Beteiligung von Universitäten und Forschern an Neuentwicklung und alternativen Energiegewinnungsmöglichkeiten	Die genannte Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene und ist nicht Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie.
Kritik, dass Anlieger und Eigentümer über ausgewiesene Gebiete nicht einzeln benachrichtigt werden	Eine diesbezügliche gesetzliche Pflicht besteht nicht. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben.
Forderung einer umgehenden Einwenderbenachrichtigung	Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung als auch bei der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Gem. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz BW ist den Stellungnehmern (Absendern) das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen. Eine Frist hierfür ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweis auf mangelnden Konsens in der Bevölkerung (Bericht über grundsätzlich negative Einstellung in der Bevölkerung, Bevölkerung lehnt VRG Windenergie ab, Missachtung des Bürgerwillens, die Mehrheit der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde / der betroffenen Gemeinden / des betroffenen Ortsteils / der betroffenen Ortsteile lehnt Vorranggebiet Windenergie bzw. den Bau von WEA ab (ggf. belegt durch Befragung)); Ankündigung von politischem, juristischem und sonstigem zivilen und öffentlichkeitswirksamen Protest	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, trifft die Verbandsversammlung. Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. a. Windleistungsdichte, Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an undemokratischer Verbandsversammlung, Kritik an fehlender Überwachung des Planungsprozesses	Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Kreistagen der drei Landkreise der Region gewählt. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind rechtlich normiert, transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Energie, trifft die Verbandsversammlung. Der Regionalverband hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Die Erarbeitung des Teilregionalplans Energie wurde zudem durch einen breit aufgestellten Expertenrat begleitet. Hierbei handelt es sich um ein beratendes Gremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung, der Energiewirtschaft, des Naturschutzes sowie der Landwirtschaft und relevanter Behörden. Die Einrichtung eines Expertenrates sowie dessen Zusammensetzung wurde am 15. Juli 2022 durch die Verbandsversammlung beschlossen, sodass der Expertenrat bereits zu einem frühen Planungsstadium zentrale Fragen im Rahmen der Suche nach Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik erörtern und Empfehlungen hierzu aussprechen konnte. Durch die Einbindung des Expertenrates konnten Zielkonflikte frühzeitig erkannt und Lösungsmöglichkeiten mit einem interdisziplinären Gremium diskutiert und eruiert werden. In den Planungsprozess wurden somit auch externe Experten einbezogen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Verband ist von seinen eigenen Interesse (persönlich, ökonomisch oder politischen) geleitet, Forderung nach Neutralität, Unabhängigkeit, Technologieoffenheit, etc. der politischen Verantwortlichen des RVBO	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Kreistagen der drei Landkreise der Region gewählt. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind rechtlich normiert, transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Energie, trifft die Verbandsversammlung. Die Regionalplanung legt Vorranggebiete für Windenergie fest und ist nicht zuständig für die Standortplanung von Windenergieanlagen. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) steckt den rechtlichen Rahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ab. Die Zuständigkeit für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren liegt bei den Landratsämtern. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Aufstellung des Teilregionalplans wird transparent sowie rechtskonform durchgeführt. Der Regionalverband handelt strikt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Der Planungsprozess hat das übergeordnete Ziel, die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele zu erfüllen und ist in seiner Durchführung demokratisch legitimiert.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an undemokratischer Entscheidungssituation des Gremiums am 08.12.2023	Der Regionalverband hat sich bei seinem Verfahren an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. In einem zweiten Offenlageverfahren gibt es erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über die eingegangenen Bedenken und die weiteren Verfahrensschritte hat die Verbandsversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung in der Sitzung vom 7. Februar 2025 entscheiden. Das Verfahren und die zeitliche Abfolge entsprechen der üblichen, nicht zu beanstandenden Vorgehensweise.

5. Planungsgrundlagen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Planungsgrundlagen, Forderung nach fachlich konkreter und gerichtsfester Überprüfung der Daten, bspw. Bestellung von Gutachtern, die ausschließlich nach dem Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden Gutachten erstellen und damit eine Grundlage für möglichst neutrale Bewertung der Situation gewährleisten, die diesem Dokument zugrunde liegenden Rohdaten sollten im Anhang der Fachgutachten dokumentiert werden	Es wird darauf hingewiesen, dass das dem Teilregionalplan Energie zugrunde liegende Planungskonzept in der Begründung nachvollziehbar und transparent dargestellt ist (s. Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). Die verwendeten Daten sind in den Kriterienkatalogen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik dokumentiert. Zudem wurden unabhängige und fachlich fundierte Gutachten erstellt, die auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren. Diese werden im Rahmen der 2. Anhörung zum Teilregionalplan Energie als zweckdienliche Unterlagen bereitgestellt und können eingesehen werden. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben und legt der Planung die aktuell gültigen Planungsgrundlagen, bspw. Windatlas Baden-Württemberg 2019 oder Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde, die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an veralteten Planungsgrundlagen, insb. Landschaftspläne und Flächennutzungspläne, die Fortschreibung dieser hätte der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zuvorkommen müssen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Der Teilregionalplan Energie als übergeordnete Planungsebene setzt den Rahmen für nachgeordnete kommunale Planungen und orientiert sich an den rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wird § 2 Abs. 2 Landesplanungsgesetz BW entsprochen (Gegenstromprinzip). Es wurden bestehende kommunale Planungen, darunter Flächennutzungspläne, in die Abwägung einbezogen (s. Kriterienkataloge in der Anlage zur Begründung des Textteils, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). Aufgrund des o.g. gesetzlich vorgegebenen Zeitplans für die Aufstellung des Teilregionalplans Energie und da sich die Regionalplanung an langfristigen Entwicklungszielen orientiert, kann sie jedoch nicht von der Fortschreibung jeder einzelnen kommunalen Planung abhängig gemacht werden.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an fehlendem Landschaftsrahmenplan	Die Verbandsverwaltung teilt die Auffassung nicht, dass der Teilfortschreibung Energie die formelle Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans hätte vorausgehen müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorbereitend und parallel durch verschiedene Aktivitäten der Landschaftsrahmenplanung begleitet wurde (z.B. Klimagutachten, Biotopverbundkonzept). In der Teilfortschreibung Energie wurden Belange von Natur und Landschaft fachlich qualifiziert durch den Umweltbericht sowie diverse Gutachten (u.a. Orientierungshilfe zum Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung, Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft) begleitet. Diese Sichtweise der Verbandsverwaltung wird von der Landesregierung geteilt, die hierzu in der Landtagsdrucksache 16/10010 zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgeführt hat: „Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten.“ Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands am 17. Mai 2024 die Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans gemäß § 11 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg gefasst hat.
Kritik an nicht offengelegten Untersuchungen und Gutachten	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben verfügt bei der Entscheidung, welche Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als sogenannte zweckdienliche Unterlagen offengelegt werden sollen, über einen Beurteilungsspielraum (§ 9 ABs. 2 Satz 2 ROG). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Energie werden zweckdienliche Unterlagen offengelegt. Es wird auf die Verfahrensunterlagen zum zweiten Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben verwiesen.

6. Gemeinde- und Regionalentwicklung

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie Einschränkung der Eigen- bzw. Selbständigkeit der Gemeinden durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie	Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Der Teilregionalplan Energie stellt dabei keine unangemessene Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung dar, sondern erfolgt im Einklang mit den o.g. übergeordneten Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende, inkl. § 2 EEG (überwiegendes öffentliches Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien). Die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Teil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.
Rückläufige Bevölkerungsentwicklung und negative sozioökonomische und wirtschaftliche Auswirkungen (kein Zuzug von Neubürgerinnen und Neubürgern mehr, Abwanderung von Personen, daraus resultierend Auswirkungen auf Infrastruktur und Handel, langfristiges Aussterben von Orten („Dorfsterben“), Leerstände, Attraktivitäts- und Identitätsverlust von Dörfern und Ortsteilen durch Industrieanlagen im Freiraum, negative Folgen für Tourismus, Einkommens- und Grundsteuerverluste, Gewerbesteuerverluste, Gewerbebetriebe und andere Betriebe erhalten	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
weniger Aufträge, Arbeitsplatzrückgang, geringe Zukunftsfähigkeit) durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie	Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die Bevölkerungsentwicklung von Gemeinden und Gemeindeteilen ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Insbesondere die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuung etc.) spielt dabei für die Attraktivität eine wesentliche Rolle. Schrumpfende Gemeinden sind in allen Bundesländern unabhängig von der räumlichen Nähe zu Windenergieanlagen oder Freiflächensolaranlagen zu finden. Auch die Entwicklung des Handels und anderer örtlicher Gewerbebetriebe wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, die im Wesentlichen im Kaufverhalten der Kunden liegen. Unabhängig hiervon existieren verschiedene Untersuchungen zur regionalen Wertschöpfung und positiven Beschäftigungseffekten in Kommunen durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.
Spaltung der Dorfgemeinschaft/Gesellschaft durch die Festlegungen des Teilregionalplans Energie	Dieses Thema ist nicht Gegenstand der Anhörung. Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.
Kritik an öffentlichen Vermögensschäden für Gemeinden	Die vermeintlichen Vermögensschäden und Ertragsverluste sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.

7. Nicht Gegenstand der Anhörung

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an sonstigen Festlegungen des Regionalplans (Verbindlicherklärung 24.11.2023) sowie des Regionalplans 1996 bspw. zum Rohstoffabbau oder zur Siedlungsentwicklung	Gegenstand der Anhörung ist der Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie. Vorgebrachte Anregungen zu Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans oder des Regionalplans 1996 sind nicht Gegenstand der Anhörung des gegenwärtigen Planverfahrens zum Teilregionalplan Energie.

Anlage B.1: Vorranggebiete Windenergie – nicht gebietsbezogene und allgemeine Anregungen

Inhaltsverzeichnis

1. Planungskonzept inkl. Kriterien und Planungsgrundlagen 9

Steuerungswirkung der Festlegung von Vorranggebieten (VRG) Windenergie im Teilregionalplan Energie 9

Annahme, der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben plane Standorte von Windkraftanlagen bzw. sei Eigentümer/Projektierer von WEA 9

Zeitdruck bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie nach KlimaG und LplG nicht notwendig und nicht rechtmäßig 9

Steuerungswirkung der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie 10

Forderung einer transparenten und partizipativen Neubewertung der Vorranggebiete Windenergie 10

Forderung der Ausweisung von Solar- statt Windgebieten, Forderung der Ausweisung von 2 % der Regionsfläche nur für Freiflächen-Photovoltaik 11

Im Bodenseegebiet den Betrag zur Energiewende nur über Freiflächenphotovoltaik statt Windenergie umzusetzen 11

Vorwurf nicht berücksichtigter Alternativen bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie 11

Forderung nach mehr Vorranggebieten Windenergie am Bodensee 12

Kritik daran, dass in der Region mehr als 1,8 % Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden 13

Forderung nach gerechter Verteilung von Windenergieanlagen (regional ausgewogene Verteilung; keine Überlastung von besonders windhöffigen Flächen und keine Umfassung (Umzingelung) von Siedlungen bzw. Ortslagen; aber auch: keine Belastung nicht vorbelasteter Standorte; keine weitere Belastung bereits vorbelasteter Standorte, keine Überlastung des ländlichen Raums, Kritik daran, dass in einer Stadt oder Gemeinde mehr als 1,8 % der Fläche als VRG Windenergie festgelegt werden; 14

Forderung nach Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips, Städte mehr in die Pflicht nehmen 14

Verteilung von Windkraftstandorte anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten 16

Forderungen, VRG Windenergie zu verkleinern, weil sie zu groß sind 17

Forderung, die Abgrenzung eines Vorranggebiets Windenergie auf eine bestehende Konzentrationszone zu reduzieren 17

Keine WEA in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten der Region, Benachteiligung des ländlichen Raums durch Lage der VRG Windenergie 19

Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach § 35 BauGB, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat 20

Behauptung, öffentliche Belange seien von der Planung beeinträchtigt, Forderung nach Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung (Gesundheit, Eigentumswertverluste) 20

Forderung nach Interessensabwägung bei der Planung von Vorranggebieten Windenergie zwischen Investoren und Bevölkerung (Gesundheit) 20

Forderung nach Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen 21

Aussage, in der Region Bodensee-Oberschwaben / in Baden-Württemberg / in Süddeutschland würde zu wenig Wind für den Betrieb von Windenergieanlagen wehen, Forderung nach naturverträglichen Vorranggebieten Windenergie ausreichender Windleistungsdichte 22

Kritik daran, dass Flächen mit einer Windleistungsdichte unter 215 W/m² in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie aufgenommen wurden; Frage, warum andere Regionalverbände Vorranggebiete Windenergie erst ab einer Windleistungsdichte von 255 W/m² festlegen 23

Kritik am Windatlas, Vergleich mit Windatlas Bayern 23

Kritik am Windatlas, Vergleich mit Windatlas/-messungen in Österreich und der Schweiz 24

Kritik am Windatlas, Diskrepanzen mit Messwerten z.B. der Transnet BW GmbH 24

Unterschiede zwischen Vorranggebieten Windenergie des Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie und der Potenzialanalyse Windenergie der LUBW 25

Unterschied des Siedlungsabstand zu Einzelgehöften und allg. Wohngebieten nicht nachvollziehbar 25

Rotor-außerhalb-Planung wird bei Siedlungsabständen nicht berücksichtigt 26

Bei den Vorsorgeabständen zu Bauflächen und wohngenutzten Gebäuden soll nicht die TA Lärm, sondern das Interimsverfahren angewendet werden 26

Forderungen, WEA an Autobahnen zu bauen 27

Ziviler Luftverkehr bei Vorranggebiet Windenergie angeblich nicht berücksichtigt, Forderung VRG Windenergie zurückzunehmen wegen § 18 Luftverkehrsgesetz 27

Kritik an nicht-Berücksichtigung von Hubschraubertiefflugstrecken 28

Forderung Vorranggebiet Windenergie nicht auszuweisen oder zu verkleinern wegen öffentlichen oder privaten Richtfunks 28

Forderung, Vorranggebiete Windenergie vorrangig außerhalb des Waldes im Offenland festzulegen, generelle Kritik an Vorranggebieten Windenergie im Wald 28

Errichtung von Windenergieanlagen steht der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen 29

Kritik an Überlagerung Vorranggebiete Windenergie mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (Zielkonflikte, fehlende Vereinbarkeit) 29

Keine Ausweisung Vorranggebiet Windenergie im Vorranggebiet Forstwirtschaft 31

Alternative Standortvorschläge (Offshore Nordsee/Ostsee, Küstennähe, Norddeutschland) für Windenergieanlagen 31

Vorranggebiet Windenergie soll nicht festgelegt werden, weil eine Stadt oder Gemeinde schon genügend Strom aus Erneuerbaren Energien produziert/alternative Energiequellen nutzt bzw. künftig nutzen kann 31

Kritik an Unterschieden zwischen älteren Windenergieplanungen des RVBO und aktueller Planung, früher war Region BO oder große Teile davon nicht geeignet für Windkraft 31

2. Wirtschaftliche und technische Belange 33

Wunsch nach finanzieller Beteiligung an Windparks 33

Vorwurf, der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben würde sich an Windenergieanlagen bereichern (Pachten, Subventionen) 33

Wertminderung/Wertverlust von Immobilien/Flächen (insbesondere Wohneigentum, Grundbesitz; Schutz des Eigentums, Übermaßverbot bei der Beeinträchtigung des Eigentums), sinkende Mieteinnahmen, Gefährdung Alterssicherung durch Windenergieanlagen 33

Kritik daran, dass durch Windenergieanlagen wenige Grundstückseigentümer profitieren, während der Allgemeinheit Beeinträchtigungen zugemutet werden 33

Flächen für andere Landnutzungen, wie Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz gehen verloren durch WEA 34

Negative Folgen für die lokale Wirtschaft durch Windenergieanlagen (v.a. Tourismus und Landwirtschaft), v.a. in ländlichen Regionen, Verschwendung von Ressourcen, negative Folgen für Holzangebot im Wald / Forstwirtschaft, Verlust an Arbeitsplätzen in Kurbetrieben und Tourismus 34

Fehlende Wirtschaftlichkeit, hohe Bau- und Wartungskosten von Windenergieanlagen, schlechtes Kosten-Nutzenverhältnis von Windenergieanlagen, fehlende Wirtschaftlichkeit durch Insektenschlag, zu geringe Stromproduktion von Windenergieanlagen (z.B., weil diese oft abgeschaltet sind), zu wenig Volllaststunden, Kritik an zu geringem und sich verschlechternden Wirkungsgrad, Ineffizienz von WEA, Forderung entsprechender Untersuchungen 35

Kritik an Zappelstrom (d.h. bereits geringe Windschwankungen führen zu massiven Schwankungen der Leistungsabgabe von WEA, was durch schnell hochfahrbare konventionelle Kraftwerke ausgeglichen werden muss, um einen Zusammenbruch des Stromnetzes zu vermeiden), Kritik an Geisterstrom-Effekt (WEA produzieren Strom, der aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten und Netzkapazitäten nicht genutzt werden kann) 35

Energetische Amortisation von Windenergieanlagen dauert zu lange 35

Windenergieanlagen beeinträchtigen den Stromertrag von PV-Anlagen in der Umgebung 36

Empfehlung, andere Techniken für WEA zu nutzen, z.B. Flettner-Rotoren, Flugwind-Anlagen 36

Umspannwerke, Leitungstrassen, Erschließung und Versorgungswege für Windenergieanlagen sind im Teilregionalplan Energie nicht ausreichend geprüft, mangelnde Eignung der Zufahrtswege für Schwerlastfahrzeuge, zusätzliche Eingriffe in Natur und Umwelt und für den Menschen durch erforderliche Baumaßnahmen bspw. für Zuwegung, Einspeisungen ins Stromnetz und Übergabestationen 36

Gefahr durch Erschütterungsemission bei Bau und Betrieb des WEA, Gefahren beim Bau des Fundamentes (bspw. durch Schäden und Risse durch Vibration beim Aushub), Veränderungen der Geothermie durch WEA 37

Kritik an Materialien von Windenergieanlagen (bspw. krebserregende Stoffe, Carbonfasern / Carbonfaserverbundstoffe, Glasfaserverbundstoffe, Epoxidharze mit Bisphenol A, Polyesterharze, Lacke, Folien, seltene Erden (z.B. Neodym, Dysprosium, Kobalt), Holz aus den Tropen wie Balsaholz/Tropenholz, Beton, Stahl), per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) (z.B. krebserregende Materialien), glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) (Brandgefahr), Kritik an Abhängigkeit von nicht-demokratischen Staaten durch erforderliche Materialien, Kritik an langen Transportwegen, Materialien für WEA widersprechen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 37

Abbruch/Abriss von Rotorblättern bei Windenergieanlagen, Korrosion der Windenergieanlagen, Nachteile und Gefahren für benachbarte Grundstückseigentümer bei Grenzbebauung 37

Probleme Havarie und Brandschutz, Gefahr durch Folgen von Extremwetterereignissen an WEA (z.B. Blitzeinschlag/elektrostatische Entladung nach Gewitter, Gewitter, Sturm), Waldbrandgefahr, giftige Stäube bei Havarien / Bränden 38

Eisabfall / Eisfall / Eiswurf durch Windenergieanlagen 38

Kritik an Mängeln bei Statik (Geologie, Erdbebensicherheit, Standsicherheit, Fundamentgründung auch auf moorigem Untergrund, Baugrunduntersuchung) von Windenergieanlagen, Gefahr durch Erdbeben/Erschütterungen/ Körperschalleintrag, Vorranggebiet Windenergie nicht ausweisen wegen Erdbebengefahr/Gefahr der Beeinträchtigung seismischer Messungen 38

Mangelnde Sicherheit von Windenergieanlagen, Forderung nach Anlagenbetreuung und -überwachung, Wartungs- und Sicherheitskonzept inkl. Errichtung von Schutzeinrichtungen (Fangnetze oder Sicherheitsglas), Forderung nach Ausbau Katastrophenschutz, RVBO muss Richtlinien erarbeiten, die eine sichere und umweltverträgliche Implementierung von Windkraftanlagen gewährleisten 39

Haftung für Schäden bei Windenergieanlagen (wer kommt für Kosten auf?) 39

Forderung nach gesicherter Finanzierung des Rückbaus, Gefahr von Insolvenzen durch Windenergieanlagen (z.B. Belastung für Gemeinde durch Rückbau von Anlagen, GmbH mit geringem Stammkapital können Kosten nicht decken, Forderung nach Sicherheiten), ... 39

Gefahren bei der Entsorgung und dem Rückbau von Windenergieanlagen, Gefahr durch Altlasten, hohe (Umwelt-)Kosten, Gefahr, dass Rückbau nicht vollständig erfolgt, Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 39

WEA als Ziele von politischen Aggressionen 40

Turbulenzen/Wirbelschleppen von WEA schaden dem Luftverkehr 40

Behauptung, die Eigentumsverhältnisse / Besitzverhältnisse von Flächen hätte bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eine Rolle gespielt 40

3. Schutzgüter 40

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Zerstörung von Ökosystemen durch Vorranggebiete Windenergie, Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts, Hinweis auf ökologische Folgeschäden von WEA 40

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windenergieanlagen auf Regionalplanebene 41

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Flächen für Natur- Artenschutz gehen verloren durch WEA 42

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: 42

Bislang nicht erforschte Wirkungen von Windenergieanlagen / Potenzielles Gefährdungspotenzial von Windenergieanlagen, zu denen es bislang wenig/kaum/keine Forschungsergebnisse gibt 42

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung, Planung neu zu bewerten im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele 43

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Hinweis zu generellen baubedingten Wirkfaktoren von WEA, Hinweise auf Belastung während Bauphase (z.B. Schwertransport, Verbreitung von Zuwegungen, Neuanlage von Wegen), Einschränkungen der Zufahrt für die Land- und Forstwirtschaft während der Baumaßnahmen der WEA 44

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: 44

Gefahr von Schwefelhexalfluorid (Gefahr durch SF6 Gase) durch Windenergieanlagen 44

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Verunreinigungen und Gefahren durch Abrieb / Erosion der Materialien von Windenergieanlagen (bspw. krebserregende Stoffe, Mikroplastik, per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS), Carbonfasern / Carbonfaserverbundstoffe, Glasfaserverbundstoffe, Epoxidharze mit Bisphenol A, Polyesterharze, Lacke, Folien, seltene Erden (z.B. Neodym, Dysprosium, Kobalt)), dadurch gesundheitliche Gefahren und Verseuchung von Böden, Gewässer, Grundwasser und Umgebung, Rissbildungen an WEA in Veringenstadt 45

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: WEA im Wald widersprechen dem Bundeswaldgesetz (v.a. § 1) und dem Landeswaldgesetz 46

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Beeinträchtigung / Zerstörung der Waldfunktionen (Waldinnenklima (höhere Temperaturen, Hitzestress der Bäume), Waldökosystem, Ökozid im Wald, Systemleistungen des Waldes, natürlicher Klimaschutz, Klimaanpassungsfunktion durch Wasserrückhaltung/-retention, CO2-Speicherung, CO2-Senke O2-Produktion, Lärmfilterfunktion) durch Waldrodung, „Kahlschlag“, „Abholzung 46

Beeinträchtigungen des Waldes durch die Fundamentierung und Erschließung 46

Gefahr von mehr Borkenkäfern im Wald wegen zunehmend waldfreier Flächen 46

höhere Anfälligkeit gegenüber Stürmen 47

Verweis auf langfristige Gefahren von Windenergieanlagen im Wald, die bislang noch nicht bekannt sind 47

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Zerschneidung von Wäldern durch Windenergieanlagen und daraus resultierende negative Folgen 49

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Zerstörung / Beeinträchtigung von großen, verhältnismäßig unzerschnittenen Waldgebieten durch Festlegung VRG Windenergie 49

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung, alte Waldbestände / strukturreiche Wälder / naturnahe Wälder bei der Festlegung von VRG Windenergie als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen 51

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Wald darf nicht mehr betreten werden nach Bau von WEA 52

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Stellungnahmen zu Waldausgleich / Ersatzaufforstung / naturschutzfachlichem Ausgleich 52

Alle/mehrere Schutzgüter betreffend : Forderung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Ökosystems Wald (Naturverjüngung und Wiederbewaldung) 52

Schutzgut Mensch: Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden, Forderung eines erhöhten Vorsorgeabstand bspw. 10H zum Schutz vor gesundheitlichen Schäden, Nachbarschutz wird verletzt 53

Schutzgut Mensch: Verstoß gegen Art. 3 GG wg. unterschiedlicher Werte für Siedlungsabständen in Bundesländern (Gleichheitsgrundsatz), Kritik an gesetzlichen Abstandsvorgaben in Baden-Württemberg 54

Schutzgut Mensch: Kritik an Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung durch Lage des VRG Windenergie (bspw. auf Höhenrücken) und daher Erforderlichkeit erhöhter Vorsorgeabstände 54

Schutzgut Mensch: Verweis auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu optisch bedrängender Wirkung und psychischer Effekte auf die Anwohner, Hinweis zu Verletzung des Rücksichtnahmegebots, Verweise auf größere Siedlungsvorsorgeabstände in anderen Bundesländern (z.B. Bayern, 10-H-Regel, Nordrhein-Westfalen), Vorsorgegrundsatz zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen wird durch die Festlegung der VRG Windenergie verletzt 55

Schutzgut Mensch/Landschaft: Forderung von Visualisierung von Windenergieanlagen 55

Schutzgut Mensch: allgemeine Gesundheitsgefahr (allgemeine, insbesondere psychische Belastung durch die Planung, Schlaflosigkeit, Schwäche, Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen / Migräne, Sehstörungen, Konzentrationsprobleme, Anspannung bei Menschen mit Asthma und Herzproblemen, Unruhe durch Drehbewegung, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck, Atemnot, RLS (restless leg Syndrom), Immundefizite, mögliche Verschlechterung einer Kinetose, Beeinflussung der Zellteilung, Krebs, Entstehung weicher Knochensubstanz , Windturbinen-Syndrom) durch Windenergieanlagen (Bewegungssuggestion) 56

Schutzgut Mensch: generelle Gesundheitsgefahr durch Schall/Lärm bei Windenergieanlagen, bspw. Schädigung des Gehörs; 57

Forderung der Berücksichtigung von Schallentstehung bei verschiedenen Windstärken und Geschwindigkeiten des WEA, von Interferenzeffekten mehrerer Anlagen und von tieffrequenten Geräuschemissionen; 57

Kritik an Überschreitung nächtlicher Lärmgrenzen, Kritik an Genehmigungsverfahren, die keinen ausreichenden Schutz vor 57

Lärmbeeinträchtigung bieten; 57

Verstärkende Resonanzeffekte im Inneren von Häusern, Verstärkung von Schall durch Vibration; Vorsorgeabstände müssen belegt werden 57

Schutzgut Mensch: Infraschall / Schalldruckpegel / Luftdruckpuls / Vibrationen von Windenergieanlagen als Gefahr menschliche Gesundheit 57

Schutzgut Mensch: Gesundheitsgefahr durch kumulative Lärmbelastungen / Reflektion von Schall, Kumulation mit Lärm von Straße, Luftverkehr, Gewerbe/ Industrie, Biogasanlage etc. 59

Schutzgut Mensch: Urteile und Gesetze aus anderen Staaten, z.B. Urteil zu Folgen von Schallemissionen von Windenergieanlagen aus Frankreich und Konsequenzen für die Windenergieanlagen-Planung in Frankreich 59

Schutzgut Mensch: Lärmbelästigung durch Wirbelschleppen 60

Schutzgut Mensch/Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Gesundheitsgefahr durch Schattenwurf / Schattenschlag / Schlagschatten / Stroboskopeffekt / Lichtreflektionen / Lichtimmissionen Blinklicht / Nächtliche Warnbefeuerung / Lichtverschmutzung durch Windenergieanlagen, Markierungen von WEA 60

Schutzgut Mensch: allgemeiner Rückgang der Wohnqualität und Lebensqualität durch Windenergieanlagen 60

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Beeinträchtigungen von Tieren (Wildtiere und Haustiere bzw. Nutztiere) und Pflanzen durch Windenergieanlagen u.a. durch Dauerlärmbelastung, Gefahr von Totgeburten, Fehlbildungen, Krankheiten 62

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Insektenschlag durch Windenergieanlagen, Beeinträchtigung der Nahrungsquelle (Luftplankton) von Tieren und Insekten durch veränderten Luftstrom 62

Schutzgut Flora/Fauna, biologische Vielfalt: Negative Folgen auf die Jagd von Wildtieren 63

Schutzgut Boden: Folgen von Windenergieanlagen für Boden, Bodenfunktionen, Bodensymbiose, Waldhumus, Pilzgeflecht im Boden und Wasserhaushalt, Bindungswirkung für Schadstoffemissionen von Wald und Waldboden geht verloren 63

Bodenversiegelung / Verdichtung des Bodens durch WEA und Maschinen 63

Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen und Zufahrtswege, Stellflächen, Fundamente 63

Schutzgut Boden: Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau von Windenergieanlagen und Verunreinigung/Verseuchung (bspw. durch Rotorabrieb, Mikroplastik, Brände, Chemikalienverschmutzung, Unfälle), dadurch Verlust von Arbeitsplätzen oder Betriebsaufgaben und Gefahr für Ernährungssicherung (Verunreinigung von Lebensmitteln, wie Milch und Käse) 64

Schutzgut Wasser 64

Schutzgut Klima: Klimaveränderung durch Windenergieanlagen Wake-Effekt von Windenergieanlagen (Nachlaufeffekt) / Wirbelschleppen, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Kleinklima / Lokalklima Klimatische Auswirkungen auf Feuchtgebiete / Moore und den Wald, Weniger Wind durch WEA, Windsterben, WEA verdunsten Feuchtigkeit, stören den Wassertransport in der Luft i.V.m. Temperaturanstieg, WEA fördern Trockenheit in Umgebung, Beeinflussung von Wolkenbildung 64

Schutzgut Klima: Beeinträchtigung von Kaltluftströmen durch Windenergieanlagen 65

Schutzgut Landschaft: Generelle Kritik an Beeinträchtigung Erholung, Landschaft, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaft, Tourismus, keine Verunstaltung / Zerstörung der Heimat durch VRG Windenergie 66

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen 67

Schutzgut Sachgüter: Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen 68

1. Planungskonzept inkl. Kriterien und Planungsgrundlagen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Steuerungswirkung der Festlegung von Vorranggebieten (VRG) Windenergie im Teilregionalplan Energie	Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land. Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Annahme, der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben plane Standorte von Windkraftanlagen bzw. sei Eigentümer/Projektierer von WEA	Die Regionalplanung plant Vorranggebiete für Windenergie. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt. Fragen und Anregungen, die die Projektebene und Standortplanung von Windenergieanlagen betreffen, sind direkt an die Projektierer zu richten.
Zeitdruck bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie nach KlimaG und LplG nicht notwendig und nicht rechtmäßig	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür sind die herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sowie der gesetzlich vorgegebene Zeitplan sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben.
Steuerungswirkung der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie	Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land (s. Abschnitt 1 dieses Dokuments). Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig.
Forderung einer transparenten und partizipativen Neubewertung der Vorranggebiete Windenergie	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans bestehen zahlreiche gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG[1]). Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Bei der Beteiligung zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung über dieses gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden im Staatsanzeiger, in regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten hat der Regionalverband weitere Informationsangebote umgesetzt, darunter Informationsangebote auf der Website www.rvbo-energie.de. Zudem hat der Regionalverband im Juli 2023 eine hybride Veranstaltung zum Teilregionalplan Energie für die gesamte Region und im Januar 2024 zur Anhörung des ersten Offenlageentwurfs in allen drei Landkreisen Informationsveranstaltungen durchgeführt.

[1] LplG 2003 mit Änderung 2022

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im Rahmen dieser informellen Informationsangebote und der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle Altersgruppen gleichermaßen angesprochen. Alle im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden gemäß den rechtlichen Vorgaben sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Bürgerbefragungen und Bürgerentscheide sind vom Gesetzgeber auf regionaler Ebene nicht vorgesehen. Die Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet, indem verschiedene Formate zur Information und Mitwirkung angeboten wurden. Es ist jedoch zu betonen, dass die Regionalplanung an gesetzliche Vorgaben sowie fachliche und raumordnerische Kriterien gebunden ist. Die Möglichkeit zur Meinungsäußerung ist ein essenzieller Bestandteil des Verfahrens, bedeutet jedoch nicht, dass jede vorgebrachte Position uneingeschränkt übernommen werden kann. Die Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse, um eine sachgerechte und ausgewogene Planungsentscheidung zu gewährleisten.
Forderung der Ausweisung von Solar- statt Windgebieten, Forderung der Ausweisung von 2 % der Regionsfläche nur für Freiflächen-Photovoltaik	Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. Mindestens 2 % der Regionsfläche sollen laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden – davon nach den Vorgaben des Bundes mindestens 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel dieser Teilfortschreibung ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Eine Kompensation bzw. einen Tausch von Wind- gegen Solarflächen sieht das Klimaschutzgesetz nicht vor.
Im Bodenseegebiet den Betrag zur Energiewende nur über Freiflächenphotovoltaik statt Windenergie umzusetzen	Die Vorranggebiete Windenergie wurden nach regionsweit einheitlichen Kriterien ermittelt (s. Planungskonzept in der Begründung zum 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Energie). Ein Verzicht auf Vorranggebiete Windenergie im Bodenseegebiet wäre somit nicht sachgerecht. Die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen tragen aktuell bereits die Hauptlast zur Erfüllung des Landesflächenziels.
Vorwurf nicht berücksichtigter Alternativen bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie	Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zudem durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) Flächenalternativen geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgte im Rahmen des Flächenauswahlprozesses. In die dort ermittelten Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien sind Kriterien aus der Umweltprüfung ebenfalls eingeflossen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) beschränkt, d.h. in der Regel auf Alternativen, die das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Flächen, die im Rahmen der Alternativenprüfung sowie der gesamtplanerischen Abwägung nicht als Vorranggebiet Windenergie festgelegt wurden (nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen) sowie die Gründe für deren Nicht-Festlegung als Vorranggebiet sind in den Gebietssteckbriefen (Anlage 1 des Umweltberichts) dargestellt. Somit hat der Regionalverband Alternativen geprüft. Um Missverständnissen zukünftig vorzubeugen, werden die bisherigen "Alternativflächen" des 1. Offenlageentwurfs im 2. Offenlageentwurf in "nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen" umbenannt.
Forderung nach mehr Vorranggebieten Windenergie am Bodensee	Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich vor allem an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Konfliktkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung erläutert. Alle Vorranggebiete verfügen über eine für den wirtschaftlichen Betrieb von

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlagen ausreichende Windleistungsdichte (vgl. dazu Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung bzw. lokale Überlastung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss- Konflikt- und Eignungskriterien, der Umweltprüfung und der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umzingelung / Umfassung) führen dazu, dass in der Region nur wenige für Vorranggebiete Windenergie geeignete Bereiche verbleiben. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergie nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Hauptgründe für nicht noch mehr Vorranggebiete für die Windenergie im Bodenseekreis sind zu geringe Windhöffigkeit und vergleichsweise hohe Siedlungsdichte bzw. weniger Freiflächen.
Kritik daran, dass in der Region mehr als 1,8 % Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden	Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. Mindestens 2 % der Regionsfläche sollen laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden – davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel dieser Teilfortschreibung ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie wurden in der 1. Offenlage 2,5 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen, was gesetzeskonform ist. Aufgrund von Einwendungen im Zuge der Anhörung werden Flächen zurückgenommen. In der 2. Offenlage liegt der Flächenwert für die Region mit ca. 1,9 % nah an dem Mindestwert.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach gerechter Verteilung von Windenergieanlagen (regional ausgewogene Verteilung; keine Überlastung von besonders windhöffigen Flächen und keine Umfassung (Umzingelung) von Siedlungen bzw. Ortslagen; aber auch: keine Belastung nicht vorbelasteter Standorte; keine weitere Belastung bereits vorbelasteter Standorte, keine Überlastung des ländlichen Raums, Kritik daran, dass in einer Stadt oder Gemeinde mehr als 1,8 % der Fläche als VRG Windenergie festgelegt werden; Forderung nach Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips, Städte mehr in die Pflicht nehmen	In § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Flächenziele gemäß §§ 20 KlimaG BW für Gebiete für Windenergieanlagen gelten für die Ebene der Regionen, nicht für die Gemeinden oder die Landkreise Die Regionalverbände haben damit die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich vor allem an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Konfliktkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung erläutert. Alle Vorranggebiete verfügen über eine für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausreichende Windleistungsdichte (vgl. dazu Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung bzw. lokale Überlastung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden wurde die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert. Die

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorgehensweise ist in der Begründung dokumentiert. Demnach wurde, um eine Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen zu vermeiden, in der Regel in einem Abstand von ca. 2,5 Kilometern ausgehend vom Siedlungsrand (ca. 2,0 km bei wohngenutzten Einzelgebäuden) ein Winkel von zweimal 60 Grad gegenüberliegend entsprechender Siedlungen / Gebäude freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, von dem in Einzelfällen abgewichen wurde, z.B. wurde bei nur einseitiger Betroffenheit in der Regel ein Freihaltewinkel von 180° auf der den Windenergieanlagen abgewandten Seite umgesetzt. Darüber hinaus kamen bei einer hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Vorranggebiete Windenergie höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung, um der stärkeren visuellen Wirkung und Lärmwirkung von Windenergieanlagen Rechnung zu tragen. Der Grad der lokalen Belastung wurde anhand des Umzingelungsgrads (ab 120°) und der Größe der Vorranggebiete Windenergie (ab 300 ha) bewertet, jeweils wiederum in einem Abstand von ca. 2,5 km vom Siedlungsrand bzw. ca. 2,0 km bei wohngenutzten Einzelgebäuden. Je höher der Umzingelungsgrad in Kombination mit der Vorranggebietsgröße ausgeprägt ist, desto mehr wurden die Orientierungswerte für die Siedlungsabstände erhöht. In Einzelfällen können die Abstandwerte in Abhängigkeit von der örtlichen Situation abweichen. Auch diese Vorgehensweise ist in der Begründung dokumentiert. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss- Konflikt- und Eignungskriterien, der Umweltprüfung und der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umzingelung / Umfassung) führen dazu, dass in der Region nur wenige für Vorranggebiete Windenergie geeignete Bereiche verbleiben. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergie nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Tatsache, dass Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, auf die Nutzung bereits vorbelasteter Gebiete zu verzichten oder bislang nicht belastete Gebiete von Vorranggebieten Windenergie großräumig freizuhalten. Es wird auf das Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie in der Begründung zu PS 4.2.1, auf die Kriterienkataloge in der Anlage zur Begründung und auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage des

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Teilregionalplan Energie verwiesen. Darüberhinausgehende Forderungen betreffen nicht die regionale Planungsebene.
Verteilung von Windkraftstandorte anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten	In § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Regionalverbände haben damit die Aufgabe, die Auswahl der Gebiete für Windenergienutzung als Vorranggebiete gesamtregional zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten und einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich vor allem an der mittleren gekappten Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Konfliktkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung erläutert. Alle Vorranggebiete verfügen über eine für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausreichende Windleistungsdichte (vgl. dazu Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung / Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Eine Verteilung anhand von Gemeindegrößen oder dem tatsächlichen Energieverbrauch (Verbrauchsschwerpunkte) wäre aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Denn die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien führt dazu, dass in der Region nur wenige für Vorranggebiete Windenergie geeignete Gebiete verbleiben. Würden sich die Vorranggebiete Windenergie vor allem an Gemeindegrößen und Verbrauchsschwerpunkten orientieren, ginge das nur über eine teilräumliche Relativierung bzw. Nichtanwendung der vorhandenen Konflikt- und Eignungskriterien. Teilräumlich würden nur Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden können, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderungen, VRG Windenergie zu verkleinern, weil sie zu groß sind	In § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Die Regionalverbände haben damit die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich vor allem an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Konfliktkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung erläutert. Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung bzw. lokale Überlastung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Einzelne Vorranggebiete für die Windenergie trotz guter Eignung und geringer Konflikte pauschal zu verkleinern, würde dazu führen, ansonsten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau heranzuziehen, die eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).
Forderung, die Abgrenzung eines Vorranggebiets Windenergie auf eine bestehende Konzentrationszone zu reduzieren	In § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ In § 249 Abs. 5 BauGB heißt es: „Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.“ Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional. Die unter diesem Rahmen gefundenen Gebietsgrenzen können nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach neuem Rechtsrahmen übernommen werden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gemäß wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie wirkte § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führte und somit die Planungsspielräume erweiterte. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete Windenergie wurden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zur Begründung aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und geschilderten Vorgehensweise ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, die Vorranggebiete für Windenergie auf die Größe bestehender Konzentrationszonen zu reduzieren. Vielmehr ist es erforderlich, über die Konzentrationszonen hinaus Vorranggebiete Windenergie festzulegen, wenn sich das aus der Plankonzeption ergibt. Denn auch außerhalb der Konzentrationszonen finden sich für die Windenergienutzung geeignete Gebiete mit wenigen Konflikten und diese tragen dazu bei, eine möglichst große Fläche in der Region als Vorranggebiete Windenergie festzulegen und das gesetzliche Flächenziel zu erreichen.
Keine WEA in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten der Region, Benachteiligung des ländlichen Raums durch Lage der VRG Windenergie	Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich vor allem an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschluss- und Konfliktkriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen. Die Kriterien werden in der Anlage zur Begründung erläutert. Alle Vorranggebiete verfügen über eine für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausreichende Windleistungsdichte (vgl. dazu Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung bzw. lokale Überlastung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Eine Benachteiligung bzw. zu hohe Belastung bestimmter Teilräume wird so vermieden. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss- Konflikt- und Eignungskriterien, der Umweltprüfung und der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umzingelung /

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Umfassung) führen dazu, dass in der Region nur wenige für Vorranggebiete Windenergie geeignete Bereiche verbleiben. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie nach dem Kriterium wirtschaftlich besser oder schlechter gestellten Gebieten nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Die Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten als Ausgleich bzw. Kompensation für die Flächeninanspruchnahme regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 6 EEG. Es ermöglicht Windenergie-Betreibern, Kommunen mit 0,2 Cent/Kilowattstunde an der Erzeugung grünen Stroms zu beteiligen. Hinzu kommen Einnahmen über die Gewerbesteuer und ggf. Pacht. Diese gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung.
Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach § 35 BauGB, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat	Für die Regelungen des Baugesetzbuches ist der RVBO nicht zuständig. Der RVBO hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben.
Behauptung, öffentliche Belange seien von der Planung beeinträchtigt, Forderung nach Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung (Gesundheit, Eigentumswertverluste)	Öffentliche und private Belange wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Im Rahmen der mehrstufigen Methodik zur Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung fand eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange statt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG 2023 dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Großteil des Verbandsgebiets war die Windenergienutzung nicht möglich oder andere Belange/schutzbedürftige Interessen hatten ein höheres Gewicht als die Windenergienutzung. An den Stellen in der Region, an denen nun Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen, überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung gegenüber den anderen Belangen.
Forderung nach Interessensabwägung bei der Planung von Vorranggebieten Windenergie zwischen Investoren und Bevölkerung (Gesundheit)	Im Rahmen der mehrstufigen Methodik zur Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung fand eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG statt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Großteil des Verbandsgebiets war die Windenergienutzung nicht möglich oder andere Belange/schutzbedürftige Interessen hatten in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Windenergienutzung. An den Stellen in der Region, an denen nun Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen, überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung gegenüber den anderen Belangen.
Forderung nach Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land) sind Festlegungen von Vorranggebieten mit Höhenbegrenzungen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Eine Höhenbegrenzung im Rahmen der Teilfortschreibung ist damit der Umsetzung der Flächenziele und der beabsichtigten räumlichen Steuerungswirkung nicht dienlich. Gebiete mit Höhenbeschränkung würden somit keinen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele leisten. Es müssten zusätzlich Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen im gesetzlich geforderten Umfang ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden, um die Steuerungswirkung in der Region zu erreichen. Sofern der Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Sämtliche räumliche

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig.
Aussage, in der Region Bodensee-Oberschwaben / in Baden-Württemberg / in Süddeutschland würde zu wenig Wind für den Betrieb von Windenergieanlagen wehen, Forderung nach naturverträglichen Vorranggebieten Windenergie ausreichender Windleistungsdichte	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit (z.B. Naturschutz) der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). In den festgelegten Vorranggebieten Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Es wird zudem auf die Begründung zu PS 4.2.1 verwiesen (s. Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik daran, dass Flächen mit einer Windleistungsdichte unter 215 W/m² in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie aufgenommen wurden; Frage, warum andere Regionalverbände Vorranggebiete Windenergie erst ab einer Windleistungsdichte von 255 W/m² festlegen	Diesbezüglich wird auf das Hinweisschreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 11. November 2022 verwiesen, in dem es heißt, „dass infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen. Aufgrund der o. g. Bedeutung der Windhöffigkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 w/m² für die regionalplanerische Standortsicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist.“ Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region, bei der eine Unterschreitung des o.g. Orientierungswertes zum Erreichen des Flächenziels erforderlich ist. Der Verwaltungsgerichthof Mannheim hat bekräftigt, dass sich der Regionalverband im Rahmen der Eignungsprüfung unter anderem an aktuellen Erlassen des Umweltministeriums Baden-Württemberg orientieren dürfe (Urteil vom 12.10.2022). Alle Vorranggebiete verfügen über eine für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausreichende Windleistungsdichte (vgl. dazu Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). In anderen Regionen in Baden-Württemberg kann es sein, dass tendenziell höhere Windleistungsdichten vorliegen als in der Region Bodensee-Oberschwaben. Diese Regionen können das Landesflächenziel auch dann erreichen, wenn ausschließlich Vorranggebiete mit einer Windleistungsdichte ab 215 W/qm oder sogar höher festgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht.
Kritik am Windatlas, Vergleich mit Windatlas Bayern	Dem Regionalverband sind die unterschiedlichen Darstellungen der jeweils ermittelten Kenngrößen im Bayerischen (2021) und Baden-Württembergischen (2019) Windatlas bekannt. Diese wurden beispielsweise von Saur et al. (2023) (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086) beschrieben. Beide Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten immer um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Es kann somit durchaus vorkommen, dass sich in unterschiedlichen Modellen unterschiedliche Absolutwerte ergeben, auch wenn beide eine gute Modellqualität ausweisen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der Gebiete untereinander wichtig, und zu dieser geben die Windatlanten eine gute und auch in der Praxis bewährte Grundlage. Modellübergreifende Vergleiche sind z.B. aufgrund der unterschiedlichen Kalibrierung naturgemäß problematisch. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich deshalb nicht treffen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Trotz der bekannten Inkonsistenz der Windatlanten entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass die Windverhältnisse in der Region relativ zueinander korrekt beschrieben werden und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt sind (vgl. oben). Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Energie dar. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre. Eine pauschale und von der Stromproduktion unabhängige Vergütung für Windenergieanlagen wird nicht gezahlt. Die Orientierung am Windatlas Baden-Württemberg 2019 ist daher eine für die Ebene der Regionalplanung geeignete Planungsgrundlage.
Kritik am Windatlas, Vergleich mit Windatlas/-messungen in Österreich und der Schweiz	Windmessungen und Windatlanten aus anderen Staaten haben keine Relevant für die Regionalplanung in der Region Bodensee-Oberschwaben. Zudem wird auf die nachfolgende Abwägung zum Windatlas verwiesen.
Kritik am Windatlas, Diskrepanzen mit Messwerten z.B. der Transnet BW GmbH	Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Energie dar. Tatsächliche Windmessungen werden in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre. Eine Neubewertung durch den Regionalverband für einzelne oder alle Vorranggebiete erfolgt daher nicht.
Unterschiede zwischen Vorranggebieten Windenergie des Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie und der Potenzialanalyse Windenergie der LUBW	Die in der Anregung genannte Potenzialanalyse der LUBW hat ausschließlich Flächen ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m Höhe von 215 W/m² betrachtet. Im Hinweisschreiben des Umweltministeriums zu den Auswirkungen des neuen Windenergieerlasses auf behördliche Entscheidungen vom 27. Mai 2019 wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Sofern „die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz“ aufgrund mangelnder Windpotenziale „ansonsten nicht möglich ist“, soll eine Unterschreitung des Orientierungswertes erfolgen (Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 11. November 2022). „Infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023“ bestehen danach „inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.“ Aus Sicht des Regionalverbands war es erforderlich, auch Flächen ab einer Windleistungsdichte von 190 W/qkm in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie aufzunehmen. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass der Potenzialanalyse der LUBW z.T. andere Grundlagendaten und Kriterien zugrunde gelegt wurden als dem Entwurf des Teilregionalplans Energie, kann es zu Unterschieden zwischen den im 1. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie festgelegten Vorranggebieten Windenergie und der Potenzialanalyse der LUBW kommen.
Unterschied des Siedlungsabstand zu Einzelgehöften und allg. Wohngebieten nicht nachvollziehbar	Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 ABs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Berücksichtigt werden müssen dabei nach 2.3/4 und 3.2.1 der TA Lärm auch Vorbelastungen. Bei Wohngebieten/-gebäuden wurde zudem die optisch bedrängende Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt, wonach von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ein Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage einzuhalten ist (2H-Regelung). Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung des 2. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie) verwiesen.
Rotor-außerhalb-Planung wird bei Siedlungsabständen nicht berücksichtigt	Es handelt sich hierbei um Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Bei den Vorsorgeabständen zu Bauflächen und wohngenutzten Gebäuden soll nicht die TA Lärm, sondern das Interimsverfahren angewendet werden	Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 ABs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Die TA Lärm ist auf der regionalen Ebene ein geeigneter Orientierungsrahmen, um Vorsorgeabstände abzuleiten. Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Berücksichtigt werden müssen dabei nach 2.3/4 und 3.2.1 der TA Lärm auch Vorbelastungen.
Forderungen, WEA an Autobahnen zu bauen	Längs von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen innerhalb der Anbauverbotszonen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Daher sind auch Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig. Die Trassen selbst sowie Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden daher als rechtlicher Ausschluss (A1) vom Suchraum für Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie).
Ziviler Luftverkehr bei Vorranggebiet Windenergie angeblich nicht berücksichtigt, Forderung VRG Windenergie zurückzunehmen wegen § 18 Luftverkehrsgesetz	Es wurden u.a. die Landesluftfahrtbehörde (RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2), die Deutsche Luftsicherung (DFS), das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die beiden Flughäfen Friedrichshafen und Memmingen im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt. Die Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs wurden vom Regionalverband in der raumordnungsrechtlichen Betrachtung und Abwägung berücksichtigt: - Gemäß § 12 LuftVG sind Windenergieanlagen auf Flugplätzen unzulässig, daher werden sie als rechtlicher Ausschluss eingestuft (A1). - Zudem sind Windenergieanlagen auf Platzrunden inkl. einem Vorsorgeabstand von 850 m aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht möglich, da sie die Sicherheit des Flugverkehrs erheblich beeinträchtigen würden. (K1) - Im Bauschutzbereich bestehen Baubeschränkungen, die mit der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel nicht vereinbar sind. Eine Hindernisbegrenzugsfläche stellt sicher, dass im Umfeld eines Flugplatzes oder eines Flughafens für die An- und Abflugbewegungen ausreichend Hindernisfreiheit vorhanden ist. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Hindernisbegrenzungsflächen ist aufgrund ihrer Höhe in der Regel nicht möglich. (K1) - An- und Abflugflächen umfassen den Bereich, in dem Flugzeuge aufgrund von Start und Landung noch so tief fliegen, dass es Konflikte mit Windenergieanlagen aufgrund deren Höhe geben kann. Daher werden diese als erheblicher Konflikt eingestuft. Grundsätzlich können An- und Abflugbereiche aber geändert werden. Gegebenenfalls kann die Konfliktlage im Einzelfall auf der Genehmigungsebene beurteilt werden, wenn genaue Standorte und Höhen für geplante Windenergieanlagen bekannt sind. (K2 / AS) Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem zivilen Luftverkehr ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an nicht-Berücksichtigung von Hubschraubertiefflugstrecken	Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr sowie der Beteiligung der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange am Anhörungsverfahren wurden die Belange der nationalen Sicherheit, einschließlich der Hubschraubertiefflugstrecken, als sehr erhebliches Konfliktkriterium bzw. Kriterium der Einzelfallprüfung im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie) verwiesen. Alle von der Bundeswehr genannten Hubschraubertiefflugstrecken wurden in die Abwägung eingestellt und bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt.
Forderung Vorranggebiet Windenergie nicht auszuweisen oder zu verkleinern wegen öffentlichen oder privaten Richtfunks	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Forderung, Vorranggebiete Windenergie vorrangig außerhalb des Waldes im Offenland festzulegen, generelle Kritik an Vorranggebieten Windenergie im Wald	Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen. Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald inkl. Vorsorgeabstände, Lebensraumtypen und Lebensstätten von Natura-2000 Gebieten, Waldbiotope > 2 ha) oder Konfliktkriterien (bspw. Waldrefugien > 2 ha, Natura-2000-Gebiete) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zur Begründung des Textteils Entwurfs Teilregionalplan Energie). In der ganzen Region liegen im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie keine Überlagerungen von VRG Windenergie mit Natura-2000-Gebieten und Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie vor. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen, aber auch Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.
Errichtung von Windenergieanlagen steht der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	Es ist richtig, dass gemäß PS 3.2.2 Z (2) in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Entwicklung eines naturnahen Waldbestands Vorrang vor anderen Raumnutzungen hat. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist jedoch bereits im verbindlichen Regionalplan in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (PS 3.2.2 Z (3)). Es handelt sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 1 ROG. Diese Ausnahme ist erforderlich, um der Nutzung der Windenergie, die in der Region Bodensee-Oberschwaben bei Abwägung aller Belange in vielen Fällen nur im Wald möglich ist, substanziell Raum zu schaffen. Im Ausnahmefall der Errichtung von Windenergieanlagen kann von dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gemäß PS 3.2.2 Z (2) abgewichen werden. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen wird dem § 2 EEG Rechnung getragen. Info: Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten.
Kritik an Überlagerung Vorranggebiete Windenergie mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (Zielkonflikte, fehlende Vereinbarkeit)	Bei den Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergie gemäß 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen besteht kein Zielkonflikt. Im verbindlichen Regionalplan sind Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen bereits zulässig. Im Plansatz 3.2.2 Z (3) heißt es:

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	„Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 in Verbindung mit PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig - *zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft,* - *zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung,* - ***zur Errichtung von Windenergieanlagen,*** - *zur Errichtung sonstiger standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,* - *zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. PS 3.2.1.“* Wenn die Voraussetzungen nach PS 3.2.2 Z (3) gegeben sind, ist bereits nach dem rechtskräftigen Regionalplan kein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG BW für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen erforderlich, da Windenergieanlagen eine Ausnahme vom Ziel der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 1 ROG darstellen. Bei der derzeitigen Aufstellung des Teilregionalplans Energie werden Vorranggebiete Windenergie gemäß Plansatz 4.2.1 Offenlageentwurf festgelegt und in die Gesamtabwägung des Regionalplans integriert. Im Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie heißt es in Plansatz 4.2.1 Z (3): *„Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie stehen der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und erforderlichen Nebenanlagen sowie dafür notwendigen Erschließungsmaßnahmen nach § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB regionalplanerische Zielaussagen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1 Z (5)), der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 Z (5) und der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen PS 3.2.2 Z (4) nicht entgegen. Im Fall von Zielkonflikten hat der Belang der Windenergienutzung Vorrang vor den Zielen der regionalen Freiraumstruktur.“* Gemäß Kommentar zum § 11 LplG BW (Hager et al. 2021, S. 235) muss bei zwei sich auf einer Fläche überlagernden zielförmigen Festlegungen der Kollisionsfall klar geregelt sein. Dann sind ausnahmsweise auch sich überlagernde Zielfestlegungen rechtlich zulässig. Von dieser Möglichkeit hat der RVBO bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie Gebrauch gemacht. Durch das in der Begründung zu Plansatz 4.2.1 erläuterte Planungskonzept und die Durchführung der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht) wurde für alle Vorranggebiete Windenergie, die in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen liegen, die Vereinbarkeit der Ziele der sich überlagernden Vorranggebieten geprüft und abgewogen. Im Ergebnis gilt bei allen Vorranggebieten Windenergie, die sich mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen überlagern,

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der oben zitierte Plansatz 4.2.1 Z (3). Das bedeutet, dass die Vorranggebiete Windenergie Vorrang vor den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen haben. Daher sind ab Rechtskraft des Teilregionalplans Energie Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen, die in Überlagerungsflächen von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen, nicht erforderlich.
Keine Ausweisung Vorranggebiet Windenergie im Vorranggebiet Forstwirtschaft	Im Regionalplan sind keine Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt. Sofern mit „Vorranggebiet Forstwirtschaft“ die „Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen“ gemeint sind, wird auf die vorangegangene Abwägung hierzu verwiesen.
Alternative Standortvorschläge (Offshore Nordsee/Ostsee, Küstennähe, Norddeutschland) für Windenergieanlagen	s. Anlage zur Synopse Teil A
Vorranggebiet Windenergie soll nicht festgelegt werden, weil eine Stadt oder Gemeinde schon genügend Strom aus Erneuerbaren Energien produziert/alternative Energiequellen nutzt bzw. künftig nutzen kann	s. Anlage zur Synopse Teil A
Kritik an Unterschieden zwischen älteren Windenergieplanungen des RVBO und aktueller Planung, früher war Region BO oder große Teile davon nicht geeignet für Windkraft	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Dem Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie liegen andere gesetzliche Vorgaben sowie Grundlagendaten und Kriterien zugrunde als älteren Windenergieplanungen des RVBO. Dadurch kann es zu Unterschieden zwischen den im Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie festgelegten Vorranggebieten Windenergie und älteren Windenergieplanungen des RVBO kommen.

2. Wirtschaftliche und technische Belange

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Wunsch nach finanzieller Beteiligung an Windparks	Der Teilregionalplan Energie dient ausschließlich der räumlichen Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung durch Gebietsfestlegungen und regelt nicht die Ausgestaltung einzelner Projekte. Modelle zur finanziellen Beteiligung an Windparks fallen in den Verantwortungsbereich der Projektträger, Kommunen und Energieversorger und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung bzw. des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie.
Vorwurf, der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben würde sich an Windenergieanlagen bereichern (Pachten, Subventionen)	Der Teilregionalplan Energie dient ausschließlich der räumlichen Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung durch Gebietsfestlegungen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben beteiligt sich finanziell nicht am Ausbau der Windenergie.
Wertminderung/Wertverlust von Immobilien/Flächen (insbesondere Wohneigentum, Grundbesitz; Schutz des Eigentums, Übermaßverbot bei der Beeinträchtigung des Eigentums), sinkende Mieteinnahmen, Gefährdung Alterssicherung durch Windenergieanlagen	Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf). Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.
Kritik daran, dass durch Windenergieanlagen wenige Grundstückseigentümer profitieren, während der Allgemeinheit Beeinträchtigungen zugemutet werden	Die Transformation des Energiesystems und damit die Gestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt. Fragen der Finanzierung und der volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende werden ebenfalls auf diesen Ebenen entschieden und durch entsprechende Förder- und Regulierungsmaßnahmen gesteuert. Die Regionalplanung setzt die gesetzlichen Vorgaben zur räumlichen Steuerung der erneuerbaren Energien um, ohne dabei wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidungen zu treffen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Durch die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien wird sichergestellt, dass in der Region für Vorranggebiete Windenergie die am besten geeigneten Gebiete festgelegt wurden. Zur möglichen Beeinträchtigung der Allgemeinheit wird auf die Abwägung unter 3. Schutzgüter (insb. Schutzgut Mensch) verwiesen.
Flächen für andere Landnutzungen, wie Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz gehen verloren durch WEA	Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen. Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen. Bezüglich Landwirtschaftlicher Flächen wird auf Kap. 6.2.3.3 des Umweltberichts zur 2. Offenlage verwiesen und es wird darauf hingewiesen, dass die Flächeninanspruchnahme für WEA im Vergleich zu anderen Formen der Erzeugung erneuerbarer Energien gering ist. Es wird zudem auf Kap. 91.2 des Umweltberichts zur 2. Offenlage verwiesen.
Negative Folgen für die lokale Wirtschaft durch Windenergieanlagen (v.a. Tourismus und Landwirtschaft), v.a. in ländlichen Regionen, Verschwendung von Ressourcen, negative Folgen für Holzangebot im Wald / Forstwirtschaft, Verlust an Arbeitsplätzen in Kurbetrieben und Tourismus	Es wird auf die Abwägung zu sozioökonomische und wirtschaftliche Folgen, Arbeitsplatzrückgang, negative Folgen für Tourismus in der Anlage zur Synopse Teil A verwiesen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Fehlende Wirtschaftlichkeit, hohe Bau- und Wartungskosten von Windenergieanlagen, schlechtes Kosten-Nutzenverhältnis von Windenergieanlagen, fehlende Wirtschaftlichkeit durch Insektenschlag, zu geringe Stromproduktion von Windenergieanlagen (z.B., weil diese oft abgeschaltet sind), zu wenig Volllaststunden, Kritik an zu geringem und sich verschlechternden Wirkungsgrad, Ineffizienz von WEA, Forderung entsprechender Untersuchungen	Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Der Teilregionalplan Energie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagenerrichtung inkl. des Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie des Transports und der Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Energie.
Kritik an Zappelstrom (d.h. bereits geringe Windschwankungen führen zu massiven Schwankungen der Leistungsabgabe von WEA, was durch schnell hochfahrbare konventionelle Kraftwerke ausgeglichen werden muss, um einen Zusammenbruch des Stromnetzes zu vermeiden), Kritik an Geisterstrom-Effekt (WEA produzieren Strom, der aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten und Netzkapazitäten nicht genutzt werden kann)	Bezüglich Netzausbau, Speichermöglichkeiten und Netzstabilität wird auf die Anlage zur Synopse Teil A verwiesen. Darüberhinausgehende Anregungen betreffen nicht die regionale Planungsebene.
Energetische Amortisation von Windenergieanlagen dauert zu lange	Die Regionalplanung legt Vorranggebiete für Windenergie fest und ist nicht zuständig für die Standortplanung von Windenergieanlagen. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) steckt den rechtlichen Rahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ab. Die Zuständigkeit für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren liegt bei den Landratsämtern. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	setzt. Die Berücksichtigung der energetischen Amortisation von Windenergieanlagen bei der Gestaltung der Energiewende obliegt somit auch dem jeweiligen Gesetzgeber.
Windenergieanlagen beeinträchtigen den Stromertrag von PV-Anlagen in der Umgebung	Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete für Windenergieanlagen festgelegt, keine Standorte. Etwaige Konflikte mit anderen Anlagen der Energieerzeugung werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Empfehlung, andere Techniken für WEA zu nutzen, z.B. Flettner-Rotoren, Flugwind-Anlagen	In Vorranggebieten Windenergie gibt es keine Vorgaben, mit welcher Technik die Windenergie zu nutzen ist. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Umspannwerke, Leitungstrassen, Erschließung und Versorgungswege für Windenergieanlagen sind im Teilregionalplan Energie nicht ausreichend geprüft, mangelnde Eignung der Zufahrtswege für Schwerlastfahrzeuge, zusätzliche Eingriffe in Natur und Umwelt und für den Menschen durch erforderliche Baumaßnahmen bspw. für Zuwegung, Einspeisungen ins Stromnetz und Übergabestationen	Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Energie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Energie.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefahr durch Erschütterungsemission bei Bau und Betrieb des WEA, Gefahren beim Bau des Fundamentes (bspw. durch Schäden und Risse durch Vibration beim Aushub), Veränderungen der Geothermie durch WEA	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Kritik an Materialien von Windenergieanlagen (bspw. krebserregende Stoffe, Carbonfasern / Carbonfaserverbundstoffe, Glasfaserverbundstoffe, Epoxidharze mit Bisphenol A, Polyesterharze, Lacke, Folien, seltene Erden (z.B. Neodym, Dysprosium, Kobalt), Holz aus den Tropen wie Balsaholz/Tropenholz, Beton, Stahl), per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) (z.B. krebserregende Materialien), glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) (Brandgefahr), Kritik an Abhängigkeit von nicht-demokratischen Staaten durch erforderliche Materialien, Kritik an langen Transportwegen, Materialien für WEA widersprechen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Abbruch/Abriss von Rotorblättern bei Windenergieanlagen, Korrosion der Windenergieanlagen, Nachteile und Gefahren für benachbarte Grundstückseigentümer bei Grenzbebauung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Probleme Havarie und Brandschutz, Gefahr durch Folgen von Extremwetterereignissen an WEA (z.B. Blitzeinschlag/elektrostatische Entladung nach Gewitter, Gewitter, Sturm), Waldbrandgefahr, giftige Stäube bei Havarien / Bränden	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Eisabfall / Eisfall / Eiswurf durch Windenergieanlagen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Kritik an Mängeln bei Statik (Geologie, Erdbebensicherheit, Standsicherheit, Fundamentgründung auch auf moorigem Untergrund, Baugrunduntersuchung) von Windenergieanlagen, Gefahr durch Erdbeben/Erschütterungen/ Körperschalleintrag, Vorranggebiet Windenergie nicht ausweisen wegen Erdbebengefahr/Gefahr der Beeinträchtigung seismischer Messungen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Mangelnde Sicherheit von Windenergieanlagen, Forderung nach Anlagenbetreuung und -überwachung, Wartungs- und Sicherheitskonzept inkl. Errichtung von Schutzeinrichtungen (Fangnetze oder Sicherheitsglas), Forderung nach Ausbau Katastrophenschutz, RVBO muss Richtlinien erarbeiten, die eine sichere und umweltverträgliche Implementierung von Windkraftanlagen gewährleisten	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Organisation von Anlagenbetreuung und Überwachung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern des Betreibers der Windenergieanlagen.
Haftung für Schäden bei Windenergieanlagen (wer kommt für Kosten auf?)	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Haftungsfragen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Haftung ist Aufgabe des Betreibers der Windenergieanlagen.
Forderung nach gesicherter Finanzierung des Rückbaus, Gefahr von Insolvenzen durch Windenergieanlagen (z.B. Belastung für Gemeinde durch Rückbau von Anlagen, GmbH mit geringem Stammkapital können Kosten nicht decken, Forderung nach Sicherheiten),	Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.
Gefahren bei der Entsorgung und dem Rückbau von Windenergieanlagen, Gefahr durch Altlasten, hohe (Umwelt-)Kosten, Gefahr, dass Rückbau nicht vollständig erfolgt, Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
WEA als Ziele von politischen Aggressionen	Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Energie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.
Turbulenzen/Wirbelschleppen von WEA schaden dem Luftverkehr	Wir möchten darauf hinweisen, dass auf regionalplanerischer Ebene nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. Turbulenzen/Wirbelschleppen) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Für das Thema "Gefährdungspotential für den Luftverkehr" u.a. zuständigen Fachbehörden, wie die Landesluftfahrtbehörde (RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2), die Deutsche Luftsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und deren Anregungen in der Abwägung berücksichtigt.
Behauptung, die Eigentumsverhältnisse / Besitzverhältnisse von Flächen hätte bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eine Rolle gespielt	Die Eigentumsverhältnisse stellen kein Kriterium bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie dar. Die Anregung ist damit unbegründet.

3. Schutzgüter

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Zerstörung von Ökosystemen durch Vorranggebiete Windenergie, Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts, Hinweis auf ökologische Folgeschäden von WEA	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen und der Belang der Minimierung ökologischer Folgeschäden von WEA wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund, Siedlungsvorsorgeabstände u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	eine Abwägungsentscheidung gem. § 7 Abs. 2 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkung zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Wechselwirkung der Schutzgüter wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine Beeinträchtigungen auf, welche das ökologische Gleichgewicht bei dem zu betrachtenden Maßstab und Detaillierungsgrad gefährden. Maßgebliche Zielsetzung der vorliegenden Teilfortschreibung ist die Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 und § 21 KlimaG. Viele potenzielle schädliche Umweltauswirkungen und mögliche ökologische Folgeschäden von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden (bspw. Schattenwurf, Hindernisbefeuerung). Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Andere Faktoren wie Lebenszyklusanalysen und Entsorgung sind nicht Gegenstand der Anhörung.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windenergieanlagen auf Regionalplanebene	Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Damit ist auf Ebene der Regionalplanung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (s. auch Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Flächen für Natur- Artenschutz gehen verloren durch WEA	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000-Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000-Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet Windenergie und Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Bislang nicht erforschte Wirkungen von Windenergieanlagen / Potenzielles Gefährdungspotenzial von Windenergieanlagen, zu denen es bislang wenig/kaum/keine Forschungsergebnisse gibt	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land. Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Es ist daher fernliegend, mögliche Gefahren von Windenergieanlagen, die nicht wissenschaftlich belegt sind, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung, Planung neu zu bewerten im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele	Gemäß § 1 Abs. 2 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung Leitvorstellung der Raumordnung. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben und hat bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 2 ROG abgewogen. Um beispielsweise ökologischen Nachhaltigkeitszielen gerecht zu werden, ist es in der Teilfortschreibung des Regionalplans verpflichtend, für jedes Vorranggebiet Windenergie und Alternativflächen die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung zu ermitteln und in Steckbriefen zu dokumentieren. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Hinweis zu generellen baubedingten Wirkfaktoren von WEA, Hinweise auf Belastung während Bauphase (z.B. Schwertransport, Verbreitung von Zuwegungen, Neuanlage von Wegen), Einschränkungen der Zufahrt für die Land- und Forstwirtschaft während der Baumaßnahmen der WEA	Wir möchten darauf hinweisen, dass auf regionalplanerischer Ebene nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (baubedingte Wirkfaktoren) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Gefahr von Schwefelhexalfluorid (Gefahr durch SF6 Gase) durch Windenergieanlagen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Verunreinigungen und Gefahren durch Abrieb / Erosion der Materialien von Windenergieanlagen (bspw. krebserregende Stoffe, Mikroplastik, per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS), Carbonfasern / Carbonfaserverbundstoffe, Glasfaserverbundstoffe, Epoxidharze mit Bisphenol A, Polyesterharze, Lacke, Folien, seltene Erden (z.B. Neodym, Dysprosium, Kobalt)), dadurch gesundheitliche Gefahren und Verseuchung von Böden, Gewässer, Grundwasser und Umgebung, Rissbildungen an WEA in Veringenstadt	Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit gering. Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Abrieb ist nicht belegt. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Teilfortschreibung: Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land. Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Es ist

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggfls. werden Auflagen festgesetzt. Bezüglich des Umgangs mit Grundwasserschutz bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie generell wird auf die Anlage zur Synopse, B.2, und die Planunterlagen verwiesen.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: WEA im Wald widersprechen dem Bundeswaldgesetz (v.a. § 1) und dem Landeswaldgesetz	Es wird auf die Abwägung hierzu in Anlage A der Synopse, 2. Gesetzliche Grundlagen verwiesen.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Beeinträchtigung / Zerstörung der Waldfunktionen (Waldinnenklima (höhere Temperaturen, Hitzestress der Bäume), Waldökosystem, Ökozid im Wald, Systemleistungen des Waldes, natürlicher Klimaschutz, Klimaanpassungsfunktion durch Wasserrückhaltung/-retention, CO2-Speicherung, CO2-Senke O2-Produktion, Lärmfilterfunktion) durch Waldrodung, „Kahlschlag“, „Abholzung Beeinträchtigungen des Waldes durch die Fundamentierung und Erschließung Gefahr von mehr Borkenkäfern im Wald wegen zunehmend waldfreier Flächen	Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Für jedes Vorranggebiet Windenergie und alle Alternativflächen (im 2. Offenlageentwurf umbenannten in „nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen“) wurden die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
höhere Anfälligkeit gegenüber Stürmen Verweis auf langfristige Gefahren von Windenergieanlagen im Wald, die bislang noch nicht bekannt sind	liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Zum Wald als CO2-Speicher: 0,4 bis 0,5 ha Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO2 pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021). Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO2-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021). Zu den Beeinträchtigungen des Waldes durch Waldrodung, Fundamentierung und Erschließung, höhere Bodentemperaturen infolge der Waldrodung, möglichem Hitzestress für Bäume und Sträucher sowie zur Funktion des Waldes in Bezug auf den Natürlichen Klimaschutz sowie seine Schutzfunktion als Temperaturregulator, zu den vermeintlichen Gefahren durch Borkenkäfer und eine höhere Anfälligkeit des Waldes gegenüber Stürmen, zum Verlust der Lärmfilterfunktion des Waldes, zum Verlust der Stille im Wald sowie der Lärmbelästigung durch WEA im Wald für Menschen und Tiere: Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald inkl. Vorsorgeabstände, Lebensraumtypen und Lebensstätten von Natura-2000 Gebieten, Waldbiotope ≥ 2 ha) oder Konfliktkriterien (bspw. Waldrefugien ≥ 2 ha, Natura-2000-Gebiete) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zur Begründung des Textteils Entwurfs Teilregionalplan Energie). In der ganzen Region liegen im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie keine Überlagerungen von VRG Windenergie mit Natura-2000-Gebieten und Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie vor. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen, aber auch Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Festlegungen von Vorranggebieten Windenergie im Wald im Teilregionalplan Energie ist daher erforderlich. Zum Thema Lärm: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen -hier abgestellt auf denSchall- sind auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Grundlage sind die in der TA Lärm genannten Richtwerte. Bezüglich des Belanges der Stille im Wald wird in der Abwägung der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt, zumal alle WEA Geräuschemissionen verursachen (d.h. auch wenn sie im Offenland errichtet werden). Die Belange des Artenschutzes hat der RVBO im Planungskonzept, in der Strategischen Umweltprüfung, in der Natura-2000-Vorabprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung angemessen berücksichtigt. Es wäre fernliegend, generell wegen der Geräuschemissionen keine VRG Windenergie im Wald festzulegen, zumal die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen vor allem in Wäldern liegen (s.o.). Zudem weisen wir auf Folgendes hin: nach Nachfrage konnten die Fachabteilungen der FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW) keine spezifischen Forschungsarbeiten identifizieren, die sich explizit mit potenziellen Waldveränderungen durch WEA befassen. Die Folgen von WEA im Wald sind laut FVA sehr mutmaßlich standortabhängig sowie abhängig von der Art und Weise des Baus und Betriebs von WEA; sowohl negative als auch positive Folgen sind denkbar. Der RVBO plant aber Gebiete für die Nutzung der Windenergie, keine Standorte und auch nicht weitere bauliche Maßnahmen wie die Zuwegung. Es ist fernliegend, auf Basis fehlender wissenschaftlicher Evidenz Vorranggebiete Windenergie im Wald in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht festzulegen, zumal die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen vor allem in Wäldern liegen und es sehr stark auf die Standorte und die Projektausgestaltung ankommt (s.o.). Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Info: Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Zerschneidung von Wäldern durch Windenergieanlagen und daraus resultierende negative Folgen	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald. Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Zudem weisen wir auf Folgendes hin: nach Nachfrage konnten die Fachabteilungen der FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW) keine spezifischen Forschungsarbeiten identifizieren, die sich explizit mit potenziellen Waldveränderungen durch WEA befassen. Die Folgen von WEA im Wald sind laut FVA sehr mutmaßlich standortabhängig sowie abhängig von der Art und Weise des Baus und Betriebs von WEA; sowohl negative als auch positive Folgen sind denkbar. Der RVBO plant aber Gebiete für die Nutzung der Windenergie, keine Standorte und auch nicht weitere bauliche Maßnahmen wie die Zuwegung. Es ist fernliegend, auf Basis fehlender wissenschaftlicher Evidenz Vorranggebiete Windenergie im Wald in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht festzulegen, zumal die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen vor allem in Wäldern liegen und es sehr stark auf die Standorte und die Projektausgestaltung ankommt (s.o.). Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Auch wenn sich der Zerschneidungsgrad von Wäldern durch die Errichtung von WEA im Einzelfall erhöhen kann, werden in der Regel, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Zerstörung / Beeinträchtigung von großen, verhältnismäßig unzerschnittenen Waldgebieten durch Festlegung VRG Windenergie	Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten. Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Zudem weisen wir auf Folgendes hin: nach Nachfrage konnten die Fachabteilungen der FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW) keine spezifischen Forschungsarbeiten identifizieren, die sich explizit mit potenziellen Waldveränderungen durch WEA befassen. Die Folgen von WEA im Wald sind laut FVA sehr mutmaßlich standortabhängig sowie abhängig von der Art und Weise des Baus und Betriebs von WEA; sowohl negative als auch positive Folgen sind denkbar. Der RVBO plant aber Gebiete für die Nutzung der Windenergie, keine Standorte und auch nicht weitere bauliche Maßnahmen wie die Zuwegung. Es ist fernliegend, auf Basis fehlender wissenschaftlicher Evidenz Vorranggebiete Windenergie im Wald in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht festzulegen, zumal die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen vor allem in Wäldern liegen und es sehr stark auf die Standorte und die Projektausgestaltung ankommt (s.o.). Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung, alte Waldbestände / strukturreiche Wälder / naturnahe Wälder bei der Festlegung von VRG Windenergie als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen	Daten zum Alter/ der Zusammensetzung / der Naturnähe von Waldbeständen liegen für die Region Bodensee-Oberschwaben nicht flächendeckend vor. Daher stellt das Alter / die Baumartenzusammensetzung / die Naturnähe kein Kriterium beim Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) dar und werden auch in der Strategischen Umweltprüfung nicht berücksichtigt (vgl. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie zwar nicht alte/strukturreiche/naturnahe Waldbestände generell, aber andere Kriterien sowohl im Planungskonzept als auch in den Umweltprüfungen berücksichtigt wurden, welche wertvolle Waldbestände umfassen (u.a. Waldrefugien, Bann- und Schonwälder, Wälder innerhalb von Natura-2000-Gebieten). Diesbezüglich sei auf den Kriterienkatalog und die Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung des Entwurfs Teilregionalplan Energie sowie auf den Umweltbericht, inkl. Wirkfaktoren der vertieften Umweltprüfung für potenzielle Vorranggebiete Windenergie, verwiesen. Auf ca. 95 % des Waldes in der Region werden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Insbesondere werden durch das Planungskonzept auch die wertvolleren Waldbestände, z.B. in Natura-2000-Gebieten, Bann- und Schonwald und die großen Waldbiotope sowie Waldrefugien frei von Windkraft gehalten.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene, wenn Standorte für WEA feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Wald darf nicht mehr betreten werden nach Bau von WEA	Dem Regionalverband ist nicht bekannt, dass Wälder nach der Errichtung von WEA generell nicht mehr betreten werden dürfen. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen. Es ist fernliegend, auf Basis nicht absehbarer und unsicherer Prognosen Vorranggebiete Windenergie im Wald in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht festzulegen, zumal die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen vor allem in Wäldern liegen (s.o.). Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Stellungnahmen zu Waldausgleich / Ersatzaufforstung / naturschutzfachlichem Ausgleich	Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend : Forderung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Ökosystems Wald (Naturverjüngung und Wiederbewaldung)	Das Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Die Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht Aufgabe des RVBO.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Mensch: Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden, Forderung eines erhöhten Vorsorgeabstand bspw. 10H zum Schutz vor gesundheitlichen Schäden, Nachbarschutz wird verletzt	Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 ABs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Berücksichtigt werden müssen dabei nach 2.3/4 und 3.2.1 der TA Lärm auch Vorbelastungen. Bei Wohngebieten/-gebäuden wurde zudem die optisch bedrängende Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt, wonach von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ein Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage einzuhalten ist (2H-Regelung). Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Bei der Festlegung Vorranggebiet wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung des 2. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Mensch: Verstoß gegen Art. 3 GG wg. unterschiedlicher Werte für Siedlungsabständen in Bundesländern (Gleichheitsgrundsatz), Kritik an gesetzlichen Abstandsvorgaben in Baden-Württemberg	Zu den genannten Aspekten wird auf die Abwägung unter „Gesetzliche Grundlagen“ der Anlage A zur Synopse verwiesen.
Schutzgut Mensch: Kritik an Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung durch Lage des VRG Windenergie (bspw. auf Höhenrücken) und daher Erforderlichkeit erhöhter Vorsorgeabstände	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Mensch: Verweis auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu optisch bedrängender Wirkung und psychischer Effekte auf die Anwohner, Hinweis zu Verletzung des Rücksichtnahmegebots, Verweise auf größere Siedlungsvorsorgeabstände in anderen Bundesländern (z.B. Bayern, 10-H-Regel, Nordrhein-Westfalen), Vorsorgegrundsatz zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen wird durch die Festlegung der VRG Windenergie verletzt	Es wird auf die Abwägung zum Thema „Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung“ (s. Schutzgut Mensch, Anlage B.1) verwiesen. Das Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezieht sich primär auf die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie erfolgte eine für die Ebene der Regionalplanung ausreichende Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots durch folgende Maßnahmen: Berücksichtigung von Siedlungsabständen sowie Abständen zu wohngenutzten Einzelgebäuden auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung und der TA Lärm; Vermeidung einer Überlastung/Umzingelung; Berücksichtigung weiterer Umweltbelange u.a. bezüglich des Schutzgutes Mensch (vgl. Entwurf Teilregionalplan Energie: Begründung zu Plansatz 4.2.1, Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebiete Windenergie sowie Umweltbericht). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Somit wurde dem Vorsorgegrundsatz zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen auf der regionalen Planungsebene ausreichend Rechnung getragen.
Schutzgut Mensch/Landschaft: Forderung von Visualisierung von Windenergieanlagen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich konkrete Standorte von Windenergieanlagen, die auf regionalplanerischer Ebene nicht festgelegt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Mensch: allgemeine Gesundheitsgefahr (allgemeine, insbesondere psychische Belastung durch die Planung, Schlaflosigkeit, Schwäche, Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen / Migräne, Sehstörungen, Konzentrationsprobleme, Anspannung bei Menschen mit Asthma und Herzproblemen, Unruhe durch Drehbewegung, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck, Atemnot, RLS (restless leg Syndrom), Immundefizite, mögliche Verschlechterung einer Kinetose, Beeinflussung der Zellteilung, Krebs, Entstehung weicher Knochensubstanz , Windturbinen-Syndrom) durch Windenergieanlagen (Bewegungssuggestion)	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW). Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang in der Abwägung haben. Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Wohnbebauung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf. Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Mensch: generelle Gesundheitsgefahr durch Schall/Lärm bei Windenergieanlagen, bspw. Schädigung des Gehörs; **Forderung der Berücksichtigung von Schallentstehung bei verschiedenen Windstärken und Geschwindigkeiten des WEA, von Interferenzeffekten mehrerer Anlagen und von tieffrequenten Geräuschemissionen;** **Kritik an Überschreitung nächtlicher Lärmgrenzen, Kritik an Genehmigungsverfahren, die keinen ausreichenden Schutz vor Lärmbeeinträchtigung bieten;** **Verstärkende Resonanzeffekte im Inneren von Häusern, Verstärkung von Schall durch Vibration; Vorsorgeabstände müssen belegt werden**	Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten zwingend eingehalten werden müssen, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Analgentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Mensch: Infraschall / Schalldruckpegel / Luftdruckpuls / Vibrationen von Windenergieanlagen als Gefahr menschliche Gesundheit	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz scheibt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html: Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedlichen Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windkraftanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558) Für Regionen an der Landesgrenze zu Bayern: Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. (https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf) Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf)

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15 Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten. Darüberhinausgehende Anregungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Schutzgut Mensch: Gesundheitsgefahr durch kumulative Lärmbelastungen / Reflektion von Schall, Kumulation mit Lärm von Straße, Luftverkehr, Gewerbe/ Industrie, Biogasanlage etc.	Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Berücksichtigt werden müssen dabei nach 2.3/4 und 3.2.1 der TA Lärm auch Vorbelastungen (bspw. von Verkehr, Gewerbe/Industrie etc.) Bezüglich kumulativer Belastungen wird zudem auf die Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen.
Schutzgut Mensch: Urteile und Gesetze aus anderen Staaten, z.B. Urteil zu Folgen von Schallemissionen von Windenergieanlagen aus Frankreich und Konsequenzen für die Windenergieanlagen-Planung in Frankreich	Gesetzgebungen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieser Anhörung, s. auch Anlage A zur Synopse.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Mensch: Lärmbelästigung durch Wirbelschleppen	Es wird hierzu auf die Abwägung zum Thema „Lärm/Schall“ (s. Schutzgut Mensch, Anlage B.1) und zum Thema „Wirbelschleppen“ (s. Schutzgut Klima, Anlage B.1) verwiesen.
Schutzgut Mensch/Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Gesundheitsgefahr durch Schattenwurf / Schattenschlag / Schlagschatten / Stroboskopeffekt / Lichtreflektionen / Lichtimmissionen Blinklicht / Nächtliche Warnbefeuerung / Lichtverschmutzung durch Windenergieanlagen, Markierungen von WEA	Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Schutzgut Mensch: allgemeiner Rückgang der Wohnqualität und Lebensqualität durch Windenergieanlagen	Der Teilregionalplan sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten und wohngenutzten Gebäuden eingehalten werden, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen (s. Textteil, Kriterienkatalog sowie Erläuterung zur Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Entwurfs Teilregionalplans Energie). Die konkreten Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagenbezogen geprüft werden, so dass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden. Die Umfassungswirkung (auch: Umzingelung) durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen, wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Wie nach dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergie im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie mit diesem Belang umgegangen wurde, ist der Begründung zu PS 4.2.1 des 2.Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie zu entnehmen. Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus. Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden. Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden. Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen. Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Aufstellung des Teilregionalplans Energie. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land (s. Abschnitt 1 dieses Dokuments). Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Beeinträchtigungen von Tieren (Wildtiere und Haustiere bzw. Nutztiere) und Pflanzen durch Windenergieanlagen u.a. durch Dauerlärmbelastung, Gefahr von Totgeburten, Fehlbildungen, Krankheiten	Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land (s. Abschnitt 1 dieses Dokuments). Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Aspekte des Tierschutzes sind über die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar steuerbar. Die Berücksichtigung des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere orientiert sich an den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Belang wird der Maßstäblichkeit des Regionalplans entsprechend in der Planungskonzeption auf der Grundlage verfügbarer Daten berücksichtigt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Insektenschlag durch Windenergieanlagen, Beeinträchtigung der Nahrungsquelle (Luftplankton) von Tieren und Insekten durch veränderten Luftstrom	Der genannte Aspekt wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Er ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Flora/Fauna, biologische Vielfalt: Negative Folgen auf die Jagd von Wildtieren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Boden: Folgen von Windenergieanlagen für Boden, Bodenfunktionen, Bodensymbiose, Waldhumus, Pilzgeflecht im Boden und Wasserhaushalt, Bindungswirkung für Schadstoffemissionen von Wald und Waldboden geht verloren Bodenversiegelung / Verdichtung des Bodens durch WEA und Maschinen Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen und Zufahrtswege, Stellflächen, Fundamente	Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass es für viele in den Stellungnahmen angenommenen Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz gibt, welche eine Nicht-Festlegung der Vorranggebiete Windenergie im Anbetracht der o.g. rechtlichen Vorgaben inkl. § 2 EEG rechtfertigen würden. Es ist fernliegend, auf Basis nicht absehbarer und unsicherer Prognosen Vorranggebiete Windenergie im Wald in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht festzulegen, zumal die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen vor allem in Wäldern liegen (s.o.). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Boden: Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau von Windenergieanlagen und Verunreinigung/Verseuchung (bspw. durch Rotorabrieb, Mikroplastik, Brände, Chemikalienverschmutzung, Unfälle), dadurch Verlust von Arbeitsplätzen oder Betriebsaufgaben und Gefahr für Ernährungssicherung (Verunreinigung von Lebensmitteln, wie Milch und Käse)	Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen und Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass Windenergieanlagen i.d.R. einen geringen Versiegelungsgrad mit sich bringen, der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkungen) Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Hinsichtlich der genannten Verunreinigungen / Verseuchung landwirtschaftlicher Böden wird auf die Abwägung unter „2. Wirtschaftliche und technische Belange“ sowie „3. Schutzgüter“ (Anlage B.2 der Synopse) verwiesen (s.o.).
Schutzgut Wasser	Bezüglich Anregungen zum Schutzgut Wasser wird auf die Anlage zur Synopse, B.2, und die Planunterlagen verwiesen.
Schutzgut Klima: Klimaveränderung durch Windenergieanlagen Wake-Effekt von Windenergieanlagen (Nachlaufeffekt) / Wirbelschleppen, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Kleinklima / Lokalklima **Klimatische Auswirkungen auf Feuchtgebiete / Moore und den Wald, Weniger Wind durch WEA, Windsterben, WEA verdunsten Feuchtigkeit, stören den Wassertransport in der Luft i.V.m. Temperaturanstieg, WEA fördern Trockenheit in Umgebung, Beeinflussung von Wolkenbildung**	Die Aspekte des Schutzgutes "Klima" sind in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gem. Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gem. o.g. Drucksache nicht zu befürchten. Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z.B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z.B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist gem. der aktuellen Studienlage nicht zu besorgen. Verschiedene Studien zeigen, dass der Wake-Effekt durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gem. Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks. Mögliche negative Auswirkungen sind lediglich für gegenüber Veränderungen der abiotischen Faktoren, insbesondere des Wasser- und Temperaturhaushalts stark empfindlichen Lebensräumen, wie z.B. Hochmoore, möglich, sind aber derzeit zu wenig erforscht. Im Sinne des Vorsorgeprinzips gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) von Windenergieanlagen im möglichen Einflussbereich des Wake-Effekts ein Monitoring für Hochmoore festzulegen. Das Erfordernis ist abhängig von der Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen, der Topografie sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft: Die Festlegung eines Monitorings ist Aufgabe der Genehmigungsbehörden. Insgesamt ist eine Reduktion der Vorranggebiete Windenergie aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt (über die oben genannten Vorsorgeabstände zu Hochmooren hinaus) daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Windsterben: Das Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Teilregionalplan Energie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Als Hauptverursacher für das Windsterben gilt der Klimawandel. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat zum Ziel, dem Klimawandel entgegenzuwirken.
Schutzgut Klima: Beeinträchtigung von Kaltluftströmen durch Windenergieanlagen	Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land. Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5,

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) weiter geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Landschaft: Generelle Kritik an Beeinträchtigung Erholung, Landschaft, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaft, Tourismus, keine Verunstaltung / Zerstörung der Heimat durch VRG Windenergie	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" sowie die Belange des Tourismus sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Die Besonderheiten der Region Bodensee-Oberschwaben sind in diesem Fachbeitrag "Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft", erstellt vom Büro PAN (Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH), berücksichtigt. Es bewertet die potenziellen Auswirkungen von Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft. Eine überdurchschnittliche Konfliktintensität mit dem Landschaftsbild / mit der Erholungsfunktion wurde im Planungskonzept als Konfliktkriterium berücksichtigt. Ein Ausschlusskriterium liegt damit aber nicht vor. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Die o.g. Belange wurden somit gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben. Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 4 DSchG BW denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden. Das Landesdenkmalamt hat die neun in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in der Region Bodensee-Oberschwaben definiert (Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen, Schloss Zeil, Schloss Wolfegg, Schloss Waldburg, Schloss Heiligenberg, Heuneburg, Residenzschloss der Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, Kloster/Schloss Salem, Wallfahrtskirche Birnau). Relevante Kulturdenkmale außerhalb der Region sind: Kloster Rot an der Rot, Wallfahrtskirche Steinhausen, Insel Mainau, Insel Lindau sowie Schloss Kronburg in Bayern. Die Aspekte des Schutzgutes "Denkmalschutz" sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie sowie im Umweltbericht). Im Rahmen des Flächenauswahlprozesses zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie auf Ebene der Regionalplanung wurde vorsorglich ein Abstand von mind. 1.000 m zu den in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (DSchG BW) oder eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals BayDSchG) berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis in den Steckbriefen der vertieften Umweltprüfung, dass denkmalfachliche Belange bei der konkreten Standortfestlegung zu berücksichtigen sind und ggf. eine denkmalfachliche Einzelfallprüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung erforderlich ist, sofern sich das Vorranggebiet im relevanten Umkreis eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals oder eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals befindet. Der RVBO plant keine Standorte für Windenergieanlagen, nur Gebiete. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung der im höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts zum Teilregionalplan Energie (Az. II.521) kein Erfordernis ergibt, die im 1. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie festgelegten Vorranggebiet Windenergie mit Ausnahme des Vorranggebietes WEA-436-005

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Altmannshofen wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen. Eine Reduktion bzw. Streichung anderer Vorranggebiete aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt. Die Belange des Denkmalschutzes wurden somit gemäß der Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Begründung zu Plansatz 4.2.1, Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie), wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.
Schutzgut Sachgüter: Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben. Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 4 DSchG BW denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Belange des Denkmalschutzes wurden gemäß der Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Begründung zu Plansatz 4.2.1, Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie), wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Ergebnis der Abwägung wurden die Kulturdenkmale selbst als planerisches Ausschlusskriterium bewertet, da sie für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Die verschiedenen Vorsorgeabstände ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Planungskonzept und der planerischen Entscheidung zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Vorgaben gem. § 15 Abs. 3 und 4 DSchG. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.

Anlage B.2: Vorranggebiete Windenergie – Grundwasserschutz und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Inhaltsverzeichnis

Forderung, in Wasserschutzgebieten der Zone I (WSG I) keine VRG Windenergie festzulegen 4

Forderung, in Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) keine VRG Windenergie festzulegen 4

Kritik an Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Wasserschutzgebieten der Zone III (WSG III) 5

Kritik an Vorranggebieten Windenergie angrenzend zu Wasserschutzgebieten 5

Gefahr der Verunreinigung durch Gefahrstoffe in Windenergieanlagen (z.B. Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Hydrauliköl) bei der Errichtung von WEA in grundwassersensiblen Gebieten (Betriebsstörung, Unfall), Gefahr von Grundwasserverunreinigungen, auch bei Tiefbohrungen z.B. auf moorigen Böden 6

Gefährdung durch zusätzliche Kontamination von Waldböden und Grundwasser beim Bau der WEA wegen großen Maschinen / Fahrzeugen 6

Gefahr der Grundwasserverunreinigung beim Rückbau der Anlagen 6

Gefährdung der Wasserstockwerke durch permanente Erschütterungen 7

Kritik an Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen 7

Kritik an Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen 8

Wasser: Gefahr durch Windenergieanlagen für artesisches Wasser / private Brunnen / private Wasserversorgungsanlagen / Eigenwasserversorgung / Hauswasserversorgung ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung 8

Gefahr einer geringeren Neubildung von Grundwasser, weil Wasser durch die Verdichtung und Bodenversiegelung infolge der Errichtung von WEA 8

schlechter versickert 8

Forderung, Quellgebiete, Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung und Gewässereinzugsgebiete über die Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete Sicherung von Wasservorkommen hinaus bei der Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen 9

Forderung, bei Karstgebieten Belange des Grundwasserschutzes anders zu behandeln als außerhalb von Karstgebieten, Verweis auf Gutachten; Forderung, wegen des Grundwasserschutzes in Karstgebieten Vorranggebiete Windenergie zu streichen oder zu reduzieren, Hinweis auf Gutachten Dr. Hölzl. 10

Forderungen, auf Formationen im Karst wie Trockentäler, Dolinen, Erdfälle, Karstwannen etc. in Bezug auf den Grundwasserschutz bei der Festlegung von VRG Windenergie Rücksicht zu nehmen 11

Mögliche negative Auswirkungen auf künftige mögliche Erweiterungen von WSG 11

Forderung nach Erstellung hydrogeologischer Gutachten vor Festlegung VRG Windenergie 12

Gefahr für Wasserspeicherfunktion des Waldes, durch geringere Wasserspeicherkapazität Gefahr von Überschwemmungen auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von WEA, Wald kann seine Pufferfunktion gegen Überschwemmungen / Hochwasser nicht mehr wahrnehmen aufgrund von Bau von WEA, Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs aufgrund von WEA im Wald 13

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, in Wasserschutzgebieten der Zone I (WSG I) keine VRG Windenergie festzulegen	Zu WSG I: Gemäß §§ 51ff WHG, § 45 WG BW sowie der Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: Umweltministerium BW) sind WSG I mitsamt einem Vorsorgeabstand von 100 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Daher fließen die rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, im Verfahren befindlichen und geplanten WSG I als rechtlicher Ausschluss (A1) mitsamt 100 m Vorsorgeabstand als planerischer Ausschluss (A3) nach dem Planungskonzept des Teilregionalplans Energie Bodensee-Oberschwaben nicht in die Suchräume für Vorranggebiete Windenergie ein. Bekannte geplante WSG I bzw. WSG I im Verfahren sind als planerischer Ausschluss (A3) mitsamt 100 m Vorsorgeabstand (K1) ebenfalls kein Bestandteil der Suchräume. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Forderung, in Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) keine VRG Windenergie festzulegen	Zu WSG II: Die Nutzung der Windenergie ist in WSG II gem. der o.g. Handreichung grundsätzlich möglich. Sie müssen daher nicht auf regionalplanerischer Ebene von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden (s. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019, OVG 2 A 4.19, OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015). Wirkungen auf Grundwasservorkommen und etwaige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens sicher zu stellen. Die für den Grundwasserschutz zuständigen Behörden wurden als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und deren Anregungen zu Wasserschutzgebieten und zu Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass lediglich bei einem VRG Windenergie, nämlich dem Gebiet WEA-437-006, eine Überlagerung auf 2% der VRG-Fläche mit einem WSG II vorliegt. Weitere

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Überlagerungen mit WSG II innerhalb der VRG Windenergie gem. 2. Offenlage-Entwurf Teilregionalplan Energie liegen nicht vor.
Kritik an Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Wasserschutzgebieten der Zone III (WSG III)	Zu WSG III: In WSG III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus als in Wasserschutzgebieten der Zone I oder II. I.d.R. ist kein Konflikt mit Windenergieanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Daher werden Wasserschutzgebiete der Zone III im Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben nicht von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen oder als Konfliktkriterium behandelt. Die für den Grundwasserschutz zuständigen Behörden wurden als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und deren Anregungen zu Wasserschutzgebieten und zu Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Ansonsten gilt: Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Kritik an Vorranggebieten Windenergie angrenzend zu Wasserschutzgebieten	Bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten angrenzend zu Wasserschutzgebieten: Außerhalb von Wasserschutzgebieten fällt das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus bzw. es ist keine Gefährdung vorhanden. Aus Sicht des Regionalverbands besteht daher kein Erfordernis, die Nähe zu Wasserschutzgebieten im Planungskonzept als Ausschluss- oder Konfliktkriterium bzw. in der Strategischen Umweltprüfung zu behandeln. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die für den Grundwasserschutz zuständigen Behörden wurden als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und deren Anregungen zu Wasserschutzgebieten und zu Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Gefahr der Verunreinigung durch Gefahrstoffe in Windenergieanlagen (z.B. Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Hydrauliköl) bei der Errichtung von WEA in grundwassersensiblen Gebieten (Betriebsstörung, Unfall), Gefahr von Grundwasserverunreinigungen, auch bei Tiefbohrungen z.B. auf moorigen Böden Gefährdung durch zusätzliche Kontamination von Waldböden und Grundwasser beim Bau der WEA wegen großen Maschinen / Fahrzeugen	Belange des Grundwasserschutzes sind im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr der Grundwasserverunreinigung beim Rückbau der Anlagen	Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefährdung der Wasserstockwerke durch permanente Erschütterungen	Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen	Die Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Weitere Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen liegen im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie nicht vor. In Plansatz 3.3.1 Z (3) und der zugehörigen Begründung des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie wird erläutert, dass die Überlagerung der genannten Vorranggebiete Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich ist, ohne dass das Schutzziel der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Sicherung von Flächen für mögliche spätere Ausweisungen von Wasserschutzgebieten der Zone I und II), erheblich beeinträchtigt wird. Für die Anlagenstandorte ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nachzuweisen, dass Gefährdungen für das Grundwasser im Hinblick auf eine künftige Trinkwassergewinnung so weit wie möglich minimiert werden. Auf die Begründung zu Plansatz 3.3.1 im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Aus Sicht des RVBO ist daher die Überlagerung der drei genannten VRG Windenergie mit VRG Wasservorkommen möglich. Da durch diese Überlagerung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen zu besorgen sind, ist die Festlegung als VRG Windenergie in Anbetracht der sonstigen Eignung der betroffenen Flächen für die Nutzung der Windenergie und aufgrund von § 2 EEG sogar geboten. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen	In Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen stehen gemäß PS 3.3.2 G (2) des Regionalplans alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Insofern wird auf die Ausführungen zu Wasserschutzgebieten der Zone III verwiesen. Eine Überlagerung von VRG Windenergie mit VBG zur Sicherung von Wasservorkommen ist daher möglich. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Wasser: Gefahr durch Windenergieanlagen für artesisches Wasser / private Brunnen / private Wasserversorgungsanlagen / Eigenwasserversorgung / Hauswasserversorgung ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung	Der Teilregionalplan Energie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen. Die angesprochenen Aspekte sind damit Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr einer geringeren Neubildung von Grundwasser, weil Wasser durch die Verdichtung und Bodenversiegelung infolge der Errichtung von WEA schlechter versickert	Belange des Grundwasserschutzes sind im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Ansonsten gilt: Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Forderung, Quellgebiete, Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung und Gewässereinzugsgebiete über die Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete Sicherung von Wasservorkommen hinaus bei der Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen	Fließgewässer, Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die Einzugsgebiete von Gewässern stellen aus Sicht des Regionalverbands jedoch keinen Belang dar, der bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie berücksichtigt werden sollte (§ 7 Abs. 2 ROG), da Konflikte zwischen den Einzugsgebieten von Gewässern und Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und von Bedeutung sind. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete für Windenergieanlagen festgelegt, keine Standorte. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Zu Quellen außerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone I: Die angesprochenen Aspekte sind damit Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, bei Karstgebieten Belange des Grundwasserschutzes anders zu behandeln als außerhalb von Karstgebieten, Verweis auf Gutachten; Forderung, wegen des Grundwasserschutzes in Karstgebieten Vorranggebiete Windenergie zu streichen oder zu reduzieren, Hinweis auf Gutachten Dr. Hölzl.	Das Gutachten von Hr. Dr. Hölzl wurde geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass weder ein WSG II noch ein WSG III der Festlegung von VRG Windenergie grundsätzlich entgegensteht (siehe Ausführungen weiter oben). Von allen im 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie festgelegten Vorranggebieten Windenergie liegt keines in einem Wasserschutzgebiet der Zone II innerhalb von Karstgrundwasserleitern. Es sind lediglich WSG III betroffen (es wird auf die Anlage 1 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie, Steckbriefe, verwiesen). Auch wenn Wasserschutzgebiete in Karstgebieten zumindest in Teilen andere Eigenschaften aufweisen können als außerhalb, sieht der Regionalverband, auch aufgrund der Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten des Umweltministeriums (2023) kein Erfordernis, die Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der Belange des Grundwasserschutzes zu streichen oder zu reduzieren. Wirkungen auf Grundwasservorkommen und etwaige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Dasselbe gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Windenergie außerhalb von Wasserschutzgebieten im Karstgebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband nicht für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten zuständig ist. Die für den Grundwasserschutz zuständigen Behörden wurden als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und deren Anregungen zu Wasserschutzgebieten und zu Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten: Rechtlich festgesetzte, fachtechnisch abgegrenzte, im Verfahren befindliche und geplante Wasserschutzgebiete wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie über das Planungskonzept (Kriterienkatalog u. Erläuterung der Kriterien, s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) sowie in der Strategischen Umweltprüfung Entwurf Teilregionalplan Energie berücksichtigtWindenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in WSG II gem. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: Umweltministerium BW) grundsätzlich möglich. Sie müssen daher nicht auf regionalplanerischer Ebene von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie oder der Photovoltaik auf Freiflächen ausgeschlossen werden (s. für Windenergie auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019, OVG 2 A 4.19, OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015). Wirkungen auf Grundwasservorkommen und etwaige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten für

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlagen bzw. Freiflächen-Photovoltaikanlagen und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. In WSG III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus als in Wasserschutzgebieten der Zone I oder II. I.d.R. ist kein Konflikt mit Windenergieanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Daher werden Wasserschutzgebiete der Zone III im Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben nicht von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen oder als Konfliktkriterium behandelt. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung inkl. Planungskonzepte in Begründung zu 4.2.1 und 4.2.3, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Forderungen, auf Formationen im Karst wie Trockentäler, Dolinen, Erdfälle, Karstwannen etc. in Bezug auf den Grundwasserschutz bei der Festlegung von VRG Windenergie Rücksicht zu nehmen	Erdfälle, Dolinen, Karstwannen etc.: Die in der Anregung genannten Karstformationen wie Erdfälle, Dolinen, abflusslosen Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentälern werden aufgrund der regionalplanerischen Ebene (Planunschärfe des Regionalplans) nicht berücksichtigt. Die Regionalplanung plant Gebiete für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, keine Standorte. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte oder die Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Mögliche negative Auswirkungen auf künftige mögliche Erweiterungen von WSG	Im Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie wurden auch im Verfahren befindliche, fachtechnisch abgegrenzte sowie geplante WSG I und WSG II als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterium berücksichtigt. Ebenso wurden VRG Wasservorkommen, die der späteren Ausweisung von WSG I bzw. WSG II dienen sollen, als Konfliktkriterium berücksichtigt. Im Falle des VRG WEA-436-010 Altdorfer Wald-Süd wurden zwei geplante Standorte für Erkundungsbohrungen als geplante künftige WSG I mitsamt einem Vorsorgeabstand aus dem VRG Windenergie herausgenommen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird darauf hingewiesen, dass ein WSG II oder WSG III der Festlegung eines VRG Windenergie nicht grundsätzlich entgegensteht (s.o.). Daher wären ohnehin nur künftige mögliche Erweiterungen von WSG I gegenständlich. Aus Sicht des Regionalverbands ist es fernliegend, über die im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung betrachteten Aspekte hinaus wegen künftiger möglicher Erweiterungen von WSG keine VRG Windenergie festzulegen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Forderung nach Erstellung hydrogeologischer Gutachten vor Festlegung VRG Windenergie	Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefahr für Wasserspeicherfunktion des Waldes, durch geringere Wasserspeicherkapazität Gefahr von Überschwemmungen auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von WEA, Wald kann seine Pufferfunktion gegen Überschwemmungen / Hochwasser nicht mehr wahrnehmen aufgrund von Bau von WEA, Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs aufgrund von WEA im Wald	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anlage B.3: Vorranggebiete Windenergie – Anregungen zum Bereich Landschaft, Natur- und Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

1. **Übergeordnete Strategien und Gesetze zu Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund** ... 6

Aufgrund von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz / EU Notfall-Verordnung sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt ... 6

Aufgrund der Umsetzung der RED-III-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413) in nationales Recht (Ausweisung von sog. „Beschleunignggsgebieten“) sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt ... 6

Vorwurf, durch den Teilregionalplan Energie sei Vorsorgeprinzip nach BNatSchG missachtet ... 7

Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur / EU-Biodiversitätsstrategie 2030, der Weltnaturschutzkonferenz, erst nach Vorliegen von Umsetzungskonzepten dürfen VRG Windenergie festgelegt werden, Planung von VRG Windenergie sollte so lange zurückgestellt werden ... 7

Forderung, dass RVBO Biodiversitätsstrategie umsetzt ... 7

Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz bei der Festlegung von VRG Windenergie nicht ausreichend berücksichtigt ... 8

2. **Strategische Umweltprüfung und naturschutzrechtliche Prüfungen** ... 9

Strategische Umweltprüfung auf Regionalplanebene statt Umweltverträglichkeitsprüfung, Forderung nach Umweltverträglichkeitsprüfung bereits auf Regionalplanebene ... 9

Vorwurf einer fehlenden Artenschutzprüfung, Vorwurf einer fehlenden qualifizierten naturschutzfachlichen Prüfung ... 9

RVBO wird dem Auftrag entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen, nicht gerecht, Kritik daran, dass nur bekannte Infos genommen wurde und nur eine überschlägige Prognose der Arten vorgenommen wurde, Aufforderung, RVBO solle für die o.g. VRG WEA eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassend artenschutzrechtliche Prüfung durchführen ... 11

Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte teilweise erst nach Standortwahl / auf Vorhabenebene möglich ... 12

Hinweise auf betroffene Umweltbelange / Belange des Arten- und Naturschutzes unter 0,5 ha ... 12

Forderung nach Monitoring der Umweltauswirkungen ... 12

Umgang mit Belangen des Natura-2000-Gebietsschutzes bei der Festlegung von VRG Windenergie ... 12

Die Belange des Naturschutzes müssen bei der Planung und Umsetzung von WEA höchste Priorität haben auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU sowie zu den unionsbasierten Vorschriften des nationalen Artenschutzrechts. Versuche, die bestehenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz gefährdeter Arten auf europäischer oder nationaler Ebene aufzuweichen, lehne ich explizit ab. Das Tötungs- und Verletzungsverbot(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss alle geschützten Arten umfassen und Individuenbezogen bleiben. ... 13

Kritik an der Methodik der Strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen ... 14

3. **Anregungen zum Artenschutz und zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie** 15

Windkraftsensible Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden und Umgang mit diesen bei der Festlegung von VRG Windenergie 15

Forderungen, (Welt-)dichtezentren des Rotmilans über die Schwerpunktvorkommen A und B nach Fachbeitrag Artenschutz hinaus bei der Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen und betroffene VRG Windenergie zu streichen / zu reduzieren 16

Windkraftsensible Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden 19

Sonderstatusarten Vögel gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und Umgang mit diesen bei der Festlegung von VRG Windenergie und in der Abwägung der Stellungnahmen 20

Sonderstatusart Schwarzstorch: Umgang mit Vorkommen bei der Festlegung von VRG Windenergie 21

Sonderstatusarten Fledermäuse gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und Umgang mit diesen bei der Festlegung von VRG Windenergie und in der Abwägung 21

Generelle Berücksichtigung von Belangen des Fledermausschutzes bei der Festlegung von VRG Windenergie (z.B. Gefahren durch Wirbel der Rotorspitzen, Barotrauma) 22

Hinweise auf zusätzliche Gutachten / Vorkommen von Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden 23

Windkraftsensible Vogelarten, die im Fachbeitrag nicht berücksichtigt wurden 24

Alle sonstigen Hinweise auf Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten (d.h. weder Sonderstatus-Art noch kollisionsgefährdet) 24

Hinweise auf Überflüge, Sichtungen von Vogelarten, Nahrungssuche, sonstige Beobachtungen Artenlisten von ornitho.de 24

Hinweis auf allgemeine Gefahren von WEA für Fledermäuse ohne Nennung konkreter Arten / VRG Windenergie 25

Generelle Kritik am Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (lückenhaft, unvollständig, Gutachten nicht berücksichtigt), windenergiesensible Arten bleiben unberücksichtigt, Kritik daran, dass Schwerpunkt-vorkommen häufig in Ballungsräumen und größeren Städten ausgewiesen werden 25

Kritik daran, dass auf der Schwäbischen Alb keine/zu wenige Schwerpunktvorkommen ausgewiesen worden seien 26

Vorwurf, dass § 44 BNatSchG bei der Festlegung der VRG Windenergie nicht ausreichend berücksichtigt worden sei; Kritik an der Prognose einer Ausnahme bei einzelnen VRG Windenergie im Umweltbericht 26

Vorwurf, dass der Artenschutz von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, außerhalb dieser Schwerpunktvorkommen nach Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt wird 26

Vorwurf Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt, Forderung, Schwerpunktvorkommen B grundsätzlich nicht mit VRG Windenergie zu überplanen 27

Behauptung, der RVBO hätte bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie bezüglich artenschutzfachlicher Belange ausschließlich den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie berücksichtigt 28

Umgang mit Vogelzug, Zugkonzentrationskorridoren Vögel und Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung sowie Schlafplatzansammlungen 29

Abstände für windkraftsensible Vogelarten gemäß § 45b BNatSChG entsprechen nicht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand 30

Kritik an „Freikaufen“ durch Artenhilfsprogramme 30

Gefahr von Vibrationen und Infraschall durch WEA auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen, Vergrämung von Tieren wegen Vibrationen und Infraschall – Forderung, VRG Windenergie deswegen nicht festzulegen 30

Tiere und Pflanzen: Ausgleichsmaßnahmen, Anordnung von Abschaltung von WEA und andere Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen (Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, solange keine Klarheit über Zugkorridore besteht) 31

Hinweise zu einzelnen Vorkommen von Anhang IV-Arten in VRG Windenergie oder angrenzend, Forderung der Rücknahme von VRG Windenergie deswegen 31

Ablehnung der Begrenzung des Schutzes auf lediglich eine kleine Anzahl an Arten, für die z.B. Dichtezentren definiert wurde; Ablehnung des Versuchs, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an eine Gefährdung der Arten oder ihre Populationen zu binden 31

Beschränkung der strengen Artenschutzvorgaben auf die Sicherung von Populationen ist nicht EU-rechtskonform 31

Behördliche Entscheidungen über die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote müssen auf der Grundlage des anerkannten Standes der fachwissenschaftlichen Erkenntnis getroffen werden, der in dem als Fachkonvention zu bewertenden „Helgoländer Papier" dokumentiert und im Beschluss 19/2 der LAG VSW vom 24.4.2020 nochmals bestätigt wurde. Die Liste der im „Helgoländer Papier" verzeichneten windkraftsensiblen Arten ist auf Ergänzung angelegt und muss auf weitere Arten erstreckt werden, die ihres artspezifischen Verhaltens wegen unter den Auswirkungen der Windkraftnutzung besonders leiden. Neue Erkenntnisse der ornithologischen Fachwissenschaft müssen zeitnah zur Fortschreibung der Liste windkraftsensibler Arten führen. 33

Forderung, Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2024) bei Vorsorgeabstand zu Schwarzstorchvorkommen zu berücksichtigen 33

Installation von Windkraftanlagen in Wäldern zur Zerstörung von Biotoptypen und empfindlichen Ökosystemen 33

Tiere und Pflanzen: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna / von Waldlebensräumen (Waldrodung, Fällung von Bäumen, „Abholzung“) durch Windenergieanlagen, (langfristige) Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Biodiversität durch Windenergieanlagen 34

4. **Schutzgebiete und geschützte Objekte des Naturschutzes und Lebensräume** 35

Kritik an veralteten / nicht vorhandenen Datengrundlagen zur Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Artenschutzes im Teilregionalplan Energie (z.B. veraltete Biotopkartierungen, Landschaftspläne, fehlende Landschaftspläne) 35

Forderung, VRG Windenergie erst festzulegen, wenn Landschaftsrahmenplan / aktuelle Landschaftspläne vorliegen 36

Forderung, künftiges etwaiges Biosphärengebiet Allgäu-Oberschwaben bei Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen 36

Gefährdung Artenschutz und sensibler Lebensräume sowie Ökosysteme 36

5. **Biotopvernetzung und Wildtierkorridore** ... 37

Vorwurf, Biotopverbund im Wald – Wildtierkorridore / Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sei in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden 37

Vorwurf, Generalwildwegeplan / Wildtierkorridore – Vernetzung des Rotwilds auf der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen sei in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden ... 38

Wildtierkorridore – keine Berücksichtigung des Fachplans „Lokale Wildtierkorridore“ im Landkreis Ravensburg ... 39

Vorwurf, dass Biotopverbund im Wald wird durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird, VRG Windenergie daher nicht festlegen ... 39

Kritik daran, dass außer dem im Generalwildwegeplan (GWP) benannten Wildtierkorridoren kein Fachkonzept zur Verfügung steht, welches dem Fachplan landesweiter Biotopverbund des Offenlandes in etwa entsprechen würde. Das von Trautner und Förth erarbeitete Fachgutachten zum Regionalen Biotopverbund kann nur als Grundlage gesehen werden ... 40

Hinweise auf mögliche künftige Auswirkungen auf potenzielle Arten, die Wildtierkorridore bei voller Funktionsfähigkeit nutzen würden, VRG Windenergie deshalb in diesen Bereichen nicht festlegen / reduzieren ... 40

Erläuterung Entfall Plansatz 3.2.1 Z (4) des 1. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie ... 40

Kritik an Festlegung von VRG Windenergie in prioritären Waldvogellebensräumen nach Trautner (Kernräume des regionalen Biotopverbunds, der durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gesichert wird, vgl. Begründung zu PS 3.2.2 Regionalplan) ... 41

6. **Landschaft, Landschaftsbild und Erholung** ... 41

Genereller Umgang mit dem Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild bei der Festlegung von VRG Windenergie ... 41

Genereller Umgang mit dem Schutzgut Mensch/Erholung (inkl. Tourismus) bei der Festlegung von VRG Windenergie ... 42

Geplante Ausweisung des Waldburger Rückens als Nationales Naturmonument, Forderung, VRG Windenergie (v.a. WEA-436-010, aber auch WEA-436-009, WEA-436-004 und WEA-436-036) deshalb nicht festzulegen ... 43

Waldburger Rücken - Forderung nach Berücksichtigung der Gutachten „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“ (Würdigung, HHP, 2023) und „Der Waldburgrücken – ein einzigartiges Archiv der würmeiszeitlichen Naturgeschichte Oberschwabens“ (Banzhaf et.al., 2023), geplante Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ... 43

Forderung nach Berücksichtigung der bedeutenden Landschaftsräume nach BfN ... 45

Umgang mit Erholungswald bei der Festlegung von VRG Windenergie ... 46

Forderung von Ausschlussgebieten für Windenergie in schönen Landschaften ... 46

Nebenanlagen wie Umspannwerke, Versorgungsleitungen, Netze beeinträchtigen die Erholung zusätzlich ... 47

7. **Sonstiges** ... 47

Allgemeine Forderungen nach (größeren) Vorsorgeabständen der VRG Windenergie von Schutzgebieten, Schutzobjekten, geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft, die im Teilregionalplan Energie nicht als Ausschluss- oder Konfliktkriterium festgelegt sind ... 47

1. Übergeordnete Strategien und Gesetze zu Naturschutz, Artenschutz, Biotopverbund

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Aufgrund von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz / EU Notfall-Verordnung sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt	Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Hierzu heißt es in der Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023): „Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.“ Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Aufgrund der Umsetzung der RED-III-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413) in nationales Recht (Ausweisung von sog. „Beschleunignggsgebieten“) sind höhere Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen und dies hat der RVBO nicht erfüllt	In einigen Stellungnahmen, die im Rahmen des Offenlageverfahrens zum Teilregionalplan Energie eingegangen sind, wird angenommen, dass im aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie Vorranggebiete Windenergie gleichzeitig als sogenannte Beschleunigungsgebiete gemäß RED-III-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2413) ausgewiesen werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Grundlagen. Zum Planungszeitpunkt liegt kein rechtskräftiges Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in nationales Recht vor. Falls sich nach Eintreten der Rechtskraft des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort das Erfordernis für Änderungen im Rahmen der Regionalplanung ergibt, wird der Regionalverband zum gegebenen Zeitpunkt den rechtlichen Erfordernissen nachkommen und seine Planung anpassen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Vorwurf, durch den Teilregionalplan Energie sei Vorsorgeprinzip nach BNatSchG missachtet	Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Durch das Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen ist dem Vorsorgeprinzip nach BNatSchG unter Beachtung der anderen rechtlichen Vorgaben (u.a. § 2 EEG, WindBG, KlimaG BW, LplG, ROG und § 45b BNatSChG) sowie der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (vgl. Kap. 3.1.1 Umweltbericht) ausreichend Rechnung getragen. Es ist allerdings fernliegend, mögliche Gefahren von Windenergieanlagen, die nicht wissenschaftlich belegt sind, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die in Anlage B.1 zur Synopse beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde ggf. gar keine Rechnung mehr getragen werden. Zudem plant der Regionalverband Gebiete für die Nutzung der Windenergie, keine Standorte. Die weitere Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange auf Projektebene richtet sich zu der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage, wenn Standorte für WEA bekannt sind.
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur / EU-Biodiversitätsstrategie 2030, der Weltnaturschutzkonferenz, erst nach Vorliegen von Umsetzungskonzepten dürfen VRG Windenergie festgelegt werden, Planung von VRG Windenergie sollte so lange zurückgestellt werden **Forderung, dass RVBO Biodiversitätsstrategie umsetzt**	Zentrales Instrument zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (WVO) sind die nationalen Wiederherstellungspläne, die alle Mitgliedstaaten erstellen müssen. In den nationalen Wiederherstellungsplänen formulieren die Staaten die Maßnahmen und finanziellen Mittel, mit denen sie die Ziele der WVO erreichen wollen und in welchem Zeitrahmen. Diese nationalen Wiederherstellungspläne bestimmen die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Bis 2026 soll Deutschland einen nationalen Wiederherstellungsplan vorlegen. Dies ist Aufgabe der Bundesregierung und nicht des Regionalverbandes. Dem Regionalverband liegen keine Flächen vor, welche für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung vorgesehen sind. Daher ist eine Berücksichtigung von Wiederherstellungsflächen zum aktuellen Zeitpunkt weder möglich noch geboten. Der Regionalverband hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband in seinem Planungskonzept und in den Umwelt- sowie naturschutzfachlichen Prüfungen Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt hat. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Für jedes Gebiet und für alle nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Für die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und der EU-Wiederherstellungsverordnung ist der RVBO derzeit nicht zuständig. Der RVBO hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben.
Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz bei der Festlegung von VRG Windenergie nicht ausreichend berücksichtigt	Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz der Bundesregierung sollen Projekte gefördert werden, die helfen, Ökosysteme in Deutschland zu verbessern. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurden viele Flächen als Ausschluss- oder Konfliktkriterium behandelt, die dem Schutz und der Verbesserung von Ökosystemen dienen. So wurden Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen als Konflikt in die Abwägung eingestellt und haben in manchen Fällen kumulativer Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz zur Reduktion von VRG Windenergie geführt (Bsp. VRG WEA 436-021 Aulendorf-Ost). Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Es ist aber fernliegend, im Vorgriff Flächen, die künftig vielleicht für solche Projekte genutzt werden könnten, ohne genauere Kenntnis über geplante bzw. genehmigte Fläche von VRG Windenergie freizuhahlten. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die in Anlage B.1 zur Synopse beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Zudem plant der Regionalverband Gebiete für die Nutzung der Windenergie, keine Standorte. Die weitere Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange auf Projektebene richtet sich zu der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage, wenn Standorte für WEA bekannt sind.

2. Strategische Umweltprüfung und naturschutzrechtliche Prüfungen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Strategische Umweltprüfung auf Regionalplanebene statt Umweltverträglichkeitsprüfung, Forderung nach Umweltverträglichkeitsprüfung bereits auf Regionalplanebene	Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen. Damit ist auf Ebene der Regionalplanung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (s. auch Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte / Ausprägungen von Freiflächen-Photovoltaikvorhaben bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen.
Vorwurf einer fehlenden Artenschutzprüfung, Vorwurf einer fehlenden qualifizierten naturschutzfachlichen Prüfung	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen in einigen Bundesländern der Fall war. Eine dem bisherigen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zudem durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) Alternativflächen geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgte im Rahmen des Flächenauswahlprozesses. In die dort ermittelten Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien sind Kriterien aus der Umweltprüfung ebenfalls eingeflossen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) beschränkt, d.h. in der Regel auf Alternativen, die das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Flächen, die im Rahmen der Alternativenprüfung sowie der gesamtplanerischen Abwägung nicht als Vorranggebiet Windenergie festgelegt wurden (Alternativflächen) sowie die Gründe für deren Nicht-Festlegung als Vorranggebiet sind in den Gebietssteckbriefen (Anlage 1 des Umweltberichts) dargestellt. Somit hat der Regionalverband Alternativflächen geprüft. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
RVBO wird dem Auftrag entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen, nicht gerecht, Kritik daran, dass nur bekannte Infos genommen wurde und nur eine überschlägige Prognose der Arten vorgenommen wurde, Aufforderung, RVBO solle für die o.g. VRG WEA eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassend artenschutzrechtliche Prüfung durchführen	Auf der Ebene des Regionalplans ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erforderlich. Dabei sind, – soweit möglich, – auch Konfliktminimierungsmöglichkeiten durch sog. CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vorhabenzulassung zu prüfen (vgl. Kap. 8.2 Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, sind unzulässig. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt grundsätzlich beherrschbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf der Vorhabenebene erfolgen. Auf der Regionalplanebene muss also klar sein, dass die Realisierung der Planung grundsätzlich möglich ist und nicht an artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten scheitern würde (vgl. Kap. 3.3.2 und 8.2 Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die weitere Berücksichtigung der Informationen zu Arten auf Projektebene, die im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie eingebracht werden (bspw. zu Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogelarten oder weiteren nicht windenergiesensiblen Arten), richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bezüglich der artenschutzfachlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben (bzgl. Erläuterungen vgl. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) Zum Vorwurf, dass nur zum Planungszeitpunkt bekannte Informationen verwendet wurden, wird aus dem Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie zitiert (Anlage zum Umweltbericht): „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die „unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf bereits vorhandenem Datenmaterial aufbauen kann. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können. Die Bewertung, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung vorliegen, ist aber in jedem Fall vom Regionalverband selbst zu leisten. Sofern Datenmaterial unzureichend oder erkennbar veraltet ist, sollte bereits während des Scopings geklärt werden, welche Stelle über umfassendere bzw. aktuellere Erkenntnisse verfügt und diese ggf. einbringen kann. Nur im Einzelfall können ergänzende, vom Planungsträger initiierte

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Untersuchungen notwendig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das vorhandene Datenmaterial für eine sachgerechte und fehlerfreie Abwägung nicht ausreichend ist.“ Bezüglich der artenschutzfachlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben (bzgl. Erläuterungen vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte teilweise erst nach Standortwahl / auf Vorhabenebene möglich	Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist häufig erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In diesen Fällen richtet sich die weitere Berücksichtigung auf Projektebene nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Hinweise auf betroffene Umweltbelange / Belange des Arten- und Naturschutzes unter 0,5 ha	Im Kriterienkatalog werden viele Kriterien ab einer Größenordnung von ≥ 2 ha betrachtet, da kleinere Flächen aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) kaum darstellbar sind und im Bereich der Planunschärfe liegen. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden Umweltauswirkungen ab einer Erheblichkeitsschwelle betrachtet, die dem regionalbedeutsamen Plancharakter entsprechen. Daher wurden in der Umweltprüfung in der Regel regionalbedeutsame Umweltauswirkungen ab einer Betroffenheit von mind. 0,5 ha Fläche betrachtet (Kap. 7.2.1 des Umweltberichts zur 2. Offenlage) inkl. Minimierungsmaßnahmen für nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. Bauleitplanungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren).
Forderung nach Monitoring der Umweltauswirkungen	Teilweise Berücksichtigung - Der Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie enthält ein Kapitel zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring). Es wird auf den Entwurf des Umweltberichts verwiesen. Dort ist auch vermerkt, welche Behörde aus Sicht des RVBO für das Monitoring zuständig ist. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) weitere Maßnahmen im Bereich des Monitoring festzulegen.
Umgang mit Belangen des Natura-2000-Gebietsschutzes bei der Festlegung von VRG Windenergie	Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Bei den Flächen, bei denen in der Natura-2000-Vorabprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wurde, erfolgte eine Zurückstellung als Alternativfläche (nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Fläche). In der Natura-2000-Vorabprüfung des Regionalplans erfolgt auf Basis einer überschlägigen Prognose eine Beurteilung, ob es für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch die jeweilige Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen geben könnte oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Kommt die Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) auf Ebene der Regionalplanung mehr. (vgl. Kap. 8.1 Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die Natura 2000-Vorabprüfung ist ohne Kenntnis des Typs, der Zahl und der Ausführung der Anlagen, der konkreten Standorte, baubedingter Erschließungsmaßnahmen sowie des möglichen Zeitpunkts der Realisierung durchgeführt worden. Exakte Standorte werden erst auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene bestimmbar, wenn das jeweilige Vorhaben räumlich und inhaltlich konkretisiert wird und damit auch die einzelnen Wirkungen des Vorhabens konkreter abgeschätzt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu diesem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben.
Die Belange des Naturschutzes müssen bei der Planung und Umsetzung von WEA höchste Priorität haben auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU sowie zu den unionsbasierten Vorschriften des nationalen Artenschutzrechts. Versuche, die bestehenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz gefährdeter Arten auf europäischer oder nationaler Ebene aufzuweichen, lehne ich explizit ab. Das Tötungs- und Verletzungsverbot(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss alle geschützten Arten umfassen und Individuenbezogen bleiben.	Belange des Naturschutzes wurden bei der Festlegung der VRG Windenergie gemäß ihrer Bedeutung auf regionaler Ebene entsprechend der rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Bezüglich Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung auf Regionalplanebene durchgeführt. Ergebnis der Natura-2000-Vorabprüfung: Keine erhebliche Beeinträchtigung auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie prognostiziert. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW): „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich daher nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kann gem. Aussage des MLW in eine Ausnahmelage hineinplanen. Es wird zudem auf die Ausführungen zum Schutz von Populationen bzw. Individuen in Kap. 8.2.1 des Umweltberichts zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen.
Kritik an der Methodik der Strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen	In einigen Einwendungen wird zum Teil auf vermeintliche Widersprüche in der vertieften Umweltprüfung hingewiesen und es wird behauptet, dass Ergebnisse der vertieften Umweltprüfung falsch seien. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Widersprüche oder falsche Ergebnisse in der Umweltprüfung liegen im Umweltbericht zur 2. Offenlage nicht vor; die vertiefte Umweltprüfung sowie die naturschutzrechtlichen Prüfungen erfolgen auf Basis einer stringenten Methodik, welche im Umweltbericht inkl. der Wirkfaktorentabellen und den Anlagen genau dargelegt sind und welche Konflikte zwischen potenziellen Vorranggebieten Windenergie und Umweltbelangen darlegt und bewertet. diese Methodik wurde bei allen potenziellen Vorranggebieten Windenergie einheitlich angewendet. Die Strategische Umweltprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura-2000-Vorabprüfung erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, u.a. bezüglich § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG, § 7 Abs. 2 ROG und § 2 EEG und es erfolgte eine für die regionale Planungsebene ausreichende Prüfung von entgegenstehenden Belangen und ausreichende Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung. Auf den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie wird verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3. Anregungen zum Artenschutz und zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Windkraftsensible Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden und Umgang mit diesen bei der Festlegung von VRG Windenergie	Im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wurden 11 Vogelarten ermittelt, die kollisionsgefährdet sind und für die Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden: - Baumfalke - Rotmilan - Schwarzmilan - Wanderfalke - Weißstorch - Wespenbussard - Wiedehopf Kollisionsgefährdete Koloniebrüter, zur Sicherung großer Brutkolonien (die mehr als 1% des Landesbestandes umfassen): - Alpensegler - Flussseeschwalbe - Graureiher - Lachmöwe Umgang bei Festlegung von VRG Windenergie: In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie festgelegt. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Ca. 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im Entwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Bezüglich zusätzlich eingereichter Vorkommen von Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, geht der Regionalverband i.d.R. davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird zudem auf Kap. 8.2.1 des Umweltberichts zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Forderungen, (Welt-)dichtezentren des Rotmilans über die Schwerpunktvorkommen A und B nach Fachbeitrag Artenschutz hinaus bei der Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen und betroffene VRG Windenergie zu streichen / zu reduzieren	Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bei den im Anhörungsverfahren eingereichten Informationen zu (Welt-)Dichtezentren des Rotmilans außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B nach Fachbeitrag Artenschutz geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. 99,5 % der

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im Entwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden (z.B. Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten, die nicht windenergiesensibel sind und keine Sonderstatusarten darstellen). Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann.mDarüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans z.B. weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und des § 2 EEG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben.
Windkraftsensible Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wurden 10 Fledermausarten ermittelt, die kollisionsgefährdet sind und für die Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden: - Bechsteinfledermaus - Fransenfledermaus - Großes Mausohr - Kleine Bartfledermaus - Wasserfledermaus - Kleiner Abendsegler - Mückenfledermaus - Rauhautfledermaus - Zwergfledermaus - Braunes Langohr Umgang bei Festlegung von VRG Windenergie: In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im Entwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Bezüglich zusätzlich eingereichter Vorkommen von Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, geht der Regionalverband i.d.R. davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, verwiesen. Die Ausführungen gelten für windenergiesensible Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Sonderstatusarten Vögel gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und Umgang mit diesen bei der Festlegung von VRG Windenergie und in der Abwägung der Stellungnahmen	Bekannte Vorkommen von Arten, bei denen aufgrund ihrer besonderen Gefährdung und Seltenheit mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle der Realisierung eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen ist, konnten im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die Datengrundlage hinreichend genau war. Diese 12 Vogelarten werden „Sonderstatus-Arten“ genannt: - Kranich - Schwarzstorch (störungsempfindlich) - Wachtelkönig - Großer Brachvogel - Bekassine - Kiebitz - Zwergdommel - Mittelmeermöwe (Koloniebrüter) - Schwarzkopfmöwe (Koloniebrüter) - Sturmmöwe Koloniebrüter) - Purpurreiher - Nachtreiher Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Brutvorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Für Details s.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ausführungen zur Artenschutzprüfung Kap. 8.2.1 im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Bei Daten zu Arthinweisen (insbesondere Sonderstatusarten) sollten folgende Anforderungen an die Daten erfüllt sein: - Aktualität: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. - Qualität: Die Daten sollten hinreichend qualitätsgesichert sein. Relevant für Brutvorkommen sind Nachweise eines wahrscheinlichen (Brutverdacht) oder sicheren Brütens. Brutzeitnachweise ohne Brutverdacht sind nicht relevant. Hinweise: - Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. - Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. Etwaige Hinweise zu Sonderstatusarten werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut beurteilt werden.
Sonderstatusart Schwarzstorch: Umgang mit Vorkommen bei der Festlegung von VRG Windenergie	Dem Regionalverband über den LNV (NABU) aktuelle Daten (2023, 2024) zu Brutvorkommen des Schwarzstorchs übermittelt. Diese Daten wurden seitens des höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Seit der Änderung des BNatSchG gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin gilt diese Art jedoch als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schutz der flugunerfahrenen Jungvögel) ist von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Ein größerer Vorsorgeabstands um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, siehe Ausführungen zur Einwendung „Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte teilweise erst nach Standortwahl / auf Vorhabenebene möglich“ weiter oben. Die genannten Brutvorkommen beziehen sich auf bekannte Plätze, die im Zuge der Planung berücksichtigt wurden.
Sonderstatusarten Fledermäuse gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und Umgang mit diesen bei der Festlegung von VRG Windenergie und in der Abwägung	Bei vier Fledermausarten liegt eine besondere Gefährdung und Seltenheit in Baden-Württemberg vor. Bei diesen Sonderstatus-Arten ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle des Vorliegens einer erheblichen Störung bzw. eines Verlusts an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen Diese 4 Fledermausarten werden „Sonderstatus-Arten“ genannt.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten von Fledermäusen ((Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Hinweise: - Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. - Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. - Etwaige Hinweise zu Sonderstatusarten werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut beurteilt werden. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Generelle Berücksichtigung von Belangen des Fledermausschutzes bei der Festlegung von VRG Windenergie (z.B. Gefahren durch Wirbel der Rotorspitzen, Barotrauma)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei, dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nachgelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Die vier Fledermaus-Arten, für die in der Region Bodensee-Oberschwaben FFH-Lebensstätten festgelegt wurden, sind laut Hinweispapier der LUBW (s. Anlage 3 Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf sowie Kap. 8.1.1.2 Umweltbericht) nicht kollisionsgefährdet. Hinweise von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden mit in die Bewertung und regionalplanerische Abwägung aufgenommen, ebenso wie die aufgrund von Naturschutzbehörden und -verbänden festgelegten Fledermauskorridore. Ggf. erfolgen Hinweise im Umweltbericht in den Steckbriefen zu den einzelnen VRG Windenergie (Anlage 1 zum Umweltbericht 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Siehe auch Ausführungen zu Sonderstatusarten Fledermäuse weiter oben. Zudem wurden die Betroffenheiten von Fledermaus-Lebensstätten durch die geplanten Vorranggebiete Windenergie im Bereich von 500 Metern Abstand zu den FFH-Gebieten geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde hat daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfohlen, die Schutzmaßnahmen „Abschaltung“ (s. §45b, Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsverfahren vorzusehen. (s. LUBW, Fachbeitrag, 2022) D.h. über die Beachtung des Fachbeitrags hinaus sind auf Regionalplanebene nicht die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen, sondern nur potenzielle Lebensstättenverluste, zu prüfen. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Hinweise auf zusätzliche Gutachten / Vorkommen von Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Bezüglich von im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan Energie eingereichten Daten zu Vorkommen von Arten, die als Schwerpunktvorkommen im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW mit abgehandelt wurden, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Über 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Windkraftsensible Vogelarten, die im Fachbeitrag nicht berücksichtigt wurden	Gemäß Fachbeitrag Artenschutz sind innerhalb und außerhalb der Schwerpunkträume die vom Fachbeitrag nicht umfassten Arten zu berücksichtigen. Diese Arten sind entweder nicht generell kollisionsgefährdet (Rohrweihe), es besteht die Prognose einer Ausnahmelage (Uhu) oder die betreffende Art kommt nur sehr selten und auf wenige Räume beschränkt im Land vor (Wiesenweihe, Ziegenmelker), sodass die praktische Relevanz für die Regionalplanung bei allen vier Arten gering ist. Die Arten sind nur in spezifischen Situationen kollisionsgefährdet (s. S. 23f. Fachbeitrag Artenschutz). Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht erfasste windenergiesensible Arten, die aus den im Fachbeitrag genannten Gründen nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume eingeflossen sind, werden im weiteren Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt (vgl. auch Kap. 8.2.1.2 Umweltbericht).
Alle sonstigen Hinweise auf Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten (d.h. weder Sonderstatus-Art noch kollisionsgefährdet)	Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht).Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die nicht windkraftsensibel sind und keine Sonderstatusarten darstellen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Regionalverband plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen.
Hinweise auf Überflüge, Sichtungen von Vogelarten, Nahrungssuche, sonstige Beobachtungen Artenlisten von ornitho.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Überflüge, Sichtungen und Artenlisten ohne genaue Standortangaben erfüllen nicht die Kriterien, die an Nachweise zu Vorkommen geschützter Vogelarten zu stellen sind. Zudem stellen reine Sichtungen und Überflüge keine Kriterien dar, die nach dem Planungskonzept des Regionalverbands zur Festlegung von VRG Windenergie ein Ausschluss- oder Konfliktkriterium darstellen oder nach der artenschutzrechtlichen Prüfung einen Ausschluss des betroffenen VRG Windenergie nach sich ziehen würden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung, wenn anlagenbezogene Eigenschaften von WEA und deren Standorte geplant werden. Der Regionalverband plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen. Bei Sichtungen / Beobachtungen von Sonderstatusarten erfolgte ggf. eine Aufnahme in den Umweltbericht (artenschutzrechtliche Prüfung Kap. 8.2.1). Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Hinweis auf allgemeine Gefahren von WEA für Fledermäuse ohne Nennung konkreter Arten / VRG Windenergie	Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Fledermäuse verschiedener Arten können an WEA zu Tode kommen. Ein Teil der Fledermäuse kann an die Rotorblätter geschlagen werden, eine andere Todesursache ist das Barotrauma. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei kollisionsgefährdeten Arten durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde hat daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfohlen, die Schutzmaßnahmen „Abschaltung“ (s. §45b, Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsverfahren vorzusehen. (s. LUBW, Fachbeitrag, 2022) D.h. über die Beachtung des Fachbeitrags hinaus sind auf Regionalplanebene nicht die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen, sondern potenzielle Lebensstättenverluste, zu prüfen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Regionalverband plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen.
Generelle Kritik am Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (lückenhaft, unvollständig, Gutachten nicht berücksichtigt), windenergiesensible Arten bleiben unberücksichtigt, Kritik daran, dass Schwerpunkt-vorkommen häufig in Ballungsräumen und größeren Städten ausgewiesen werden	Vorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (kurz: Fachbeitrag) Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, außerhalb dieser Schwerpunktvorkommen sind möglich. Nicht alle Einzelvorkommen dieser Vogel- und Fledermausarten erfüllen jedoch die Kriterien für eine Aufnahme in den Fachbeitrag. Zentral für die Aufnahme in den Fachbeitrag sind Verbreitungsmuster und nicht die genaue Positionierung einzelner Horste bzw. Lebensstätten. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik daran, dass auf der Schwäbischen Alb keine/zu wenige Schwerpunktvorkommen ausgewiesen worden seien	In den Stellungnahmen wurden z.T. Gutachten zu Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten vorgelegt, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden. Es wird z.T. von den Stellungnehmenden gefordert, diese Gutachten zusätzlich zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf die obige Abwägung zum Umgang mit windenergiesensiblen Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, sowie die Ausführungen zu (Welt-)Dichtezentren des Rotmilans verwiesen. Bezüglich des Rotmilans wird darauf hingewiesen, dass die Datengrundlage in der gesamten Region Bodensee-Oberschwaben und angrenzend zufriedenstellend war. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Gutachten, bspw. im Raum Kettenacker, ist somit nicht geboten. Zum Gutachten von Fr. Gschweng zu Kettenacker und Umgebung: Dieses lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags (Stand der Daten: April 2022) noch nicht vor. Zu Schwerpunktvorkommen auf der Schwäbischen Alb: Im Fachbeitrag wurden relevante Schwerpunktvorkommen in ganz Baden-Württemberg berücksichtigt, auch auf der Schwäbischen Alb. Darauf basierend erfolgte die Abwägung der Festlegung von VRG Windenergie im Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Vorwurf, dass § 44 BNatSchG bei der Festlegung der VRG Windenergie nicht ausreichend berücksichtigt worden sei; Kritik an der Prognose einer Ausnahme bei einzelnen VRG Windenergie im Umweltbericht	In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Vorwurf, dass der Artenschutz von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, außerhalb dieser Schwerpunktvorkommen nach Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt wird	Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Vorwurf Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt, Forderung, Schwerpunktvorkommen B grundsätzlich nicht mit VRG Windenergie zu überplanen	Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind auf weniger als 0,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B (ca. 377 ha) in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. In den Fällen, in denen Überlagerungen von Schwerpunktvorkommen Kat. B mit Vorranggebieten Windenergie auch im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie noch vorliegen (s. Umweltbericht zur 2. Offenlage), wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können bzw. die Planung in eine Ausnahmelage möglich ist. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Eine geringfügige Überplanung von Schwerpunktvorkommen Kat. B mit VRG Windenergie ist damit aus Sicht des RVBO abwägungsfehlerfrei möglich und aufgrund von § 2 EEG und der Gesamtabwägung aller Belange in den betroffenen Fällen geboten. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.
Behauptung, der RVBO hätte bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie bezüglich artenschutzfachlicher Belange ausschließlich den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie berücksichtigt	Der RVBO hat der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Entwurf des Teilregionalplans Energie nicht einzig und allein den Fachbeitrag Artenschutz für die Abwägung artenschutzrechtlicher Belange zugrunde gelegt. Es wird auf die im Rahmen des Planungskonzepts bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigten arten- und naturschutzfachlichen Kriterien hingewiesen ((s. Planungskonzept in der Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Entwurfs Teilregionalplans Energie) sowie auf die Ausführungen im Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung). Darüber hinaus hat sich der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Planungsprozess sowie im Rahmen der Anhörung mit dem BUND, dem NABU sowie den Naturschutzbehörden zu arten- und naturschutzfachlichen Belangen abgestimmt und diese abgewogen. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangene relevante Anregungen zum Artenschutz hat der Regionalverband gemäß der Vorgaben des § 7 Abs. 2 ROG in der Abwägung berücksichtigt, wobei entsprechend § 2 EEG dem Ausbau der Windenergie ein besonderes Gewicht beigemessen wurde. Auch bezüglich der Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie hält sich der Regionalverband an die Handlungsempfehlungen und die Einschätzung der Naturschutzbehörden. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben (bzgl. Erläuterungen vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Die Behauptung, der RVBO hätte bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ausschließlich den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie berücksichtigt, trifft somit nicht zu.
Umgang mit Vogelzug, Zugkonzentrationskorridoren Vögel und Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung sowie Schlafplatzansammlungen	Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt. Die Relevanz dieser Informationen wurden von den Planungsträgern in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft (vgl. Umweltbericht zur 2. Offenlage). Relevante überregionale Zugvogelkonzentrationskorridore gingen in die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als erhebliches Konfliktkriterium ein. Auf Grund des vorherrschenden Breitfrontenzuges konnten nicht alle möglichen Vogelzugrouten berücksichtigt werden. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen, müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder, falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint, gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann, müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann.
Abstände für windkraftsensible Vogelarten gemäß § 45b BNatSChG entsprechen nicht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand	Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Der Abgleich von Festlegungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit wissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht Gegenstand der Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an „Freikaufen“ durch Artenhilfsprogramme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Gestaltung der Artenhilfsprogramme und Ausgestaltung / Höhe von Ausgleichszahlungen sind nicht Gegenstand der Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben.
Gefahr von Vibrationen und Infraschall durch WEA auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen, Vergrämung von Tieren wegen Vibrationen und Infraschall – Forderung, VRG Windenergie deswegen nicht festzulegen	Zu Auswirkung von Vibrationen und Infraschall durch Windenergieanlagen auf Ökosysteme oder Arten ist derzeit wenig bekannt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Vibrationen und Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist daher nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand weder erforderlich noch geboten. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die in der Anlage B.1 zur Synopse beschriebene

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen.
Tiere und Pflanzen: Ausgleichsmaßnahmen, Anordnung von Abschaltung von WEA und andere Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen (Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, solange keine Klarheit über Zugkorridore besteht)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben zur Abschaltung von WEA sind nicht Gegenstand der Anhörung. Der Regionalverband plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen . Falls nach erfolgter Standortwahl noch etwaige Betroffenheiten vorliegen, müssen diese, nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden, im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch geeignete Vorschriften u.a. zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann, müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass ein Tötungsrisiko gem. BNatSchG hinreichend gemindert werden kann.
Hinweise zu einzelnen Vorkommen von Anhang IV-Arten in VRG Windenergie oder angrenzend, Forderung der Rücknahme von VRG Windenergie deswegen **Ablehnung der Begrenzung des Schutzes auf lediglich eine kleine Anzahl an Arten, für die z.B. Dichtezentren definiert wurde; Ablehnung des Versuchs, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an eine Gefährdung der Arten oder ihre Populationen zu binden** **Beschränkung der strengen Artenschutzvorgaben auf die Sicherung von Populationen ist nicht EU-rechtskonform**	Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch, wenn die Verletzung des Verbotstatbestands vermieden werden kann, z. B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen). Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i. V. m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Juli 2022 hat die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen standardisiert und erleichtert, dies hat auch Auswirkungen auf die Regionalplanung.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2019 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten- VS-RL), welche die ursprüngliche Richtlinie 79/409/EWG samt ihrer wiederholten Änderung kodifiziert und ersetzt, schützt nach Art. 1 Abs. 1 VS-RL die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Zur Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit (des Tötungsrisikos) bei der Genehmigung und Planung von Windenergieanlagen bedarf es Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch die Windenergieanlagen signifikant, also gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko deutlich, erhöht. Der Tatbestand gilt nur dann als erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der – trotz Vermeidungsmaßnahmen – mit einem Bauvorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten. Das in Art. 12 FFH-RL normierte Tötungsverbot findet auf Vogelarten keine Anwendung. Das in Art. 12 FFH-RL normierte Verbot aller absichtlichen Formen der Tötung von aus der Natur entnommen Exemplaren (Art. 1 Buchstabe n) FFH-RL) gilt dagegen nur für die in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie genannten Arten. Vogelarten fallen nicht unter diesen abschließenden Katalog. Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu einzelnen in den Stellungnahmen gemeldeten Vorkommen von Anhang-IV-Arten außerhalb von Natura-2000-Gebieten und den Schwerpunktvorkommen der Kat. A sind auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Von der Regionalplanebene aus betrachtet stehen deren Vorkommen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Behördliche Entscheidungen über die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote müssen auf der Grundlage des anerkannten Standes der fachwissenschaftlichen Erkenntnis getroffen werden, der in dem als Fachkonvention zu bewertenden „Helgoländer Papier" dokumentiert und im Beschluss 19/2 der LAG VSW vom 24.4.2020 nochmals bestätigt wurde. Die Liste der im „Helgoländer Papier" verzeichneten windkraftsensiblen Arten ist auf Ergänzung angelegt und muss auf weitere Arten erstreckt werden, die ihres artspezifischen Verhaltens wegen unter den Auswirkungen der Windkraftnutzung besonders leiden. Neue Erkenntnisse der ornithologischen Fachwissenschaft müssen zeitnah zur Fortschreibung der Liste windkraftsensibler Arten führen. **Forderung, Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2024) bei Vorsorgeabstand zu Schwarzstorchvorkommen zu berücksichtigen**	Helgoländer Papier/Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Der Regionalverband hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben, auf amtliche Dokumente sowie an die Empfehlungen der Naturschutzbehörden. Das gilt auch für die Vorsorgeabstände z.B. zu Brutplätzen von Sonderstatusarten (Vögel), Quartieren von Sonderstatusarten (Fledermäuse). Die Berücksichtigung von Fachkonventionen und ähnlichen Papieren in amtliche Dokumente oder rechtliche Vorgaben ist nicht Aufgabe des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Zudem wird auf die neue Rechtslage verwiesen bzgl. des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Abwägungsvorrang), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes i.V.m. Änderungen am Baugesetzbuch und anderen Gesetzen (Wind-an-Land-Gesetzespaket), des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Helgoländer Papier und die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurden erstellt, bevor es diese neue Rechtslage gab. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht).
Installation von Windkraftanlagen in Wäldern zur Zerstörung von Biotoptypen und empfindlichen Ökosystemen	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. In vielen Fällen ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auch in Anbetracht möglicher einzelner negativer Auswirkungen auf Ökosysteme erforderlich (§ 2 EEG). Nachrichtlich wird auf Folgendes hingewiesen: Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land (s. Abschnitt 1 dieses Dokuments). Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde ggf. gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Tiere und Pflanzen: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna / von Waldlebensräumen (Waldrodung, Fällung von Bäumen, „Abholzung“) durch Windenergieanlagen, (langfristige) Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Biodiversität durch Windenergieanlagen	Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Für jedes Vorranggebiet Windenergie und Alternativflächen wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Nachrichtlich wird auf Folgendes hingewiesen: Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land (s. Abschnitt 1 dieses Dokuments). Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde ggf. gar keine Rechnung mehr getragen werden.

4. Schutzgebiete und geschützte Objekte des Naturschutzes und Lebensräume

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an veralteten / nicht vorhandenen Datengrundlagen zur Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Artenschutzes im Teilregionalplan Energie (z.B. veraltete Biotopkartierungen, Landschaftspläne, fehlende Landschaftspläne)	Der Regionalverband ist bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie auf regionsweit verfügbare Daten ausreichender Qualität angewiesen. Er kann keine Kartierungen etc. durchführen. Die Aktualisierung von Daten aus dem Natur- und Artenschutz wie die Aktualisierung der Biotopkartierung und Landschaftspläne ist nicht Gegenstand der Anhörung. Im Scoping-Papier (Anlage zum Umweltbericht) heißt es: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die Tatsache, dass einzelne Biotopkartierungen, Landschaftspläne etc. schon älter sind, steht damit der Festlegung von VRG Windenergie nicht entgegen. Die weitere Berücksichtigung des Sachverhalts richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, VRG Windenergie erst festzulegen, wenn Landschaftsrahmenplan / aktuelle Landschaftspläne vorliegen	In der Anlage zur Synopse Teil A wird begründet, warum die Aufstellung des Teilregionalplans Energie auch vor Fertigstellung des Landschaftsrahmenplans erfolgen kann. Die Erstellung von Landschaftsplänen ist nicht Aufgabe des Regionalverbands und auch nicht Gegenstand der Anhörung. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW) ist es nicht geboten, bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie auf die Aktualisierung einzelner Landschaftspläne zu warten.
Forderung, künftiges etwaiges Biosphärengebiet Allgäu-Oberschwaben bei Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen	Der Prüfprozess zum Biosphärengebiet Allgäu-Oberschwaben wird vom Regionalverband begleitet. Laut Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Drucksache 17/4789 vom 16.05.2023) sind "die Entwicklungszonen der Biosphärengebiete sind für Vorhaben der erneuerbaren Energien grundsätzlich beplanbar, soweit nicht anderweitige Planungshindernisse bestehen." Die Kernzone des Biosphärengebiets wird voraussichtlich aus bereits vorhandenen Naturschutzgebieten oder Bannwäldern bestehen. Bei der Pflegezone wird es scih voraussichtlich um Flächen handeln, die bereits einen Schutzstatus haben (z. B. Natura-2000-Gebiet bzw. Bann- oder Schonwälder). Dem Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) ist zu entnehmen, dass Bann- und Schonwälder sowie Naturschutzgebiete als rechtliche Ausschlussgebiete behandelt wurden. FFH-Gebiete sowie Europäische Vogelschutzgebiete wurden mindestens als erheblicher Konflikt, FFH Lebensraumtypen und Lebensstätten als sehr erheblicher Konflikt behandelt. Da es derzeit weder ein Biosphärengebiet noch eine finale Zonierung eines im Verfahren befindlichen Biosphärengebiets gibt, wird ein etwaiges künftiges Biosphärengebiet bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht berücksichtigt.
Gefährdung Artenschutz und sensibler Lebensräume sowie Ökosysteme	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen des Planungskonzepts bzw. der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

5. Biotopvernetzung und Wildtierkorridore

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Vorwurf, Biotopverbund im Wald – Wildtierkorridore / Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sei in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie werden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei werden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet (s. Kapitel 6.2., Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Zudem gehen die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt, diese wird ergänzt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Nach Boldt und Hummel[1] (2013) müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden jedoch Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Hinweis: gem. PS 3.2.2 Z (5) des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie sind bei Betroffenheit von Wildtierkorridoren im Falle von WEA-Vorhaben in VRG für besondere Waldfunktionen während der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Windenergieanlagen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionalität erforderlich.
Vorwurf, Generalwildwegeplan / Wildtierkorridore – Vernetzung des Rotwilds auf der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen sei in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden	Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegen die Vorranggebiete Windenergie des Teilregionalplan Energie der Region Bodensee-Oberschwaben nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Hinweis: gem. PS 3.2.2 Z (5) des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie sind bei Betroffenheit von Wildtierkorridoren im Falle von WEA-Vorhaben in VRG für besondere Waldfunktionen während der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Windenergieanlagen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionalität erforderlich.

[1] Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Wildtierkorridore – keine Berücksichtigung des Fachplans „Lokale Wildtierkorridore“ im Landkreis Ravensburg	Daten zu lokalen Wildtierkorridoren liegen für die Region Bodensee-Oberschwaben nicht flächendeckend vor. Daher stellen diese als Solche kein Kriterium beim Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik dar (s. Kriterienkataloge sowie Erläuterung zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) und werden auch in der Strategischen Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es außerdem: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Insgesamt ist damit aus Sicht des Regionalverbands die Berücksichtigung des Fachplans "Lokale Wildtierkorridore" nur für den Landkreis Ravensburg auf der regionalen Ebene nicht geboten. Die Berücksichtigung der lokalen Wildtierkorridore erfolgt auf Projekt- bzw. Genehmigungsebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Vorwurf, dass Biotopverbund im Wald wird durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird, VRG Windenergie daher nicht festlegen	Zum Thema Biotopverbundfunktion von Wäldern wird im Umweltbericht zum 1. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie ausgeführt: "Da die potenziellen Vorranggebiete [Windenergie] überwiegend in Waldflächen liegen, gibt es zahlreiche Überlagerungen mit Verbundräumen des regionalen Biotopverbundes, die auf Grund ihres Entwicklungspotenzials und/oder ihrer Lage der Vernetzung der Kernflächen dienen. Da Windenergieanlagen in der Regel keine Barriere im Biotopverbund darstellen, ist nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen. Da die Verbundräume jedoch auch hohes Potenzial als Flächen für nationale Artenhilfsprogramme gem. § 45d BNatSchG besitzen, sollte eine großräumige Überlagerung mit Vorranggebieten unterbleiben. Zwar liegt mit insgesamt ca. 4.280 ha nahezu die Hälfte der Fläche der potenziellen Vorranggebiete in Verbundräumen, bezogen auf die gesamte Region entspricht dies jedoch nur einem Anteil von 5 % aller Verbundräume (insg. ca. 81.860 ha Verbundräume des regionalen Biotopverbundes in der Region). Damit bleibt auch weiterhin in ca. 95 % der Verbundräume der Region die Umsetzung der o.g. Artenhilfsprogramme möglich." Dieser Absatz findet sich im überarbeiteten Umweltbericht zur 2. Offenlage in Kap. 6.2.3.2. Durch die Reduktion der VRG Windenergie in der 2. Offenlage hat sich auch die Überlagerungen mit Verbundräumen weiter reduziert, sodass Konflikte weiter minimiert werden können. Aus Sicht des RVBO der Biotopverbundfunktion der als VRG für besondere Waldfunktionen gesicherten Waldflächen somit ausreichend Rechnung getragen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	würde in der Anlage B.1 zur Synopse beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde evtl. gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Kritik daran, dass außer dem im Generalwildwegeplan (GWP) benannten Wildtierkorridoren kein Fachkonzept zur Verfügung steht, welches dem Fachplan landesweiter Biotopverbund des Offenlandes in etwa entsprechen würde. Das von Trautner und Förth erarbeitete Fachgutachten zum Regionalen Biotopverbund kann nur als Grundlage gesehen werden	Die Erstellung eines landesweiten Fachkonzepts zum Biotopverbund im Wald ist nicht Gegenstand der Anhörung. Der RVBO hat durch die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen einen regionalen Biotopverbund im Wald gesichert. Dieser ist in die Festlegung der VRG Windenergie eingeflossen und wurde in der Abwägung berücksichtigt (s.o. sowie Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog in Anlage zur Begründung, sowie Strategische Umweltprüfung, Entwurf Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie).
Hinweise auf mögliche künftige Auswirkungen auf potenzielle Arten, die Wildtierkorridore bei voller Funktionsfähigkeit nutzen würden, VRG Windenergie deshalb in diesen Bereichen nicht festlegen / reduzieren	Bei möglichen künftigen Auswirkungen auf potenzielle Arten handelt es sich um Zukunftsprognosen. Es ist fernliegend, mögliche künftige Auswirkungen bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde in der Anlage B.1 zur Synopse beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde evtl. gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Erläuterung Entfall Plansatz 3.2.1 Z (4) des 1. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie	Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Anregung genannte Plansatz 3.2.1 Z (4) im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie entfallen ist. Somit gelten bezüglich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Festlegungen des PS 4.2.1 Z (3) Entwurf Teilregionalplan Energie, außerhalb der Vorranggebiete Windenergie gilt Festlegung des PS 3.2.1 Z (3), die bereits im verbindlichen Regionalplan enthalten ist. Die Belange des Naturschutzes wurden aus Sicht des Regionalverbands im Planverfahren über das Planungskonzept, den Kriterienkatalog, die Strategische Umweltprüfung, die Natura-2000-Vorabprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Abwägung der im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen ausreichend in der planerischen Abwägung berücksichtigt. Hierbei waren alle Belange Bestandteil der Abwägung, die zum Planungsstand erkennbar und von Bedeutung waren, vgl. auch Kap. 3.2.4 Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie. Aus Sicht des Regionalverbands wurden somit Belange des Naturschutzes wie auch alle entgegenstehenden Belange, soweit sie im Planungsverfahren bekannt wurden und von Bedeutung sind, in der Abwägung ausreichend berücksichtigt.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Festlegung von VRG Windenergie in prioritären Waldvogellebensräumen nach Trautner (Kernräume des regionalen Biotopverbunds, der durch Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gesichert wird, vgl. Begründung zu PS 3.2.2 Regionalplan)	Erläuterung des Umgangs mit Kernflächen und Kernräumen des regionalen Biotopverbunds im Wald bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie): Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sichern unter anderem den Regionalen Biotopverbund im Wald. Wie bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird grundsätzlich zwischen Kernflächen bzw. -räumen und Verbundräumen unterschieden. Ein Teil der Kernflächen und -räume ist bereits als sehr erhebliches Konfliktkriterium berücksichtigt (Waldbiotope, FFH-Lebensraumtypen und -stätten). Waldrefugien > 2 ha und im Wald gelegene Anspruchstypen des Zielartenkonzepts > 2 ha als Kernflächen und Räume werden als erheblicher Konflikt eingestuft (K2). Prioritäre Waldvogellebensräume als Kernflächen / Kernräume sowie die restlichen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden als Konflikt (K3) eingestuft. In prioritären Waldvogellebensräumen (ebenfalls K3) muss, falls diese in einem Vorranggebiet Windenergie liegen, die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen, d.h. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds im Wald sind zum großen Teil prioritäre Waldvogellebensräume, sie besitzen allerdings nicht die gleiche Konfliktintensität gegenüber Windenergieanlagen wie andere Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds im Wald, z.B. Waldbiotope und Waldrefugien. Daher liegen auch die Vorranggebiete Windenergie zum Teil in Kernräumen des regionalen Biotopverbunds im Wald, welche prioritäre Waldvogellebensräume darstellen. Bezüglich der Abwägung einzelner VRG Windenergie, bei denen prioritäre Waldvogellebensräume betroffen sind, wird auf die Planunterlagen, den Umweltbericht und vor allem die Anlage zur Synopse Teil B.4 verwiesen.

6. Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Genereller Umgang mit dem Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild bei der Festlegung von VRG Windenergie	Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange des Schutzgutes Landschaft wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Bezüglich gebietskonkreter Anregungen zu diesem Schutzgut wird auf Teil B.4 der Anlage zur Synopse verwiesen.
Genereller Umgang mit dem Schutzgut Mensch/Erholung (inkl. Tourismus) bei der Festlegung von VRG Windenergie	Die Aspekte des Schutzgutes "Mensch/Erholung", einschließlich der Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Erholung“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Belange des Schutzgutes Mensch/Erholung und Tourismus wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Bezüglich gebietskonkreter Anregungen zu diesem Schutzgut wird auf Teil B.4 der Anlage zur Synopse verwiesen.
Geplante Ausweisung des Waldburger Rückens als Nationales Naturmonument, Forderung, VRG Windenergie (v.a. WEA-436-010, aber auch WEA-436-009, WEA-436-004 und WEA-436-036) deshalb nicht festzulegen	Gem. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Baden-Württemberg vom 26.11.2024 ist eine Unterschutzstellung des Waldburger Rückens und ggf. des Wolfegger Hügellandes als Nationales Naturmonument derzeit nicht vorgesehen. Daher steht der Festlegung von VRG Windenergie auch keine mögliche künftige Ausweisung des Waldburger Rückens als Nationales Naturmonument entgegen.
Waldburger Rücken - Forderung nach Berücksichtigung der Gutachten „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“ (Würdigung, HHP, 2023) und „Der Waldburgrücken – ein einzigartiges Archiv der würmeiszeitlichen Naturgeschichte Oberschwabens“ (Banzhaf et.al., 2023), geplante Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet	Eine Berücksichtigung der Empfehlungen der genannten Gutachten ist nicht zwingend erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 ROG müssen das Ergebnis der Umweltprüfung (§ 8 ROG) sowie Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren (§ 9 ROG) berücksichtigt werden. Der Regionalverband hat die in der Anregung genannten Gutachten in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt und sich damit auseinandergesetzt. Bzgl. der Zonierungsempfehlung (betrifft VRG WEA-436-010 wird auf die Anlage zur Synopse B.4 verwiesen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie werden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei werden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet (s. Kapitel 6.2., Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Im Folgenden wird auf die in den Gutachten dargelegten wesentlichsten Belange eingegangen: <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Gem. § 26 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG nicht verboten, selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Eine (zukünftige) Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist daher kein Ausschlussgrund für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie. Landschaftsschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als erheblicher Konflikt (K2) berücksichtigt. Zudem gehen die Landschaftsschutzgebiete in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete (s. Kapitel 6.2.3.6 Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie) statt. Landschaftsbild / Erholung Für die o.g. Umweltprüfung wurde eine regionsweite GIS-basierte Analyse von Landschaftsbild und Erholungseignung durchgeführt. Ziel dieses Fachbeitrags „Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft“ (PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, 2023) war eine nachvollziehbare, objektive und reproduzierbare Analyse für die ganze Region. Diese Bewertung wurde eingriffsbezogen durchgeführt, d.h. es wurden explizit die Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholung in Bezug auf Wind- und Solarenergie in der Region beurteilt. Der Fachbeitrag liegt den Verfahrensunterlagen zum zweiten Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie bei. Das Gutachten (PAN, 2023) kommt für das Vorranggebiet Windenergie WEA-436-010 „Altdorfer Wald – Süd“ im Ergebnis auf eine durchschnittliche Gesamtbewertung für Landschaftsbild und Erholung und eine insgesamt unterdurchschnittliche Konfliktintensität gegenüber Windenergieanlagen. Geologie / Geomorphologie Die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben ist eiszeitlich geprägt und weist verschiedene geomorphologische Besonderheiten auf (Bodenseebecken mit umgrenzenden Molassehügeln und Bergrücken, z.B. Hochbühl als höchste Erhebung des Stockacher Berglandes, Gehrenberg, Donaudurchbruchstal, Adelegg). Gem. PAN-Gutachten weisen mehrere Vorranggebiete Windenergie in der Region eine ähnliche oder höhere Reliefvielfalt auf (z.B. WEA-435-003 „Gehrenberg“, WEA-435-002 „Hochbühl“, WEA-437-021 „Illmensee-Südwest“). Gem. LGRB (17.08.2020) werden Geotope, d.h. geologisch/geomorphologisch interessante Einzelobjekte und kleinflächige Landschaftsausschnitte im Geotop-Kataster erfasst. Der Waldburg-Rücken oder auch Teilgebiete sind nicht als Geotop erfasst. Aus dem Schreiben des LGRB vom 26.11.2019 zur „Bewertung des geologisch-/hydrologischen Gutachtens der I.M.E.S GmbH“: Oberschwaben wurde während des Quartärs mehrfach glazial überprägt. Jede Vergletscherung hinterlässt sowohl geomorphologische als auch sedimentäre Spuren, anhand derer auf die Ausdehnung der früheren Eisverbreitung rückgeschlossen werden kann. Ein Element sind die Endmoränenwälle, die entlang des ehemaligen Eisrandes liegen bleiben. In ganz Oberschwaben tritt der Endmoränenwall des ersten würmzeitlichen Gletschervorstoßes („Äußere Jungendmoräne"= ÄJE) morphologisch besonders deutlich in Erscheinung. Hierzu zählt auch der Waldburg-Rücken zwischen Egg im Süden und Alttann. Die gesamte ÄJE erstreckt sich über mehr als 150 km und reicht von Isny bis in den Hegau, wobei der Waldburg-Rücken selbst ein recht kurzes Teilstück von nur 12 km Länge darstellt. Das Erscheinungsbild der ÄJE und der Erhaltungszustand der natürlichen Morphologie sind unterschiedlich

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ausgeprägt. Obwohl der Waldburg-Rücken einen recht ursprünglichen Erhaltungszustand zeigt, kann nicht von einer „Einzigartigkeit" der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets ausgegangen werden. <u>Lebensraum / Biotopverbund / Artenschutz</u> Schutzgebiete, geschützte Biotope, Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbundes sowie die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans wurden im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als Ausschluss- und Konfliktkriterien berücksichtigt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde zudem eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum Entwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Die weiteren, in den Gutachten genannten, Belange Wasser, Klimaschutzfunktion der Moore, Kulturelles Erbe sind ebenfalls im der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess und sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Bezüglich einzelner VRG Windenergie wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.4 verwiesen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bezüglich gebietskonkreter Anregungen zu diesem Sachverhalt wird auf Teil B.4 der Anlage zur Synopse verwiesen.
Forderung nach Berücksichtigung der bedeutenden Landschaftsräume nach BfN	Es besteht kein rechtliches zwingendes Erfordernis, die bedeutenden Landschaftsräume nach dem BfN in der Abwägung bei der Festlegung von VRG Windenergie festzulegen.

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist eine Aufnahme der bedeutenden Landschaftsräume nach dem BfN in dieses Fachgutachten nicht zwingend erforderlich. Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Aufgrund § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, einzelne Landschaften von VRG Windenergie großräumig freizuhalten. Denn aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde in der Anlage B.1 zur Synopse beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde evtl. gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Umgang mit Erholungswald bei der Festlegung von VRG Windenergie	Das Kriterium Erholungswald wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt. Auf den Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie sowie auf die Abwägung zu einzelnen VRG Windenergie (Anlage zur Synopse Teil B.4) wird verwiesen.
Forderung von Ausschlussgebieten für Windenergie in schönen Landschaften	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und die Belange des Tourismus sind im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s.o.) Aufgrund § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, einzelne Landschaften zum Schutz des Landschaftsbilds von VRG Windenergie großräumig freizuhalten. Hinsichtlich der Forderung der Festlegung eines Ausschlussgebietes für Windenergie wird auf § 11 Abs. 7 LPlG verwiesen, der Windkraftplanungen auf Vorranggebiete begrenzt. Damit entfällt die Möglichkeit für

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ausschlussgebiete für die Windkraft (s. auch Hager, Hrsg. 2021: Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg).
Nebenanlagen wie Umspannwerke, Versorgungsleitungen, Netze beeinträchtigen die Erholung zusätzlich	Die Planung von Umspannwerken, Versorgungsleitungen, Netzen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Berücksichtigung des Belangs der Erholung bei diesen möglichen künftigen Vorhaben ist bei Planung und Realisierung dieser Vorhaben im jeweiligen Vorhabenzulassungsverfahren zu berücksichtigen.

7. Sonstiges

Einwendung/Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Allgemeine Forderungen nach (größeren) Vorsorgeabständen der VRG Windenergie von Schutzgebieten, Schutzobjekten, geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft, die im Teilregionalplan Energie nicht als Ausschluss- oder Konfliktkriterium festgelegt sind	Ohne Kenntnis, ob die genannten schädlichen Umwelteinwirkungen Bestand haben können, ist es fernliegend größere Abstände zu fordern.

Anlage B.4: Vorranggebiete Windenergie - häufige Anregungen zu einzelnen Vorranggebieten und teilräumliche Anregungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Erläuterungen zu den Karten mit Änderungsgründen 5
2. Teilräumliche Anregungen 5
2.1 Raum Ostrach 5
2.2 Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen 6
2.3 Raum Allgäu 8
2.4 Raum Aichstetten/Aitrach 8
2.5 Vorranggebiet Windenergie „Beurener Berg“ und „In den Mösern / Enkenhofener Wald - Süd“ 10
3. Anregungen zu einzelnen Vorranggebieten Windenergie 11
3.1 WEA-435-001 Betenbrunn 11
3.2 WEA-435-002 Hochbühl 18
3.3 WEA-435-003 Gehrenberg 36
3.4 WEA-436-004 Altdorfer Wald - Erbisreuter Wald 47
3.5 WEA-436-005 Altmannshofen 73
3.6 WEA-436-006 Baniswald 77
3.7 WEA-436-007 Osterhofen 89
3.8 WEA-436-009 Altdorfer Wald - Grunder Wald 103
3.9 WEA-436-010 Altdorfer Wald - Süd 128
3.10 WEA-436-011 Ratzenried-Ost 156
3.11 WEA-436-012 Aichstetten-Ost 173
3.12 WEA-436-013 In den Mösern / Enkenhofener Wald – Süd 186
3.13 WEA-436-015 Kißlegg-Ost 200
3.14 WEA-436-017 Königsegg 218
3.15 WEA-436-018 Osterholz 225
3.16 WEA-436-019 Urbach 237

3.17 WEA-436-021 Aulendorf - Ost (2. Offenlageentwurf: 2 Teilflächen) 249
3.18 WEA-436-022 Fleischwangen – Nord 266
3.17 WEA-436-024 Ebersbach - Nordwest 275
3.18 WEA-436-025 Aitrach – Südwest 280
3.19 WEA-436-026 Aitrach – West 292
3.20 WEA-436-027 Illerwinkel 302
3.21 WEA-436-028 Mailand (Leutkirch Stadtwald) 308
3.22 WEA-436-030 Diepoldshofener Wald 311
3.23 WEA-436-031 Beurener Berg 321
3.24 WEA-436-032 Alttann 325
3.25 WEA-436-036 Röschenwald 341
3.26 WEA-437-001 Ostrach - West 359
3.28 WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach 372
3.29 WEA-437-003 Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler 383
3.30 WEA-437-004 Krauchenwies-Ostrach 392
3.31 WEA-437-006 Pfullendorf-Hilpensberg 396
3.32 WEA-437-007 Bad Saulgau - Steinbronnen-1 404
3.34 WEA-437-008 Bad Saulgau - Steinbronnen-2 416
3.35 WEA-437-009 Bad Saulgau – Kleintissen 428
3.36 WEA-437-011 Meßkirch-Leibertingen 443
3.37 WEA-437-014 Bingen – Nord 456
3.38 WEA-437-016 Veringenstadt – Südost 475
3.39 WEA-437-019 Gammertingen – Ost 494
3.40 WEA-437-020 Inneringen – Nordost 514
3.41 WEA-437-021 Illmensee – Südwest 533
3.42 WEA-437-025 Wald 539
3.43 WEA-437-026 Kettenacker – Ost 554

4 Stellungnahmen zu Alternativflächen bzw. nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen 575

1. Allgemeine Hinweise zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Erläuterungen zu den Karten mit Änderungsgründen

Die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie ist der Raumnutzungskarte zu entnehmen. Das Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist der Begründung zu Plansatz 4.2.1 des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie zu entnehmen. Der Kriterienkatalog samt Erläuterung der Kriterien findet sich in der Anlage zur Begründung. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und die raumordnerische Gesamtbewertung zu den Vorranggebieten Windenergie sowie den nach der Alternativenprüfung nicht weiter verfolgten Flächen findet sich im Umweltbericht.

Viele Stellungnahmen von Privaten beziehen sich auf nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen. Diese sind nicht Bestandteile der Vorranggebiete Windenergie, sodass eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Anregungen hinfällig ist.

Im Folgenden werden zunächst häufige Anregungen zu einzelnen Teilräumen wiedergegeben und dann zu einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Bei den Vorranggebieten, bei denen eine Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf erfolgt ist, ist diese in einer Karte dargestellt mitsamt Gründen für die Änderungen.

2. Teilräumliche Anregungen

2.1 Raum Ostrach

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Überlastung des Raums Ostrach durch VRG WEA und Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.

2.2 Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Vorliegen Umzingelung/Überlastung aufgrund zu vieler VRG Windenergie im Bereich Gammertingen / Kettenacker / Inneringen	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden zur Anwendung. Dies betrifft auch Vorranggebiete im Bereich Gammertingen/Kettenacker/Inneringen. Es liegt somit gem. Planungskonzept keine Überlastung bzw. Umzingelung in diesem Bereich mehr vor. Es wird auf die Abwägung zu den Vorranggebieten im Bereich Gammertingen/Kettenacker/Inneringen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) verwiesen. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung im Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf die Vorranggebiete im Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich Gammertingen/Kettenacker/Inneringen (s. Anlage zur Synopse, B 4, teilräumliche Anregungen) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zu den Vorranggebieten haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.
Vorwurf einer fehlenden Abstimmung mit Nachbarregionen, Forderung nach gleicher Behandlung an Regionsgrenze, Vorwurf der Umzingelung / Überlastung und optisch bedrängender Wirkung an Regionsgrenze	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stimmt sich bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik mit den Nachbarregionen ab. Dabei ist zu beachten, dass die Planungsstände und die der Planung zugrunde liegende Konzeption von Region zu Region aufgrund unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Voraussetzungen variiert und dies die Erstellung von vergleichbaren grenzüberschreitenden Karten erschwert. Trotzdem streben die benachbarten Regionalverbände bei grenzüberschreitenden Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik eine Harmonisierung der jeweiligen Planungen an. Relevant sind dabei vor allem die gebietlichen Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, weniger die im Planungsprozess ermittelten Suchräume. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen hatte auch die Aspekte "Überlastung und Umzingelung" zum Gegenstand. Die Vermeidung einer übermäßigen lokalen Belastung hat zu einer Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergie an der Regionsgrenze im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie geführt.

2.3 Raum Allgäu

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung keine WEA im Allgäu, weil aufgrund der vielen Weiler und Einzelgehöfte fast nur Flächen im Wald übrig bleiben	Auf Grund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog (Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf, Teilregionalplan Energie), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig in größeren Waldflächen. Dies trifft sowohl auf das Allgäu, als auch die anderen Teilräume der Region Bodensee-Oberschwaben zu. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald inkl. Vorsorgeabstände, Lebensraumtypen und Lebensstätten von Natura-2000 Gebieten, Waldbiotope größer gleich 2 ha) oder Konfliktkriterien (bspw. Waldrefugien) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zur Begründung des Textteils Entwurfs Teilregionalplan Energie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen, aber auch Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.

2.4 Raum Aichstetten/Aitrach

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung aufgrund zu vieler VRG Windenergie im Bereich Aichstetten/Aitrach	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden zur Anwendung. Dies betrifft auch Vorranggebiete im Bereich Aichstetten/Aitrach. Es liegt somit gem. Planungskonzept keine Überlastung bzw. Umzingelung in diesem Bereich mehr vor. Zudem wurde das Vorranggebiet Windenergie "Altmannshofen" aufgrund von Belangen des Denkmalschutzes (Betroffenheit des Umgebungsschutzes des im höchsten Maße raumwirksamen

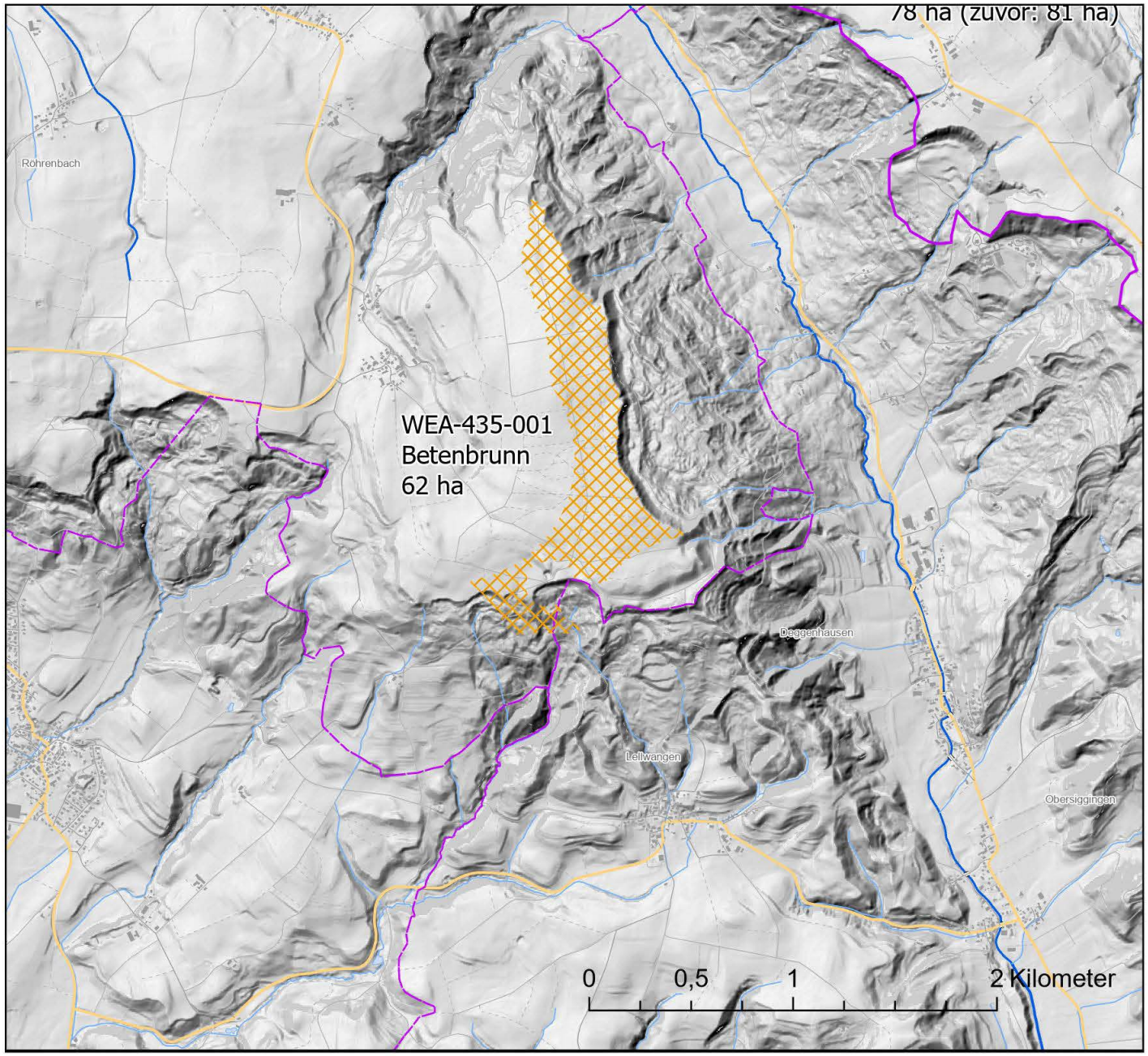
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Kulturdenkmals Schloss Zeil) und des Vorliegens einer Umzingelung / Überlastung vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt. Dadurch wird die Umzingelungs-/Überlastungswirkung weiter gemindert. Es wird auf die Abwägung zu den Vorranggebieten im Bereich Aichstetten/Aitrach (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) verwiesen. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Überlastung des Raums Aichstetten/Aitrach durch VRG WEA und Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.

2.5 Vorranggebiet Windenergie „Beurener Berg“ und „In den Mösern / Enkenhofener Wald - Süd“

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Überlastung durch Vorranggebiet "Beurener Berg" und "In den Mösern Enkenhofener Wald"	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden zur Anwendung. Bei den genannten Vorranggebieten liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das Vorranggebiet Windenergie "Beurener Berg" aufgrund der Kumulation arten- und naturschutzfachlicher Konflikte vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt. Es wird auf die Abwägung zu den genannten Vorranggebieten verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.

3. Anregungen zu einzelnen Vorranggebieten Windenergie

3.1 WEA-435-001 Betenbrunn



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden (bspw. Lehenhof) und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst. Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Unvereinbarkeit VRG Windenergie mit Denkmal Schloss Heiligenberg	Zum Schloss Heiligenberg (im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal): Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das in der Anregung genannte Vorranggebiet Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt.
Konflikte VRG Windenergie mit sonstigen denkmalgeschützten Elementen (z.B. Wallfahrtskirche Betenbrunn)	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope in der Umgebung, Konflikte mit Waldbiotope im VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die

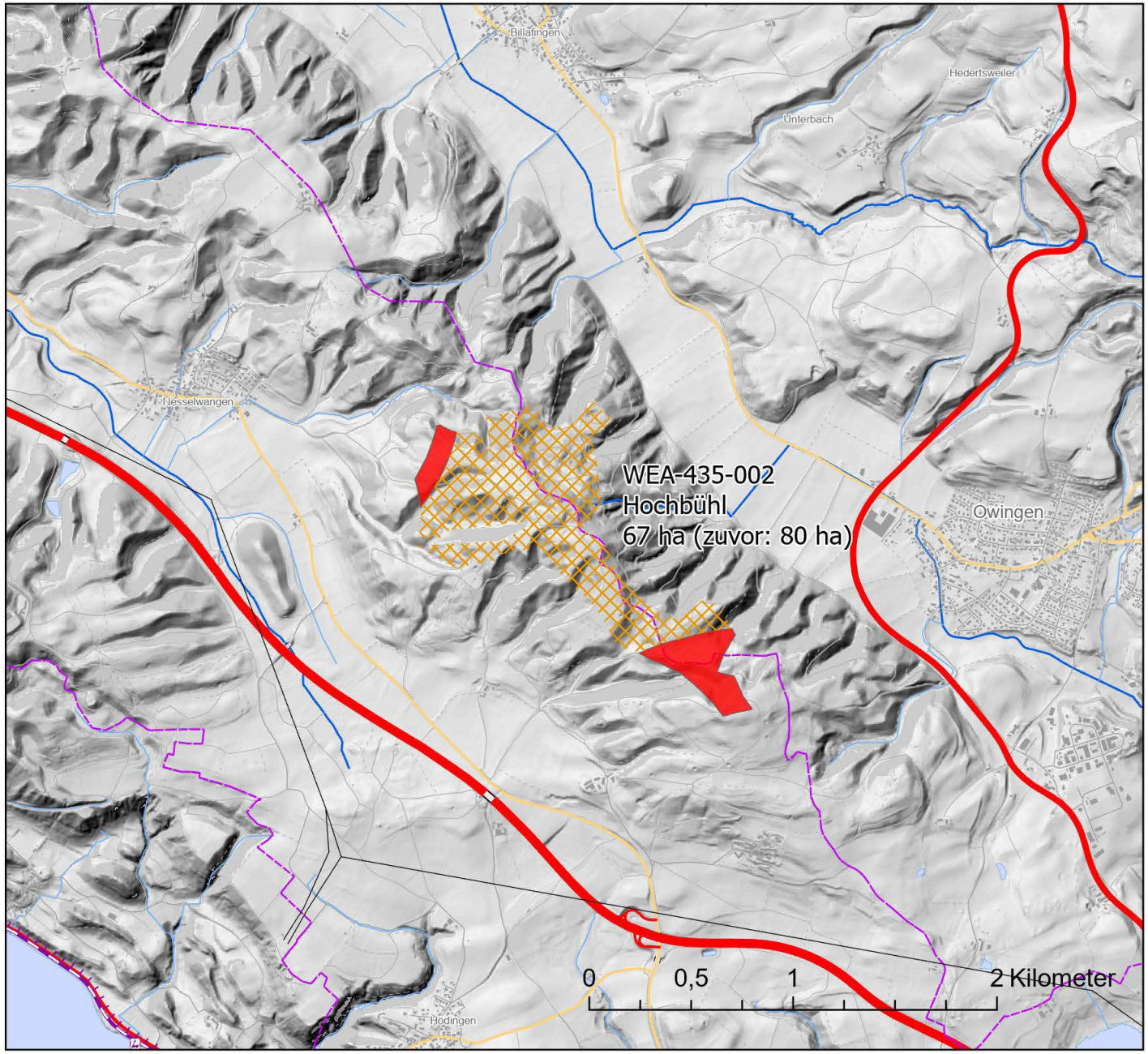
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden) z.B. Dichtezentrum Rotmilan) (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nachgelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweise auf Fledermäuse, u.a. Wallfahrtskirche Betenbrunn als Fledermaus-Wochenstube (Langohr), Quartiere Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus und das Langohr stellen Fledermausarten dar, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden. Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie weiter oben verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Die anderen Hinweise zu Fledermäusen aus den Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie sind zudem zu unkonkret, als dass sie auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden können (zu Anforderungen an Gutachten s. Anlage B.3 zur Synopse). Die Hinweise zu Fledermäusen aus den Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie sind zu unkonkret, als dass sie auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden können (zu Anforderungen an Gutachten s. Anlage B.3 zur Synopse). Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds inkl. Ortsbild Betenbrunn	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Luftkurort Heiligenberg	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Trinkwasser, Konflikt mit Grundwasserschutz	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem geplanten Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht.
Forderung Streichung VRG wegen kulturellen und ideellen Schaden, z.B. für Betenbrunn	Aufgrund von § 2 EEG wird der Belang der Festlegung des VRG Windenergie höher gewichtet als der in der Anregung genannte Belang. Daher folgt keine Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie

3.2 WEA-435-002 Hochbühl



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet im Nordwesten und zu einer Pflegeeinrichtung im Südosten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie).
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet im Nordwesten und zu einer Pflegeeinrichtung im

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Südosten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung durch Lage des VRG Windenergie auf Höhenrücken	Hinsichtlich der genannten Höhendifferenz/exponierten Lage wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird zudem auf die Abwägung zum Thema "Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" verwiesen. Das Gebiet wurde aufgrund einzuhaltender Vorsorgeabstände zur Siedlung bzw. zu wohngenutzten Gebäuden verkleinert.
Gefahr von für Owingen ungünstiger Schallausbreitung aufgrund topographischer Gegebenheiten und Lage des VRG Windenergie, z.B. bei bestimmten Windverhältnissen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das in der Anregung genannte VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der VRG Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt.
Konflikte VRG Windenergie mit sonstigen denkmalgeschützten Elementen (z.B. Altstadt von Überlingen mit Nikolausmünster, St. Michael)	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Betroffenheit Pfahlbauten als UNESCO-Weltkulturerbe	Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts zum Teilregionalplan Energie (Az. II.521) ergibt sich kein Erfordernis, das VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von UNESCO-Welterbestätten auf Ebene der Regionalplanung aus der Kulisse der VRG Windenergie auszuschließen bzw. zu verkleinern. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher gemäß Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie und Kriterienkatalog (vgl. Textteil 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturdenkmalen + Flächen angrenzend zu Naturdenkmalen	Naturdenkmale größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept berücksichtigt. Ebenso wurden Naturdenkmale > 0,5 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Im VRG Windenergie liegen keine Naturdenkmale größer gleich 2 ha. Für Naturdenkmale kleiner 2 ha und VRG Windenergie angrenzend zu Naturdenkmalen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von Naturdenkmalen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Kritik daran, dass Sielmann-Biotopverbund nicht ausreichen berücksichtigt worden sei bei der Festlegung der VRG Windenergie	Zur Berücksichtigung des Sielmann Biotopverbunds: Der Biotopverbund Bodensee der Heinz-Sielmann-Stiftung wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie mittelbar als Belang in der Abwägung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 7 Abs. 2 u. § 8 ROG, § 2 EEG) berücksichtigt: 1. Im Flächenauswahlprozess über die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Berücksichtigung des regionalen Biotopverbunds über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, welche den Biotopverbund Bodensee der Heinz-Sielmann-Stiftung zu einem großen Teil abdecken; Berücksichtigung von weiteren Kriterien im Bereich Arten- und Naturschutz sowie Wasserschutz, z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete, Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen, stehende Gewässer, Streuobstwiesen etc.) (vgl. Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie), 2. In der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen (Berücksichtigung des regionalen Biotopverbunds über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, welche den Biotopverbund Bodensee der Heinz-Sielmann-Stiftung zu einem großen Teil abdecken; Berücksichtigung von weiteren Kriterien im Bereich Arten- und Naturschutz sowie Wasserschutz, z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete, Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen, stehende Gewässer, Streuobstwiesen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	etc.) (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie). Bezüglich der Berücksichtigung von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen wird auf die Ausführungen weiter unten zu Vögeln und Fledermäusen verwiesen. Bezüglich der Berücksichtigung von Amphibien und Insekten sei auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich hier maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bezüglich der Ziele Landschaftsbild und Erholung des Heinz-Sielmann-Biotopverbunds Bodensee: Die Belange Landschaftsbild sowie Erholungsnutzung wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. So wurden die Belange Landschaftsbild und Erholung im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben regionsweit erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt. Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im in der Anregung genannten Vorranggebiet überwiegt der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds im Umfeld des Heinz-Sielmann-Biotopverbunds Bodensee.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte mit Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse), Forderung, dass RVBO weitere Untersuchungen durchführt	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), Forderung, dass RVBO weitere Untersuchungen durchführt	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergie wurde in seiner Abgrenzung geändert (s. Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Es liegt keine Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie mehr vor. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Betroffenheit des Waldrapps durch Festlegung des Vorranggebiets Windenergie	Beim Waldrapp handelt es sich nicht um eine windenergiesensible Vogelart im Sinne des § 45b BNatSchG. Zudem handelt es sich nicht um eine Sonderstatusart gemäß Fachbeitrag Artenschutz Regionalplanung Windenergie. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Es wird verwiesen auf die Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen Anlage zur Synopse Teil B.3.
Betroffenheit Fledermäuse (sowohl windenergiesensible Arten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, als auch Sonderstatusarten Fledermäuse), Hinweis auf Gutachten des	Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Arbeitskreises Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben (2012), Nachweis 14 Fledermausarten (inkl. Sonderstatusarten Fledermäuse) (u.a. in Molassekellern), Forderung, dass RVBO neues Gutachten macht und systematische Untersuchungen durchführt	werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Flächen oder auf vom Fachbeitrag nicht erfasste windenergiesensible Arten, die aus den im Fachbeitrag genannten Gründen nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume eingeflossen sind, werden im weiteren Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Das Gutachten wird im Umweltbericht als Hinweis aufgenommen. Zudem wurde das Gutachten dem Ref. 56 und der Stabstelle des Regierungspräsidiums Tübingen übermittelt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Aussagen des Gutachtens der AGF liegen 12 Jahre zurück. Zudem wurden keine klaren, qualifizierten Nachweise von Lebensstätten von Fledermäusen nach anerkannten Methodenwurden vorgelegt. Aktuelle Aussagen zu Sonderstatusarten

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	sind lediglich sehr unspezifische Beobachtungen. Zu den Molassekeller und der Kirche in Frickingen konnte ein ausreichender Abstand zu den geplanten Vorranggebietsflächen eingehalten werden. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche eine Reduzierung des VRG Windenergie erforderlich machen würden, liegen in diesem VRG Windenergie nicht vor. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. -Die Hinweise betr. der Aussagen zu Sonderstatusarten und möglicher Vorkommen lt. dem AGF Gutachten von 2012 werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut beurteilt werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Keine VRG Windenergie in der Nähe zum Bodenseeufer / in der 1. Reihe zum Bodenseeufer / direkt am Bodenseebecken, Forderung nach Festlegung eines Ausschlussgebiets für WEA in der Nähe des Bodensees	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und die Belange des Tourismus sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. restliche Abwägung zum VRG WEA-435-002). Aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, das Bodenseebecken von Vorranggebieten Windenergie großräumig freizuhalten. Hinsichtlich der Forderung der Festlegung eines Ausschlussgebietes für Windenergie wird auf § 11 Abs. 7 LPlG verwiesen, der Windkraftplanungen auf Vorranggebiete begrenzt. Damit entfällt die Möglichkeit für Ausschlussgebiete für die Windkraft (s. auch Hager, Hrsg. 2021: Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg).
Beeinträchtigung von Tourismus und Erholung, Landschaftsbild, Kultur- und Naturlandschaft Bodenseeufer/-becken, visuelle Dominanz des Hochbühls, Aussichtspunkte, Beeinträchtigung Ziele der Heinz-Sielmann-Stiftung in Bezug auf Erholung, Fernwirkung der WEA	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkataloge und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt, dabei wurde das Bodenseeufer sowie die Ausblicke auf den Bodensee mit ihrer hohen Landschaftsbildqualität und Erholungseignung und die Auswirkungen auf die umliegenden Regionen in Baden-Württemberg, Bayern sowie in der Schweiz und Österreich berücksichtigt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurde anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Um die Belange Landschafsbild und Erholungsfunktion im Rahmen der Umweltprüfung angemessen zu berücksichtigen wird eine deutlich überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowie eine Betroffenheit einer überdurchschnittlichen Konfliktintensität von < 20% Flächenanteil des Vorranggebietes Windenergie als erheblicher Konflikt eingestuft (s. 2. Offenlageentwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Dies führt beim in der Anregung genannten Vorranggebiet zu einer Einstufung als erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 EEG gegenüber den Aspekten "Landschaft" sowie "Mensch/Erholung" und Tourismus der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung / Gefahr der Aberkennung des Prädikats als Kur- und Erholungsort	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebiet Biblis	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Zudem wurden markante Höhenunterschiede in der Landschaft im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) über das Kriterium Reliefvielfalt berücksichtigt. Die o.g. Belange wurden im Zuge der Abwägung bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Eine Änderung der Abgrenzung des VRG Windenergie ergibt sich dadurch nicht. Hinweis: Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten.
Beeinträchtigung Grundwasser durch VRG Windenergie, Forderung hydrogeologischer Gutachten, Gefahr, dass Quellen versiegen	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem WSG der Zone III, in einem geplanten WSG der Zone III und in einem und in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen

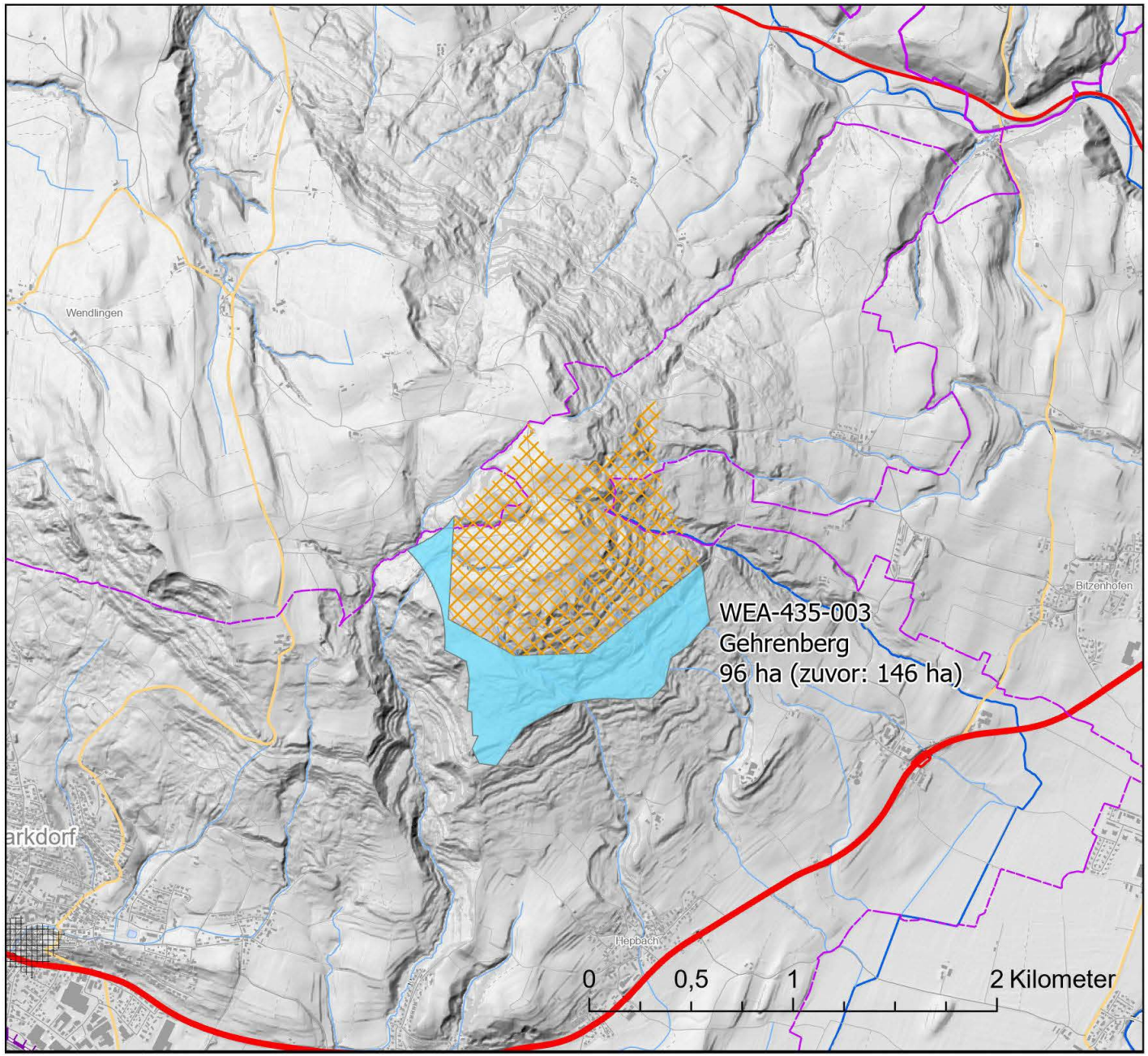
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien, diesbezüglich sei zudem auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 und B.1 verwiesen.
Bodenseewasserversorgung bei Abgrenzung der VRG Windenergie nicht berücksichtigt	Zur Bodenseewasserversorgung: Aus Sicht des Regionalverbands liegt kein Konflikt mit dem in der Anregung genannten Vorranggebiet und den Belangen der Bodenseewasserversorgung vor. Auch der Zweckverband Bodenseewasserversorgung selbst hat sich in seiner Stellungnahme nicht dahingehend geäußert. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Belange der Bodenseewasserversorgung zu ändern, besteht daher nicht.
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Regionalem Grünzug (RGZ)	Gem. PS 3.1.1 Z (5) des Entwurfs Teilregionalplan Energie i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind WEA in RGZ grundsätzlich zulässig. Daher erfolgt die Festlegung des VRG Windenergie trotz des Vorliegens des Regionalen Grünzugs. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Da die Vorschrift durch das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge auch in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive überprüft und geöffnet werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie alle in der der Stellungnahme des MLW zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 22. August 2023 genannten Gesichtspunkte beachtet: Der RVBO hat das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) berücksichtigt. Auch das Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hat der RVBO in der Abwägung berücksichtigt. Er hat eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG durchgeführt und hat den erneuerbaren Energien ein überragendes Gewicht beigemessen. Um den gegenläufigen Belangen (Schutzzielen der Regionalen Grünzüge) Rechnung zu tragen, hat der RVBO die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Voraussetzungen geknüpft. Dabei hat der RVBO jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abgewogen. Diese Abwägung hat der RVBO in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau dokumentiert. Dabei hat der RVBO berücksichtigt, dass das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein wird. Es wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Das Erfordernis, das VRG Windenergie wegen des Regionalen Grünzugs in seiner Abgrenzung zu ändern, besteht daher nicht.
Zu große Hangneigung für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kriterium "Neigung" wurde im Planungskonzept berücksichtigt. In den Erläuterungen zu den Kriterien heißt es hierzu: "Hanglagen mit einer Neigung von 15 bis unter 25 % stellen aufgrund erschwerter Realisierbarkeit (Erschließung und Errichtung des Windparks) ein Konfliktkriterium und Hanglagen mit einer Neigung von ≥ 25 % ein sehr erhebliches Konfliktkriterium dar. Aufgrund der kleinräumigen Variabilität von Hangneigungen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie unerheblich sind, wurden nur Flächen ≥ 5 ha berücksichtigt." Dies liegt daran, dass auf regionalplanerischer Ebene nur Gebiete festgelegt werden, keine Standorte für Windenergieanlagen. Beeinträchtigungen kleinerer Flächen können i.d.R. durch die Standortwahl vermieden werden. Dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, au Genehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 12 Sonstiges / Neigung) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie werden die Voraussetzungen bzgl. Hangneigung gem. Kriterienkatalogs erfüllt. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet.
Auf Grund der nur mittleren Windleistung am Standort, sind die Schutzgüter (z.B. Artenschutz und Landschaft) bei der Abwägung stärker zu berücksichtigen	Beim Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde die Windleistungsdichte als wichtiges Eignungskriterium mit anderen Konflikten, z.B. Artenschutz und Landschaft, ins Verhältnis gesetzt. Es wird auf die Erläuterung des Planungskonzepts, Begründung zu PS 4.2.1, verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie entspricht diesem Planungskonzept. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet.
Wiederinstandsetzung des Turbinenschraftwerkes bei Überlingen am Andelshofer Weiher	Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Energie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie war bei Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie 2012 schonmal in Diskussion, wurde dann aber nicht weiterverfolgt bzw. es war kein VRG Windenergie vorgesehen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie ist nicht mit vergangenen Verfahren vergleichbar, da sich rechtliche Vorgaben sowie Bauart und Technik der Windenergieanlagen geändert haben.
Boden nicht geeignet für WEA (Erosion, keine Standfestigkeit, Gefahr von Rutschungen), Probleme mit Topographie, weiche Beschaffenheit des Molasse-Sandsteins, Probleme bei Erschließung des Gebiets	Hangneigungen wurden als Kriterium bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie berücksichtigt (s. Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie, siehe obige Erläuterungen). Ansonsten gilt: Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich konkrete Standorte von Windenergieanlagen, die auf regionalplanerischer Ebene nicht festgelegt werden.
Gerade der Hochbühl hat eine wichtige Funktion. Er gehört zum Land-Seewind-System der lokalen Ausgleichsströmung. Aufgrund der umgebenden Höhenzüge, die den Überlinger See einrahmen, bildet sich darüber hinaus ein gewisses nächtliches Kaltluftbecken aus, das nur in Wassernähe vom See aufgewärmt wird. Dieser Landschaft wird eine besondere klimatische Regenerations- und Schutzfunktion zugesprochen in Bezug auf Temperatur- und Luftaustausch	Die Aspekte des Schutzgutes "Klima" sind in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Im Umweltbericht (Kap. 6.2.3.5) erfolgt eine Auseinandersetzung mit klimatischen Effekten von Windenergieanlagen. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen, die so auch für Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiete und -abflussflächen gelten. Mögliche Effekte von Windenergieanlagen auf Frischluftentstehungsgebiete oder -abflussflächen werden aufgrund deren geringer Flächeninanspruchnahme als gering angesehen. Daher ist eine Rücknahme des in der Anregung genannten Vorranggebiets aus den in der Anregung genannten Gründen nicht erforderlich. Es wird bezüglich möglicher klimatischer Einflüsse von Windenergieanlagen zudem auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Gedenkstätte Flugzeugabsturz bei Brachenreuthe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Neue Einstufung in der Umweltprüfung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“	Aufgrund der angepassten Einschätzung des Landschaftsbildes (s.u.) erfolgt die Einstufung des Vorranggebietes in der raumordnerischen Gesamtbewertung als „bedingt geeignet“ (s. Umweltbericht und Anlage 1 zum Umweltbericht). Dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde jedoch trotzdem im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber dem Belang des Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt.
VRG Windenergie eignet sich für die Umsetzung von Projekten aus dem Aktionsprogramm Natürliche Klimaschutz des BMUV	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Im vorliegenden Fall wird in der regionalplanerischen Abwägung der Nutzung der Windenergie gegenüber einer etwaigen künftigen Durchführung von Projekten des Aktionsprogramms der Vorrang eingeräumt.
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Hubschrauberlandeplatz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.3 WEA-435-003 Gehrenberg



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Die Vorranggebiete Windenergie des 1. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie mit (Teil-)Flächen unter 190 W/qm Windleistungsdichte gemäß Windatlas 2019 wurden im Zuge der Überarbeitung des Offenlageentwurfs nochmals einer Prüfung unterzogen. Einige dieser Flächen wurden daraufhin aus der Flächenkulisse gestrichen. Dies betrifft auch eine Teilfläche des genanntes Vorranggebiets. Das genannte Vorranggebiet wurde im Süden verkleinert. Bezüglich der neuen Flächenabgrenzungen wird auf die Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird zudem auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf).
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Teilweise Berücksichtigung - Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Die Vorranggebiete Windenergie des 1. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie mit (Teil-)Flächen unter 190 W/qm Windleistungsdichte gemäß Windatlas 2019 wurden im Zuge der Überarbeitung des Offenlageentwurfs nochmals einer Prüfung unterzogen. Einige dieser Flächen wurden daraufhin aus der Flächenkulisse gestrichen. Dies betrifft auch eine Teilfläche des genanntes Vorranggebiets. Das genannte Vorranggebiet wurde im Süden verkleinert. Bezüglich der neuen Flächenabgrenzungen wird auf die Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird zudem auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Windleistungsdichte" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Verkleinerung aufgrund zu geringer Windleistungsdichte vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Hinweise auf Konflikte VRG Windenergie mit Luftverkehr (z.B. Flughafen Friedrichshafen sei mit WEA am Gehrenberg nicht mehr anfliegbar, Genehmigungsfähigkeit von WEA am Gehrenberg daher fraglich)	Die Landesluftfahrtbehörde (RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2), die Deutsche Luftsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben zu dem o.g. genannten Vorranggebiet keine Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelart Rohrweihe (Durchzug) (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse); Forderung, Vorranggebiet Windenergie im Bereich des Schwerpunktvorkommens B nach Fachbeitrag Artenschutz zurückzunehmen	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergie wurde in seiner Abgrenzung geändert (s. Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie hat sich damit auf ca. 40 ha reduziert. Damit können Konflikte mit dem Artenschutz weiter reduziert werden. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. Genehmigungsverfahren) bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Im vorliegenden Fall liegt kein Zugkonzentrationskorridor nach dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie vor. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Durchzug von Fledermäusen (z.B. Hepbach-Leimbacher Ried)	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder

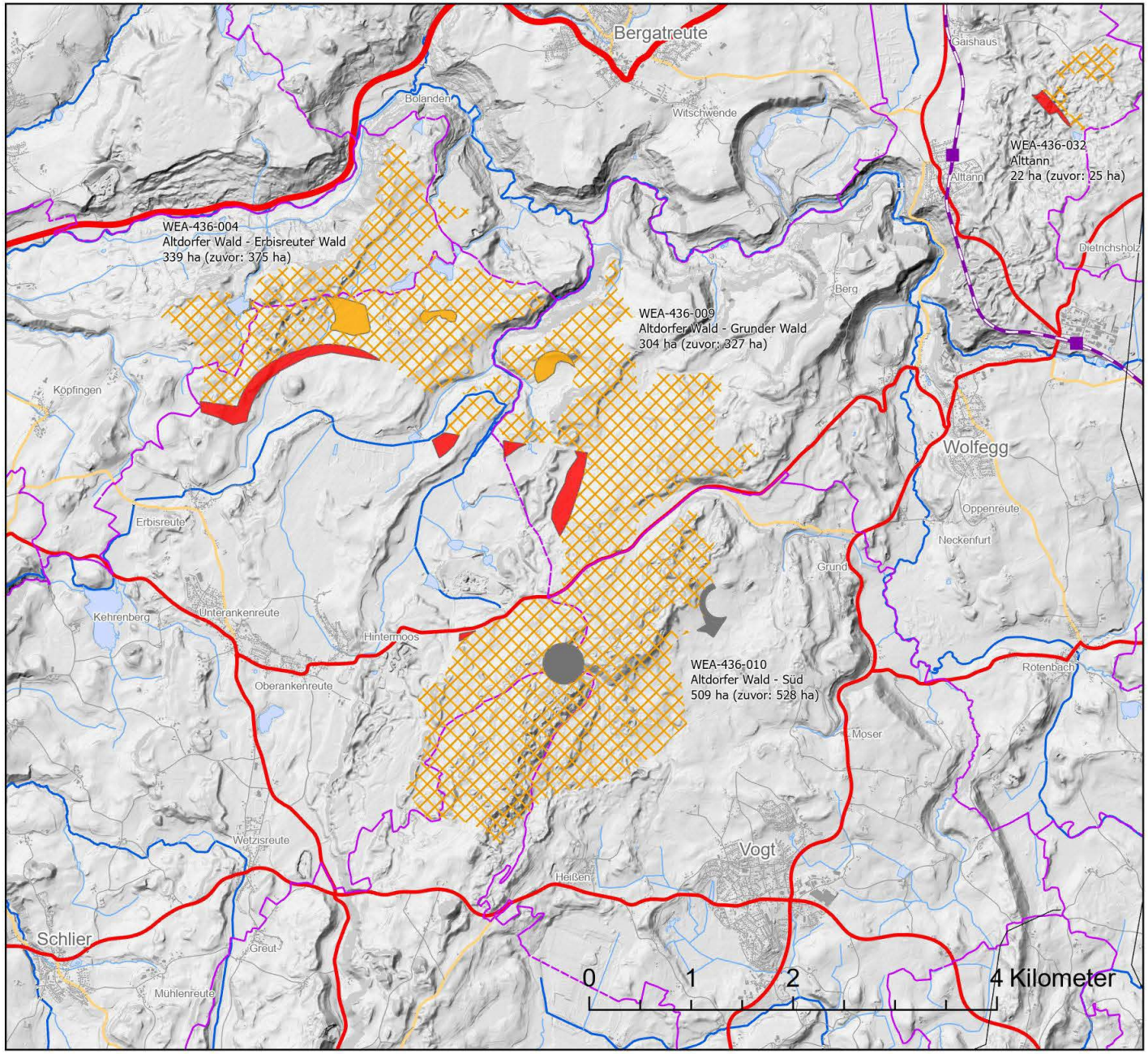
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Ein Zugkorridor, der nach dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie berücksichtigt werden müsste, liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf Teil B.3 der zur Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Landschaftsbild, Landmarke Gehrenberg, keine VRG Windenergie in der Nähe zum Bodenseeufer Forderung nach Festlegung eines Ausschlussgebiets für WEA in der Nähe des Bodensees	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und die Belange des Tourismus sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. restliche Abwägung zum VRG WEA-435-002) Aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, das Bodenseebecken von Vorranggebieten Windenergie großräumig freizuhalten. Hinsichtlich der Forderung der Festlegung eines Ausschlussgebietes für Windenergie wird auf § 11 Abs. 7 LPlG verwiesen, der Windkraftplanungen auf Vorranggebiete begrenzt. Damit entfällt die Möglichkeit für Ausschlussgebiete für die Windkraft (s. auch Hager, Hrsg. 2021: Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Tourismus, Erholung, Aussichtsberg, Landmarke Gehrenberg, Beeinträchtigung des Ausblicks auf die Alpen und auf den Gehrenberg	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung. Aufgrund des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, das Bodenseebecken von Vorranggebieten Windenergie großräumig freizuhalten.
Beeinträchtigung Grundwasser und Quellen durch VRG Windenergie	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet liegt keine Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten oder sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten vor. Ebenso liegt keine Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt daher nicht vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien, diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Bodenschutzwald	Durch die Verkleinerung des Gebiets aufgrund der in Teilen geringen Windleistungsdichte verringert sich auch die Überlagerung mit Bodenschutzwald. Waldbereiche innerhalb des VRG Windenergie sind als Bodenschutzwald ausgewiesen. Bodenschutzwald schützt, lt. Definition aus der Waldfunktionenkartierung der Forstlichen Versuchsanstalt BW, seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor allem vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen und Steinschlägen. Mit der Planung besteht ein Hinweis für die Zulassungsebene auf den Bodenschutzwald und seine Schutzfunktion. Davon unberührt sind auf der Zulassungsebene diesbezüglich insbesondere bau- und erschließungstechnische Auswirkungen standort- und anlagenbezogen zu prüfen und

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen.
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zu PS 3.3.1 des Regionalplans (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Das VRG Windenergie überlagert sich nicht mit VRG zur Sicherung von Wasservorkommen und VBG zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.
Zu große Hangneigung für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Das Kriterium "Neigung" wurde im Planungskonzept berücksichtigt. In den Erläuterungen zu den Kriterien heißt es hierzu: "Hanglagen mit einer Neigung von 15 bis unter 25 % stellen aufgrund erschwerter Realisierbarkeit (Erschließung und Errichtung des Windparks) ein Konfliktkriterium und Hanglagen mit einer Neigung von ≥ 25 % ein sehr erhebliches Konfliktkriterium dar. Aufgrund der kleinräumigen Variabilität von Hangneigungen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie unerheblich sind, wurden nur Flächen ≥ 5 ha berücksichtigt." Dies liegt daran, dass auf regionalplanerischer Ebene nur Gebiete festgelegt werden, keine Standorte für Windenergieanlagen. Beeinträchtigungen kleinerer Flächen können i.d.R. durch die Standortwahl vermieden werden. Dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Genehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 12 Sonstiges / Neigung) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie werden die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalogs erfüllt. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie.
VRG Windenergie war bei Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie 2012 schonmal in Diskussion, wurde dann aber nicht weiterverfolgt bzw. es war kein VRG Windenergie vorgesehen	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie ist nicht mit vergangenen Verfahren vergleichbar, da sich rechtliche Vorgaben sowie Bauart und Technik der Windenergieanlagen geändert haben.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefahr von Hangrutschungen, Vorliegen von Bodenschutzwald, Geologie, Forderung, VRG Windenergie im Bereich der Rutschungsgebiete / Bodenschutzwald zu reduzieren	Das in der Anregung genannte Vorranggebiet wird aufgrund der geringen Windleistungsdichte in seiner Abgrenzung geändert. Durch diese geänderte Abgrenzung liegen im VRG Windenergie weniger rutschungsgefährdete Böden und weniger Bodenschutzwald. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Anlage 1 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie zu entnehmen. Ansonsten gilt: Fragen der Standfestigkeit und zur Errichtung von WEA sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie die Eindämmung von Gefahren, die auf regionalplanerischer Ebene nicht festgelegt werden.

3.4 WEA-436-004 Altdorfer Wald - Erbisreuter Wald



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Süden verkleinert. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Zudem erfolgten Rücknahmen von Teilflächen aufgrund der Betroffenheit von naturnahen Niedermooren größer gleich 2 ha (s. Kriterienkatalog). Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zu diesem Vorranggebiet (s. Anlage zur Synopse, B 4) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zu diesem Vorranggebiet (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.
Hinweise auf Konflikte mit zivilem Luftverkehr, z.B. Lage in der Einflugschneise des Flughafens Friedrichshafen und § 18a Luftverkehrsgesetz	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. Beeinträchtigung des An- und Abflugverfahrens) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Landesluftfahrtbehörde, RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2, wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind daher nicht erkennbar.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden.
Gefahr von Detonationen durch Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Denkmalschutz – Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Wolfegg und Schloss Waldburg, Betroffenheit weiterer, nicht im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Zum Schloss Waldburg und dem Schloss Wolfegg (im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal): Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das Vorranggebiet Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt. Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Kritik an potenzieller Zerstörung von Keltenkulturgut und Kulturgut aus römischer Zeit	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht nach dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie und nach den Ergebnissen der Umweltprüfung nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturdenkmalen + Flächen angrenzend zu Naturdenkmalen	Naturdenkmale größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept berücksichtigt. Ebenso wurden Naturdenkmale > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für Naturdenkmale < 2 ha und VRG Windenergie angrenzend zu Naturdenkmalen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im VRG Windenergie liegen keine Naturdenkmale größer gleich 2 ha. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von Naturdenkmalen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Natura-Gebietsschutzes (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), Forderung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es ist richtig, dass der Umweltbericht zur 1. Offenlage darauf verweist, dass im Altdorfer Wald „die mögliche Betroffenheit prioritärer Lebensräume am größten ist“. Im Umweltbericht heißt es auch, dass „gem. erster artenschutzrechtlicher Einschätzungen inkl. Natura 2000-Einschätzung (s. Gutachten Emch+Berger GmbH, 2023) (…) für die derzeit in Vorplanung befindlichen Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Hindernisse prognostiziert werden“. Zudem liegen die Vorranggebiete WEA-436-004 , WEA-436-009 , WEA-436-010 außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist bei den Vorranggebieten Windenergie im Altdorfer Wald nicht erforderlich.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Annahme, der Altdorfer Wald sei komplett als Schutzgebiet ausgewiesen (z.B. Biotop/Naturschutzgebiet)	Der Altdorfer Wald ist nicht komplett mit Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten oder Biotopen überlagert. Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft wurden gemäß ihrer Relevanz für die regionale Planungsebene im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, in der Strategischen Umweltprüfung, den naturschutzfachlichen Prüfungen sowie in der Abwägung berücksichtigt. Es wird auf die Planunterlagen zum 2. Offenlageentwurf verwiesen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Zerstörung eines großen, unzerschnittenen und zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelart Rohrweihe (Durchzug) (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse); Kritik an Aufnahme der im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Staatswald als Vorranggebiete Windenergie im Altdorfer Wald	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der im Rahmen der Stellungnahmen eingereichten Daten geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	(Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte für WEA. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zu den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Bereich des Staatswalds im Altdorfer Wald: Im Altdorfer Wald wurden in Absprache mit der obersten Umwelt- und der höheren Naturschutzbehörde die im Fachbeitrag Artenschutz nicht klassifizierten Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergie in Frage kommen, detailliert geprüft. Die Prüfung konnte, wie im Fachbeitrag beschrieben, mittels der für das Genehmigungsverfahren durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie unter Heranziehung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	vorhandenen Daten erfolgen. Weiterhin wurden Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Brutvogelvorkommen und Fledermausvorkommen mit in die nachfolgende Bewertung einbezogen. In der Gesamtschau ist daher eine hinreichende Prognose mit Blick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse möglich. Bezüglich der nicht klassifizierten Flächen im Altdorfer Wald kann die höhere Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben (vgl. Anlage zur Synopse Teil B.3). Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
VRG Windenergie zu nah an Möwenbrutstätte Rohrsee	Die mögliche Betroffenheit des Rohrsees durch die Festlegung des VRG Windenergie wurde nochmals geprüft. Der Rohrsee als Europäisches Vogelschutzgebiet ist ausreichend weit vom Vorranggebiet Windenergie, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Regionalplanebene prognostiziert werden können. Auch vonseiten der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden wurden hier keine erheblichen Bedenken vorgebracht. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen, insb. auf die Ergebnisse der Natura-2000-Vorabprüfung.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Die anderen Hinweise zu Fledermäusen aus den Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie sind zudem zu unkonkret, als dass sie auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden können (zu Anforderungen an Gutachten s. Anlage B.3 zur Synopse). Zu den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Bereich des Staatswalds im Altdorfer Wald: Im Altdorfer Wald wurden in Absprache mit der obersten Umwelt- und der höheren Naturschutzbehörde die im Fachbeitrag Artenschutz nicht klassifizierten Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergie in Frage kommen, detailliert geprüft. Die Prüfung konnte, wie im Fachbeitrag beschrieben, mittels der für das Genehmigungsverfahren durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie unter Heranziehung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten erfolgen. Weiterhin wurden Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Brutvogelvorkommen und Fledermausvorkommen mit in die nachfolgende Bewertung einbezogen. In der Gesamtschau ist daher eine hinreichende Prognose mit Blick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse möglich. Bezüglich der nicht klassifizierten Flächen im Altdorfer Wald kann die höhere Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen. Im vorliegenden Fall liegt kein Zugvogelkonzentrationskorridor vor, der auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden müsste.
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Mooren/Sümpfen/Nasswiesen, Gefahr durch Mikroplastik	Teilweise Berücksichtigung: Hoch- und Niedermoore größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Hochmoore sind als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft, sonstige Niedermoore als Konflikt (K3). Neu eingeführt wurde das Kriterium „Niedermoor mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ als sehr erheblicher Konflikt (K1). Im Zuge dieses neuen Kriteriums wurde das genannte VRG Windenergie in seiner Abgrenzung reduziert. Es wird auf die neue Abgrenzung in der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen. Zu Hoch- und Niedermooren < 2 ha sowie sonstigen Sümpfen und Nasswiesen: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bezüglich möglichen lokalklimatischen Auswirkungen von WEA auf Moore (z.B. Austrocknung) wird auf die Anlage zur Synopse, Teil B.1, verwiesen. Bezüglich Vorsorgeabständen zu Mooren bzw. VRG Windenergie angrenzend zu Mooren: Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit größer gleich 2 ha von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für Flächen, die an Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit angrenzen sowie bei sonstigen Niedermooren, nicht gegeben. Bei diesen überwiegt das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Bzgl. Mikroplastik wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, historischer Kulturlandschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Tourismus, Erholungswald, Naherholungsgebiete	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt
Anregungen zum Waldburger Rücken: keine Festlegung VRG Windenergie wegen geplanten Landschaftsschutzgebiet Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland, Forderung, Zonierung aus Gutachten zu möglichem Landschaftsschutzgebiet für die Zulässigkeit von WEA zu übernehmen, Waldburger Rücken und angrenzende Flächen sollen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit von VRG Windenergie freigehalten werden	s. Abwägung zu VRG WEA-436-010 („Anregungen zum Waldburger Rücken“). Die Abwägung zum VRG WEA-436-010 gilt für dieses VRG Windenergie entsprechend.
Mögliche künftige Ausweisung des Waldburger Rückens als Naturmonument steht Festlegung des VRG Windenergie entgegen	Gem. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Baden-Württemberg vom 26.11.2024 ist eine Unterschutzstellung des Waldburger Rückens und ggf. des Wolfegger Hügellandes als Nationales Naturmonument derzeit nicht vorgesehen. Eine mögliche künftige Ausweisung als Nationales Naturmonument wird deswegen und wegen § 2 EEG nicht berücksichtigt.
Betroffenheit historischer Kulturlandschaft Altdorfer Wald durch Festlegung VRG Windenergie	Eine systematisch-flächendeckende Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landnutzungen und Landschaftselemente oder großräumiger historischer Kulturlandschaften liegt für die Region bislang nicht vor. Der Schutz einzelner historischer Kulturlandschaftselemente kann durch die Ausweisung von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG BW und als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG erfolgen. Großflächige historische Kulturlandschaften können nach § 25 BNatSchG aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet, gem. § 23 BNatSchG aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen als Naturschutzgebiet oder bei herausragender Bedeutung als Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG) geschützt werden. Nationale Naturmonumente kommen in der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Region nicht vor. Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmäler, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) berücksichtigt und damit in die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eingegangen. Zudem erfolgt gem. PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan 2023 die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren u.a. zur Wahrung des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft. Damit sind die bedeutsamen historischen Natur- und Kulturlandschaften in der Region in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren berücksichtigt. Grünzäsuren wurden als Ausschlusskriterium (A3, s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Die Schutzziele der Regionalen Grünzüge haben in die Abwägung Eingang gefunden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie wurden damit nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit der Zielfestlegung der Regionalen Grünzüge festgelegt. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Bzgl. Waldburger Rücken s. entsprechende Ausführungen unter VRG WEA-436-010. Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Es besteht kein Erfordernis, ein mögliches künftiges Landschaftsschutzgebiet bereits im Vornhinein bei der Festlegung von VRG Windenergie zu berücksichtigen. Zudem sind gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Eine Änderung der Abgrenzung des VRG Windenergie ergibt sich dadurch nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit oberirdischen Gewässern im Altdorfer Wald	Natürliche oberirdische Stillgewässer größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer größer gleich 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Fehlende Berücksichtigung von Belangen des Grundwasserschutzes, durch Windenergieanlagen seien Quellen und Grundwasser nicht ausreichend geschützt, Wasserspeicher gefährdet, in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen keine Vorranggebiete Windenergie festlegen, generell Forderung, die Vorranggebiete Windenergie wegen Belangen des Grundwasserschutzes nicht festzulegen	Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im Altdorfer Wald keine Karstgrundwasserleiter vorliegen. Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten: Die Vorranggebiete Windenergie WEA-436-009 und WEA-436-010 liegen zu einem kleinen Teil in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Eine sonstige Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten liegt bei den Vorranggebieten Windenergie WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd nicht vor (vgl. Steckbriefe der drei Vorranggebiete, Anlage 1 zum Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). In WSG III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. I.d.R. ist kein Konflikt mit Windenergieanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Daher werden Wasserschutzgebiete der Zone III im Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben nicht von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen oder als Konfliktkriterium behandelt (vgl. Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Ansonsten gilt: Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Zur Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen: Die Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. In Plansatz 3.3.1 Z (3) und der zugehörigen Begründung des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie wird erläutert, dass die Überlagerung der genannten Vorranggebiete Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich ist, ohne dass das Schutzziel der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Sicherung von Flächen für mögliche spätere Ausweisungen von Wasserschutzgebieten der Zone I und II), erheblich beeinträchtigt wird. Für die Anlagenstandorte ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nachzuweisen, dass Gefährdungen für das Grundwasser im Hinblick auf eine künftige Trinkwassergewinnung so weit wie möglich minimiert werden. Darum erfolgt die Festlegung von VRG Windenergie auch im

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bereich von VRG zur Sicherung von Wasservorkommen. Auf die Begründung zu Plansatz 3.3.1 im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Die drei Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zu Wasserschutzgebieten der Zone III verwiesen, da Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb stehen (Plansatz 3.3.2 G (2) des Regionalplans). Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Es wird zudem auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor vonseiten des Regionalverbands als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die VRG Windenergie benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Kritik an Aussparung VRG Rohstoffabbau Grund aus VRG Windenergie	Gem. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ein Ausschlusskriterium (A3, planerischer Ausschluss). Diese Vorranggebiete erfüllen den regionalplanerischen Auftrag, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind das Ergebnis einer Gesamtabwägung, bei der möglichst konfliktarme Gebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewählt wurden und der prognostizierte Bedarf, eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung bei gleichzeitig möglichst vollständiger Ausschöpfung von Lagerstätten berücksichtigt wurden. Daher werden Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe planerisch von den Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen (A3).
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

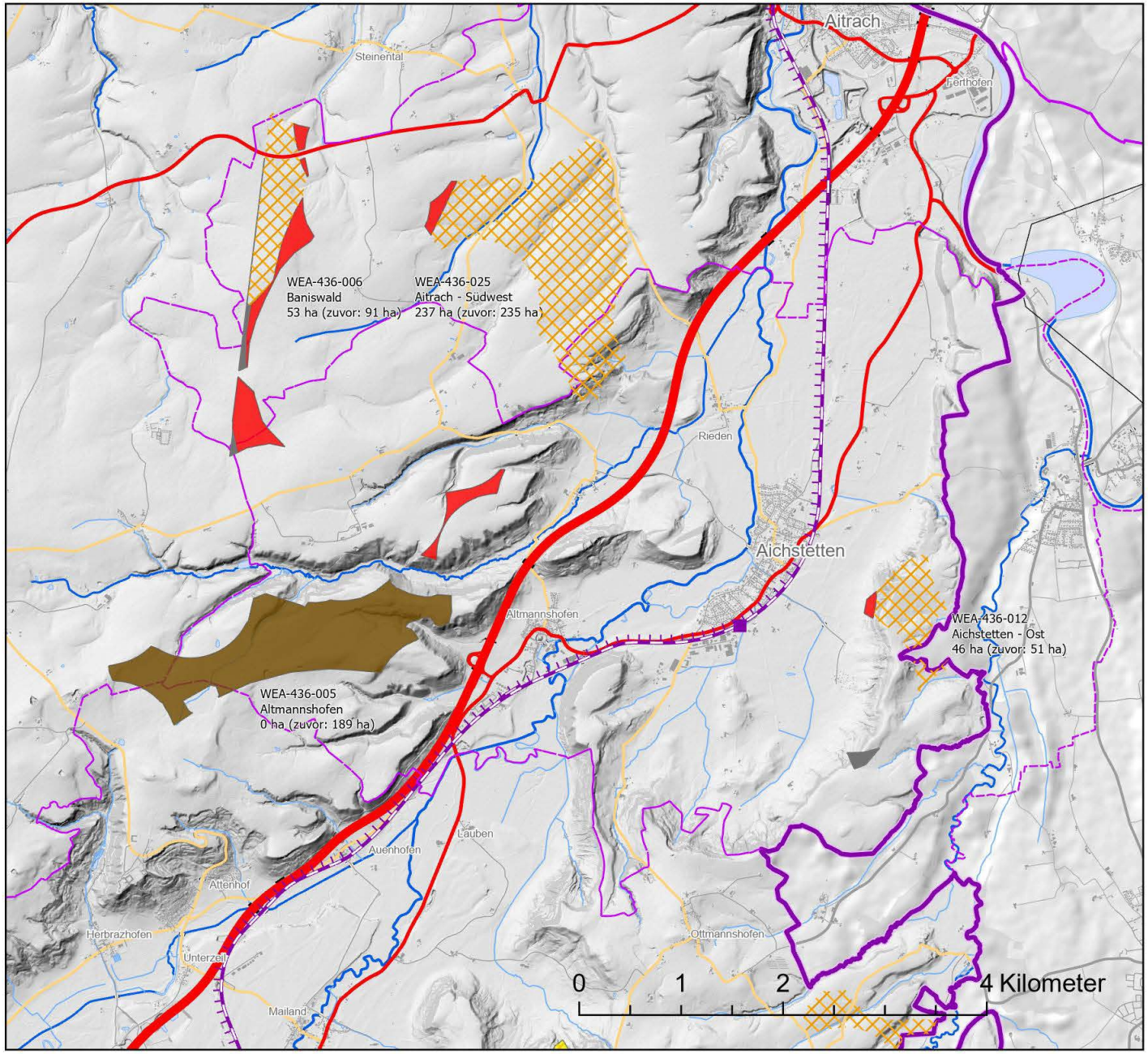
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit RGZ	Gem. PS 3.1.1 Z (5) des Entwurfs Teilregionalplan Energie i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind WEA in RGZ grundsätzlich zulässig. Daher erfolgt die Festlegung des VRG Windenergie trotz des Vorliegens des Regionalen Grünzugs. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Da die Vorschrift durch das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge auch in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive überprüft und geöffnet werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie alle in der der Stellungnahme des MLW zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 22. August 2023 genannten Gesichtspunkte beachtet: Der RVBO hat das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) berücksichtigt. Auch das Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hat der RVBO in der Abwägung berücksichtigt. Er hat eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG durchgeführt und hat den erneuerbaren Energien ein überragendes Gewicht beigemessen. Um den gegenläufigen Belangen (Schutzzielen der Regionalen Grünzüge) Rechnung zu tragen, hat der RVBO die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Voraussetzungen geknüpft. Dabei hat der RVBO jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abgewogen. Diese Abwägung hat der RVBO in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau dokumentiert. Dabei hat der RVBO berücksichtigt, dass das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein wird. Es wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Aus diesen Gründen wird der Festlegung des VRG Windenergie gegenüber dem Regionalen Grünzug in der Abwägung der Vorrang eingeräumt.
Freihalten des Waldburger Rückens von VRG Windenergie als Landschaftsteil von (über-)regionaler Bedeutung, Allgäuer Tor, zusammenhängender Naturraum, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere	Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zur Erreichung der Flächenziele (WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) durchgeführt. Ergebnis der gesamtplanerischen Abwägung ist die vorliegende Flächenkulisse (s. 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie). Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	(Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Zudem sind hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sowie die Aspekte Landschaftsbild und Erholung und der Artenschutz im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den in der Anregung genannten Belangen der Vorrang eingeräumt. Eine Rücknahme oder Verkleinerung der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikt Festlegung VRG Windenergie mit kulturellem Erbe und unseren sonstigen Sachgüter, z.B. durch Eiszeiten geprägte Landschaft mit Drumlinen, Toteislöchern, Senken, Täler, Moore, generell Beschädigung einer durch Eiszeiten geformten Landschaft	Belange des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und abgewogen. Bzgl. Kulturellem Erbe wird auf die Ausführungen zu historischen Kulturlandschaften weiter oben verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie erfolgt trotz der Betroffenheit einer von den Eiszeiten geprägten Landschaft aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass ein großer Teil der Region Bodensee-Oberschwaben von Eiszeiten geprägt ist und der Ausschluss dieser Teilräume dazu führen würde, dass in einem großen Teil der Region keine Vorranggebiete Windenergie möglich wären, trotz ansonsten guter Eignung und weniger Konflikte. Elemente wie Drumline, Toteislöcher, Senken etc. können nochmals im Genehmigungsverfahren betrachtet werden, wenn Standorte für WEA geplant und festgelegt werden. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete für WEA festgelegt, nicht die Standorte der WEA selbst.
Beeinträchtigung des Weiher- und Kanalsystems aus dem Mittelalter durch Festlegung von VRG Windenergie	Das Weiher- und Kanalsystem aus dem Mittelalter stellt eine landschaftliche und kulturelle Besonderheit dar. Es ist Bestandteil der historischen Kulturlandschaft Altdorfer Wald. Aus diesem Grund wird auf die Abwägung zur historischen Kulturlandschaft weiter oben verwiesen.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Altdorfer Wald soll als Weltkulturerbe ausgewiesen werden, daher keine Festlegung als VRG Windenergie	Dem RVBO sind keine Planungen bekannt, den Altdorfer Wald als Weltkulturerbe auszuweisen.
Errungenschaften des Naturschutzes bei Festlegung als VRG Windenergie in Gefahr	Belange des Naturschutzes wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Insgesamt wurden Belange des Naturschutzes in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Der RVBO sieht daher keine erhebliche Gefährdung von Errungenschaften des Naturschutzes auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung des VRG Windenergie. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie können nicht alle Konflikte vollständig vermieden werden. Zudem dient die Planung auch dazu, eine Steuerungswirkung dahingehend zu erzielen, wo WEA in Zukunft errichtet werden können (s. Ausführungen zur Steuerungswirkung zu Beginn der Anlage zur Synopse, Teil B.1) Aufgrund von § 2 EEG erfolgt die Abwägung zugunsten des VRG Windenergie.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Anregung: Kritik an Ergebnissen der vertieften Umweltprüfung für einzelne VRG Wind, Ergebnis hätte schlechter sein müssen Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche dem § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.5 WEA-436-005 Altmannshofen



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

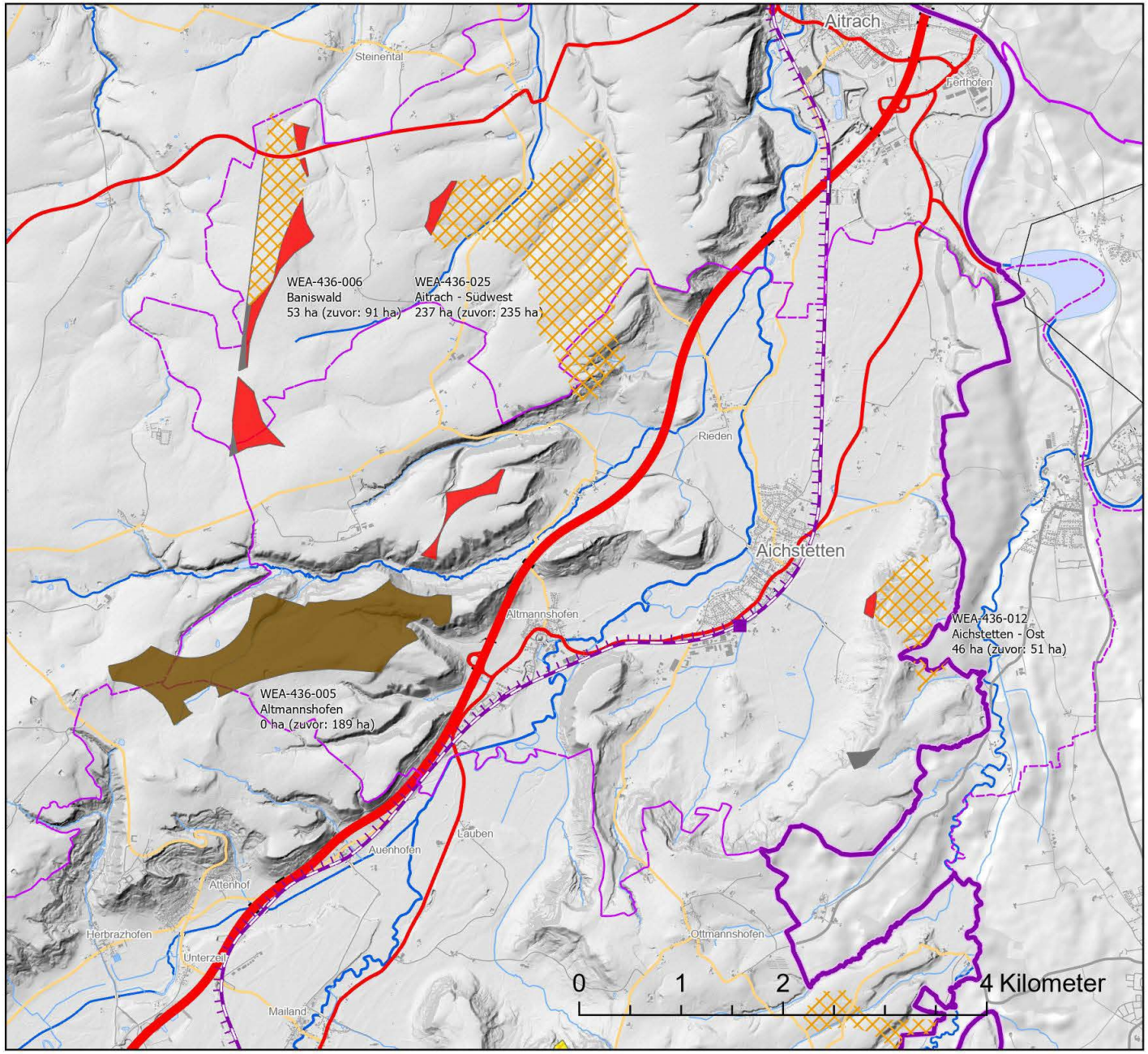
Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach Rücknahme / Streichung des Vorranggebiets Windenergie aus verschiedenen Gründen	Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das in der Anregung genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes (Betroffenheit des Umgebungsschutzes des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Zeil, s. BE ID 1230 des Landesamts für Denkmalschutz mit dem Az. II.521) sowie aufgrund von bestehender Umzingelungswirkung vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt. Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet. Die nordöstliche Teilfläche entfällt. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Eine Auseinandersetzung mit anderen in den Anregungen genannten Punkten ist daher hinfällig.
Streichung des Vorranggebiets Windenergie aufgrund der Betroffenheit des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Zeil	Berücksichtigung: Das in der Anregung genannte Vorranggebiet wird gemäß der Anregung des Landesdenkmalamts (Az. II.521) aus der Flächenkulisse herausgenommen. Die Gründe der Herausnahme sind der Stellungnahme des Landesdenkmalamts (II.521, BE ID 1230) zu entnehmen.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet. Die nordöstliche Teilfläche entfällt. . Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.

3.6 WEA-436-006 Baniswald



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Norden, Osten und Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Eine weitere geringfügige Rücknahme erfolgte aufgrund des Flächenzuschnitts.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst. Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zu diesem Vorranggebiet (s. Anlage zur Synopse, B 4) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Norden, Osten und Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Aichstetten/Aichtrach" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zu diesem Vorranggebiet (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche eine Reduktion des Vorranggebiets Windenergie erforderlich machen würden (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergie wurde in seiner Abgrenzung geändert (s. Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Es liegt keine Überlagerung mehr mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie mehr vor. Dadurch werden Konflikte mit dem Belang Artenschutz weiter reduziert. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche eine Reduzierung des VRG Windenergie erforderlich machen würden, liegen in diesem VRG Windenergie nicht vor. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien,

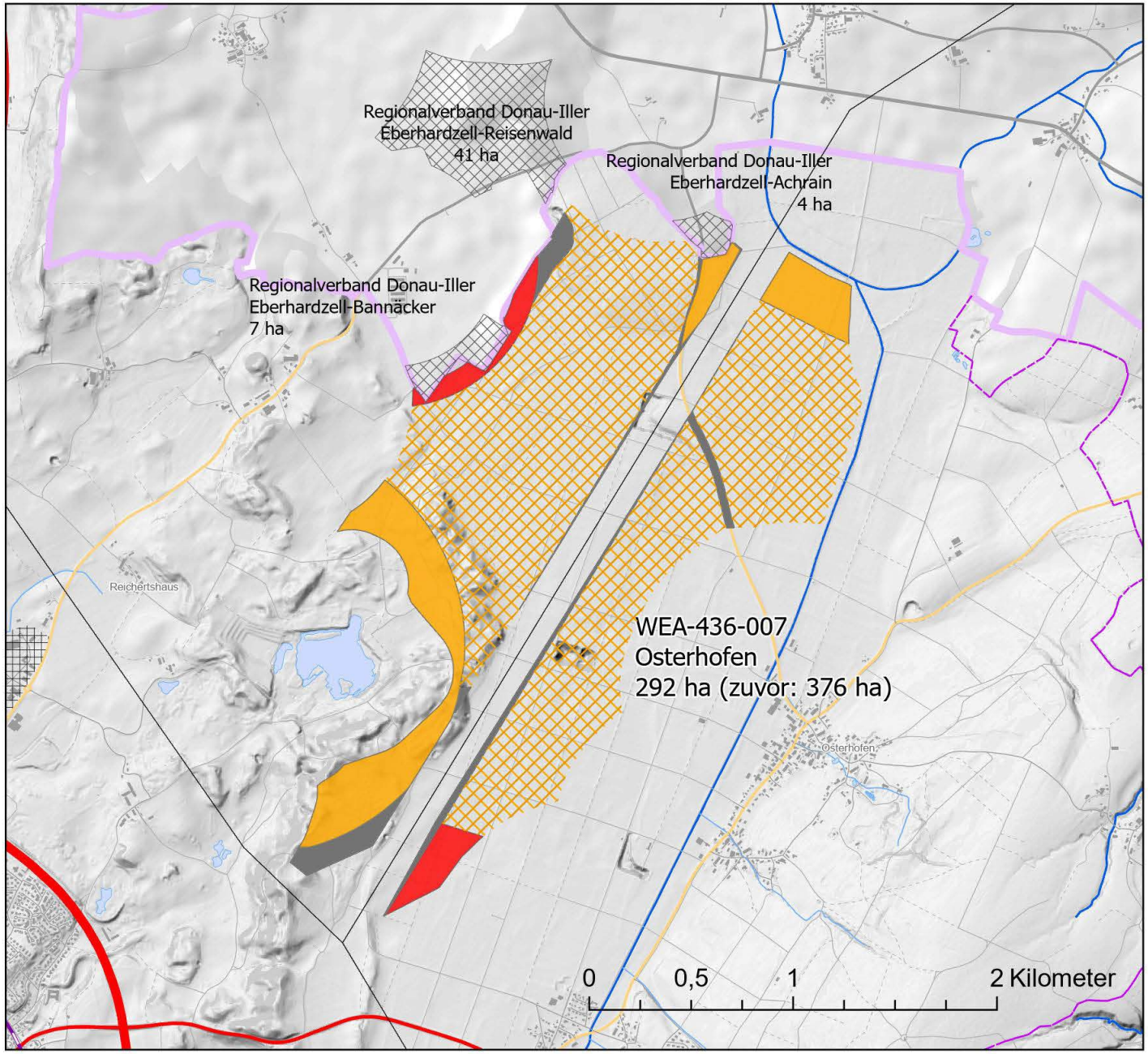
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. In diesem VRG Windenergie liegt kein Zugkonzentrationskorridor vor, der gemäß Planungskonzept bzw. Umweltbericht in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Hinweis: Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Trinkwasser, Konflikt mit Grundwasserschutz	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem geplanten Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Vorranggebiete Windenergie benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.7 WEA-436-007 Osterhofen



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund des teilweise fehlenden Vorsorgeabstand mit 100 m zu Rohstoffvorrangflächen des kürzlich genehmigten Regionalplans Donau-Iller gemäß Kriterienkatalog des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben geändert. Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Nordwesten verkleinert. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Vorsorgeabstände zu einem wohngenutzten Gebäude im Süden verkleinert. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Weitere Gründe für Verkleinerungen des VRG Windenergie sind: Vorsorgeabstand zu Freileitung, Wiedervernässungs- und Ökokontomaßnahme zur Förderung des Kiebitz, Betroffenheit Sonderstatusart, Anbauverbotszone Straße und Flächenzuschnitt. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Vorsorgeabstände zu einem wohngenutzten Gebäude im Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten VRG Windenergie verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Das Gebiet wird aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände. (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Nordwesten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Abwägung zum Thema "Vorsorgeabstand zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" zu diesem Vorranggebiet verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zu diesem Vorranggebiet verwiesen. (s. Anlage zur Synopse, B 4) Das Gebiet wird u.a. aufgrund von erforderlichen Vorsorgeabständen zu Siedlungen/wohngenutzten Gebäuden und aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände.
Konflikte VRG Windenergie mit angrenzenden Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Gefahr für "Schutzgebiete" im Umfeld (z.B. Wurzacher Ried, Rohrsee, Federsee), Forderung nach Verträglichkeitsprüfung	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Hinweise auf Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit geplanten/umgesetzten Wiedervernässungs- und Ökokontomaßnahmen	Teilweise Berücksichtigung - Die in einigen Anregungen genannte Ökokontofläche zur Förderung des Kiebitz (Sonderstatusart) wurde in aus dem Vorranggebiet Windenergie gestrichen, da eine Ökokontomaßnahme zur Förderung des Kiebitz (Sonderstatusart nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie) aus Sicht des Regionalverbands nicht mit der Errichtung von Windenergieanlagen vereinbar ist. Eine darüberhinausgehende Streichung erfolgte nicht aufgrund § 2 EEG. Es wird bezüglich weiterer Begründung auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage inkl. Anlage 3 verwiesen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Teilweise Berücksichtigung - Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft Aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens einer Sonderstatusart gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird das Vorranggebiet Windenergie im Südwesten verkleinert.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Hinsichtlich der neuen Abgrenzung wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Weitere Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hinweise: - Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. - Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. - Etwaige Hinweise zu Sonderstatusarten werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut beurteilt werden. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Das Vorranggebiet Windenergie überlagert sich z.T. mit Schwerpunktvorkommen Kat. B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogelarten, die im Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt wurden (Uhu, Kornweihe)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise zu Rohrweihe und Uhu, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Beim Uhu und bei der Rohrweihe besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22/23 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus und der Rohrweihe entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Der Uhu wurde nicht in den Fachbeitrag aufgenommen, die Betroffenheit der Art ist auf Zulassungsebene zu behandeln (insbesondere die Kollisionsgefährdung im Nahbereich nach BNatSchG). Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Hinweise auf Vorkommen von Sonderstatusarten Fledermäuse, die auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im VRG Windenergie nicht vor. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Fledermauszug	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden

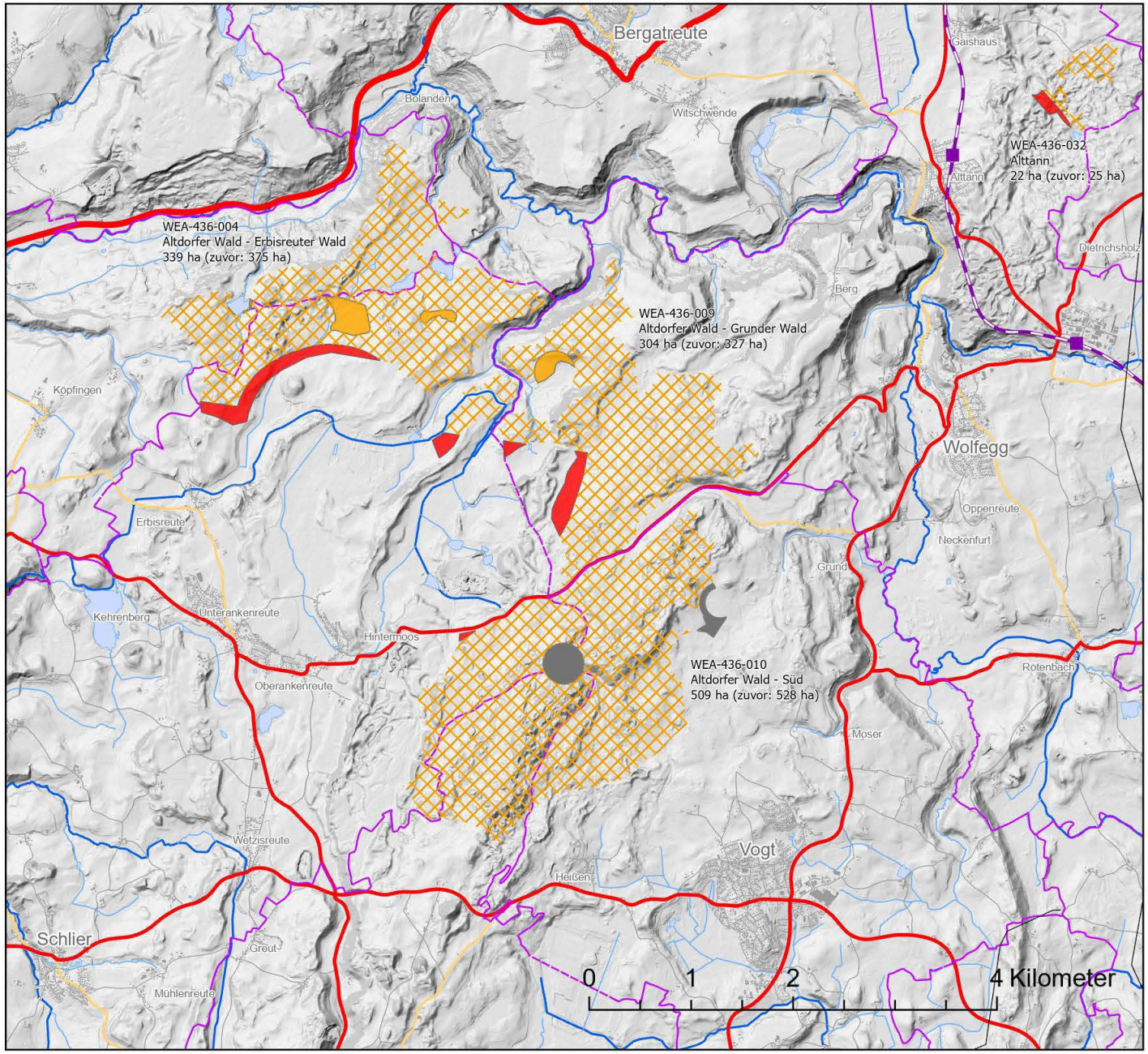
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Mooren, Forderung, Niedermoorflächen aus VRG Windenergie zu entfernen, Gefahr für umliegende Moore z.B. durch Eintrag von Mikroplastik	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit größer gleich 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Der in einigen Anregungen genannte Niedermoorboden wurde nicht gestrichen aus dem folgenden Grund: es handelt sich nicht um einen Niedermoorboden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit nach dem Planungskonzept zur Festlegung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Bzgl. Mikroplastik wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Zerstörung Kulturlandschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Gefährdung des Europadiploms Wurzacher Ried durch Festlegung des Vorranggebiets Windenergie	Zum Europadiplom: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat gemeinsam mit dem Umweltministerium BW und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg den „Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried“ erarbeitet (vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Dieser wurde im Planungsprozess als erheblicher Konflikt eingestuft (K2) und konnte im 1. und 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie vollständig von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Zudem wird auf die ergänzende Stellungnahme des Umweltministeriums BW (Az. I.000_1, BE ID 3327) zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen, welche der RVBO in seiner Abwägung berücksichtigt: "Dem Wurzacher Ried wurde 1989 das Europadiplom der Kategorie A verliehen. Bei dieser Gebietskategorie handelt es sich um Gebiete mit repräsentativen Elementen des biologischen, geologischen und landschaftlichen Erbes von herausgehobener europaweiter Bedeutung. Insofern stellt die Verleihung des Europadiploms ein besonderes Prädikat für ein Schutzgebiet dar, das dessen Bedeutung im europäischen Kontext verdeutlicht. Das Land Baden-Württemberg bekennt sich klar zur Erhaltung des Europadiplomgebietes Wurzacher Ried wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung als größtem intakten Hochmoorgebiet Mitteleuropas und seiner Vielfalt unterschiedlicher Moorlebensräumen. Der Erhalt des vom Europadiplom Wurzacher Ried umfassten Gebiet ist somit von überragendem öffentlichen Interesse. Die diesbezügliche Gebietskulisse ergibt sich vor dem Hintergrund der Resolution T-PVS/DE (2024)12 des Europarats vom 14.03.2024 aus den vom RVBO mit Schreiben vom 18.09.2023 an den Europarat übersandten Materialien. Diese Freihaltekulisse hinsichtlich Anlagen erneuerbarer Energien wurde mit der Resolution T-PVS/DE (2024)12 vom Europarat anerkannt, ebenso die Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft im Umfeld des Wurzacher Beckens.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Indem die Verleihungskriterien u.a. auch vorsehen, dass das diplomierte Gebiet Berücksichtigung findet auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Ziel, die Genehmigung von Projekten zu verhindern, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist das diplomierte Gebiet entsprechend den Vorgaben der zum Wurzacher Ried ergangenen Resolutionen sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch vor dem Hintergrund von Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen." Eine Gefährdung des Europadiploms durch die Vorranggebiete Windenergie des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie liegt damit aus Sicht des Regionalverbands nicht vor.
Gefahr wegen Lage in Hauptwindrichtung zum Wurzacher Ried	Keine Berücksichtigung - es wird auf die Ausführungen zum Wake-Effekt / lokalklimatischen Auswirkungen von WEA in der Anlage zur Synopse, Teil B.1, verwiesen.
Gefahr für umliegende Wasserschutzgebiete, Konflikte VRG Windenergie mit Grundwasserschutz	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Fehlender Vorsorgeabstand zu Rohstoffvorranggebieten des mittlerweile rechtskräftig gewordenen Regionalplans Donau-Iller	Berücksichtigung - Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund des teilweise fehlenden Vorsorgeabstand mit 100m zu Rohstoffvorrangflächen gemäß Kriterienkatalog des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben geändert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.8 WEA-436-009 Altdorfer Wald - Grunder Wald



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Zudem erfolgte eine Flächenrücknahme aufgrund der Betroffenheit einer Sonderstatusart Fledermaus (s.u.)
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zu diesem Vorranggebiet (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte mit zivilem Luftverkehr, z.B. Lage in der Einflugschneise des Flughafens Friedrichshafen und § 18a Luftverkehrsgesetz	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. Beeinträchtigung des An- und Abflugverfahrens) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Landesluftfahrtbehörde, RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2, wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind daher nicht erkennbar.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Konflikte mit militärischen Belangen, die eine Streichung oder Reduktion des VRG Windenergie erfordern würden, liegen nicht vor.
Gefahr von Detonationen durch Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Denkmalschutz – Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Wolfegg und Schloss Waldburg, Betroffenheit weiterer, nicht im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Zum Schloss Waldburg und dem Schloss Wolfegg (im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale): Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das Vorranggebiet Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt. Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an potenzieller Zerstörung von Keltenkulturgut und Kulturgut aus römischer Zeit	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturdenkmalen + Flächen angrenzend zu Naturdenkmalen	Naturdenkmale größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept berücksichtigt. Ebenso wurden Naturdenkmale > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für Naturdenkmale < 2 ha und VRG Windenergie angrenzend zu Naturdenkmalen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von Naturdenkmalen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Natura-Gebietsschutzes (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), Forderung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es ist

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	richtig, dass der Umweltbericht darauf verweist, dass im Altdorfer Wald „die mögliche Betroffenheit prioritärer Lebensräume am größten ist“. Im Umweltbericht heißt es auch, dass „gem. erster artenschutzrechtlicher Einschätzungen inkl. Natura 2000-Einschätzung (s. Gutachten Emch+Berger GmbH, 2023) (…) für die derzeit in Vorplanung befindlichen Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Hindernisse prognostiziert werden“. Zudem liegen die Vorranggebiete WEA-436-004 , WEA-436-009 , WEA-436-010 außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Diese mündeten teilweise in einer Anpassung der Gebiete im Altdorfer Wald. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist bei den Vorranggebieten Windenergie im Altdorfer Wald nicht erforderlich. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Belangen des Natura-2000-Gebietsschutzes zu ändern, besteht nicht.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Annahme, der Altdorfer Wald sei komplett als Schutzgebiet ausgewiesen (z.B. Biotop/Naturschutzgebiet)	Der Altdorfer Wald ist nicht komplett mit Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten oder Biotopen überlagert. Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft wurden gemäß ihrer Relevanz für die regionale Planungsebene im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, in der Strategischen Umweltprüfung, den naturschutzfachlichen Prüfungen sowie in der Abwägung berücksichtigt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Zerstörung eines großen, unzerschnittenen und zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelart Rohrweihe (Durchzug) (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Synopse); Kritik an Aufnahme der im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Staatswald als Vorranggebiete Windenergie im Altdorfer Wald	berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der im Rahmen der Stellungnahmen eingereichten Daten geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zu den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Bereich des Staatswald im Altdorfer Wald: Im Altdorfer Wald wurden in Absprache mit der obersten Umwelt- und der höheren Naturschutzbehörde die im Fachbeitrag Artenschutz nicht klassifizierten Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergie in Frage kommen, detailliert geprüft. Die Prüfung konnte, wie im Fachbeitrag beschrieben, mittels der für das Genehmigungsverfahren durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie unter Heranziehung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten erfolgen. Weiterhin wurden Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Brutvogelvorkommen und Fledermausvorkommen mit in die nachfolgende Bewertung einbezogen. In der Gesamtschau ist daher eine hinreichende Prognose mit Blick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse möglich. Bezüglich der nicht klassifizierten Flächen im Altdorfer Wald kann die höhere Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	§ 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Die Defintion der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Naturschutz, nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. Begründung zu § 2 EEG. Bundestagsdrucksache 20/1630). Aus den oben aufgeführten Gründen wurde im in der Anregung genannten Gebiet dem Belang des Ausbaus der Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen als dem in der Anregung genannten Belang.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
VRG Windenergie zu nah an Möwenbrutstätte Rohrsee	Die mögliche Betroffenheit des Rohrsees durch die Festlegung des VRG Windenergie wurde nochmals geprüft. Der Rohrsee als Europäisches Vogelschutzgebiet ist ausreichend weit vom Vorranggebiet Windenergie, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Regionalplanebene prognostiziert werden können. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen, insb. auf die Ergebnisse der Natura-2000-Vorabprüfung.
Hinweis auf gefällten Horstbaum bei Bainders	Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Energie des Regionalplans und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Die anderen Hinweise zu Fledermäusen aus den Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie sind zudem zu unkonkret, als dass sie auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden können (zu Anforderungen an Gutachten s. Anlage B.3 zur Synopse). Zu den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Bereich des Staatswalds im Altdorfer Wald: Im Altdorfer Wald wurden in Absprache mit der obersten Umwelt- und der höheren Naturschutzbehörde die im Fachbeitrag Artenschutz nicht klassifizierten Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergie in Frage kommen, detailliert geprüft. Die Prüfung konnte, wie im Fachbeitrag beschrieben, mittels der für das Genehmigungsverfahren durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie unter Heranziehung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten erfolgen. Weiterhin wurden Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Brutvogelvorkommen und Fledermausvorkommen mit in die nachfolgende Bewertung einbezogen. In der Gesamtschau ist daher eine hinreichende Prognose mit Blick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse möglich. Bezüglich der nicht klassifizierten Flächen im Altdorfer Wald kann die höhere Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Teilweise Berücksichtigung - Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie vor. Deshalb wurde das Vorranggebiet Windenergie an einer Stelle verkleinert. Die weitere Prüfung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen. Vogelzugkonzentrationskorridore, die auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssten, liegen im VRG Windenergie nicht vor.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit größer gleich 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. . Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, historischer Kulturlandschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Tourismus, Erholungswald, Naherholungsgebiete	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Anregungen zum Waldburger Rücken: keine Festlegung VRG Windenergie wegen geplanten Landschaftsschutzgebiet Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland, Forderung, Zonierung aus Gutachten zu möglichem Landschaftsschutzgebiet für die Zulässigkeit von WEA zu übernehmen, Waldburger Rücken und angrenzende Flächen sollen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit von	s. Abwägung zu VRG WEA-436-010

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie freigehalten werden.	
Mögliche künftige Ausweisung des Waldburger Rückens als Naturmonument steht Festlegung des VRG Windenergie entgegen	Gem. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Baden-Württemberg vom 26.11.2024 ist eine Unterschutzstellung des Waldburger Rückens und ggf. des Wolfegger Hügellandes als Nationales Naturmonument derzeit nicht vorgesehen. Eine mögliche künftige Ausweisung als Nationales Naturmonument wird deswegen und wegen § 2 EEG nicht berücksichtigt.
Betroffenheit historischer Kulturlandschaft Altdorfer Wald durch Festlegung VRG Windenergie	Eine systematisch-flächendeckende Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landnutzungen und Landschaftselemente oder großräumiger historischer Kulturlandschaften liegt für die Region bislang nicht vor. Der Schutz einzelner historischer Kulturlandschaftselemente kann durch die Ausweisung von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG BW und als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG erfolgen. Großflächige historische Kulturlandschaften können nach § 25 BNatSchG aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet, gem. § 23 BNatSchG aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen als Naturschutzgebiet oder bei herausragender Bedeutung als Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG) geschützt werden. Nationale Naturmonumente kommen in der Region nicht vor. Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmäler, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) berücksichtigt und damit in die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eingegangen. Zudem erfolgt gem. PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan 2023 die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren u.a. zur Wahrung des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft. Damit sind die bedeutsamen historischen Natur- und Kulturlandschaften in der Region in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren berücksichtigt. Grünzäsuren wurden als Ausschlusskriterium (A3, s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Die Schutzziele der Regionalen Grünzüge haben in die Abwägung Eingang gefunden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie wurden damit nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit der Zielfestlegung der Regionalen Grünzüge festgelegt. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Bzgl. Waldburger Rücken s. entsprechende Ausführungen unter VRG WEA-436-010. Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Zudem wurden markante Höhenunterschiede in der Landschaft im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) über das Kriterium Reliefvielfalt berücksichtigt. Die o.g. Belange wurden im Zuge der Abwägung bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Eine Änderung der Abgrenzung des VRG Windenergie ergibt sich dadurch nicht. Hinweis: Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegt nur eine geringfügige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (weniger als 2 ha) vor.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweise auf Konflikte Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit oberirdischen Gewässern im Altdorfer Wald	Natürliche oberirdische Stillgewässer ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Fehlende Berücksichtigung von Belangen des Grundwasserschutzes, durch Windenergieanlagen seien Quellen und Grundwasser nicht ausreichend geschützt, Wasserspeicher gefährdet, in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen keine Vorranggebiete Windenergie festlegen, generell Forderung, die Vorranggebiete Windenergie wegen	Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im Altdorfer Wald keine Karstgrundwasserleiter vorliegen. Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten: Die Vorranggebiete Windenergie WEA-436-009 und WEA-436-010 liegen zu einem kleinen Teil in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Eine sonstige Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten liegt bei den Vorranggebieten Windenergie WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd nicht vor (vgl. Steckbriefe der drei Vorranggebiete, Anlage 1 zum Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). In WSG III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. I.d.R. ist kein Konflikt mit Windenergieanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Daher werden Wasserschutzgebiete der Zone III im Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben nicht von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen oder als Konfliktkriterium behandelt (vgl. Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung Entwurf

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Belangen des Grundwasserschutzes nicht festzulegen	Teilregionalplan Energie). Ansonsten gilt: Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Zur Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen: Die Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. In Plansatz 3.3.1 Z (3) und der zugehörigen Begründung des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie wird erläutert, dass die Überlagerung der genannten Vorranggebiete Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich ist, ohne dass das Schutzziel der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Sicherung von Flächen für mögliche spätere Ausweisungen von Wasserschutzgebieten der Zone I und II), erheblich beeinträchtigt wird. Für die Anlagenstandorte ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nachzuweisen, dass Gefährdungen für das Grundwasser im Hinblick auf eine künftige Trinkwassergewinnung so weit wie möglich minimiert werden. Auf die Begründung zu Plansatz 3.3.1 im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Die drei Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zu Wasserschutzgebieten der Zone III verwiesen, da Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb stehen (Plansatz 3.3.2 G (2) des Regionalplans). Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Konflikte mit Bodenschutz	Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Kritik an Aussparung VRG Rohstoffabbau Grund	Gem. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ein Ausschlusskriterium (A3, planerischer Ausschluss). Diese Vorranggebiete erfüllen den regionalplanerischen Auftrag, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind das Ergebnis einer Gesamtabwägung, bei der möglichst konfliktarme Gebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewählt wurden und der prognostizierte Bedarf, eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung bei gleichzeitig möglichst vollständiger Ausschöpfung von Lagerstätten berücksichtigt wurden. Daher werden Vorranggebiete für den Abbau und zur

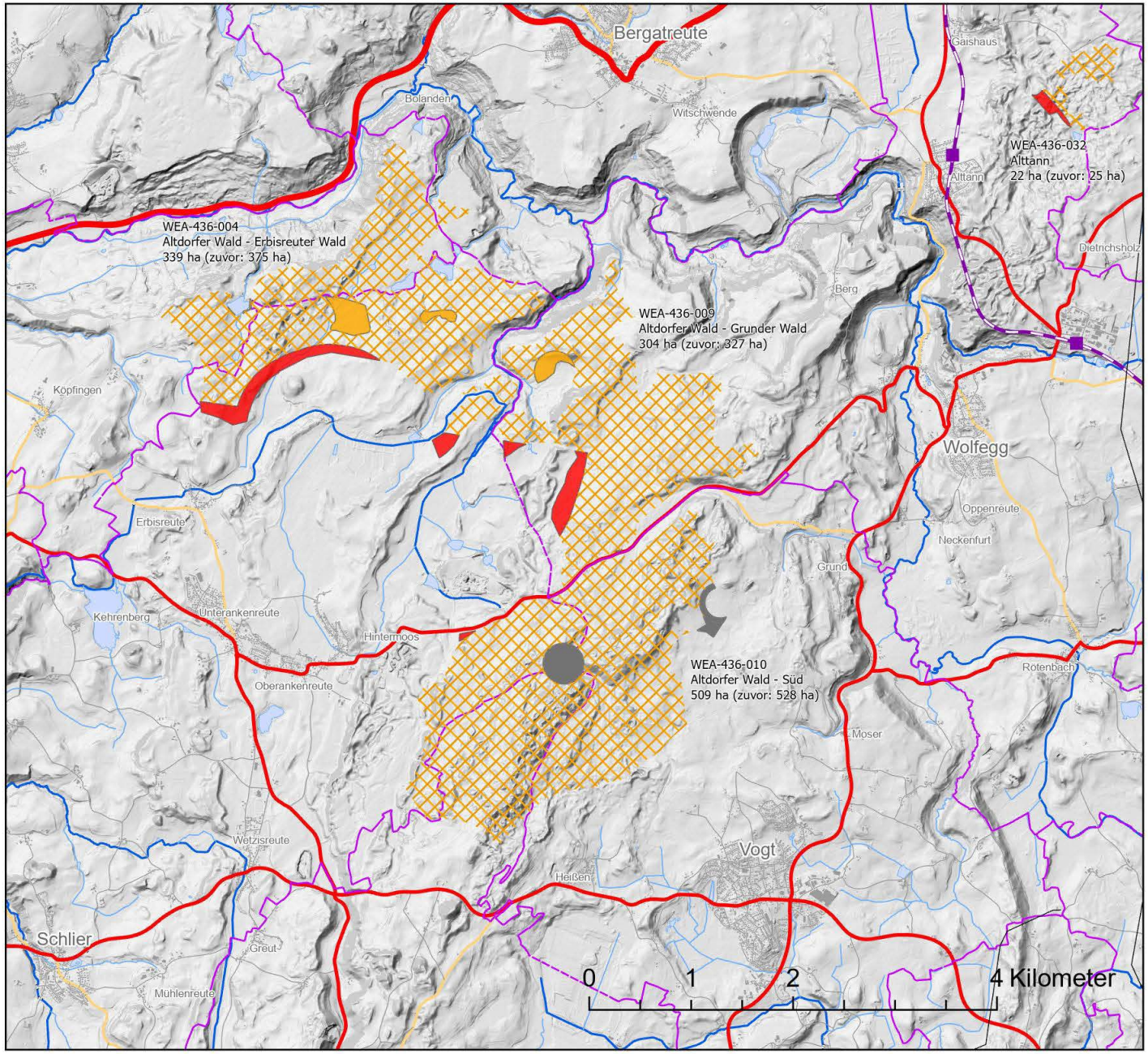
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe planerisch von den Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen (A3).
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	s. Anlage zur Synopse Teil B.1
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit RGZ	Gem. PS 3.1.1 Z (5) des Entwurfs Teilregionalplan Energie i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind WEA in RGZ grundsätzlich zulässig. Daher erfolgt die Festlegung des VRG Windenergie trotz des Vorliegens des Regionalen Grünzugs. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Da die Vorschrift durch das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge auch in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive überprüft und geöffnet werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie alle in der der Stellungnahme des MLW zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 22. August 2023 genannten Gesichtspunkte beachtet: Der RVBO hat das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) berücksichtigt. Auch das Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hat der RVBO in der Abwägung berücksichtigt. Er hat eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG durchgeführt und hat den erneuerbaren Energien ein überragendes Gewicht beigemessen. Um den gegenläufigen Belangen (Schutzzielen der Regionalen Grünzüge) Rechnung zu tragen, hat der RVBO die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Voraussetzungen geknüpft. Dabei hat der RVBO jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abgewogen. Diese Abwägung hat der RVBO in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau dokumentiert. Dabei hat der RVBO berücksichtigt, dass das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein wird. Es wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Freihalten des Waldburger Rückens von VRG Windenergie als Landschaftsteil von (über-)regionaler Bedeutung, Allgäuer Tor, zusammenhängender Naturraum, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere	Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zur Erreichung der Flächenziele (WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) durchgeführt. Ergebnis der gesamtplanerischen Abwägung ist die vorliegende Flächenkulisse (s. 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie). Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Zudem sind hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sowie die Aspekte Landschaftsbild und Erholung und der Artenschutz im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den in der Anregung genannten Belangen der Vorrang eingeräumt. Eine Rücknahme oder Verkleinerung der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikt Festlegung VRG Windenergie mit kulturellem Erbe und unseren sonstigen Sachgüter, z.B. durch Eiszeiten geprägte Landschaft mit Drumlinen, Toteislöchern, Senken, Täler, Moore, generell Beschädigung einer durch Eiszeiten geformten Landschaft	Belange des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und abgewogen. Bzgl. Kulturellem Erbe wird auf die Ausführungen zu historischen Kulturlandschaften weiter oben verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie erfolgt trotz der Betroffenheit einer von den Eiszeiten geprägten Landschaft aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass ein großer Teil der Region Bodensee-Oberschwaben von Eiszeiten geprägt ist und der Ausschluss dieser Teilräume dazu führen würde, dass in einem großen Teil der Region keine Vorranggebiete Windenergie möglich wären, trotz ansonsten guter Eignung und weniger Konflikte. Elemente wie Drumline, Toteislöcher, Senken etc. können nochmals im Genehmigungsverfahren betrachtet werden, wenn Standorte für WEA geplant und festgelegt werden.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Altdorfer Wald soll als Weltkulturerbe ausgewiesen werden, daher keine Festlegung als VRG Windenergie	Dem RVBO sind keine Planungen bekannt, den Altdorfer Wald als Weltkulturerbe auszuweisen.
Errungenschaften des Naturschutzes bei Festlegung als VRG Windenergie in Gefahr	Belange des Naturschutzes wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Insgesamt wurden Belange des Naturschutzes in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Der RVBO sieht daher keine erhebliche Gefährdung von Errungenschaften des Naturschutzes auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung des VRG Windenergie. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie können nicht alle Konflikte vollständig vermieden werden. Zudem dient die Planung auch dazu, eine Steuerungswirkung dahingehend zu erzielen, wo WEA in Zukunft errichtet werden können (s. Ausführungen zur Steuerungswirkung in Anlage zur Synopse, Teil B.1) Aufgrund von § 2 EEG erfolgt die Abwägung dennoch zugunsten des VRG Windenergie.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Anregung: Kritik an Ergebnissen der vertieften Umweltprüfung für einzelne VRG Wind, Ergebnis hätte schlechter sein müssen Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.9 WEA-436-010 Altdorfer Wald - Süd



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen geringfügig verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Weitere Gründe für Reduzierungen des VRG Windenergie: Im Zuge der 1. Offenlage zum Teilregionalplan Energie wurden dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vonseiten des Zweckverbands Haslach zwei geplante Bohransatzpunkte für zukünftige Wasserschutzgebietsausweisungen mitgeteilt. Diese liegen im Vorranggebiet WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd. In der Abwägung ist der Regionalverband daher zum Ergebnis gekommen, die geplanten Standorte für Erkundungsbohrungen mitsamt einem Vorsorgeabstand aus dem Vorranggebiet Windenergie WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd herauszunehmen (s.u.).
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung geringfügig vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen minimal verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zu diesem Vorranggebiet (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert.
Hinweise auf Konflikte mit zivilem Luftverkehr, z.B. Lage in der Einflugschneise des Flughafens Friedrichshafen und § 18a Luftverkehrsgesetz	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. Beeinträchtigung des An- und Abflugverfahrens) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Landesluftfahrtbehörde, RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2, wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind daher nicht erkennbar.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Gefahr von Detonationen durch Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Denkmalschutz – Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Wolfegg und Schloss Waldburg, Betroffenheit weiterer, nicht im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Zum Schloss Waldburg und dem Schloss Wolfegg (im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal): Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das Vorranggebiet Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt. Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Kritik an potenzieller Zerstörung von Keltenkulturgut und Kulturgut aus römischer Zeit	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturdenkmalen + Flächen angrenzend zu Naturdenkmalen	Naturdenkmale größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept berücksichtigt. Ebenso wurden Naturdenkmale > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für Naturdenkmale < 2 ha und VRG Windenergie angrenzend zu Naturdenkmalen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von Naturdenkmalen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5h in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Natura-Gebietsschutzes (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), Forderung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es ist richtig, dass der Umweltbericht darauf verweist, dass im Altdorfer Wald „die mögliche Betroffenheit prioritärer Lebensräume am größten ist“. Im Umweltbericht heißt es auch, dass „gem. erster artenschutzrechtlicher Einschätzungen inkl. Natura 2000-Einschätzung (s. Gutachten Emch+Berger GmbH, 2023) (…) für die derzeit in Vorplanung befindlichen Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Hindernisse prognostiziert werden“. Zudem liegen die Vorranggebiete WEA-436-004 , WEA-436-009 , WEA-436-010 außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Zum Vorranggebiet WEA-436-010 führt der Umweltbericht zur 1. Offenlage des Teilregionalplan Energie aus: „Die Fläche WEA-436-010 liegt in einer Entfernung von 250 m zu einem prioritären Lebensraumtyp Moorwald, der hier vorwiegend als Spirkenwald ausgeprägt ist. Dieser Wald hat eine geringe Größe von 16 ha, sollte aber im Genehmigungsverfahren auf Grund möglicher mikroklimatischer Auswirkungen, nach Konkretisierung der Standortwahl, weiter untersucht werden. Im Zuge der konkreten Standortwahl ist prognostisch davon auszugehen, dass durch eine geeignete Standortwahl jegliche erhebliche Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. In einem weiteren Schritt werden im Umweltbericht im Rahmen der Natura 2000 – Vorabprüfung mögliche Betroffenheiten von Fledermaus-Lebensstätten im 500 m Vorsorgeabstand geprüft. Im Bereich des Altdorfer Walds sind beim Vorranggebiet WEA-436-010 Lebensstätten des Großen Mausohrs betroffen. Hier heißt es im Umweltbericht des Teilregionalplans Energie, dass „beim Großen Mausohr laut LUBW-Hinweispapier keine Kollisionsgefährdung gesehen wird. Auch wird eine Gefährdung hinsichtlich essenzieller Nahrungsgebiete als gering eingeschätzt“. Weiter heißt es: „Insgesamt ergeben sich in der Betrachtung der Vorsorgebereiche keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Netzwerk Natura 2000.“ Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Diese mündeten teilweise in einer Anpassung der Gebiete im Altdorfer Wald.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist bei den Vorranggebieten Windenergie im Altdorfer Wald nicht erforderlich. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Annahme, der Altdorfer Wald sei komplett als Schutzgebiet ausgewiesen (z.B. Biotop/Naturschutzgebiet)	Der Altdorfer Wald ist nicht komplett mit Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten oder Biotopen überlagert. Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft wurden gemäß ihrer Relevanz für die regionale Planungsebene im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, in der Strategischen Umweltprüfung, den naturschutzfachlichen Prüfungen sowie in der Abwägung berücksichtigt.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Zerstörung eines großen, unzerschnittenen und zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelart Rohrweihe (Durchzug) (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse); Kritik an Aufnahme der im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Staatswald	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
als Vorranggebiete Windenergie im Altdorfer Wald	In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der im Rahmen der Stellungnahmen eingereichten Daten geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zu den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Bereich des Staatswald im Altdorfer Wald: Im Altdorfer Wald wurden in Absprache mit der obersten Umwelt- und der höheren Naturschutzbehörde die im Fachbeitrag Artenschutz nicht klassifizierten Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergie in Frage kommen, detailliert geprüft. Die Prüfung konnte, wie im Fachbeitrag beschrieben, mittels der für das Genehmigungsverfahren durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie unter Heranziehung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten erfolgen. Weiterhin wurden Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Brutvogelvorkommen und Fledermausvorkommen mit in die nachfolgende Bewertung einbezogen. In der Gesamtschau ist daher eine hinreichende Prognose mit Blick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse möglich. Bezüglich der nicht klassifizierten Flächen im Altdorfer Wald kann die höhere Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Naturschutz, nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. Begründung zu § 2 EEG. Bundestagsdrucksache 20/1630). Aus den oben aufgeführten Gründen wurde im in der Anregung genannten Gebiet dem Belang des Ausbaus der Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen als dem in der Anregung genannten Belang. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie zu nah an Möwenbrutstätte Rohrsee	Die mögliche Betroffenheit des Rohrsees durch die Festlegung des VRG Windenergie wurde nochmals geprüft. Der Rohrsee als Europäisches Vogelschutzgebiet ist ausreichend weit vom Vorranggebiet Windenergie, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Regionalplanebene prognostiziert werden können. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen, insb. auf die Ergebnisse der Natura-2000-Vorabprüfung. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Die anderen Hinweise zu Fledermäusen aus den Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie sind zudem zu unkonkret, als dass sie auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden können (zu Anforderungen an Gutachten s. Anlage B.3 zur Synopse). Zu den im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht klassifizierten Flächen im Bereich des Staatswalds im Altdorfer Wald: Im Altdorfer Wald wurden in Absprache mit der obersten Umwelt- und der höheren Naturschutzbehörde die im Fachbeitrag Artenschutz nicht klassifizierten Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergie in Frage kommen, detailliert geprüft. Die Prüfung konnte, wie im Fachbeitrag beschrieben, mittels der für das Genehmigungsverfahren durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie unter Heranziehung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten erfolgen. Weiterhin wurden Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Brutvogelvorkommen und Fledermausvorkommen mit in die nachfolgende Bewertung einbezogen. In der Gesamtschau ist daher eine hinreichende Prognose mit Blick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse möglich. Bezüglich der nicht klassifizierten Flächen im Altdorfer Wald kann die höhere Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeit vorliegenden Daten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, historischer Kulturlandschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Tourismus, Erholungswald, Naherholungsgebiete	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Anregungen zum Waldburger Rücken: keine Festlegung VRG Windenergie wegen geplanten Landschaftsschutzgebiet Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland, Forderung, Zonierung aus Gutachten zu möglichem Landschaftsschutzgebiet für die Zulässigkeit von WEA zu übernehmen, Waldburger Rücken und angrenzende Flächen sollen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit von VRG Windenergie freigehalten werden	Eine Berücksichtigung der Empfehlungen der genannten Gutachten ist nicht zwingend erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 ROG müssen das Ergebnis der Umweltprüfung (§ 8 ROG) sowie Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren (§ 9 ROG) berücksichtigt werden. Der Regionalverband hat die in der Anregung genannten Gutachten in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt und sich damit auseinandergesetzt. In der Abwägung ist er zum Ergebnis bekommen, die in der Anregung genannte Zonierungsempfehlung aus dem in der Anregung genannten Gutachten im Vorranggebiet WEA-436-010 Altdorfer Wald - Süd aufgrund des Abwägungsvorrangs gemäß § 2 S. 2 EEG nicht zu berücksichtigen, da Windenergieanlagen gemäß § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten zulässig sind und kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung vom Abwägungsvorrang gemäß § 2 S. 2 EEG rechtfertigen würde. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie werden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei werden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet (s. Kapitel 6.2., Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Im Folgenden wird auf die in den Gutachten dargelegten wesentlichsten Belange eingegangen: Landschaftsschutzgebiet Gem. § 26 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG nicht verboten, selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Eine (zukünftige) Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist daher kein Ausschlussgrund für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie. Landschaftsschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als erheblicher Konflikt (K3) berücksichtigt. Zudem gehen die Landschaftsschutzgebiete in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete (s. Kapitel 6.2.3.6 Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie) statt. Landschaftsbild / Erholung Für die o.g. Umweltprüfung wurde eine regionsweite GIS-basierte Analyse von Landschaftsbild und Erholungseignung durchgeführt. Ziel dieses Fachbeitrags „Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft“ (PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, 2023) war eine nachvollziehbare, objektive und reproduzierbare Analyse für die ganze Region. Diese Bewertung wurde eingriffsbezogen durchgeführt, d.h. es wurden explizit die Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholung in Bezug auf Wind- und Solarenergie in der Region beurteilt. Der Fachbeitrag liegt den Verfahrensunterlagen zum zweiten Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie bei. Das Gutachten (PAN, 2023) kommt für das Vorranggebiet Windenergie WEA-436-010 „Altdorfer Wald – Süd“ im Ergebnis

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	auf eine durchschnittliche Gesamtbewertung für Landschaftsbild und Erholung und eine insgesamt unterdurchschnittliche Konfliktintensität gegenüber Windenergieanlagen. Geologie / Geomorphologie Die Aspekte Geologie und Geogenese wurden im Fachgutachten insoweit berücksichtigt, wie ihre Formen im regionalen Maßstab für das Landschaftsbild relevant sind. Z.B. wurden markante Höhenunterschiede in der Landschaft wie Drumlins oder Steilhänge über die Reliefvielfalt sowie großräumig charakteristische Bereiche über das Kriterium der Eigenart berücksichtigt. Die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben ist eiszeitlich geprägt und weist verschiedene geomorphologische Besonderheiten auf (Bodenseebecken mit umgrenzenden Molassehügeln und Bergrücken, z.B. Hochbühl als höchste Erhebung des Stockacher Berglandes, Gehrenberg, Donaudurchbruchstal, Adelegg). Gem. PAN-Gutachten weisen mehrere Vorranggebiete Windenergie in der Region eine ähnliche oder höhere Reliefvielfalt auf (z.B. WEA-435-003 „Gehrenberg“, WEA-435-002 „Hochbühl“, WEA-437-021 „Illmensee-Südwest“). Gem. LGRB (17.08.2020) werden Geotope, d.h. geologisch/geomorphologisch interessante Einzelobjekte und kleinflächige Landschaftsausschnitte im Geotop-Kataster erfasst. Der Waldburg-Rücken oder auch Teilgebiete sind nicht als Geotop erfasst. Geotope werden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Daten zu nicht im Geotop-Kataster erfassten lokalen geologischer Formenschätzen sind nicht regionsweit verfügbar und entsprechen nicht dem regionalen Maßstab. Aus dem Schreiben des LGRB vom 26.11.2019 zur „Bewertung des geologisch-/hydrologischen Gutachtens der I.M.E.S GmbH“: Oberschwaben wurde während des Quartärs mehrfach glazial überprägt. Jede Vergletscherung hinterlässt sowohl geomorphologische als auch sedimentäre Spuren, anhand derer auf die Ausdehnung der früheren Eisverbreitung rückgeschlossen werden kann. Ein Element sind die Endmoränenwälle, die entlang des ehemaligen Eisrandes liegen bleiben. In ganz Oberschwaben tritt der Endmoränenwall des ersten würmzeitlichen Gletschervorstoßes („Äußere Jungendmoräne"= ÄJE) morphologisch besonders deutlich in Erscheinung. Hierzu zählt auch der Waldburg-Rücken zwischen Egg im Süden und Alltann. Die gesamte ÄJE erstreckt sich über mehr als 150 km und reicht von Isny bis in den Hegau, wobei der Waldburg-Rücken selbst ein recht kurzes Teilstück von nur 12 km Länge darstellt. Das Erscheinungsbild der ÄJE und der Erhaltungszustand der natürlichen Morphologie sind unterschiedlich ausgeprägt. Obwohl der Waldburg-Rücken einen recht ursprünglichen Erhaltungszustand zeigt, kann nicht von einer „Einzigartigkeit" der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets ausgegangen werden. Lebensraum / Biotopverbund / Artenschutz Schutzgebiete, geschützte Biotope, Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbundes sowie die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans wurden im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als Ausschluss- und Konfliktkriterien berücksichtigt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde zudem eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum Entwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Die weiteren, in den Gutachten genannten, Belange Wasser, Klimaschutzfunktion der Moore, Kulturelles Erbe sind ebenfalls im der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess und sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Es besteht keine Notwendigkeit, das Vorranggebiet WEA-436-010 „Altdorfer Wald – Süd“ aus den in den Gutachten genannten Gründen in seiner Größe zu verkleinern oder ganz zu streichen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Mögliche künftige Ausweisung des Waldburger Rückens als Naturmonument steht Festlegung des VRG Windenergie entgegen	Gem. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Baden-Württemberg vom 26.11.2024 ist eine Unterschutzstellung des Waldburger Rückens und ggf. des Wolfegger Hügellandes als Nationales Naturmonument derzeit nicht vorgesehen. Eine mögliche künftige Ausweisung als Nationales Naturmonument wird deswegen und wegen § 2 EEG nicht berücksichtigt.
Betroffenheit historischer Kulturlandschaft Altdorfer Wald durch Festlegung VRG Windenergie	Eine systematisch-flächendeckende Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landnutzungen und Landschaftselemente oder großräumiger historischer Kulturlandschaften liegt für die Region bislang nicht vor. Der Schutz einzelner historischer Kulturlandschaftselemente kann durch die Ausweisung von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG BW und als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG erfolgen. Großflächige historische Kulturlandschaften können nach § 25 BNatSchG aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet, gem. § 23 BNatSchG aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen als Naturschutzgebiet oder bei herausragender Bedeutung als Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG) geschützt werden. Nationale Naturmonumente kommen in der Region nicht vor. Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmäler, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) berücksichtigt und damit in die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eingegangen. Zudem erfolgt gem. PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan 2023 die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren u.a. zur Wahrung des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft. Damit sind die bedeutsamen historischen Natur- und Kulturlandschaften in der Region in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren berücksichtigt. Grünzäsuren wurden als Ausschlusskriterium (A3, s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Die Schutzziele der Regionalen Grünzüge haben in die Abwägung Eingang gefunden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie wurden damit nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit der Zielfestlegung der Regionalen Grünzüge festgelegt. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Bzgl. Waldburger Rücken s. entsprechende Ausführungen unter VRG WEA-436-010. Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Zudem wurden markante Höhenunterschiede in der Landschaft im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) über das Kriterium Reliefvielfalt berücksichtigt. Die o.g. Belange wurden im Zuge der Abwägung bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Eine Änderung der Abgrenzung des VRG Windenergie ergibt sich dadurch nicht. Hinweis: Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweise auf Konflikte Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit oberirdischen Gewässern im Altdorfer Wald	Natürliche oberirdische Stillgewässer größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer ab 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Fehlende Berücksichtigung von Belangen des Grundwasserschutzes, durch Windenergieanlagen seien Quellen und Grundwasser nicht ausreichend geschützt, Wasserspeicher gefährdet, in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen keine Vorranggebiete Windenergie festlegen, generell Forderung, die Vorranggebiete Windenergie wegen Belangen des Grundwasserschutzes nicht festzulegen	Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im Altdorfer Wald keine Karstgrundwasserleiter vorliegen. Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten: Die Vorranggebiete Windenergie WEA-436-009 und WEA-436-010 liegen zu einem kleinen Teil in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Eine sonstige Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten liegt bei den Vorranggebieten Windenergie WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd nicht vor (vgl. Steckbriefe der drei Vorranggebiete, Anlage 1 zum Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). In WSG III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. I.d.R. ist kein Konflikt mit Windenergieanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Daher werden Wasserschutzgebiete der Zone III im Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben nicht von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen oder als Konfliktkriterium behandelt (vgl. Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Ansonsten gilt: Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Zur Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen: Die Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. In Plansatz 3.3.1 Z (3) und der zugehörigen Begründung des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie wird erläutert, dass die Überlagerung der genannten Vorranggebiete Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich ist, ohne dass das Schutzziel der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Sicherung von Flächen für mögliche spätere Ausweisungen von Wasserschutzgebieten der Zone I und II), erheblich beeinträchtigt wird. Für die Anlagenstandorte ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nachzuweisen, dass Gefährdungen für das Grundwasser im Hinblick auf eine künftige Trinkwassergewinnung so weit wie möglich minimiert werden. Auf die Begründung zu Plansatz 3.3.1 im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Die drei Vorranggebiete WEA-436-004 Altdorfer Wald – Erbisreuter Wald, WEA-436-009 Altdorfer Wald – Grunder Wald und WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd liegen zum Teil in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zu Wasserschutzgebieten der Zone III verwiesen, da Vorbehaltsgebiete zur

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Sicherung von Wasservorkommen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb stehen (Plansatz 3.3.2 G (2) des Regionalplans). Im Zuge der 1. Offenlage zum Teilregionalplan Energie wurden dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vonseiten des Zweckverbands Haslach zwei geplante Bohransatzpunkte für zukünftige Wasserschutzgebietsausweisungen mitgeteilt. Diese liegen im Vorranggebiet WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd. In der Abwägung ist der Regionalverband daher zum Ergebnis gekommen, die geplanten Standorte für Erkundungsbohrungen mitsamt einem Vorsorgeabstand aus dem Vorranggebiet Windenergie WEA-436-010 Altdorfer Wald Süd herauszunehmen. Geplante Wasserschutzgebiete der Zone I werden laut Kriterienkatalog als planerischer Ausschluss gehandhabt (A3) und ein Vorsorgeabstand von 100 m als sehr erheblicher Konflikt (K1). Wasserschutzgebiete der Zone II werden als Konflikt (K3) gewertet (zur genauen Erläuterung des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone II wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Entwurfs Teilregionalplan Energie, die Anlage zur Synopse, auf den Kriterienkatalog und auf die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung des Entwurfs Teilregionalplan Energie verwiesen). Insofern erscheint ein Freihalten dieser beiden möglichen konkretisierten Bohransatzpunkte inklusive eines Vorsorgeabstandes von 200 m – da noch kein genauer Standort einer etwaigen künftigen Trinkwasserfassung bekannt ist – als angemessen. Aus Sicht des Regionalverbands ist durch dieses Vorgehen dem Belang des Grundwasserschutzes im Altdorfer Wald auf Ebene der Regionalplanung ausreichend Rechnung getragen. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

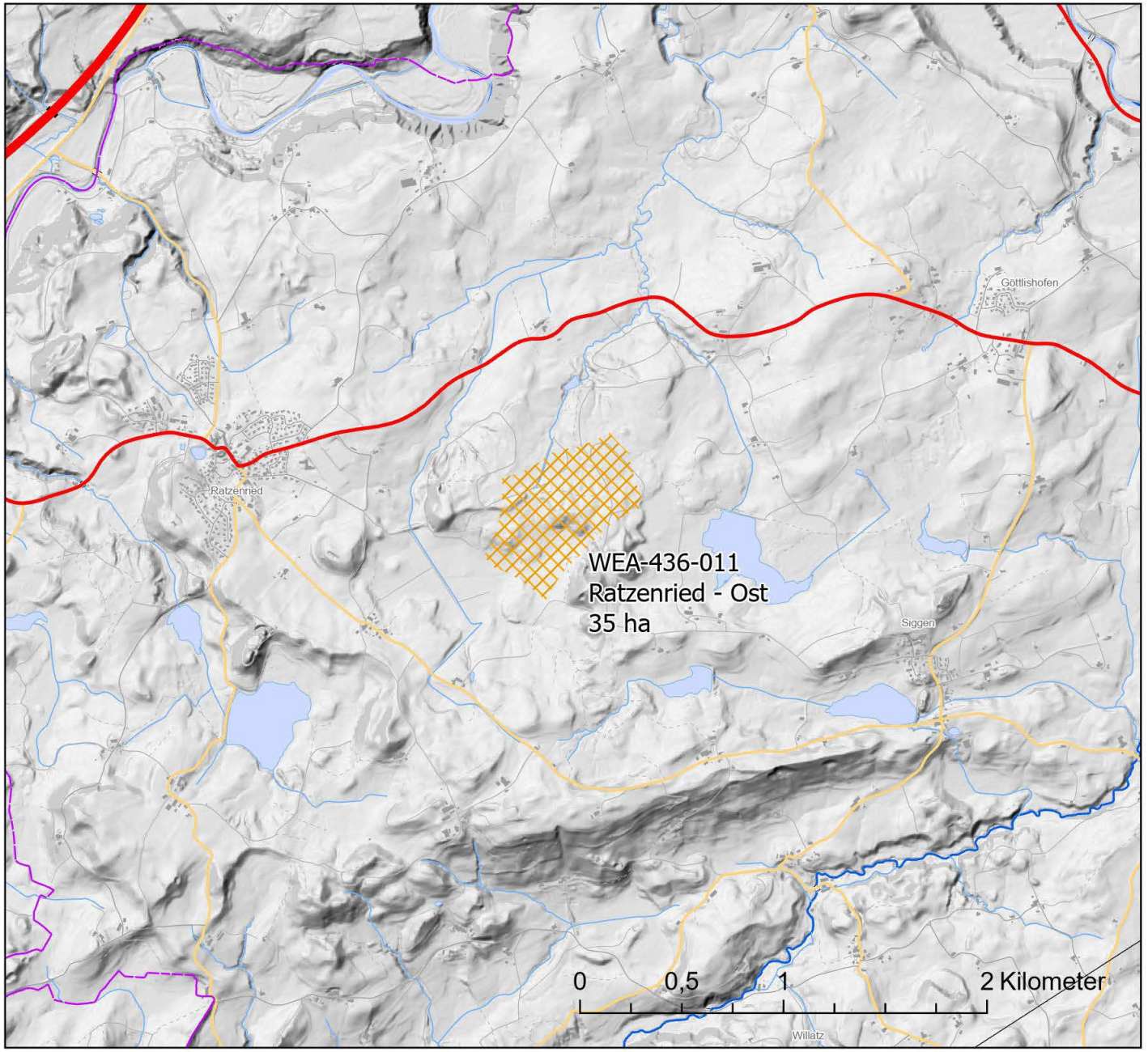
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Kritik an Aussparung VRG Rohstoffabbau Grund	Gem. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ein Ausschlusskriterium (A3, planerischer Ausschluss). Diese Vorranggebiete erfüllen den regionalplanerischen Auftrag, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind das Ergebnis einer Gesamtabwägung, bei der möglichst konfliktarme Gebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewählt wurden und der prognostizierte Bedarf, eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung bei gleichzeitig möglichst vollständiger Ausschöpfung von Lagerstätten berücksichtigt wurden. Daher werden Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe planerisch von den Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen (A3).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Freihalten des Waldburger Rückens von VRG Windenergie als Landschaftsteil von (über-)regionaler Bedeutung, Allgäuer Tor, zusammenhängender Naturraum, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere	Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zur Erreichung der Flächenziele (WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) durchgeführt. Ergebnis der gesamtplanerischen Abwägung ist die vorliegende Flächenkulisse (s. 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie). Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Zudem sind hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sowie die Aspekte Landschaftsbild und Erholung und der Artenschutz im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den in der Anregung genannten Belangen der Vorrang eingeräumt. Eine Rücknahme oder Verkleinerung der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikt Festlegung VRG Windenergie mit kulturellem Erbe und unseren sonstigen Sachgüter, z.B. durch Eiszeiten geprägte Landschaft mit Drumlinen, Toteislöchern, Senken, Täler, Moore, generell Beschädigung	Belange des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und abgewogen. Bzgl. Kulturellem Erbe wird auf die Ausführungen zu historischen Kulturlandschaften weiter oben verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie erfolgt trotz der Betroffenheit einer von den Eiszeiten geprägten Landschaft aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass ein großer Teil der Region Bodensee-Oberschwaben von Eiszeiten geprägt ist und der Ausschluss dieser Teilräume dazu führen würde, dass in einem großen Teil der Region keine Vorranggebiete Windenergie möglich wären, trotz ansonsten guter Eignung und weniger Konflikte. Elemente wie Drumline,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
einer durch Eiszeiten geformten Landschaft	Toteislöcher, Senken etc. können nochmals im Genehmigungsverfahren betrachtet werden, wenn Standorte für WEA geplant und festgelegt werden.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Altdorfer Wald soll als Weltkulturerbe ausgewiesen werden, daher keine Festlegung als VRG Windenergie	Dem RVBO sind keine Planungen bekannt, den Altdorfer Wald als Weltkulturerbe auszuweisen.
Errungenschaften des Naturschutzes bei Festlegung als VRG Windenergie in Gefahr	Belange des Naturschutzes wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Insgesamt wurden Belange des Naturschutzes in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Der RVBO sieht daher keine erhebliche Gefährdung von Errungenschaften des Naturschutzes auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung des VRG Windenergie. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie können nicht alle Konflikte vollständig vermieden werden. Zudem dient die Planung auch dazu, eine Steuerungswirkung dahingehend zu erzielen, wo WEA in Zukunft errichtet werden können (s. Ausführungen zur Steuerungswirkung in Anlage zur Synopse, Teil B.1) Aufgrund von § 2 EEG erfolgt die Abwägung dennoch zugunsten des VRG Windenergie.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.10 WEA-436-011 Ratzenried-Ost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zum Windatlas Baden-Württemberg und zur Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände bspw. zur Schule, Siedlungen, wohngenutzten Gebäuden und zum Sportplatz und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Kritik an zu geringem Siedlungsabstand des VRG Windenergie zu Mittelried, Forderung Mittelried müsse als Kleinsiedlungsgebiet gewertet werden	Mittelried stellt kein Kleinsiedlungsgebiet dar. Es handelt sich um Außenbereich. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird auf die Abwägung zu "Zu geringe Vorsorgeabstände" zum genannten Vorranggebiet verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Nicht glaubwürdige, einsehbare Abstandsangaben zu den umliegenden Wohneinheiten von ca. 600 m	Es wird auf die Abwägung zu "Zu geringe Vorsorgeabstände bspw. zur Schule, Siedlungen, wohngenutzten Gebäuden und zum Sportplatz" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4). Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurden die Vorsorgeabstände beim genannten Vorranggebiet nochmals geprüft. Die Vorsorgeabstände gem. Planungskonzept sind eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, weswegen keine Verkleinerung des Gebiets zur Reduzierung einer Überlastungs-/Umzingelungswirkung erforderlich ist. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, veraltete Biotopkartierungen	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bezüglich der Qualität der Biotopkartierungen wird auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Natura-2000 (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete), FFH-Managementpläne nicht abgearbeitet, Widerspruch Planung zur FFH-Richtlinie	Die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura 2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura 2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist bei den Vorranggebieten Windenergie nicht erforderlich. Die Abarbeitung von FFH-Managementplänen ist nicht Gegenstand der Anhörung. Ein Widerspruch zur FFH-Richtlinie liegt nicht vor. Durch die Durchführung der Natura 2000-Vorabprüfung ist der FFH-

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Richtlinie auf Ebene der Regionalplanung ausreichend Rechnung getragen. Im Ergebnis stehen Belange des Natura-2000-Gebietsschutz der Festlegung als VRG Windenergie nicht entgegen.
Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds, neue kommunale Biotopverbundplanung hätte vor Festlegung VRG Windenergie gemacht werden müssen, kommunale Biotopverbundplanung von 1994 nicht ausreichend berücksichtigt	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen. Die Umsetzung kommunaler Biotopverbundplanungen ist nicht Gegenstand der Anhörung. Eine Berücksichtigung der Biotopverbundplanung der Gemeinde Argenbühl von 1994 ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich, da die Belange des Biotopverbunds durch das Planungskonzept und die Strategische Umweltprüfung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen möglichst regionsweit verfügbaren Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“
Schutzgebiete wurden bei Festlegung als VRG Windenergie generell nicht ausreichend berücksichtigt	Verschiedene Schutzgebiete wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Insgesamt wurden Schutzgebiete in der Abwägung umfassend berücksichtigt.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Aufgrund von klimatischen Veränderungen entstandene Rodungsflächen müssen als essenzielle Jagdlebensräume zwingend freigehalten werden. Auf den sog. Kalamitätsflächen (Kahlschlagflächen) wird sich schnell eine artenreiche Vogelpopulation einstellen, u. a. Baumpieper,	Bei dieser Anregung handelt es sich um eine Prognose über eine mögliche zukünftige Entwicklung von Rodungsflächen. Belege für das Vorkommen dieser Arten liegen nicht vor. Diese Prognose über eine mögliche zukünftige Entwicklung ist nicht ausreichend, um eine Reduktion des VRG Windenergie um Rodungsflächen / Kalamitätsflächen ausreichend zu begründen. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Raubwürger, Neuntöter, Ziegenmelker und andere geschützte Arten, sodass diese Flächen nicht für Windkraftanlagen in Frage kommen dürfen.	
Zahlreiche Gutachten aus den vergangenen Jahren belegen eine hohe Population dieser Tiere (keine genauere Spezifikation) und haben zu Planungs-Abbrüchen geführt. Eine Begrenzung des Schutzes auf eine kleine Anzahl an Arten für die z.B. Dichtezentren definiert werden, werden abgelehnt, ebenso der Versuch, ein dem Verbot unterliegendes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an eine Gefährdung der Arten oder ihrer Populationen zu binden. Ob eine Vogelart unter geltende Vogelschutz-Richtlinie fällt, auf irgendeiner Ebene bedroht ist oder unter einer rückläufigen Bestandentwicklung leidet, spielt in artenschutzrechtlicher Hinsicht keine Rolle. In dieser Haltung sehe ich mich durch die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nachdrücklich bestätigt.	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nachgelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei kollisionsgefährdeten Arten durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde hat daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfohlen, die Schutzmaßnahmen „Abschaltung“ (s. §45b, Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsverfahren vorzusehen. (s. LUBW, Fachbeitrag, 2022) Das genannte VRG Windenergie überlagert sich nicht mit Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz und nur auf einer kleinen Teilfläche mit Schwerpunktvorkommen B. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (ca. 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefährdung von Feuchtflächen, (Hangquell)Mooren, Hochmoorstrukturen, Gefahr der Austrocknung, Verlust Retentionsfähigkeit, Gefahr Eintrag Mikrosplastik	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Bei Hoch- und Niedermooren < 2 ha sowie sonstige Moore: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Moore vor, die auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden müssten. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Kritik an fehlenden und fehlerhaften Moorkartierungen, die der RVBO seiner Planung zugrunde gelegt hat	Der Regionalverband greift auf das Moorkataster der LUBW zurück. Das Moorkataster ist eine Grundlage der Moorschutzkonzeption des Landes. In dem Kataster werden die Flächen, das Erscheinungsbild und die Torfmächtigkeiten der Moore des Landes dokumentiert. Die erste Erfassung dieser Daten begann bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten. Auf Grund der enormen Bedeutung der Moore in Zusammenhang mit dem Klimawandel wird das Moorkataster als bestehendes und bewährtes Instrument für das Monitoring auch künftig weitergeführt. Daher ist es aus Sicht des Regionalverbands eine geeignete Datengrundlage zur Ermittlung der Moorflächen bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Der Regionalverband ist bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie auf regionsweit verfügbare Daten ausreichender Qualität angewiesen. Er kann keine Kartierungen etc. durchführen. Die Aktualisierung von Moorkatastern oder Moorkarten ist nicht Gegenstand der Anhörung. „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Allgäu-Landschaft)	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung (Nah-)Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus, Nichtberücksichtigung Aussichtspunkt Siggener Höhe und Schloss/Burgruine Ratzenried, Beeinträchtigung Erholungswald	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. So ist z.B. auch die Siggener Höhe als regionalbedeutsamer Aussichtspunkt in die Bewertung von Landschaftsbild und

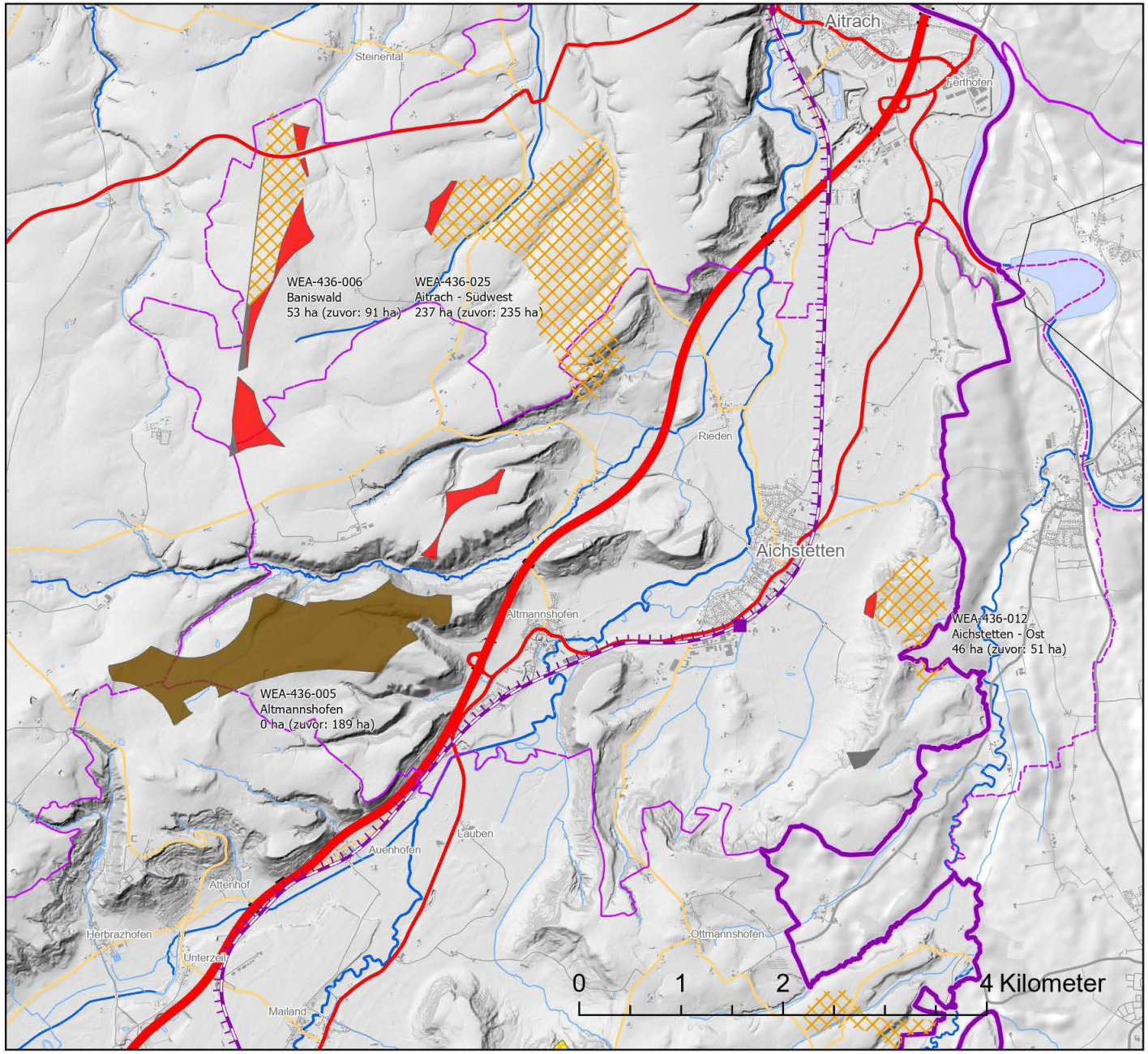
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie eingeflossen (s. Gutachten). Das Schloss/Burgruine Ratzenried wird jedoch nicht als regionalbedeutsam erachtet. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung Luftkurort Argenbühl	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000 m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Hinweise auf Konflikte Festlegung Vorranggebiet Windenergie mit oberirdischen Gewässern, fehlende Einbeziehung des Gewässerunterhaltungskonzepts Argenbühl	Natürliche oberirdische Stillgewässer ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) sowie das Gewässerunterhaltungskonzept Argenbühl gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Funktion Wasserspeicherung/ Regenrückhaltung des Siggener Dorfwalds	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene ist keine Aussage zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Keine Berücksichtigung privater Nutzungsrechte von Quellen und Sorge, dass Quellen wg. baulichen Eingriffen versiegen, Störung der Wasservorkommen,	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet liegt keine Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten oder sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten vor. Ebenso liegt keine Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Trinkwasserversorgung, Gefahr für Quellen im Wald	des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Widerspruch zwischen dem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege und dem Vorranggebiet Windenergie WEA-436-011	Das VRG Windenergie liegt zu einem kleinen Teil in einem VRG Naturschutz und Landschaftspflege. Ein Widerspruch liegt nicht vor, da gem. PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan in VRG Naturschutz und Landschaftspflege WEA grundsätzlich zulässig sind und dieser Aspekt im Planungskonzept sowie in der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt wurde (s. Planunterlagen zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). In dem Bereich des VRG Naturschutz und Landschaftspflege, welches sich mit dem VRG Windenergie überlagert, liegen zudem keine Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds vor. Das Erfordernis der Änderung der Abgrenzung des VRG Windenergie ergibt sich dadurch nicht.
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 1996 hatte eine andere Abgrenzung als VRG Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan (Verbindlicherklärung 24.11.2023)	Die Festlegung von VRG Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht Gegenstand der Anhörung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Dezentrale Konzentration nicht ausreichend berücksichtigt	Das genannte VRG Windenergie passt in das Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie gem. Begründung zu PS 4.2.1 des Entwurfs Teilregionalplan Energie. Es erfüllt das Kriterium der dezentralen Konzentration, da es dazu beiträgt, eine zu starke Konzentration von VRG Windenergie auf einzelne Gebiete, z.B. im Landkreis Sigmaringen, zu begrenzen. Eine Streichung erfolgt daher und aufgrund von § 2 EEG nicht.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Landschaftsplan Argenbühl nicht ausreichend berücksichtigt	s. Anlage zur Synopse Teil A
Hinweis auf fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung	s. Anlage zur Synopse, Teil B.3
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem Umweltbericht des 2. Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kumulation mit Lärm von Straße, Luftverkehr und Biogasanlagen etc. nicht berücksichtigt	s. Anlage zur Synopse, Teil B.1

3.11 WEA-436-012 Aichstetten-Ost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Bei der Festlegung der Kriterien zu Siedlungsabständen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Eine weitere geringfügige Rücknahme erfolgte aufgrund des Flächenzuschnitts.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Siedlungsentwicklung nach Osten nicht mehr möglich bzw. deutlich erschwert	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass das genannte Vorranggebiet Windenergie im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem Reinen Wohngebiet (950 m) verkleinert wurde. Dadurch erweitern sich auch die Möglichkeiten einer baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Aichstetten. Die neue Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergie ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen. Es wird zudem auf die Anlage zur Synopse zu dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie verwiesen.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Aichstetten/Aichtrach" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen). Es wird auf die Abwägung zum Thema "zu geringe Siedlungsabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4).
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "zu geringe Siedlungsabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4).
Konflikte VRG Windenergie mit Flughafen Memmingen und Flugplatz Unterzeil	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. konkrete Belange des zivilen Luftverkehrs) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Sowohl die Deutsche Luftsicherung (DFS) als auch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	Die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura 2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura 2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von

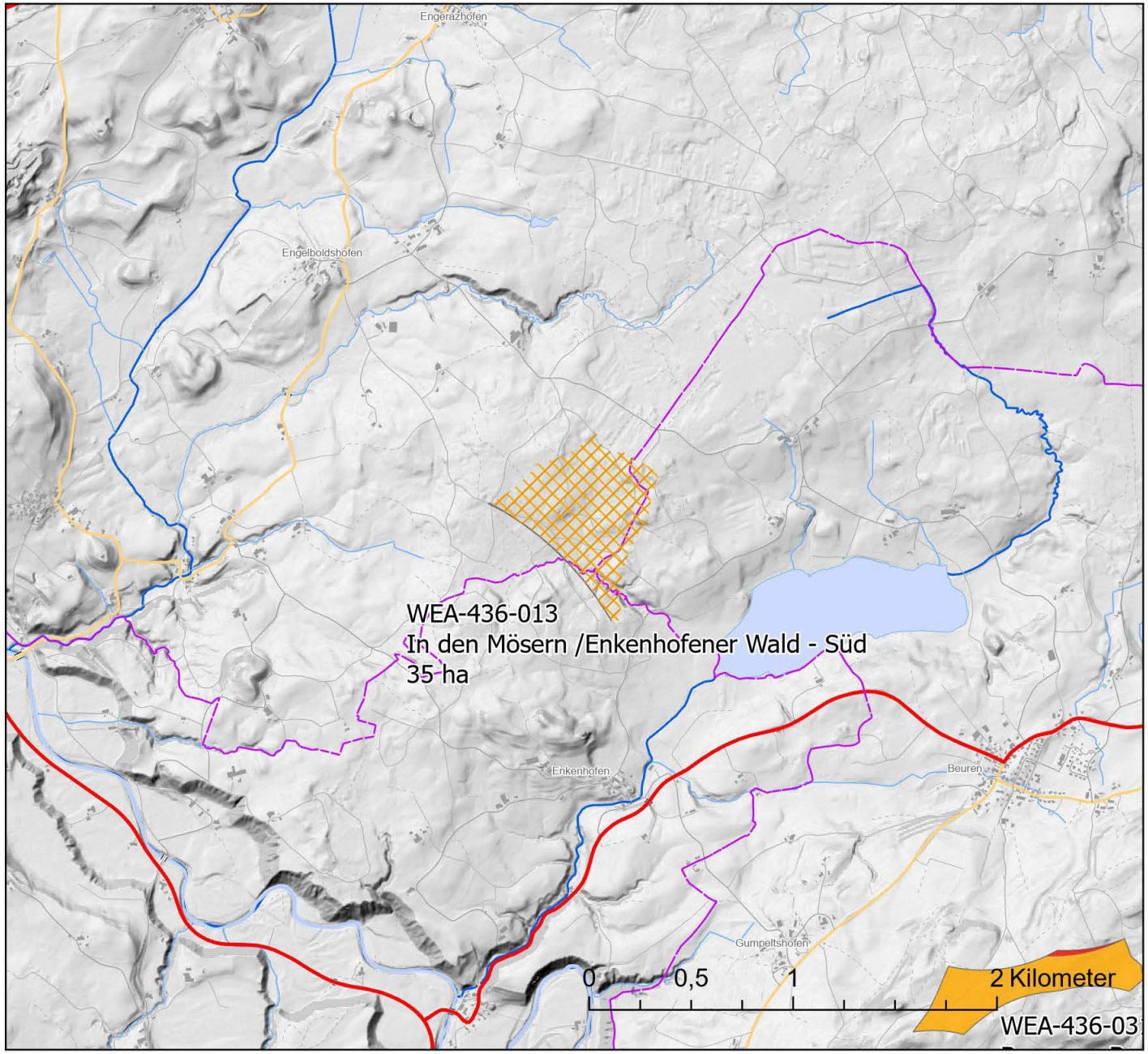
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild (Allgäu-Landschaft)	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten (z.B. Ertragseinbußen)	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.12 WEA-436-013 In den Mösern / Enkenhofener Wald – Süd



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu bspw. Siedlungen, wohngenutzten Gebäuden und zum Campingplatz am Badsee bzw. zum Badsee und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Es wird auf die Abwägung zum Thema "Überlastung durch Vorranggebiet "Beurener Berg" und "In den Mösern Enkenhofener Wald"" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung u.a. auf Bade- und Campinggäste	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu.
Forderung nach Rücknahme VRG Windenergie wegen EU-Wiederherstellungsverordnung	Zentrales Instrument zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (WVO) sind die nationalen Wiederherstellungspläne, die alle Mitgliedstaaten erstellen müssen. In den nationalen Wiederherstellungsplänen formulieren die Staaten die Maßnahmen und finanziellen Mittel, mit denen sie die Ziele der WVO erreichen wollen und in welchem Zeitrahmen. Diese nationalen Wiederherstellungspläne bestimmen die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Bis 2026 wird Deutschland einen nationalen Wiederherstellungsplan vorlegen. Dies ist Aufgabe der Bundesregierung und nicht des Regionalverbandes. Dem Regionalverband liegen keine Flächen vor, welche für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung vorgesehen sind. Daher ist eine Berücksichtigung von Wiederherstellungsflächen zum aktuellen Zeitpunkt weder möglich noch geboten. Der Regionalverband hält sich an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband in seinem Planungskonzept und in den Umwelt- sowie naturschutzfachlichen Prüfungen Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt hat. Eine Rücknahme des Vorranggebiets aus diesem Grund erfolgt nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Natura-2000-Gebietsschutzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), VRG Windenergie deshalb nicht festlegen, Verträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen	Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000-Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000-Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. In diesem Fall wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Abgrenzung von FFH-Gebieten ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie liegt kein FFH-Gebiet vor. Insgesamt hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelart Uhu (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Beim Uhu besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Bekannte nachgewiesene Brutvorkommen von Sonderstatusarten liegen vom VRG WEA-436-013 weiter entfernt als vom VRG WEA-436-031. Die Abstände erscheinen im Rahmen der Standortplanung bewältigbar zu sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Naturschutzbehörden eine Planung in eine mögliche Ausnahmelage als unüberwindbar ansehen; im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (hier signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision) mittels Auflagen zur Abschaltung verhindert werden kann. Hinsichtlich einer möglichen, aber nicht nachgewiesenen Betroffenheit der Fledermausarten wird auf die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG) und auf den Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG) abgestellt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Auf Grund der nicht zweifelsfrei nachgewiesenen Quartiere gibt es aber keinen eindeutigen Anlass zu der Annahme einer solchen Betroffenheit. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Mooren / umliegenden Moorflächen	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Bei Hoch- und Niedermooren < 2 ha sowie sonstige Moore: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Moore vor, die auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden müssten. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Kritik an fehlenden und fehlerhaften Moorkartierungen, die der RVBO seiner Planung zugrunde gelegt hat	Der Regionalverband greift auf das Moorkataster der LUBW zurück. Das Moorkataster ist eine Grundlage der Moorschutzkonzeption des Landes. In dem Kataster werden die Flächen, das Erscheinungsbild und die Torfmächtigkeiten der Moore des Landes dokumentiert. Die erste Erfassung dieser Daten begann bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten. Auf Grund der enormen Bedeutung der Moore in Zusammenhang mit dem Klimawandel wird das Moorkataster als bestehendes und bewährtes Instrument für das Monitoring auch künftig weitergeführt. Daher ist es aus Sicht des Regionalverbands eine

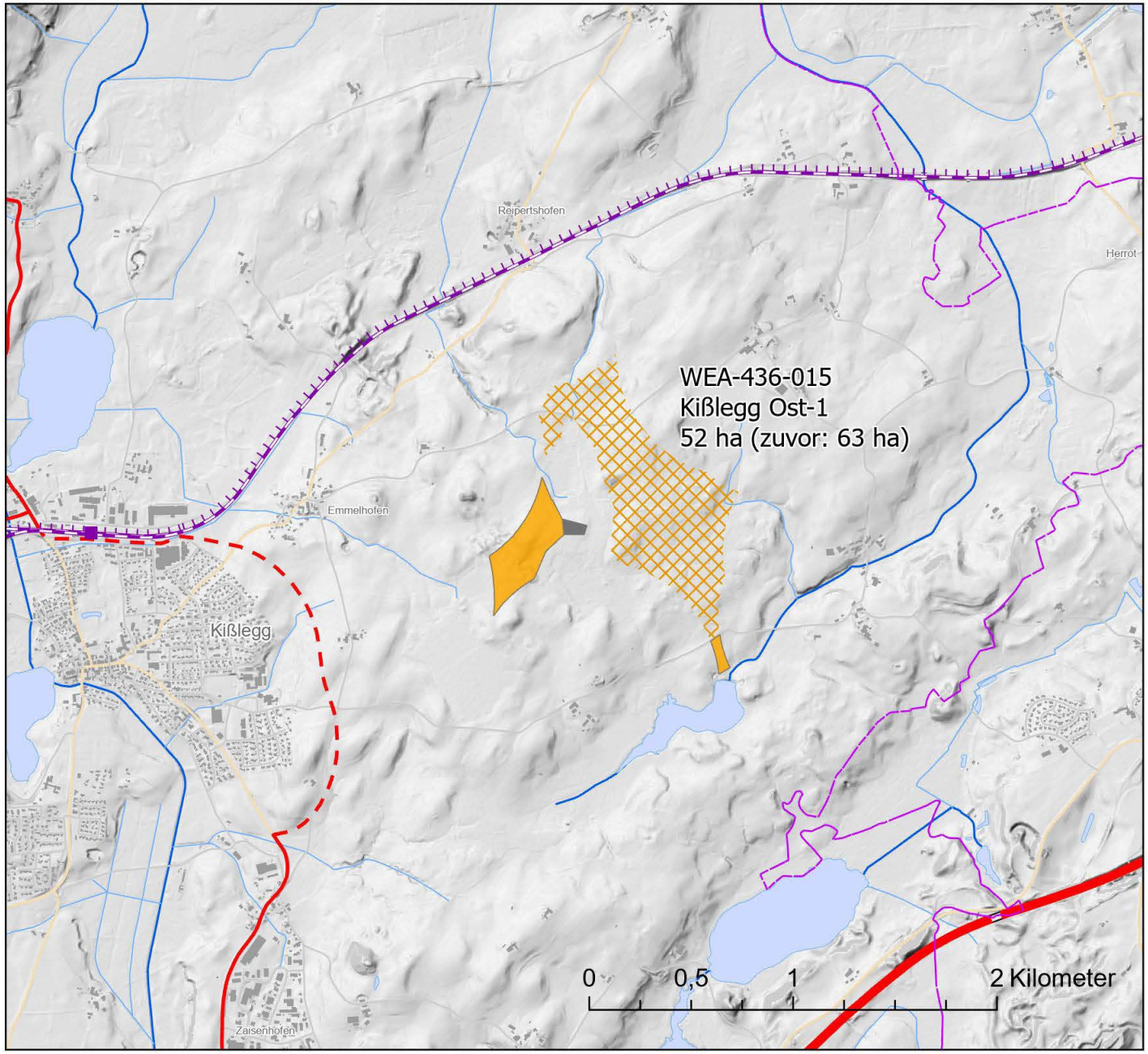
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	geeignete Datengrundlage zur Ermittlung der Moorflächen bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Der Regionalverband ist bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie auf regionsweit verfügbare Daten ausreichender Qualität angewiesen. Er kann keine Kartierungen etc. durchführen. Die Aktualisierung von Moorkatastern ist nicht Gegenstand der Anhörung. „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“
Beeinträchtigung Landschaftsbild (Allgäu-Landschaft)	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung", einschließlich des planerischen Leitprinzips der dezentralen Konzentration sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, und die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Der RVBO plant keine Standorte für Windenergieanlagen, nur Gebiete. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurde anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den Aspekten "Landschaft" sowie "Mensch/Erholung" und Tourismus der Vorrang

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	eingeräumt. Die Belange der Schutzgüter „Landschaft“, "Mensch/Erholung" und Tourismus wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	s. Abwägung "Beeinträchtigung Landschaftsbild (Allgäu-Landschaft)
Beeinträchtigung Kurort Isny i.A.	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Gefährdung der Wasserversorgung	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet liegt keine Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten oder sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten vor. Ebenso liegt keine Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Erläuterung, warum das VRG WEA-436-031 aus der Kulisse der VRG Windenergie gestrichen wurde, das VRG WEA-436-031 aber nicht	Im Gegensatz zu dem VRG WEA-436-031 „Beurener Berg“ wird das VRG WEA 436-013 „In den Mösern/Enkenhofener Wald“ auch nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem 1. Anhörungsverfahren in der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie belassen. Dies geschieht aus den folgenden Gründen: 1. Die Lage zwischen den Moorkomplexen ist eher randlich ausgeprägt. 2. Keine Lage im Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie 3. Bekannte nachgewiesene Brutvorkommen von Sonderstatusarten liegen vom VRG WEA-436-013 weiter entfernt als vom VRG WEA-436-031. Die Abstände erscheinen im Rahmen der Standortplanung bewältigbar zu sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Naturschutzbehörden eine Planung in eine mögliche Ausnahmelage als unüberwindbar ansehen; im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (hier signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision) mittels Auflagen zur Abschaltung verhindert werden kann. Hinsichtlich einer möglichen, aber nicht nachgewiesenen Betroffenheit der Fledermausarten wird auf die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG) und auf den Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG) abgestellt. Auf Grund der nicht zweifelsfrei nachgewiesenen Quartiere gibt es aber keinen eindeutigen Anlass zu der Annahme einer solchen Betroffenheit. 4. Die Fläche des VRG WEA-436-013 ist größer als die des VRG WEA-436-031. Dadurch ergeben sich mehr Spielräume und mehr Minimierungsmöglichkeiten im Zuge der Standortwahl der Windenergieanlagen. 5. Dem Aspekt der Kumulation arten- und naturschutzfachlicher Konflikte wird durch den Entfall des viel kleineren VRG WEA-436-031 Beurener Berg bereits Rechnung getragen. Im Falle des VRG WEA-436-013 wird in der regionalplanerischen Abwägung dem Ausbau der Windenergie gem. § 2 EEG der Vorrang gegenüber den anderen o.g. Belangen eingeräumt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie, Zerstörung eines der wenigen noch zusammenhängenden Ökosysteme in Deutschland	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Konflikte durch kumulative Belastungen zusammen mit dem VRG Windenergie WEA-436-031 Beurener Berg	Es wird auf die Ausführungen zu teilräumlichen Anregungen zu Beginn der Anlage zur Synopse Teil B.4 verwiesen.

3.13 WEA-436-015 Kißlegg-Ost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Das genannte Vorranggebiet Windenergie wurde im Süden aufgrund des Biotopverbund und des Flächenzuschnitts verkleinert. Es wird auf die Abwägung der Anregung des Landratsamts Ravensburg (BE ID 1424) verwiesen. Das genannte Vorranggebiet wird im Westen verkleinert. Grund für die Verkleinerung ist u.a. eine genehmigte Wiedervernässungs- und Ökokontomaßnahme und damit Belange des Moorschutzes. Darüber hinaus überlagert die Fläche ein geplantes Naturschutzgebiet (Hunauer Moos) mit sensiblen Moorlebensräumen und Streuwiesen. Eine weitere geringfügige Flächenreduzierung erfolgte aufgrund des Flächenzuschnitts.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Das Gebiet wird

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Das Gebiet wird aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind daher nicht erkennbar.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturdenkmalen + Flächen angrenzend zu Naturdenkmalen	Naturdenkmale größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept berücksichtigt. Ebenso wurden Naturdenkmale > 0,5 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für Naturdenkmale < 2 ha und VRG Windenergie angrenzend zu Naturdenkmalen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von Naturdenkmalen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Betroffenheit von Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt. Zur Betroffenheit von Arten gemäß FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie: Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplanebene durchgeführt. Zudem sind Belange des Artenschutzes in den Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie eingeflossen. Im Ergebnis ergeben sich auf Regionalplanebene keine unüberwindbaren Hindernisse bzgl. der Betroffenheit dieser Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds; Zerstörung, Zerschneidung, Verinselung von Lebensräumen	Teilweise Berücksichtigung - Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Das genannte Vorranggebiet Windenergie wurde im Süden aufgrund des Flächenzuschnitts verkleinert. Die Verkleinerung kommt gleichzeitig dem Biotopverbund zugute. Es wird auf die Abwägung der Anregung des Landratsamts Ravensburg (BE ID 1424) verwiesen. Im restlichen Vorranggebiet Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Generell massive Störung der 40 Schutzgebiete im Suchkreisbereich	Verschiedene Schutzgebiete wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Insgesamt wurden Schutzgebiete in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Hinweis: Die Planung dient auch dazu, eine Steuerungswirkung dahingehend zu erzielen, wo WEA in Zukunft errichtet werden können (s. Ausführungen zur Steuerungswirkung in Anlage zur Synopse, Teil B.1)

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit geplanten/umgesetzten Wiedervernässungs- und Ökokontomaßnahmen	Teilweise Berücksichtigung - Das genannte Vorranggebiet wird im Westen verkleinert. Grund für die Verkleinerung ist u.a. eine genehmigte Wiedervernässungs- und Ökokontomaßnahme und damit Belange des Moorschutzes. Darüber hinaus überlagert die Fläche ein geplantes Naturschutzgebiet (Hunauer Moos) mit sensiblen Moorlebensräumen und Streuwiesen. Somit stellt die Konstellation auf dieser Fläche einen atypischen Fall da, dem trotz des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) und auf Grund vorhandener Planalternativen in der Abwägung den Vorzug gegeben werden soll.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Verstoß gegen PS 3.2.1 des Regionalplans	Das VRG Windenergie überlagert sich im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie nicht mit VRG für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 des Regionalplans. Ein Verstoß gegen PS 3.2.1 ist somit nicht erkennbar. Gemeint ist wahrscheinlich das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. Diesbezüglich wird auf die nachfolgende Abwägung verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg, Verstoß gegen PS 3.2.2 Regionalplan, Konflikte mit Wildtiervernetzung,	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Grünbrücke, Wildbrücke, Auswirkungen auf Arten, die Wildtierkorridor nutzen würden	des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
windenergieempfindliche Vogelarten Uhu und Kornweihe (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Beim Uhu und bei der Rohrweihe besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22/23 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus und der Rohrweihe entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Rotmilan-Dichtezentrum), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergie wurde in seiner Abgrenzung geändert (s. Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie hat sich damit reduziert, auch wenn das VRG Windenergie weiterhin vollständig im Schwerpunktvorkommen B liegt. Damit können Konflikte mit dem Artenschutz weiter minimiert werden. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Bezüglich der Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz wird auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, weiter oben verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Fledermauszug	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen (z.B. Amphibien, Reptilien, sonstige Vogelarten)	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Mooren / umliegenden Moorflächen	Teilweise Berücksichtigung - Das VRG Windenergie wird auf Anregung der Höheren Naturschutzbehörde (BE ID 1550, Az. I.001) und der Unteren Naturschutzbehörde (BE ID 1902, Az. II.301) hin verkleinert. Die kleinere Teilfläche im Westen des Vorranggebiets wird aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie zurückgenommen. Die folgende Kumulation naturschutzfachlicher Konflikte machen die Verkleinerung des Vorranggebiets Windenergie aus Sicht des Regionalverbands erforderlich: 1. Überlagerung mit geplanten Naturschutzgebiet Hunauer Moos mit sensiblen Moorlebensräumen und Streuwiesen; 2. Genehmigte Wiedervernässungs- und Ökokontomaßnahme und damit Belange des Moorschutzes und des Biotopverbunds. Somit stellt die Konstellation auf dieser Fläche einen atypischen Fall da, dem trotz des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) und auf Grund vorhandener Planalternativen in der Abwägung den Vorzug gegeben werden soll. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets ist der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Anlage 1 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie zu entnehmen.
Kritik an fehlenden und fehlerhaften Moorkartierungen, die der RVBO seiner Planung zugrunde gelegt hat	Der Regionalverband greift auf das Moorkataster der LUBW zurück. Das Moorkataster ist eine Grundlage der Moorschutzkonzeption des Landes. In dem Kataster werden die Flächen, das Erscheinungsbild und die Torfmächtigkeiten der Moore des Landes dokumentiert. Die erste Erfassung dieser Daten begann bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten. Auf Grund der enormen Bedeutung der Moore in Zusammenhang mit dem Klimawandel wird das Moorkataster als bestehendes und bewährtes Instrument für das Monitoring auch künftig weitergeführt. Daher ist es aus Sicht des Regionalverbands eine geeignete Datengrundlage zur Ermittlung der Moorflächen bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Der Regionalverband ist bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie auf regionsweit verfügbare Daten ausreichender Qualität angewiesen. Er kann keine Kartierungen etc. durchführen. Die Aktualisierung von Moorkatastern ist nicht Gegenstand der Anhörung. „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

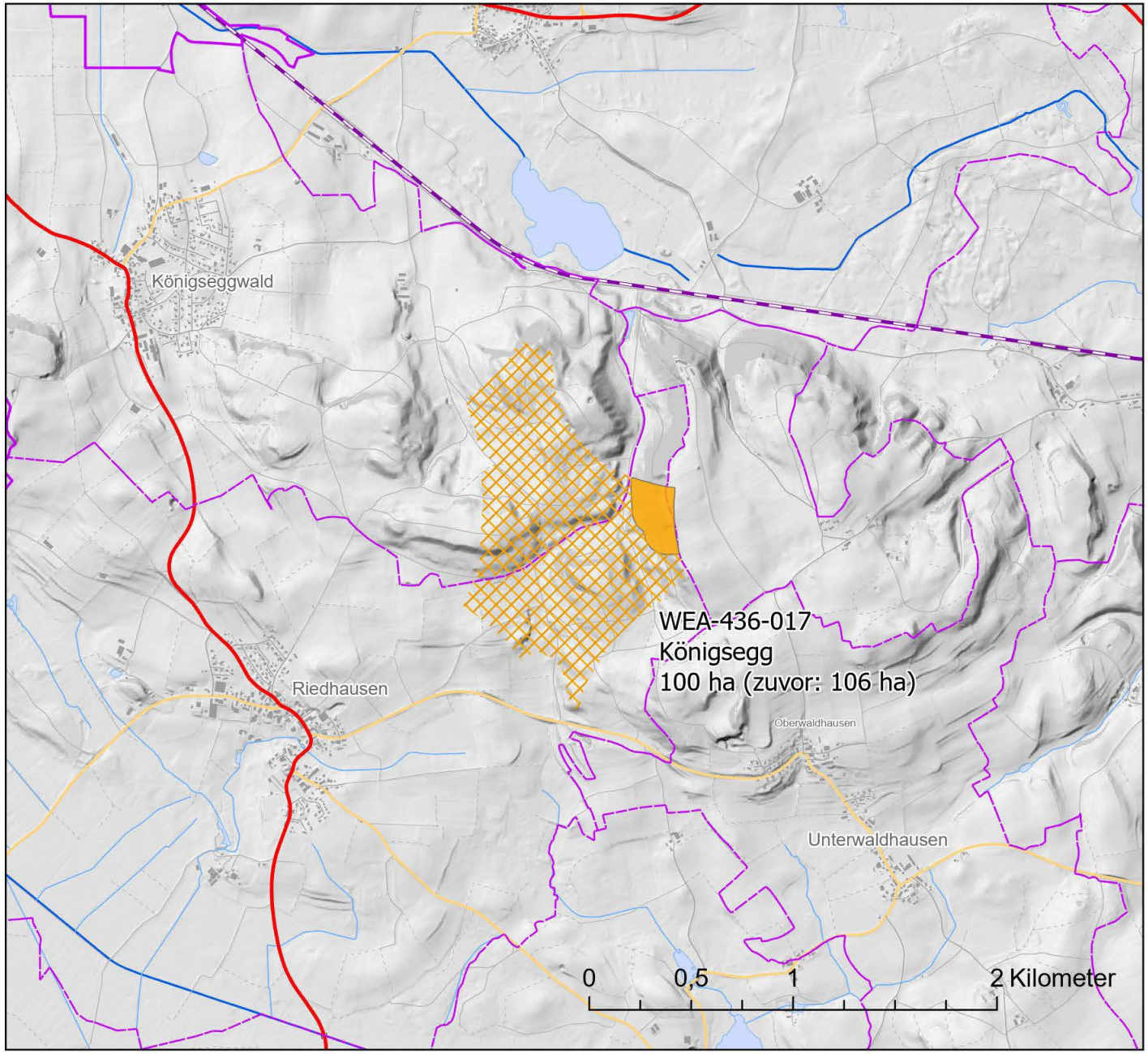
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild (Allgäu-Landschaft)	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung", einschließlich des planerischen Leitprinzips der dezentralen Konzentration sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, und die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Der RVBO plant keine Standorte für Windenergieanlagen, nur Gebiete. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurde anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den Aspekten "Landschaft" sowie "Mensch/Erholung" und Tourismus der Vorrang eingeräumt. Die Belange der Schutzgüter „Landschaft“, "Mensch/Erholung" und Tourismus wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus, Wanderwege, Aussichtspunkte	s. Abwägung "Beeinträchtigung Landschaftsbild (Allgäu-Landschaft)
Betroffenheit historischer Kulturlandschaft durch Festlegung VRG Windenergie	Eine systematisch-flächendeckende Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landnutzungen und Landschaftselemente oder großräumiger historischer Kulturlandschaften liegt für die Region bislang nicht vor. Der Schutz einzelner historischer Kulturlandschaftselemente kann durch die Ausweisung von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG BW und als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG erfolgen. Großflächige historische Kulturlandschaften können nach § 25 BNatSchG aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet, gem. § 23 BNatSchG aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen als Naturschutzgebiet oder bei herausragender Bedeutung als Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG) geschützt werden. Nationale Naturmonumente kommen in der Region nicht vor. Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmäler, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) berücksichtigt und damit in die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eingegangen. Zudem erfolgt gem. PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan 2023 die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren u.a. zur Wahrung des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft. Damit sind die bedeutsamen historischen Natur- und Kulturlandschaften in der Region in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren berücksichtigt. Grünzäsuren wurden als Ausschlusskriterium (A3, s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Die Schutzziele der Regionalen Grünzüge haben in die Abwägung Eingang gefunden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie wurden damit nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit der Zielfestlegung der Regionalen Grünzüge festgelegt. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung von Wasservorkommen, von Wasserschutzgebieten, von Quellen, Beeinträchtigung Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind)	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Widerspruch zwischen dem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege und dem Vorranggebiet Windenergie	Das VRG Windenergie überlagert sich in seiner Abgrenzung gemäß 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie nicht mit VRG Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Auseinandersetzung mit dem genannten Aspekt ist daher hinfällig.
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	s. Anlage zur Synopse Teil B.1
Konflikt Festlegung VRG Windenergie mit kulturellem Erbe und unseren sonstigen Sachgüter, z.B. durch Eiszeiten geprägte Landschaft mit Drumlinen, Toteislöchern, Senken, Täler, Moore, generell Beschädigung	Belange des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und abgewogen. Bzgl. Kulturellem Erbe wird auf die Ausführungen zu historischen Kulturlandschaften weiter oben verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie erfolgt trotz der Betroffenheit einer von den Eiszeiten geprägten Landschaft aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass ein großer Teil der Region Bodensee-Oberschwaben von Eiszeiten geprägt ist und der Ausschluss dieser Teilräume dazu führen würde, dass in einem großen Teil der Region keine Vorranggebiete Windenergie möglich wären, trotz ansonsten guter Eignung und weniger Konflikte. Elemente wie Drumline,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
einer durch Eiszeiten geformten Landschaft	Toteislöcher, Senken etc. können nochmals im Genehmigungsverfahren betrachtet werden, wenn Standorte für WEA geplant und festgelegt werden.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Verstoß gegen PS 5.1.2 LEP BW 2002	Zur in der Anregung genannten Verletzung von Zielen nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) BW 2002: Ein Verstoß gegen die genannten Ziele liegt aus Sicht des Regionalverbands nicht vor. Aufgabe des Regionalplans ist nach § 11 Abs. 2 LplG unter anderem die Konkretisierung des Landesentwicklungsplans. Maßgebend für die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene ist die Karte IV des LEP 2002, die im Regionalplan rechtskräftigen Regionalplan übernommen und konkretisiert (ausgeformt und ergänzt) wurde. Dabei wurden insbesondere aktuelle Datengrundlagen bei der Ausformung herangezogen. Die landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach PS 5.1.2 LEP 2002 sind damit im rechtskräftigen Regionalplan berücksichtigt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Gemäß Plansatz 5.1.2.1 (Z) LEP 2002 sollen in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf ist der o.g. Plansatz aus dem LEP 2002 im Kapitel zur Darstellung der Ziele des Umweltschutzes bereits enthalten. In der Stellungnahme zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen darum gebeten, im Umweltbericht zu ergänzen, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie berücksichtigt wurden. Der RVBO ist dieser Aufforderung des MLW nachgekommen. Auf den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume gemäß LEP 2002 stellen jedoch keinen Ausschlussgrund für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie dar. Dies liegt daran, dass diese Landschaftsräume bereits im rechtskräftigen Regionalplan über die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur konkretisiert und ergänzt sind und bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit diesen Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur abgewogen worden sind.

3.14 WEA-436-017 Königsegg



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Das VRG Windenergie wurde aufgrund der Betroffenheit einer CEF-Maßnahme für den Wespenbussard aufgrund des genehmigten Windparks Hoßkirch im Osten in seiner Abgrenzung reduziert. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Das Gebiet wird

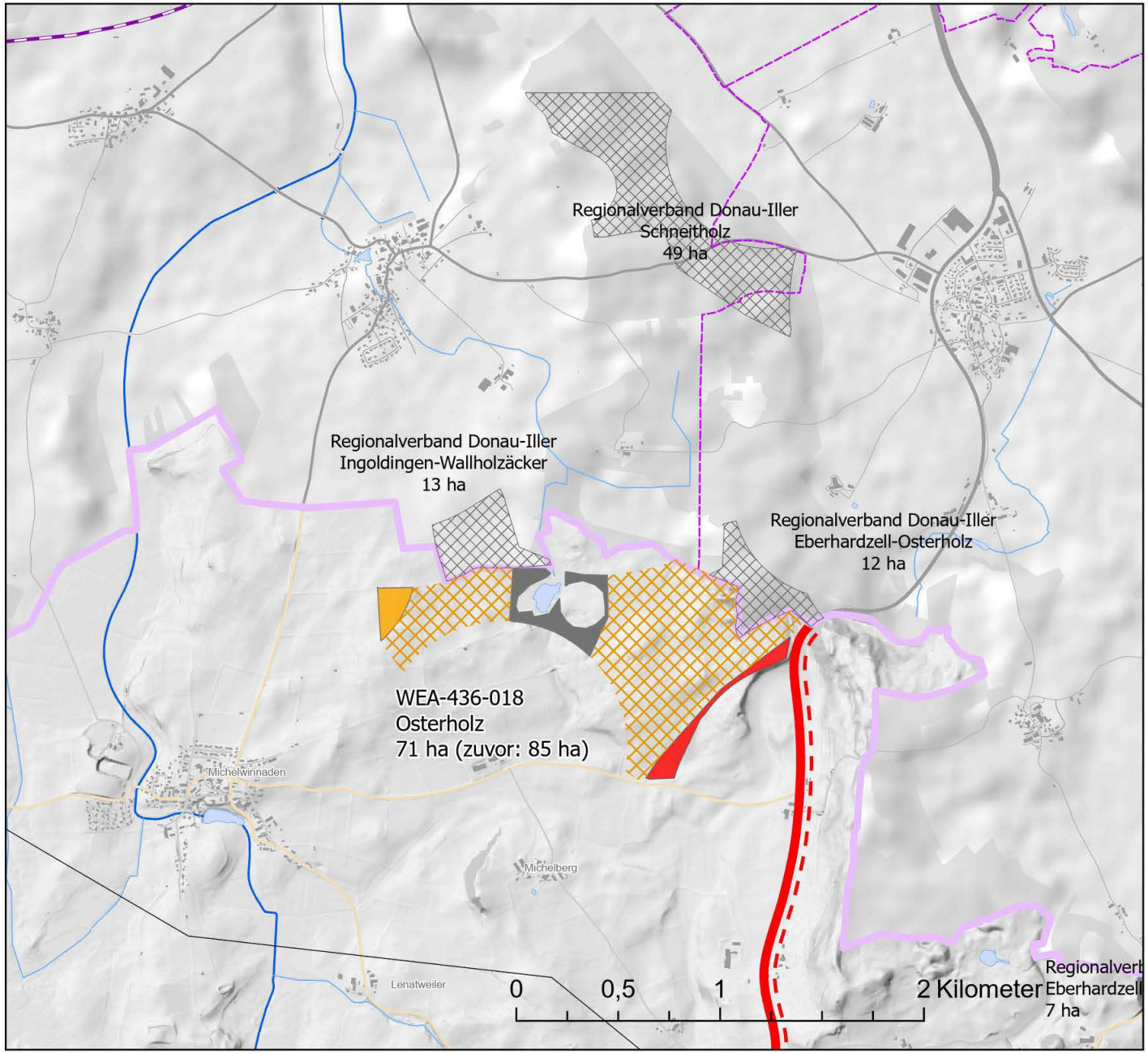
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände im Osten. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
4.1.7. WEA-436-017 Königsegg Die östliche Teilfläche enthält Flächen, auf denen rechtskräftig CEF-Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard im Zusammenhang mit der Plangenehmigung für den Windpark Hoßkirch vereinbart wurden. Forderung: Deshalb muss diese Vorrangfläche in der Abgrenzung an die Ausgleichsmaßnahme angepasst werden oder entfallen.	Berücksichtigung - Das in der Anregung genannte Vorranggebiet wird gemäß der Anregung in seiner Abgrenzung geändert. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Anlage 1 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie zu entnehmen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.15 WEA-436-018 Osterholz



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Osten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Weitere Gründe für Flächenreduzierungen sind: Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Flächenzuschnitt.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird zum genannten Vorranggebiet auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" verwiesen. Die Siedlungsabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. Es wird zum genannten Gebiet auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" verwiesen. Das Gebiet wird aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände im Westen. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Osten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Das Gebiet wird aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände im Westen. (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Konflikt durch Nähe zu Wallfahrtskirche Steinhausen (im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal)	Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das in der Anregung genannte VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der VRG Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Teilweise Berücksichtigung - Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Im genannten VRG Windenergie erfolgte im Westen eine Flächenreduzierung aufgrund der Lage im Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr

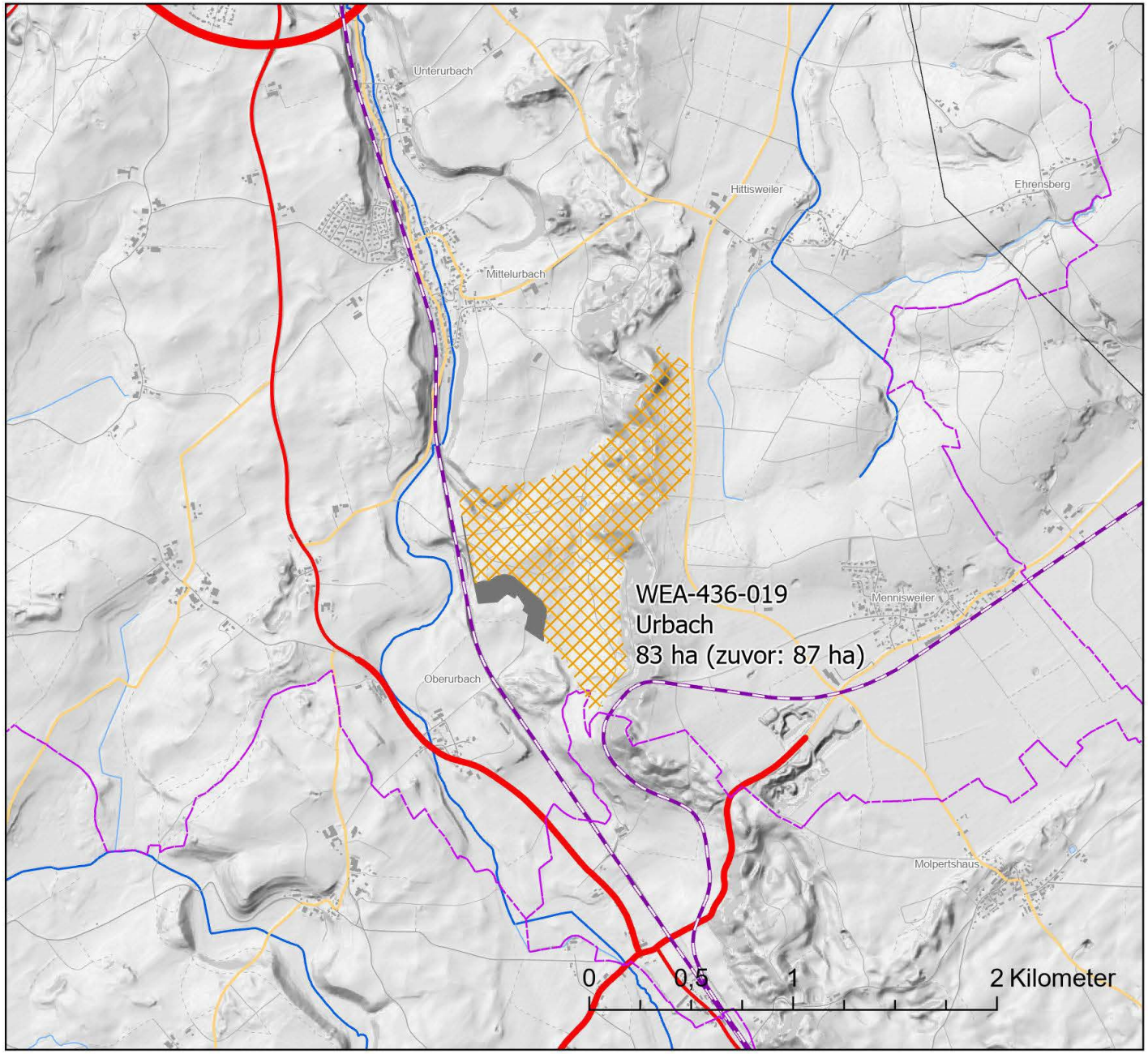
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild (Alpenblick)	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung", einschließlich des planerischen Leitprinzips der dezentralen Konzentration sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, und die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Der RVBO plant keine Standorte für Windenergieanlagen, nur Gebiete. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurde anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gewichtungsvorrang) gegenüber den Aspekten "Landschaft" sowie "Mensch/Erholung" und Tourismus der Vorrang eingeräumt. Die Belange der Schutzgüter „Landschaft“, "Mensch/Erholung" und Tourismus wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Gefährdung des Europadiploms Wurzacher Ried durch Festlegung des Vorranggebiets Windenergie	Zum Europadiplom: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat gemeinsam mit dem Umweltministerium BW und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg den „Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried“ erarbeitet (vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Dieser wurde im Planungsprozess als erheblicher Konflikt eingestuft (K2) und konnte im 1. und 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie vollständig von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Zudem wird auf die ergänzende Stellungnahme des Umweltministeriums BW (Az. I.000_1, BE ID 3327) zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen, welche der RVBO in seiner Abwägung berücksichtigt:

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	"Dem Wurzacher Ried wurde 1989 das Europadiplom der Kategorie A verliehen. Bei dieser Gebietskategorie handelt es sich um Gebiete mit repräsentativen Elementen des biologischen, geologischen und landschaftlichen Erbes von herausgehobener europaweiter Bedeutung. Insofern stellt die Verleihung des Europadiploms ein besonderes Prädikat für ein Schutzgebiet dar, das dessen Bedeutung im europäischen Kontext verdeutlicht. Das Land Baden-Württemberg bekennt sich klar zur Erhaltung des Europadiplomgebietes Wurzacher Ried wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung als größtem intakten Hochmoorgebiet Mitteleuropas und seiner Vielfalt unter- schiedlicher Moorlebensräumen. Der Erhalt des vom Europadiplom Wurzacher Ried umfassten Gebiet ist somit von überragendem öffentlichen Interesse. Die diesbezügliche Gebietskulisse ergibt sich vor dem Hintergrund der Resolution T-PVS/DE (2024)12 des Europarats vom 14.03.2024 aus den vom RVBO mit Schreiben vom 18.09.2023 an den Europarat übersandten Materialien. Diese Freihaltekulisse hinsichtlich Anlagen erneuerbarer Energien wurde mit der Resolution T-PVS/DE (2024)12 vom Europarat anerkannt, ebenso die Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft im Umfeld des Wurzacher Beckens. Indem die Verleihungskriterien u.a. auch vorsehen, dass das diplomierte Gebiet Berücksichtigung findet auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Ziel, die Genehmigung von Projekten zu verhindern, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist das diplomierte Gebiet entsprechend den Vorgaben der zum Wurzacher Ried ergangenen Resolutionen sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch vor dem Hintergrund von Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen." Eine Gefährdung des Europadiploms durch die Vorranggebiete Windenergie des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie liegt damit aus Sicht des Regionalverbands nicht vor.
Gefahr Grundwasservorkommen, Gefahr für Wasserversorgung	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Hinweise auf kumulative Belastung von Michelwinnaden wegen Stromtrasse	Bezüglich kumulativer Belastungen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen. Kumulative Belastung, welche eine Streichung oder Reduzierung des VRG Windenergie zwingend erforderlich machen, liegen im genannten VRG Windenergie nicht vor. In der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt, auch wegen § 2 EEG.

3.16 WEA-436-019 Urbach



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Nach der ersten Offenlage wurde angrenzend an das genannte Vorranggebiet das Vorbehaltsgebiet FFPV-436-066 in die Flächenkulisse aufgenommen, da es sich hierbei um eine Fläche mit einem rechtskräftigen Bauleitplan für Freiflächensolar handelt und die Fläche mit dem Planungskonzept vereinbar ist. Zur Einhaltung des Rotor-außerhalb-Abstands von 90 m wurde das Vorranggebiet Windenergie WEA-436-019 im Südwesten reduziert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung zum Kriterium "Vorranggebiet Windenergie" verwiesen (s. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie).
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Berücksichtigung von "Rotor-außerhalb" das Gebiet im Süden verkleinert wurde. Es wird diesbezüglich auf die Abwägung hierzu verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, weswegen keine Verkleinerung des Gebiets zur Reduzierung einer Überlastungs-/Umzingelungswirkung erforderlich ist. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Berücksichtigung von "Rotor-außerhalb" das Gebiet im Süden verkleinert wurde. Es wird diesbezüglich auf die Abwägung hierzu verwiesen (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Konflikte VRG Windenergie mit angrenzenden Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Gefahr für "Schutzgebiete" im Umfeld (z.B. Wurzacher Ried, Rohrsee)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogelarten, die im Fachbeitrag Artenschutz nicht	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise zu Rohrweihe und Uhu, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
berücksichtigt wurden (Uhu, Kornweihe)	Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Beim Uhu und bei der Rohrweihe besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22/23 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus und der Rohrweihe entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Der Uhu wurde nicht in den Fachbeitrag aufgenommen, die Betroffenheit der Art ist auf Zulassungsebene zu behandeln (insbesondere die Kollisionsgefährdung im Nahbereich nach BNatSchG). Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug, umliegende Rastplätze für Vögel (z.B. Rohrsee), Nahrungshabitat Vögel	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.
Konflikte VRG Windenergie mit Fledermauszug	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht

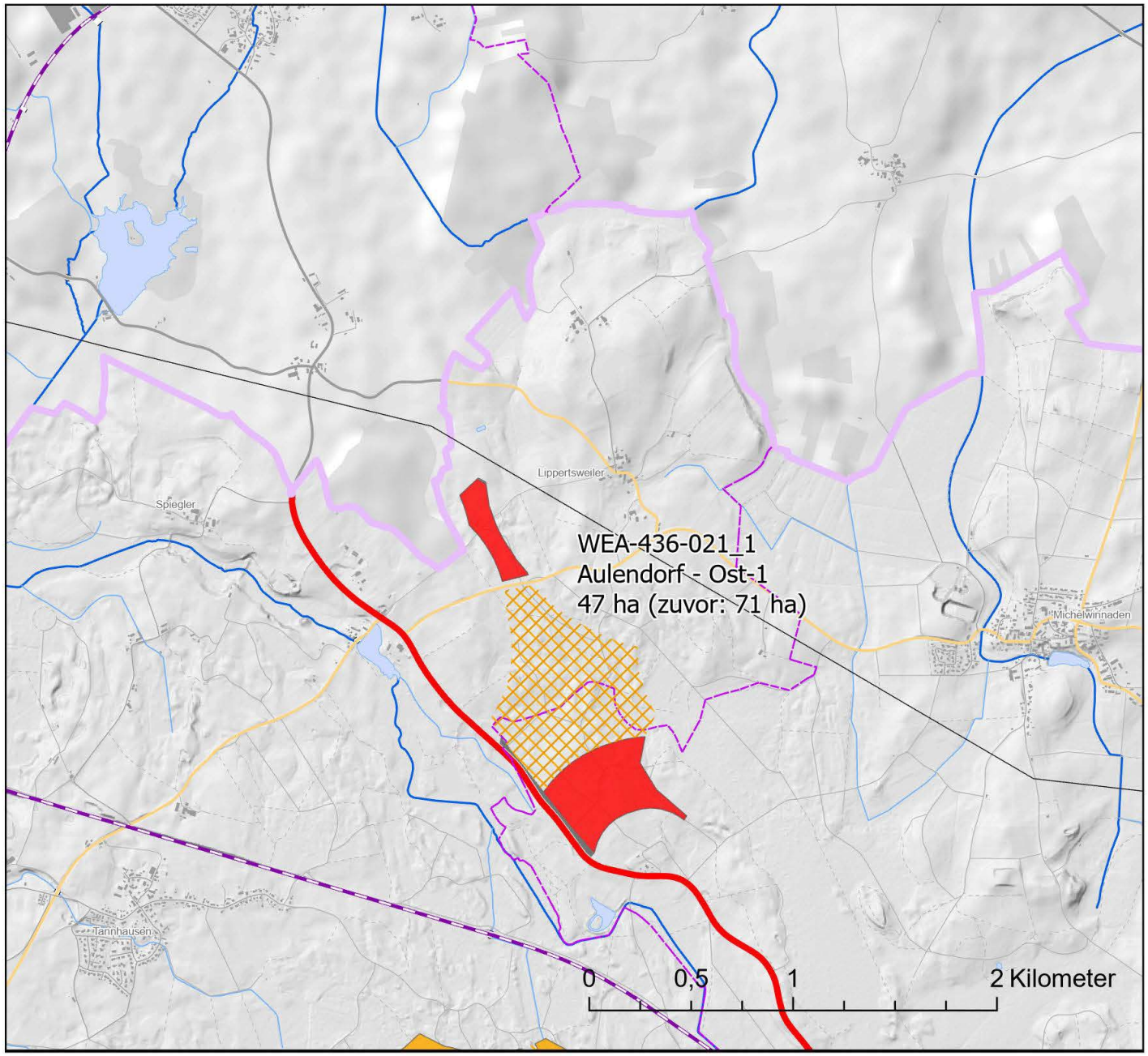
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden in der Umgebung (z.B. Wurzacher Ried)	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Landschaftsbild (Alpenblick)	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung", einschließlich des planerischen Leitprinzips der dezentralen Konzentration sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, und die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Der RVBO plant keine Standorte für Windenergieanlagen, nur Gebiete. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Für jedes Vorranggebiet Windenergie wurde anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den Aspekten "Landschaft" sowie "Mensch/Erholung" und Tourismus der Vorrang eingeräumt. Die Belange der Schutzgüter „Landschaft“, "Mensch/Erholung" und Tourismus wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Gefährdung des Europadiploms Wurzacher Ried durch Festlegung des Vorranggebiets Windenergie	Zum Europadiplom: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat gemeinsam mit dem Umweltministerium BW und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg den „Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried“ erarbeitet (vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Dieser wurde im Planungsprozess als erheblicher Konflikt eingestuft (K2) und konnte im 1. und 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie vollständig von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Zudem wird auf die ergänzende Stellungnahme des Umweltministeriums BW (Az. I.000_1, BE ID 3327) zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen, welche der RVBO in seiner Abwägung berücksichtigt: "Dem Wurzacher Ried wurde 1989 das Europadiplom der Kategorie A verliehen. Bei dieser Gebietskategorie handelt es sich um Gebiete mit repräsentativen Elementen des biologischen, geologischen und landschaftlichen Erbes von herausgehobener europaweiter Bedeutung. Insofern stellt die Verleihung des Europadiploms ein besonderes Prädikat für ein Schutzgebiet dar, das dessen Bedeutung im europäischen Kontext verdeutlicht. Das Land Baden-Württemberg bekennt sich klar zur Erhaltung des Europadiplomgebietes Wurzacher Ried wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung als größtem intakten Hochmoorgebiet Mitteleuropas und seiner Vielfalt unter- schiedlicher Moorlebensräumen. Der Erhalt des vom Europadiplom Wurzacher Ried umfassten Gebiet ist somit von überragendem öffentlichen Interesse. Die diesbezügliche Gebietskulisse ergibt sich vor dem Hintergrund der Resolution T-PVS/DE (2024)12 des Europarats vom 14.03.2024 aus den vom RVBO mit Schreiben vom 18.09.2023 an den Europarat übersandten Materialien. Diese Freihaltekulisse hinsichtlich Anlagen erneuerbarer Energien wurde mit der Resolution T-PVS/DE (2024)12 vom Europarat anerkannt, ebenso die Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft im Umfeld des Wurzacher Beckens. Indem die Verleihungskriterien u.a. auch vorsehen, dass das diplomierte Gebiet Berücksichtigung findet auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Ziel, die Genehmigung von Projekten zu verhindern, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist das diplomierte Gebiet entsprechend den Vorgaben der zum Wurzacher Ried ergangenen Resolutionen sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch vor dem Hintergrund von Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen."

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Eine Gefährdung des Europadiploms durch die Vorranggebiete Windenergie des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie liegt damit aus Sicht des Regionalverbands nicht vor.
Beeinträchtigung Funktion Wasserspeicherung/ Regenrückhaltung des Waldes, Gefahr Überschwemmung umliegender landwirtschaftlicher Flächen, wenn WEA gebaut werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene ist keine Aussage zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr Grundwasservorkommen, Gefahr für Wasserversorgung	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Bezüglich des Umgangs mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.17 WEA-436-021 Aulendorf - Ost (2. Offenlageentwurf: 2 Teilflächen)



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

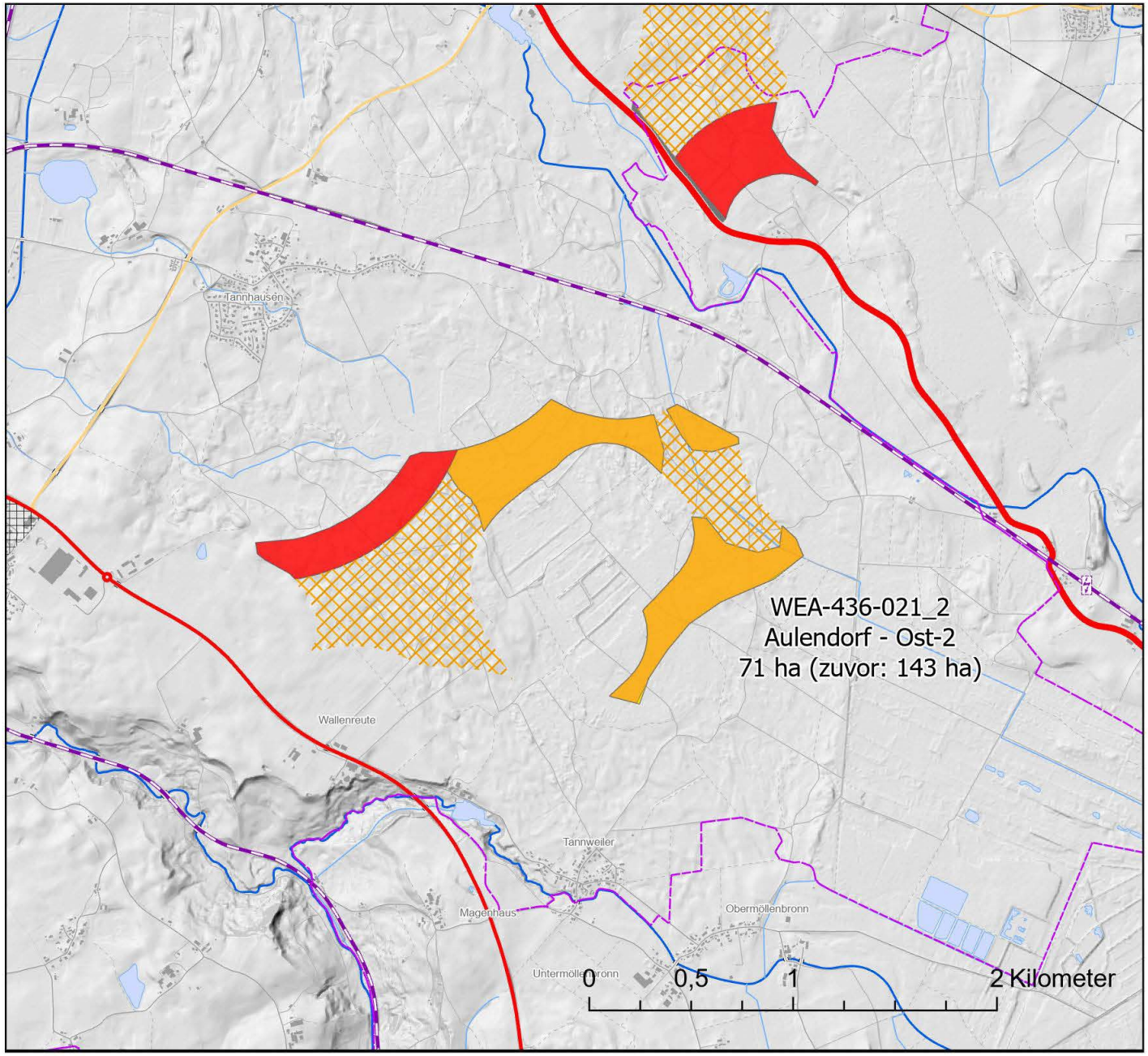
Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Annahme, der RVBO plane Standorte für WEA	Der RVBO plant Vorranggebiete Windenergie, keine Standorte für WEA.
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	m 2. Offenlageentwurf wird die nördliche Teilfläche des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie unter der ID "WEA-436-021_1" geführt und die südlichen Teilflächen unter der ID "WEA-436-021_2". Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das Vorranggebiet WEA-436-021_1, es wird im Norden verkleinert. Der Abstand zum Weiler Lippertsweiler erhöht sich dadurch. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Bei der Festlegung der Kriterien zu Siedlungsabständen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das Vorranggebiet "WEA-436-021_1" aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem wohngenutzten Gebäude (Hofgut Elchenreute) im Süden verkleinert, zudem wurde das Vorranggebiet "WEA-436-021_2" aufgrund einzuhaltender Abstände zu einem reinen Wohngebiet in Tannhausen im Westen verkleinert. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Weitere Gründe für Flächenreduzierungen: Anbauverbotszone Straße (WEA-436-021_1). WEA-436-021_2: Belange des Natur- und Artenschutzes, Kumulation naturschutzfachlicher Konflikte (Betroffenheit von Moorflächen mit hohem Entwicklungspotenzial, Ausgleichsmaßnahmen mit Wiedervernässung, Vermeidung einer Abschirmung der Hochmoore Tannhauser Ried und Steinacher Ried, generell Betroffenheit von Moorflächen, s.u.)
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden (z.B. Tannweiler, Hofgut Elchenreute) und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Im 2. Offenlageentwurf wird die nördliche Teilfläche des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie unter der ID "WEA-436-021_1" geführt und die südlichen Teilflächen unter der ID "WEA-436-021_2". Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das Vorranggebiet "WEA-436-021_1" aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem wohngenutzten Gebäude (Hofgut Elchenreute) im Süden verkleinert, zudem wurde das Vorranggebiet "WEA-436-021_2" aufgrund einzuhaltender Abstände zu einem reinen Wohngebiet in Tannhausen im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zum genannten Gebiet verwiesen. Das Gebiet WEA-436-021_2 wird aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände. (s. Anlage zur Synopse, B 4)

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Lippertsweiler und zum Waldkindergarten Tannhausen und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Zu Lippertsweiler: Es wird auf die Abwägung zu "Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung" und "Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" verwiesen. Zum Waldkindergarten Tannhausen: Im 2. Offenlageentwurf wird die südliche Teilfläche des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie unter der ID "WEA-436-021_2" geführt und die nördliche Teilflächen unter der ID "WEA-436-021_1". Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung wurde das südlich des in der Anregung genannten Waldkindergartens befindliche Vorranggebiet Windenergie "WEA-436-021_2" aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet verkleinert. Der Abstand des Vorranggebiets zum Waldkindergarten vergrößert sich dadurch weiter. Der erforderliche Siedlungsabstand gem. Kriterienkatalog ist eingehalten (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Die neue Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergie ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen.
Forderung der Konfliktvermeidung mit Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe bzw. Gewerbegebiet/Gewerbeentwicklung	Teilweise Berücksichtigung - Im Bereich Unterrauhen ist gem. rechtskräftigem Regionalplan (PS 2.6.1 Z (2)) das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe "Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf" festgelegt. Der gem. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie vorgesehene Vorsorgeabstand von 250 m zum Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe ist hier eingehalten. Gem. Kriterienkatalog stellen gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan und im Flächennutzungsplanverfahren befindliche gewerbliche Bauflächen inkl. Vorsorgeabstände ein Ausschluss- bzw. Konfliktkriterium dar und werden im Flächenauswahlprozess berücksichtigt. Die gem. Kriterienkatalog vorgesehenen Vorsorgeabstände zu gewerblichen Bauflächen im FNP bzw. im FNP-Verfahren sowie zum Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe sind eingehalten. Dies wurde im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage nochmals geprüft. Zur Berücksichtigung künftiger kommunaler Gewerbeentwicklung: Im Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie werden Bauflächen/-gebiete im Flächennutzungsplan bzw. im Flächennutzungsplanverfahren befindliche Bauflächen/-gebiete mit Vorsorgeabständen als Ausschluss- und Konfliktkriterien festgelegt. Im Flächennutzungsplan ist gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Insofern berücksichtigt der Regionalverband in seinem Planungskonzept die beabsichtige künftige Entwicklung der Gemeinden. Informelle Planungen zu Entwicklungsflächen können gem. Kriterienkatalog keine Berücksichtigung finden. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" verwiesen. Das Gebiet WEA-436-021_2 wird aufgrund von einzuhaltendem Vorsorgeabstand zu einem reinen Wohngebiet verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände zur geplanten Gewerbeentwicklung zum Teil. (s. Anlage zur Synopse, B 4) Es wird darauf hingewiesen, dass der RVBO Vorranggebiete Windenergie plant und keine Standorte für WEA.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Teilorte	Teilweise Berücksichtigung - Es wird auf die Abwägung zu "Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung" und "Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" verwiesen. Durch die Verkleinerung des genannten Vorranggebiets bzw. der zwei Teilflächen des genannten Vorranggebiets vergrößern sich die Vorsorgeabstände zu Teilorten. Im Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie werden Bauflächen/-gebiete im Flächennutzungsplan bzw. im Flächennutzungsplanverfahren befindliche Bauflächen/-gebiete mit Vorsorgeabständen als Ausschluss- und Konfliktkriterien festgelegt. Im Flächennutzungsplan ist gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Insofern berücksichtigt der Regionalverband in seinem Planungskonzept die beabsichtige künftige Entwicklung der Gemeinden. Informelle Planungen zu Entwicklungsflächen können gem. Kriterienkatalog keine Berücksichtigung finden.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Im 2. Offenlageentwurf wird die nördliche Teilfläche des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie unter der ID "WEA-436-021_1" geführt und die südlichen Teilflächen unter der ID "WEA-436-021_2". Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das Vorranggebiet WEA-436-021_1, es wird im Norden verkleinert. Der Abstand zum Weiler Lippertsweiler erhöht sich dadurch. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Das Gebiet WEA-436-021_2 wird aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes verkleinert, dadurch erhöhen sich die Vorsorgeabstände. (s. Anlage zur Synopse, B 4)
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit sonstigen denkmalgeschützten Elementen	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete) im Umfeld	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender FFH-Gebiete, welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Das genannte Vorranggebiet Windenergie wurde im Süden und Norden aufgrund der Kumulation arten- und naturschutzfachlicher Konflikte verkleinert. Die Verkleinerung kommt gleichzeitig dem Biotopverbund zugute. Es wird auf die Abwägung der Anregung des Landratsamts Ravensburg (BE ID 1417) verwiesen. Im restlichen Vorranggebiet Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen
VRG Windenergie soll aufgrund von Konflikten mit Natur- und Artenschutz verkleinert werden	Teilweise Berücksichtigung - Das Vorranggebiet Windenergie – südliche Teilfläche – wird auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde (BE ID 1417, Az. II.301) hin verkleinert. Die östliche Teilfläche wird aus dem Vorranggebiet Windenergie herausgenommen. Die folgende Kumulation naturschutzfachlicher Konflikte machen die Verkleinerung des Vorranggebiets Windenergie aus Sicht des Regionalverbands erforderlich: 1. Moorfläche mit hohem Entwicklungspotenzial als Brut- und Nahrungshabitat für Sonderstatusarten Vögel, z.T. Ausgleichsmaßnahmen mit Wiedervernässung; 2. Vermeidung einer Abschirmung der Hochmoore Tannhauser Ried und Steinacher Ried voneinander. Somit stellt die Konstellation auf dieser Fläche einen atypischen Fall da, dem trotz des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) und auf Grund vorhandener Planalternativen in der Abwägung den Vorzug gegeben werden soll.
Hinweise auf Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit geplanten/umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Wiedervernässung	Berücksichtigung - Das genannte Vorranggebiet wird im Norden und Osten verkleinert. Grund für die Verkleinerung ist u.a. eine Wiedervernässungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme und damit Belange des Moorschutzes. Eine Errichtung von WEA würde einer weiteren Entwicklung dieser wiedervernässten Flächen erheblich entgegenstehen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche eine Reduktion des Vorranggebiets Windenergie erforderlich machen würden (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Vorsorgeabstände zu Horsten des Schwarzstorches wurden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf 1000 m festgelegt. Das Erfordernis eines Abstands von 3000 m besteht daher nicht. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Vorkommen Waldschnepfe, Forderung 500 m Abstand von Balzrevier	Bei der Waldschnepfe handelt es sich nicht um eine windenergiesensible Vogelart im Sinne des § 45b BNatSchG. Zudem handelt es sich nicht um eine Sonderstatusart gemäß Fachbeitrag Artenschutz Regionalplanung Windenergie. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Moorschutz: Einkesselung der Moorfläche Tannhauser Ried, Beeinträchtigung der umliegenden Moore / ehemaligen Torfabbaugebiete (auch Steinacher Ried)	Teilweise Berücksichtigung - Das Vorranggebiet Windenergie – südliche Teilfläche – wird auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde (BE ID 1417, Az. II.301) hin verkleinert. Eine nördliche und die östliche Teilfläche wird aus dem Vorranggebiet Windenergie herausgenommen. Die folgende Kumulation naturschutzfachlicher Konflikte machen die Verkleinerung des Vorranggebiets Windenergie aus Sicht des Regionalverbands erforderlich: 1. Moorfläche mit hohem Entwicklungspotenzial als Brut- und Nahrungshabitat für Sonderstatusarten Vögel; 2. Vermeidung einer Abschirmung der Hochmoore Tannhauser Ried und Steinacher Ried voneinander sowie einer Einkesselung des Tannhauser Rieds. Somit stellt die Konstellation auf dieser Fläche einen atypischen Fall da, dem trotz des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) und auf Grund vorhandener Planalternativen in der Abwägung den Vorzug gegeben werden soll. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Anlage 1 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie zu entnehmen.

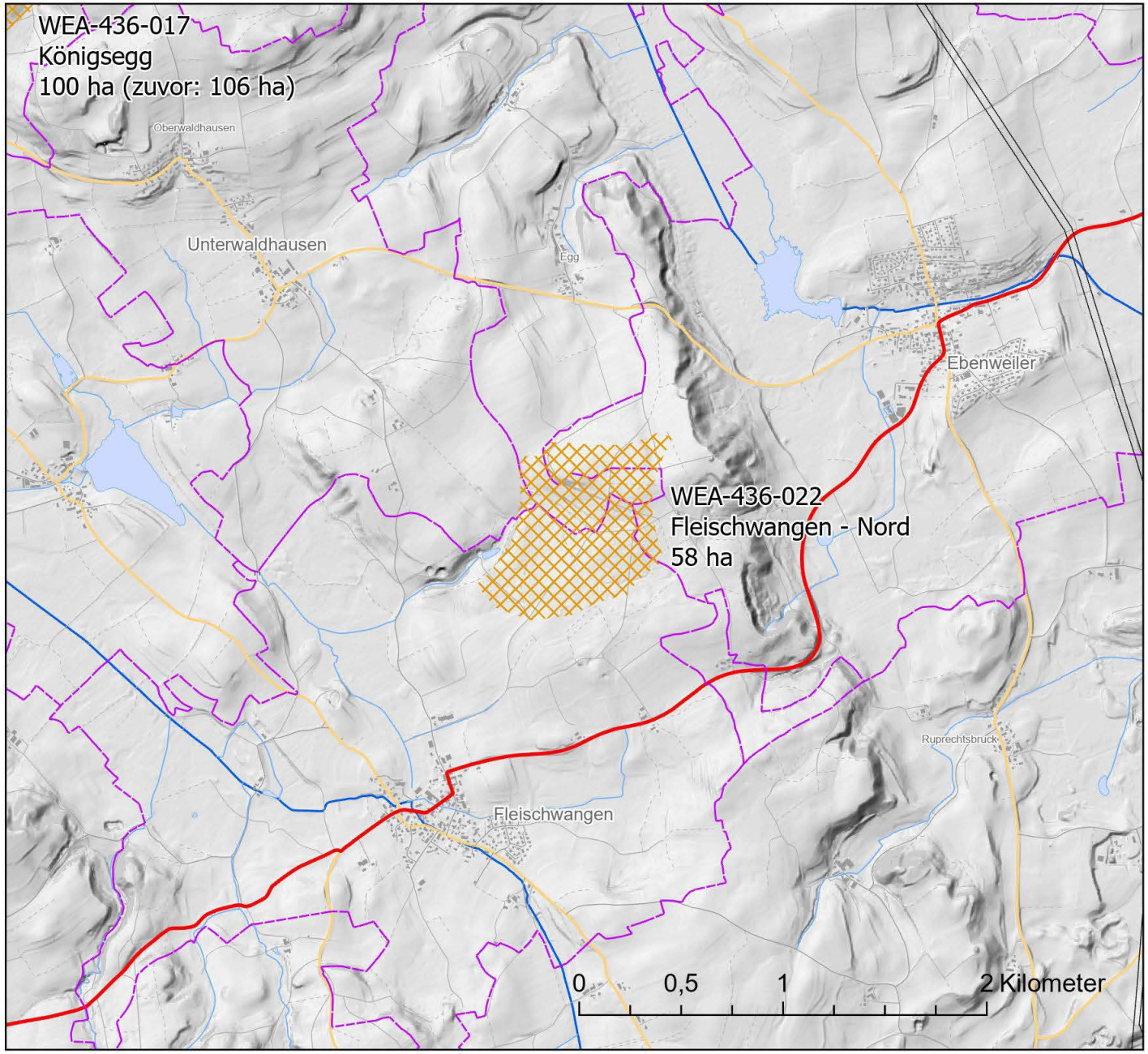
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Landschaft, Landschaftsbild, Forderung Sichtbarkeitsanalyse	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Sichtbarkeitsanalyse: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Tourismus, Erholung, Erholungswald, Rehakliniken, Gefahr für Wasserqualität im Naturfreibad Steger See	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung. Wasserqualität Naturfreibad: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr von Überschwemmungen, auch umliegend, durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. Errichtung von WEA und Verdichtung des Bodens	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene ist keine Aussage zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Keine Berücksichtigung privater Nutzungsrechte von Quellen und Sorge, dass Quellen wg. baulichen Eingriffen versiegen, Störung der Wasservorkommen, Trinkwasserversorgung, Gefahr für Quellen im Wald, "Wasserblase" im Wald	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet liegt keine Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten oder sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten vor. Ebenso liegt keine Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, wird dadurch nicht vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Widerspruch zwischen dem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege und dem Vorranggebiet Windenergie	Das VRG Windenergie überlagert sich in seiner Abgrenzung gemäß 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie nicht mit VRG Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Auseinandersetzung mit dem genannten Aspekt ist daher hinfällig.
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	s. Anlage zur Synopse Teil B.1
2 unterschiedliche Gebiete (nördlicher und südlicher Teil) nicht über einen Kamm scheren	Berücksichtigung - in der 2. Offenlage wurde das genannte VRG Windenergie aufgeteilt in 2 Vorranggebiete. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen.
Hinweise zur Petition	Die Petition 17_02818 ist nicht Gegenstand der Anhörung. Die in der Petition genannten Argumente, die sich gegen das VRG Windenergie richten (nicht gegen die Planung von einzelnen WEA durch den Projektierer), werden in der vorliegenden Synopse abgehandelt, wenn sie auch im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Energie eingebracht wurden.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Altdorfer Wald soll als Weltkulturerbe ausgewiesen werden, daher keine Festlegung als VRG Windenergie	Dem RVBO sind keine Planungen bekannt, den Altdorfer Wald als Weltkulturerbe auszuweisen.

3.18 WEA-436-022 Fleischwangen – Nord



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei.

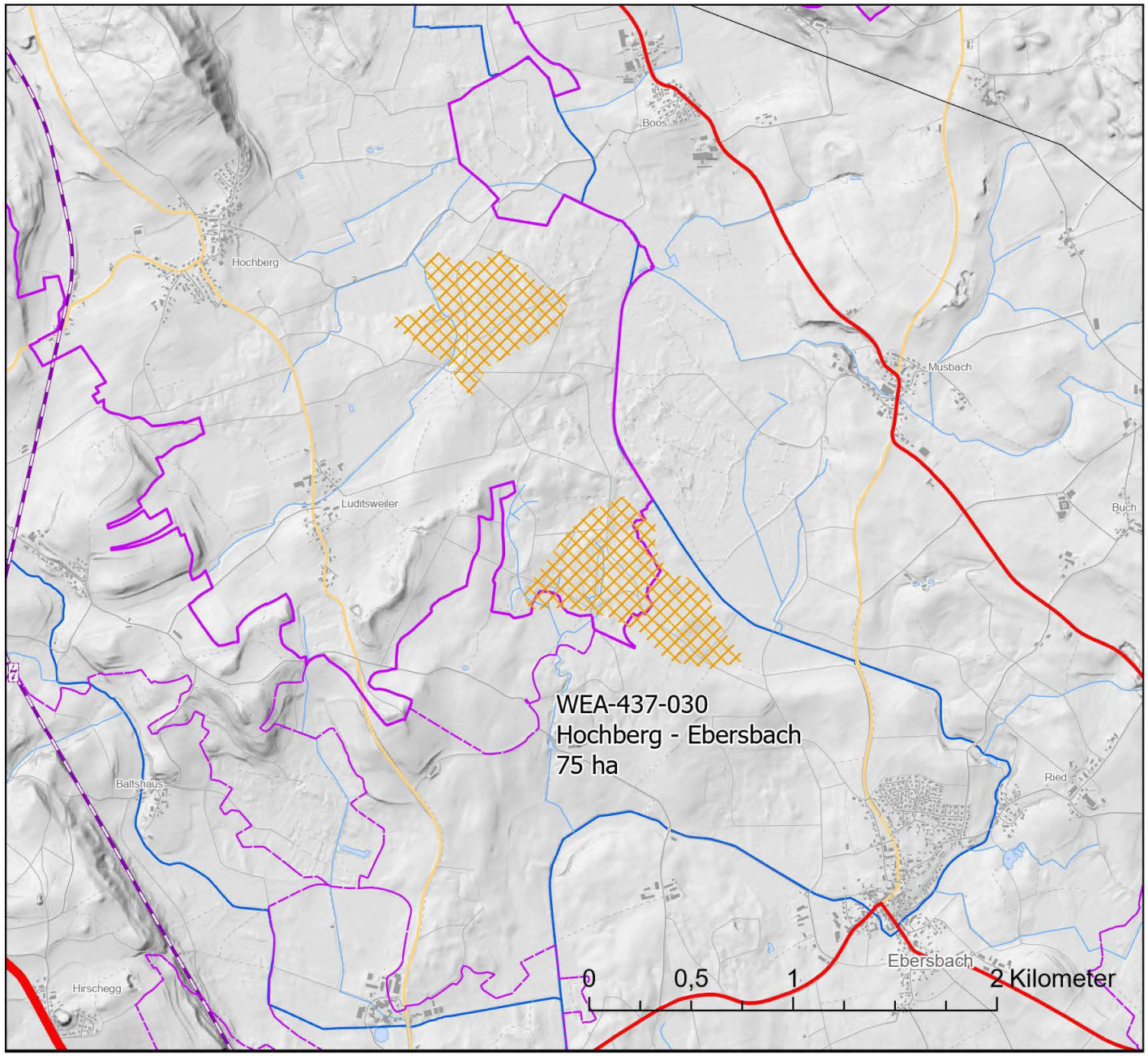
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden in der Umgebung	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Gefahr von Überschwemmungen, auch umliegend, durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. Errichtung von WEA und Verdichtung des Bodens	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Regionalplanebene ist keine Aussage zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Trinkwasser, Konflikt mit Grundwasserschutz, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im angrenzenden Moorgebiet	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt umliegender Moore) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Es wird auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefahr von Verbiss und Einständen im Wald, Gefahr für Wildtierbestand	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.17 WEA-436-024 Ebersbach - Nordwest



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

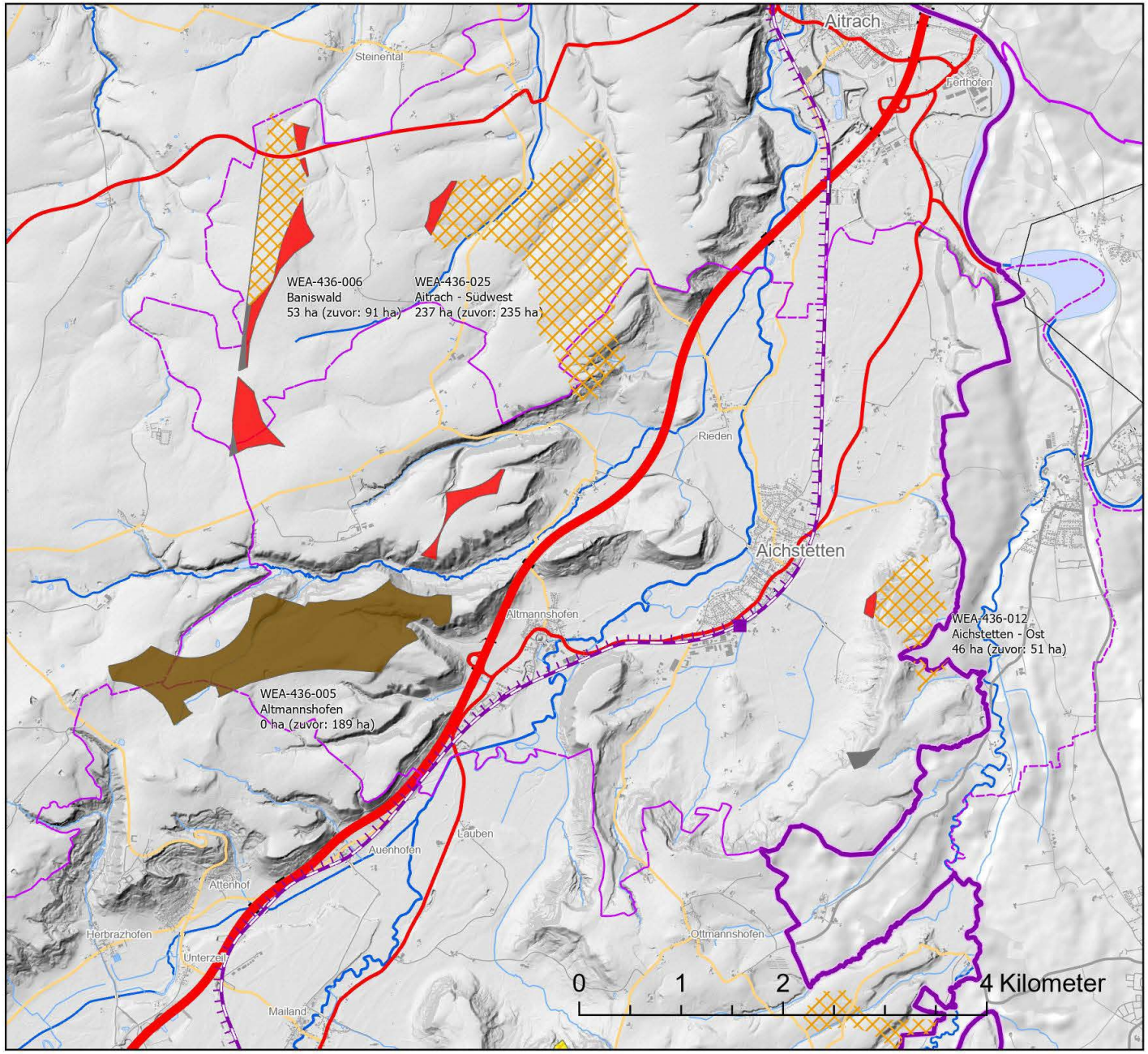
© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.18 WEA-436-025 Aitrach – Südwest



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Aichstetten/Aichtrach" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das in der Anregung genannte VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der VRG Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Konflikte VRG Windenergie mit Biotopverbund / Biotopverbund im Wald / Biotopvernetzung / Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen	Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sichern unter anderem den Regionalen Biotopverbund im Wald. Wie bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird grundsätzlich zwischen Kernflächen bzw. -räumen und Verbundräumen unterschieden. Ein Teil der Kernflächen und -räume ist bereits als sehr erhebliches Konfliktkriterium berücksichtigt (Waldbiotope, FFH-Lebensraumtypen und -stätten). Waldrefugien ≥ 2 ha und im Wald gelegene Anspruchstypen des Zielartenkonzepts ≥ 2 ha als Kernflächen und Räume werden als erheblicher Konflikt eingestuft (K2). Prioritäre Waldvogellebensräume als Kernflächen / Kernräume sowie die restlichen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (in welchen die Verbundräume des regionalen Biotopverbunds enthalten sind), werden als Konflikt (K3) eingestuft. In prioritären Waldvogellebensräumen (ebenfalls K3) muss, falls diese in einem Vorranggebiet Windenergie liegen, die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen, d.h. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus Sicht des Regionalverbands ist auf der in der Anregung genannten Fläche die Festlegung des Vorranggebiets Wind trotz der in der Anregung genannten Betroffenheit von Kernflächen und Kernräumen sowie Verbundräumen des Regionalen Biotopverbunds im Wald geboten und aufgrund des § 2 EEG sogar erforderlich und möglich, weil Windenergieanlagen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund darstellen. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Eine Rücknahme des in der Anregung genannten Vorranggebiets aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA."

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Rotmilan-Dichtezentrum), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

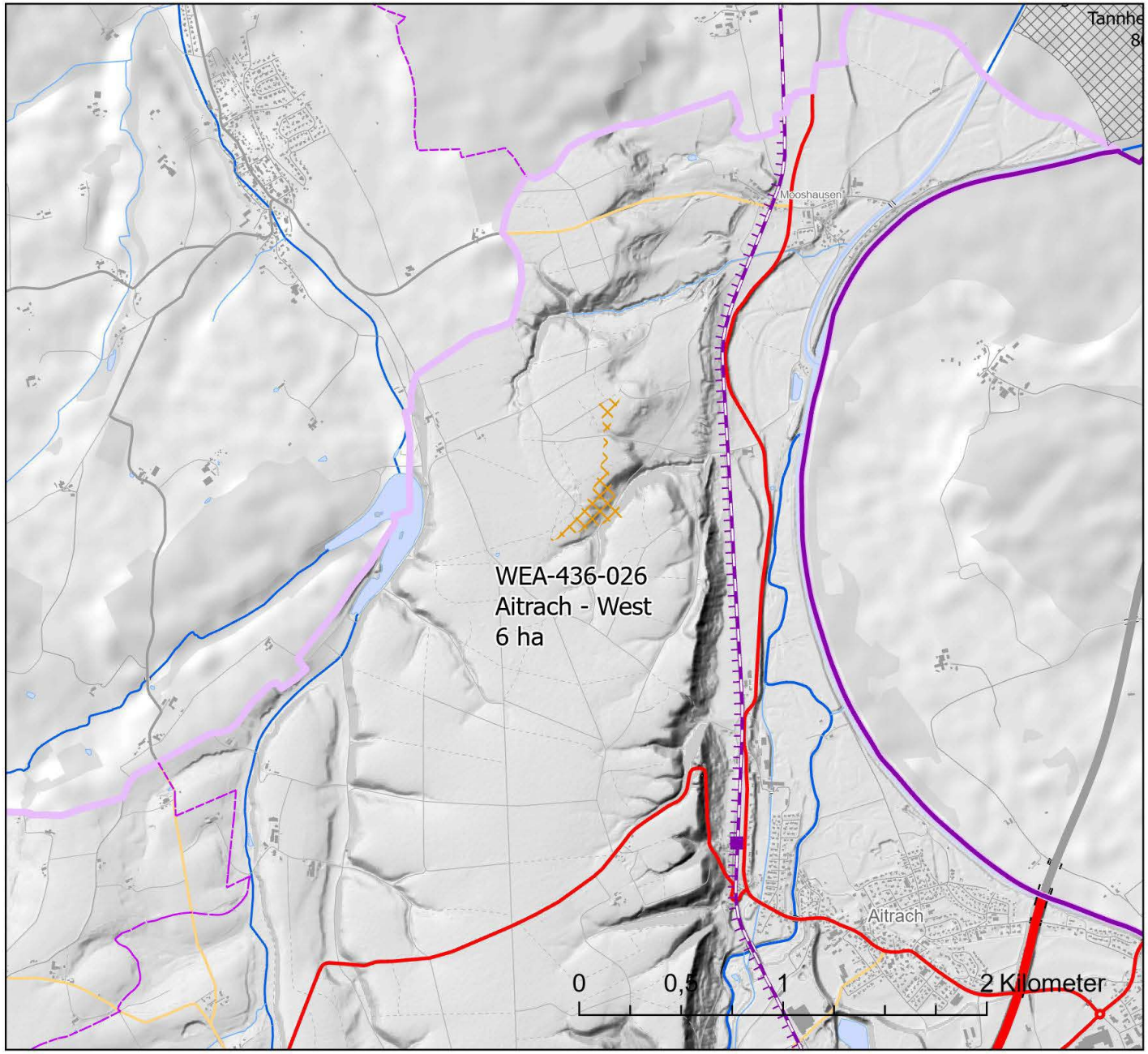
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossenDie Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen (z.B. Waldschnepfe)	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.19 WEA-436-026 Aitrach – West



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Forderung eines erhöhten Vorsorgeabstands zu einer Hofstelle, dabei soll der Bezugspunkt nicht das Wohnhaus, sondern der Abstand zwischen Weideflächen und Vorranggebiet Windenergie sein.	Es wird auf die Abwägung zu "Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" zu diesem Vorranggebiet verwiesen. (s. Anlage zur Synopse, B 4) Der Regionalverband hält bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie die gesetzlichen Vorgaben für Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden ein. Es sind auf Ebene der Regionalplanung keine Vorsorgeabstände zu Weideflächen zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den genannten Aspekten um Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die ggf. in den

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Aichstetten/Aichtrach" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, v.a. Schwarzstorch (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom

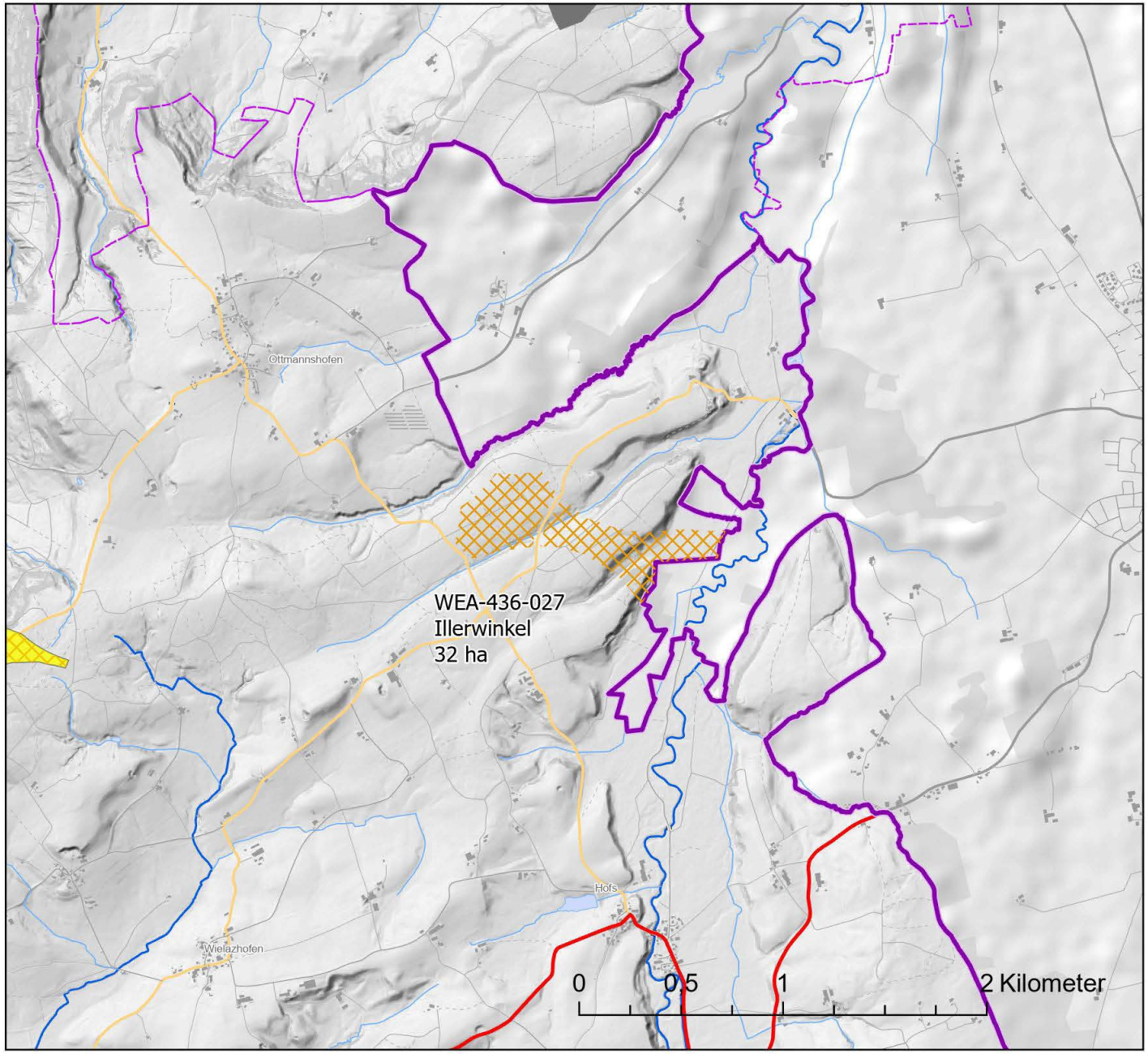
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.20 WEA-436-027 Illerwinkel



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

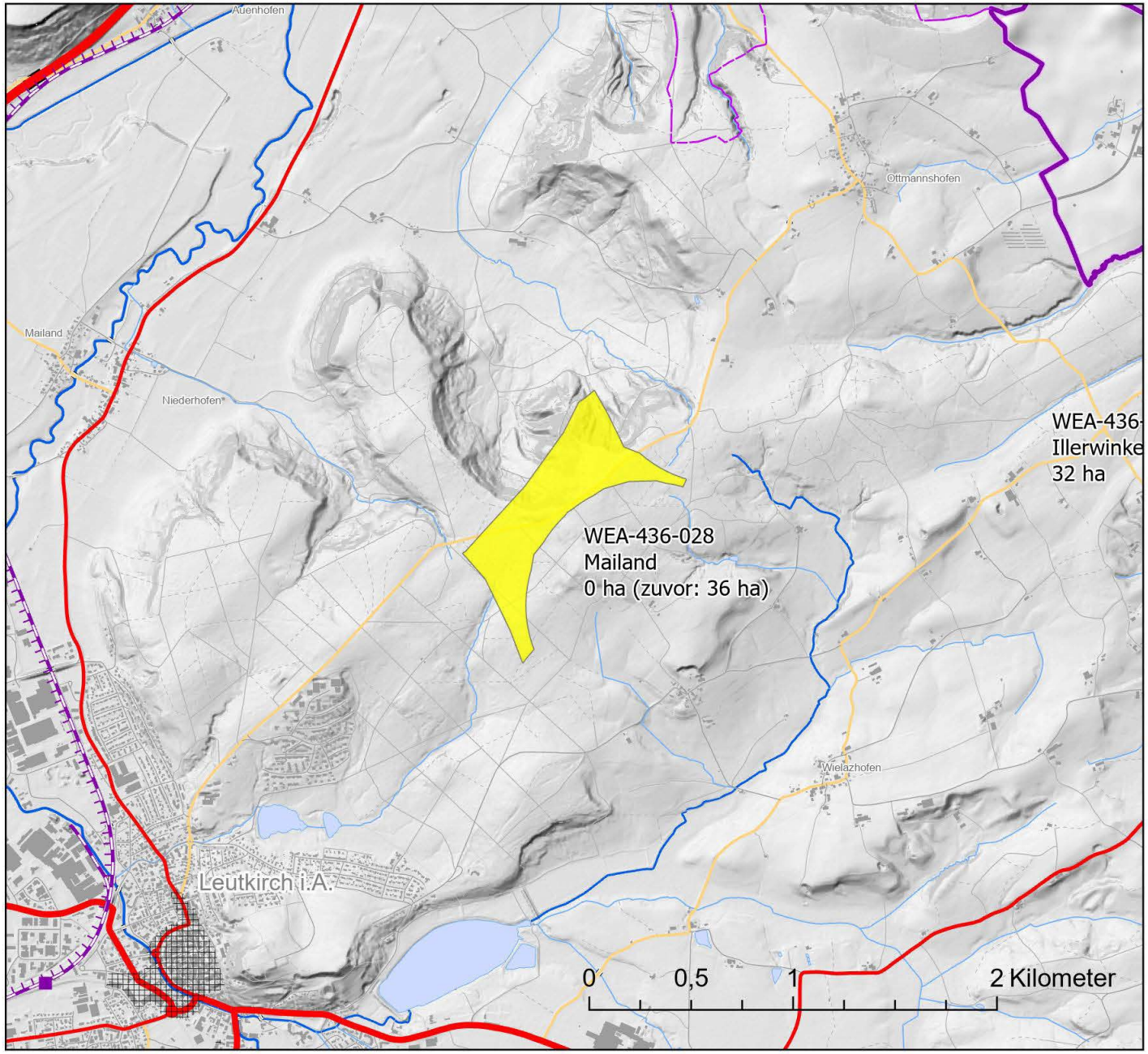
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung des Trinkwassers/Grundwassers, von Quellen	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt z.T. in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.21 WEA-436-028 Mailand (Leutkirch Stadtwald)



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

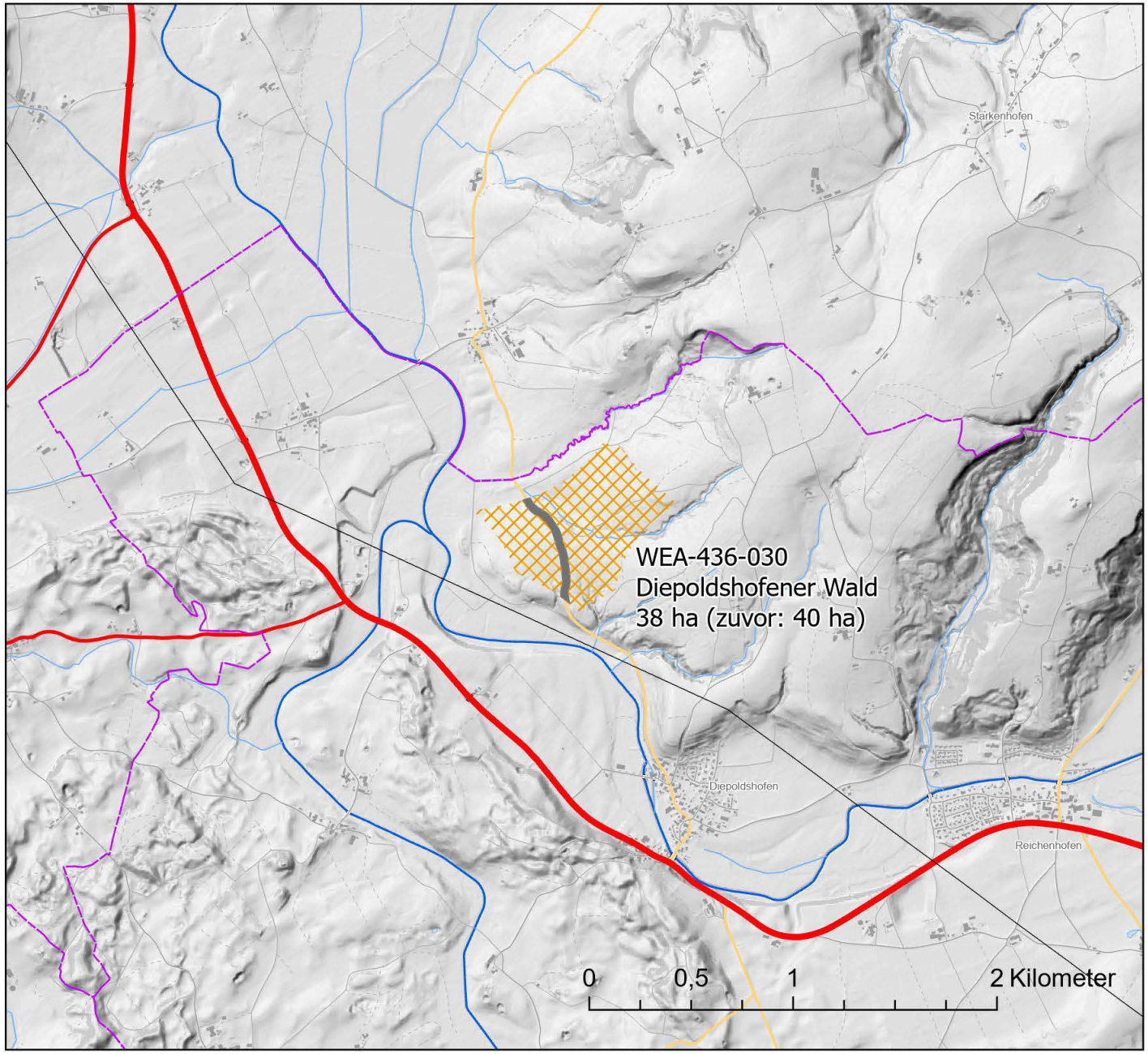
Stand: 11.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach Rücknahme / Streichung des Vorranggebiets Windenergie aus verschiedenen Gründen	Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das in der Anregung genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund der Belange des zivilen Luftverkehrs vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt. Eine Auseinandersetzung mit anderen in den Anregungen genannten Punkten ist daher hinfällig.
Konflikt mit Verkehrslandeplatz Leutkirch (ziviler Luftverkehr)	Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das in der Anregung genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund des zivilen Luftverkehrs vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt. Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS): Abstand von 400 Metern zum Gegenanflug und 850 Meter zu An- und Abflugstrecken zu Verkehrslandeplatz Leutkirch unterschritten, § 22 LuftVO, Nr. 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

3.22 WEA-436-030 Diepoldshofener Wald



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Das VRG Windenergie wurde aufgrund einer Anbauverbotszone zu einer Straße geringfügig in seiner Abgrenzung reduziert.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Gefahr für "Schutzgebiete" im Umfeld (z.B. Wurzacher Ried, Rohrsee)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Das Vorranggebiet Windenergie überlagert sich mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie.

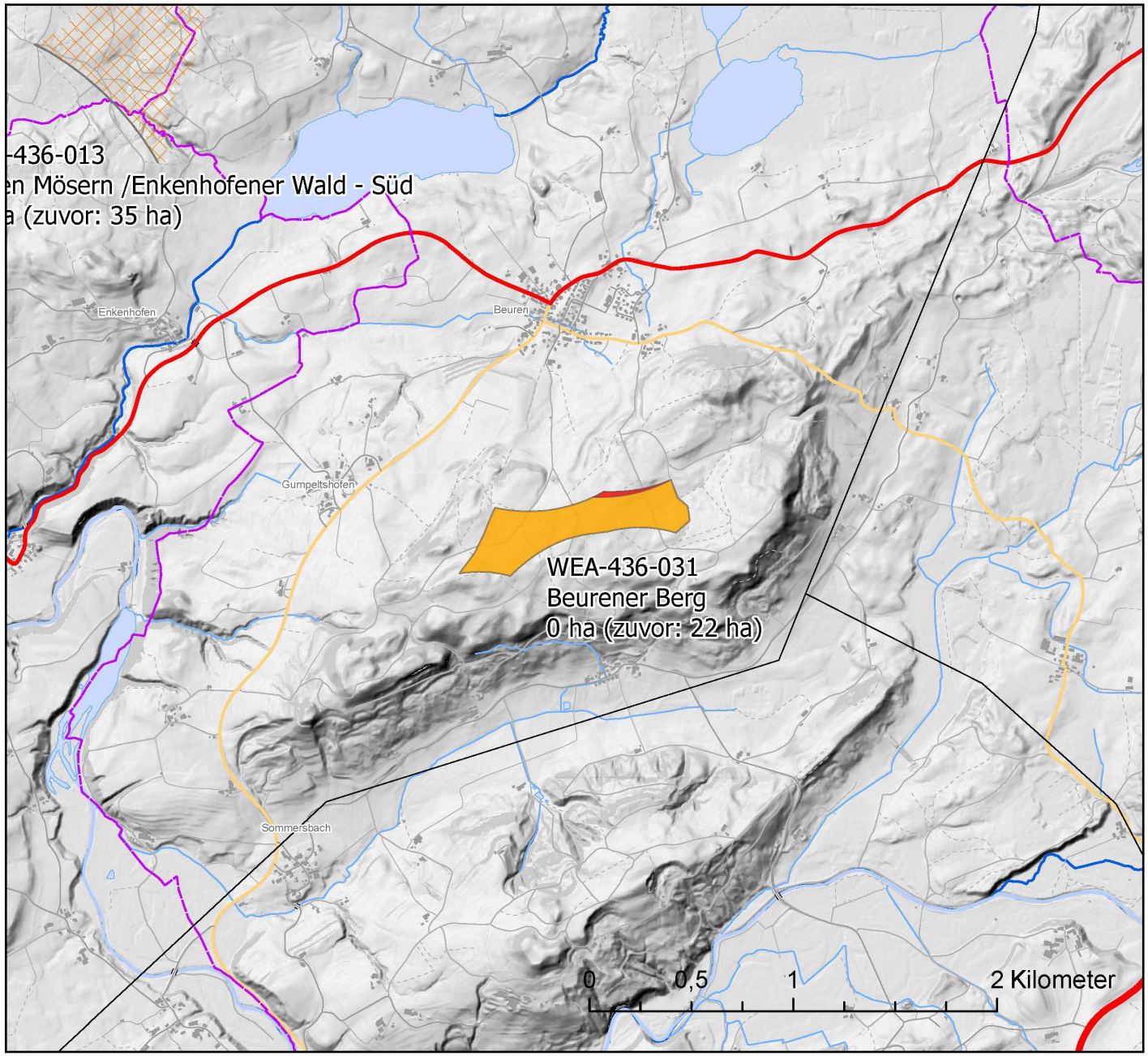
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	„Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug, umliegende Rastplätze für Vögel (z.B. Rohrsee)	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Erholungswald und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Gefährdung des Europadiploms Wurzacher Ried durch Festlegung des Vorranggebiets Windenergie	Zum Europadiplom: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat gemeinsam mit dem Umweltministerium BW und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg den „Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried“ erarbeitet (vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Dieser wurde im Planungsprozess als erheblicher Konflikt eingestuft (K2) und konnte im 1. und 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie vollständig von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Zudem wird auf die ergänzende Stellungnahme des Umweltministeriums BW (Az. I.000_1, BE ID 3327) zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen, welche der RVBO in seiner Abwägung berücksichtigt: "Dem Wurzacher Ried wurde 1989 das Europadiplom der Kategorie A verliehen. Bei dieser Gebietskategorie handelt es sich um Gebiete mit repräsentativen Elementen des biologischen, geologischen und landschaftlichen Erbes von herausgehobener europaweiter Bedeutung. Insofern stellt die Verleihung des Europadiploms ein besonderes Prädikat für ein Schutzgebiet dar, das dessen Bedeutung im europäischen Kontext verdeutlicht. Das Land Baden-Württemberg bekennt sich klar zur Erhaltung des Europadiplomgebietes Wurzacher Ried wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung als größtem intakten Hochmoorgebiet Mitteleuropas und seiner Vielfalt unter- schiedlicher Moorlebensräumen. Der Erhalt des vom Europadiplom Wurzacher Ried umfassten Gebiet ist somit von überragendem öffentlichen Interesse. Die diesbezügliche Gebietskulisse ergibt sich vor dem Hintergrund der Resolution T-PVS/DE (2024)12 des Europarats vom 14.03.2024 aus den vom RVBO mit Schreiben vom 18.09.2023 an den Europarat übersandten Materialien. Diese Freihaltekulisse hinsichtlich Anlagen erneuerbarer Energien wurde mit der Resolution T-PVS/DE (2024)12 vom Europarat anerkannt, ebenso die Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft im Umfeld des Wurzacher Beckens. Indem die Verleihungskriterien u.a. auch vorsehen, dass das diplomierte Gebiet Berücksichtigung findet auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Ziel, die Genehmigung von Projekten zu verhindern, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist das diplomierte Gebiet entsprechend den Vorgaben der zum Wurzacher Ried ergangenen Resolutionen sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch vor dem Hintergrund von Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen." Eine Gefährdung des Europadiploms durch die Vorranggebiete Windenergie des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie liegt damit aus Sicht des Regionalverbands nicht vor.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

3.23 WEA-436-031 Beurener Berg



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 05.03.2025

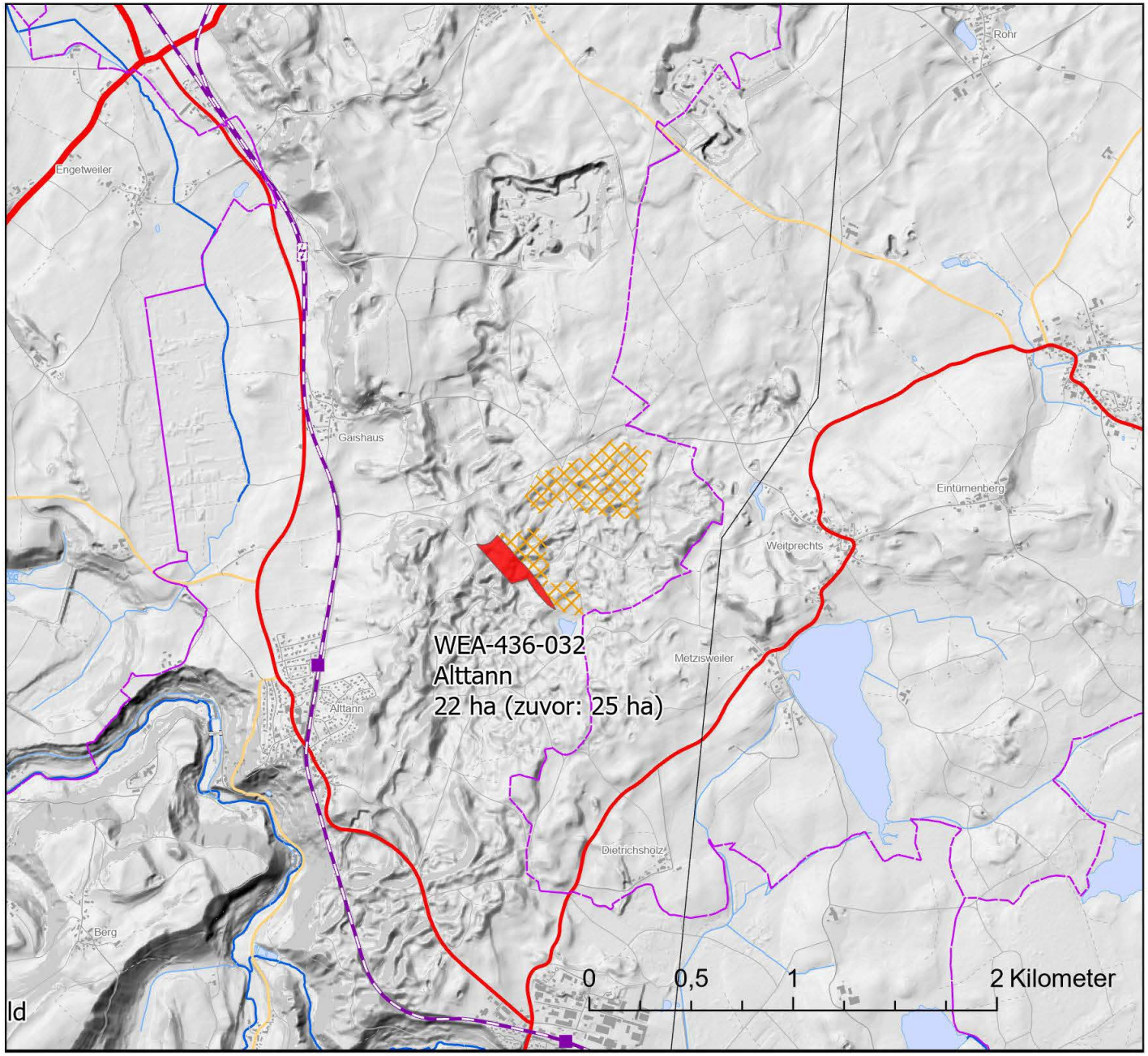
Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach Rücknahme / Streichung des Vorranggebiets Windenergie aus verschiedenen Gründen	Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das in der Anregung genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund der Kumulation arten- und naturschutzfachlicher Konflikte (s.u.) vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt. Eine Auseinandersetzung mit anderen in den Anregungen genannten Punkten ist daher hinfällig.
Gründe Streichung VRG Windenergie	Das Vorranggebiet (VRG) Windenergie WEA-436-031 „Beurener Berg“ wird im 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren gestrichen. Die Herausnahme erfolgt aufgrund der Kumulation arten- und naturschutzfachlicher Konflikte i.V.m. der relativ geringen Größe des VRG-Windenergie. Bzgl. arten- und naturschutzfachlicher Konflikte ist insbesondere die Betroffenheit von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktvorkommen A nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausschlaggebend. In einem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2025 wird auf das Gutachten von Nagel (2013) abgestellt. Es ist „sehr wahrscheinlich von Quartieren der Sonderstatusarten Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus im Umfeld des geplanten VRG auszugehen.“ Dies ist jedoch kein eindeutiger Beleg für das Vorhandensein von Fledermauslebensstätten. Zudem ist dem Regionalverband eine große Dichte an Brutplätzen von Sonderstatusarten im näheren Umfeld bekannt, die jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht näher benannt werden dürfen. Als zweiter Aspekt wird im o.g. Schreiben „von starken funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den Mittelgebirgszügen wie dem Beurener Berg und den Tälern mit großen Feuchtgebieten ausgegangen. Aus diesem Grund liegt auch die höchste Dichte an Vogelschutzgebieten im Landkreis Ravensburg in dieser Kulisse um den Beurener Berg, weil diese Erkenntnisse sich seit Jahrzehnten durch die bedeutenden Brutbestände sowie Zugvogel- und Rastvogelbestände widerspiegeln.“ Als dritter Aspekt ist die Lage des Vorranggebiets WEA-436-031 zwischen drei umgebenden, für das regionale Biotopverbundsystem bedeutsamen Moorkomplexen bzw. Feuchtgebieten Taufach-Fetzacher Moos, Bodenmöser. Herbisweihermoor sowie Rimpacher Moos/Weites Ried und dem Tal der unteren Argen mit einer besonderen landesweit bedeutenden naturschutzrelevanten Ausstattung an Biotopen und Artenvorkommen zu nennen. Die Untere Naturschutzbehörde plädiert dafür, diese Belange, v.a. die Alleinstellungsmerkmale des Gebiets mit der überregional bis landesweit bedeutenden Naturqualität von Biotopkomplexen und der hohen Bedeutung für den Artenschutz in die Abwägung der Vorranggebiete für die Windenergie einzustellen. In der Summation stehen die hohen natur- und artenschutzfachlichen Konflikte in keinem angemessenen Verhältnis zur geringen Flächengröße des Vorranggebiets. In der regionalplanerischen Abwägung wird daher den gesetzlich geschützten Belangen des Natur- und Artenschutzes gegenüber der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt. Bei den Sonderstatusarten handelt es sich um bekannte Vorkommen von Arten, bei denen im Falle einer Realisierung von Windenergieanlagen an diesem Standort aufgrund ihrer besonderen Gefährdung und Seltenheit mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene, eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen ist. In

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Gesamtschau liegt somit ein atypischer Ausnahmefall vor, bei dem trotz des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien nach § 2 EEG aufgrund ebenfalls rechtlich geschützter arten- und naturschutzfachlicher Belange in der Abwägung den Belangen des Natur- und Artenschutzes der Vorrang eingeräumt wird. Das Flächenziel von 1,8% gem. § 21 KlimaG BW ist aufgrund der geringen Fläche des Gebietes nicht gefährdet. Durch die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergie WEA-436-031 Beurener Berg aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie verringert sich zudem die Fläche der Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

3.24 WEA-436-032 Alttann



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Bei der Festlegung der Kriterien zu Siedlungsabständen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet im Südwesten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie).
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem reinen Wohngebiet im Südwesten verkleinert. Hinsichtlich der neuen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit zivilem Luftverkehr, z.B. Lage in der Einflugschneise der Flughäfen Friedrichshafen und Memmingen und § 18a Luftverkehrsgesetz	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. Beeinträchtigung des An- und Abflugverfahrens) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Sowohl die Deutsche Luftsicherung (DFS) als auch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Landesluftfahrtbehörde, RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2, wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind daher nicht erkennbar.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Denkmalschutz – Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Wolfegg und Schloss Waldburg, Betroffenheit weiterer, nicht im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Zum Schloss Waldburg und dem Schloss Wolfegg (im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal): Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das Vorranggebiet Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt. Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Gefahr für "Schutzgebiete" im Umfeld (z.B. Wurzacher Ried, Rohrsee)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine erhebliche Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	In diesem VRG Windenergie befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Bezüglich des generellen Umgangs mit Wildtierkorridoren sei auf die Anlage B.3 zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Das Vorranggebiet Windenergie überlagert sich mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	% (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
VRG Windenergie zu nah an Möwenbrutstätte Rohrsee	Die mögliche Betroffenheit des Rohrsees durch die Festlegung des VRG Windenergie wurde nochmals geprüft. Der Rohrsee als Europäisches Vogelschutzgebiet ist ausreichend weit vom Vorranggebiet Windenergie, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Regionalplanebene prognostiziert werden können. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen, insb. auf die Ergebnisse der Natura-2000-Vorabprüfung. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug, umliegende Rastplätze für Vögel (z.B. Rohrsee)	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor oder Rastgebiet, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Fledermauszug	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden in der Umgebung (z.B. Wurzacher Ried)	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Die tatsächlichen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen
Beeinträchtigung Landschaftsbild, historischer Kulturlandschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Tourismus, Erholungswald, Naherholungsgebiete	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Anregungen zum Waldburger Rücken: keine Festlegung VRG Windenergie wegen geplanten Landschaftsschutzgebiet Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland, Forderung, Zonierung aus Gutachten zu möglichem Landschaftsschutzgebiet für die Zulässigkeit von WEA zu übernehmen, Waldburger Rücken und angrenzende Flächen sollen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit von VRG Windenergie freigehalten werden	s. Abwägung zu VRG WEA-436-010
Betroffenheit historischer Kulturlandschaft Altdorfer Wald durch Festlegung VRG Windenergie	Eine systematisch-flächendeckende Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landnutzungen und Landschaftselemente oder großräumiger historischer Kulturlandschaften liegt für die Region bislang nicht vor. Der Schutz einzelner historischer Kulturlandschaftselemente kann durch die Ausweisung von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG BW und als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG erfolgen. Großflächige historische Kulturlandschaften können nach § 25 BNatSchG aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet, gem. § 23 BNatSchG aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen als Naturschutzgebiet oder bei herausragender Bedeutung als Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG) geschützt werden. Nationale Naturmonumente kommen in der Region nicht vor. Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmäler, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) berücksichtigt und damit in die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eingegangen. Zudem erfolgt gem. PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan 2023 die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren u.a. zur Wahrung des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft. Damit sind die bedeutsamen historischen Natur- und Kulturlandschaften in der Region in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren berücksichtigt. Grünzäsuren wurden als Ausschlusskriterium (A3, s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Die Schutzziele der Regionalen Grünzüge haben in die Abwägung Eingang gefunden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt,

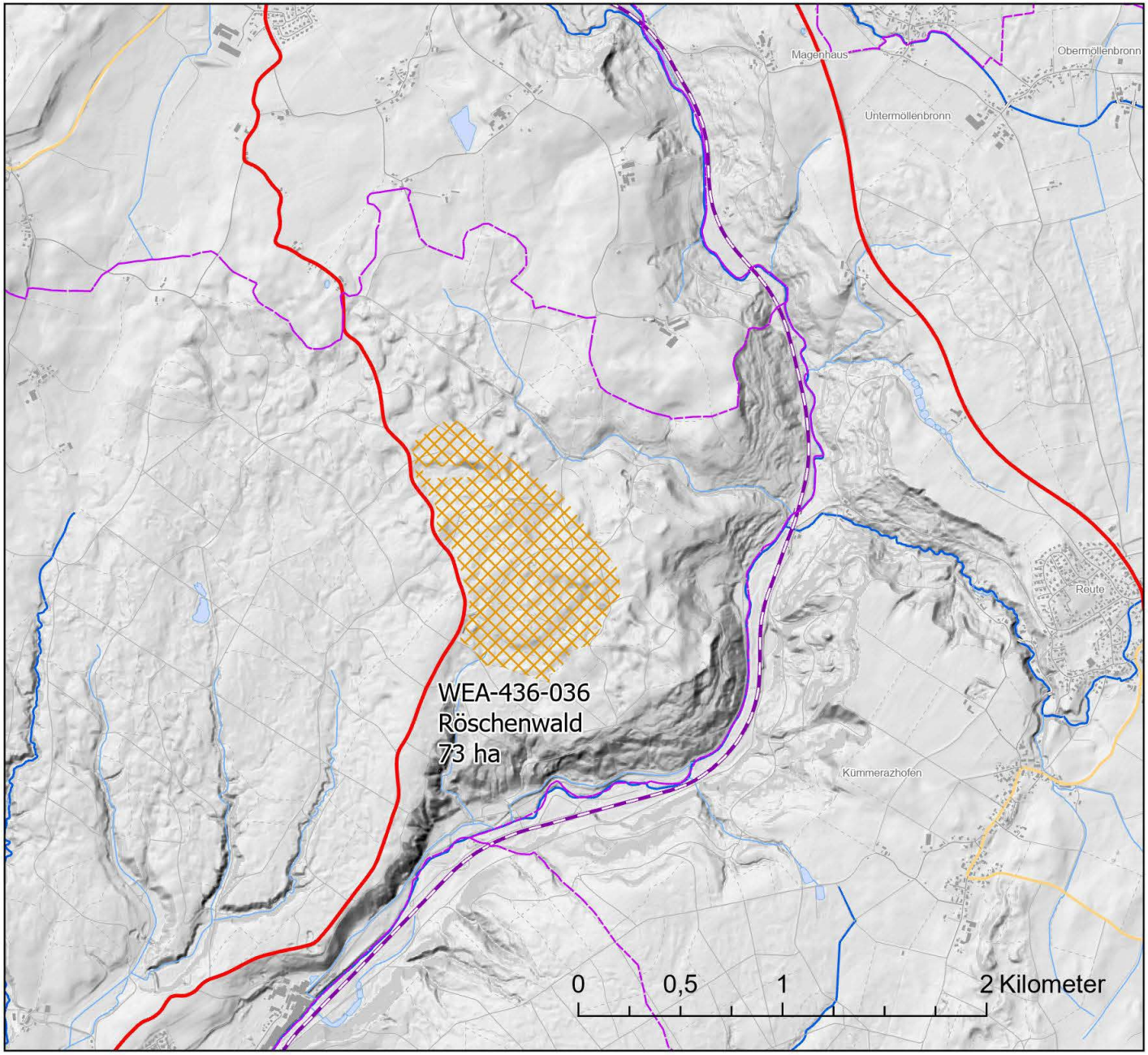
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie wurden damit nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit der Zielfestlegung der Regionalen Grünzüge festgelegt. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefährdung des Europadiploms Wurzacher Ried durch Festlegung des Vorranggebiets Windenergie	Zum Europadiplom: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat gemeinsam mit dem Umweltministerium BW und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg den „Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried“ erarbeitet (vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie). Dieser wurde im Planungsprozess als erheblicher Konflikt eingestuft (K2) und konnte im 1. und 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie vollständig von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Zudem wird auf die ergänzende Stellungnahme des Umweltministeriums BW (Az. I.000_1, BE ID 3327) zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen, welche der RVBO in seiner Abwägung berücksichtigt: "Dem Wurzacher Ried wurde 1989 das Europadiplom der Kategorie A verliehen. Bei dieser Gebietskategorie handelt es sich um Gebiete mit repräsentativen Elementen des biologischen, geologischen und landschaftlichen Erbes von herausgehobener europaweiter Bedeutung. Insofern stellt die Verleihung des Europadiploms ein besonderes Prädikat für ein Schutzgebiet dar, das dessen Bedeutung im europäischen Kontext verdeutlicht. Das Land Baden-Württemberg bekennt sich klar zur Erhaltung des Europadiplomgebietes Wurzacher Ried wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung als größtem intakten Hochmoorgebiet Mitteleuropas und seiner Vielfalt unter- schiedlicher Moorlebensräumen. Der Erhalt des vom Europadiplom Wurzacher Ried umfassten Gebiet ist somit von überragendem öffentlichen Interesse. Die diesbezügliche Gebietskulisse ergibt sich vor dem Hintergrund der Resolution T-PVS/DE (2024)12 des Europarats vom 14.03.2024 aus den vom RVBO mit Schreiben vom 18.09.2023 an den Europarat übersandten Materialien. Diese Freihaltekulisse hinsichtlich Anlagen erneuerbarer Energien wurde mit der Resolution T-PVS/DE (2024)12 vom Europarat anerkannt, ebenso die Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft im Umfeld des Wurzacher Beckens. Indem die Verleihungskriterien u.a. auch vorsehen, dass das diplomierte Gebiet Berücksichtigung findet auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Ziel, die Genehmigung von Projekten zu verhindern, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist das diplomierte Gebiet entsprechend den Vorgaben der zum Wurzacher Ried ergangenen Resolutionen sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch vor dem Hintergrund von Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen." Eine Gefährdung des Europadiploms durch die Vorranggebiete Windenergie des 2. Offenlageentwurfs Teilregionalplan Energie liegt damit aus Sicht des Regionalverbands nicht vor.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Beeinträchtigung von Wasservorkommen	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt vollständig in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Freihalten des Waldburger Rückens von VRG Windenergie als Landschaftsteil von (über-)regionaler Bedeutung, Allgäuer Tor, zusammenhängender Naturraum, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere	Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zur Erreichung der Flächenziele (WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) durchgeführt. Ergebnis der gesamtplanerischen Abwägung ist die vorliegende Flächenkulisse (s. 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie). Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Zudem sind hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sowie die Aspekte Landschaftsbild und Erholung und der Artenschutz im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den in der Anregung genannten Belangen der Vorrang eingeräumt. Eine Rücknahme oder Verkleinerung der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikt Festlegung VRG Windenergie mit kulturellem Erbe und unseren sonstigen Sachgüter, z.B. durch Eiszeiten geprägte Landschaft mit Drumlinen, Toteislöchern, Senken, Täler, Moore, generell Beschädigung	Belange des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und abgewogen. Bzgl. Kulturellem Erbe wird auf die Ausführungen zu historischen Kulturlandschaften weiter oben verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie erfolgt trotz der Betroffenheit einer von den Eiszeiten geprägten Landschaft aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass ein großer Teil der Region Bodensee-Oberschwaben von Eiszeiten geprägt ist und der Ausschluss dieser Teilräume dazu führen würde, dass in einem großen Teil der Region keine Vorranggebiete Windenergie möglich wären, trotz ansonsten guter Eignung und weniger Konflikte. Elemente wie Drumline,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
einer durch Eiszeiten geformten Landschaft	Toteislöcher, Senken etc. können nochmals im Genehmigungsverfahren betrachtet werden, wenn Standorte für WEA geplant und festgelegt werden.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Altdorfer Wald soll als Weltkulturerbe ausgewiesen werden, daher keine Festlegung als VRG Windenergie	Dem RVBO sind keine Planungen bekannt, den Altdorfer Wald als Weltkulturerbe auszuweisen.
Errungenschaften des Naturschutzes bei Festlegung als VRG Windenergie in Gefahr	Belange des Naturschutzes wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Insgesamt wurden Belange des Naturschutzes in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Der RVBO sieht daher keine erhebliche Gefährdung von Errungenschaften des Naturschutzes auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung des VRG Windenergie. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie können nicht alle Konflikte vollständig vermieden werden. Zudem dient die Planung auch dazu, eine Steuerungswirkung dahingehend zu erzielen, wo WEA in Zukunft errichtet werden können (s. Ausführungen zur Steuerungswirkung in Anlage zur Synopse, Teil B.1) Aufgrund von § 2 EEG erfolgt die Abwägung dennoch zugunsten des VRG Windenergie.

3.25 WEA-436-036 Röschenwald



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu.
Hinweise auf Konflikte mit zivilem Luftverkehr, z.B. Lage in der Einflugschneise des Flughafens Friedrichshafen und § 18a Luftverkehrsgesetz	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. Beeinträchtigung des An- und Abflugverfahrens) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Landesluftfahrtbehörde, RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2, wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind daher nicht erkennbar.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Gefahr von Detonationen durch Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Denkmalschutz – Betroffenheit der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Wolfegg und Schloss Waldburg, Betroffenheit weiterer, nicht im höchsten Maße raumwirksamer Kulturdenkmäler	Zum Schloss Waldburg und dem Schloss Wolfegg (im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal): Aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg (Az. II.521) zum Teilregionalplan Energie ergibt sich kein Erfordernis, das Vorranggebiet Windenergie wegen der Betroffenheit von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auszuschließen bzw. in seiner Abgrenzung zu reduzieren. Eine Reduktion bzw. Streichung dieser Fläche aufgrund dieses Belangs findet daher, auch aufgrund von § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) nicht statt. Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Gefahr für "Schutzgebiete" im Umfeld (z.B. Wurzacher Ried, Rohrsee)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden (Höhere Raumordnungsbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Oberste Naturschutzbehörde) keine Einwände zu dem Vorgehen bezüglich der Natura-2000-Vorabprüfung vorgebracht haben. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde im in genannten VRG Windenergie nicht gefordert. Zudem wurden konkrete Belange des Artenschutzes mit den Naturschutzbehörden gemeinsam erörtert und abgestimmt. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Annahme, der Altdorfer Wald sei komplett als Schutzgebiet ausgewiesen (z.B. Biotop/Naturschutzgebiet)	Der Altdorfer Wald ist nicht komplett mit Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten oder Biotopen überlagert. Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft wurden gemäß ihrer Relevanz für die regionale Planungsebene im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, in der Strategischen Umweltprüfung, den naturschutzfachlichen Prüfungen sowie in der Abwägung berücksichtigt.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Zerstörung eines großen, unzerschnittenen und zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
VRG Windenergie zu nah an Möwenbrutstätte Rohrsee	Die mögliche Betroffenheit des Rohrsees durch die Festlegung des VRG Windenergie wurde nochmals geprüft. Der Rohrsee als Europäisches Vogelschutzgebiet ist ausreichend weit vom Vorranggebiet Windenergie, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Regionalplanebene prognostiziert werden können. Es wird auf den Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen, insb. auf die Ergebnisse der Natura-2000-Vorabprüfung.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor oder Rastgebiet, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Moorböden	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, historischer Kulturlandschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung, Tourismus, Erholungswald, Naherholungsgebiete	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung von staatlich anerkannten Erholungsorten in der Umgebung und Kurorten	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Anregungen zum Waldburger Rücken: keine Festlegung VRG Windenergie wegen geplanten Landschaftsschutzgebiet Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland, Forderung, Zonierung aus Gutachten zu möglichem Landschaftsschutzgebiet für die Zulässigkeit von WEA zu übernehmen, Waldburger Rücken und angrenzende Flächen sollen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit von VRG Windenergie freigehalten werden	s. Abwägung zu VRG WEA-436-010
Betroffenheit historischer Kulturlandschaft Altdorfer Wald durch Festlegung VRG Windenergie	Eine systematisch-flächendeckende Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landnutzungen und Landschaftselemente oder großräumiger historischer Kulturlandschaften liegt für die Region bislang nicht vor. Der Schutz einzelner historischer Kulturlandschaftselemente kann durch die Ausweisung von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG BW und als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG erfolgen. Großflächige historische Kulturlandschaften können nach § 25 BNatSchG aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet, gem. § 23 BNatSchG aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen als Naturschutzgebiet oder bei herausragender Bedeutung als Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG) geschützt werden. Nationale Naturmonumente kommen in der Region nicht vor. Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmäler, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) berücksichtigt und damit in die planerische Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eingegangen. Zudem erfolgt gem. PS 3.1.0 Z (3) Regionalplan 2023 die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren u.a. zur Wahrung des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft. Damit sind die bedeutsamen historischen Natur- und Kulturlandschaften in der Region in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren berücksichtigt. Grünzäsuren wurden

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	als Ausschlusskriterium (A3, s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Die Schutzziele der Regionalen Grünzüge haben in die Abwägung Eingang gefunden. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie wurden damit nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit der Zielfestlegung der Regionalen Grünzüge festgelegt. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweise auf Konflikte Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit Gewässern im Altdorfer Wald	Natürliche oberirdische Stillgewässer größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Beeinträchtigung von Wasservorkommen	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet liegt keine Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten oder sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten vor. Ebenso liegt keine Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor.. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, wird dadurch nicht vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur

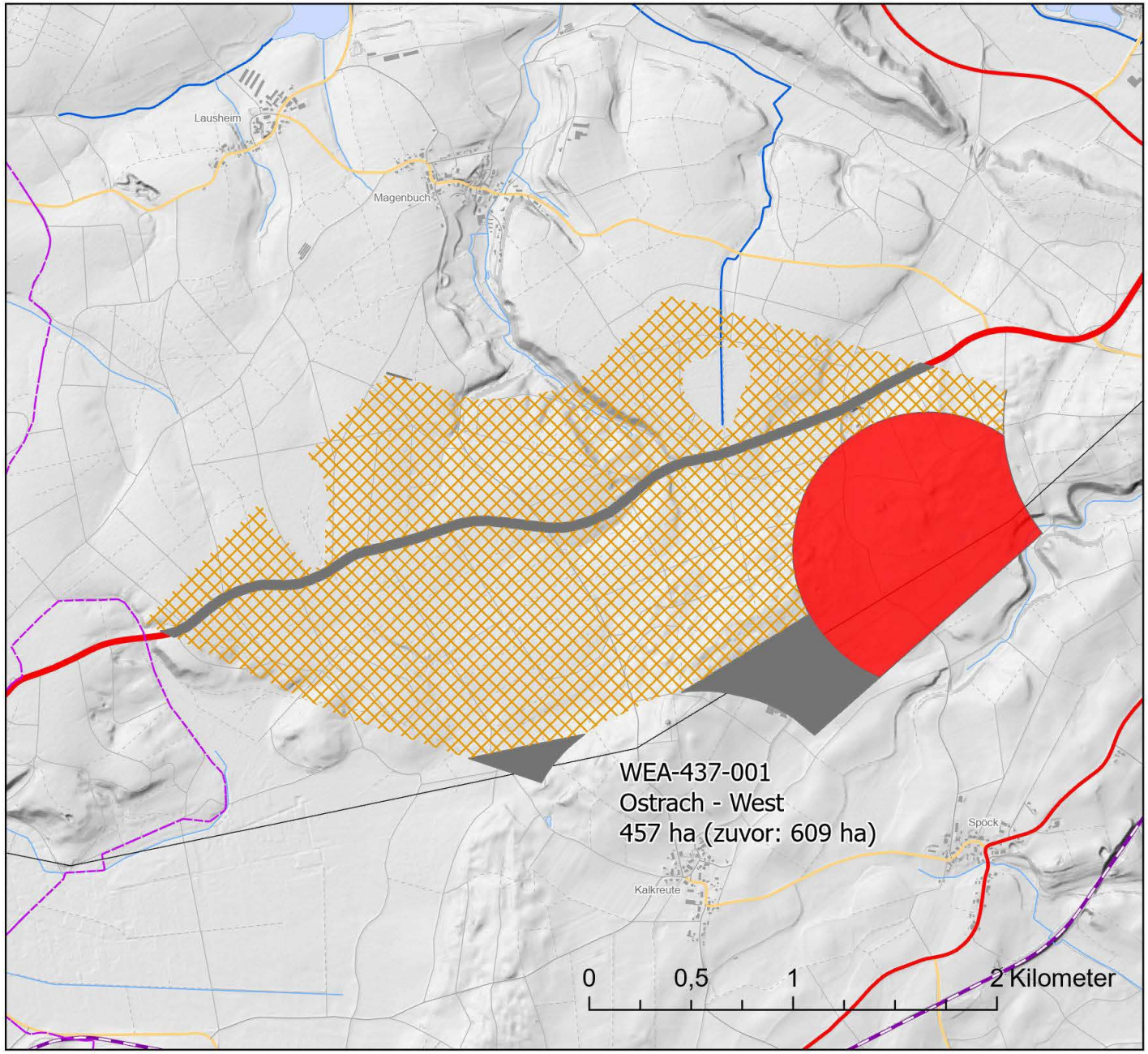
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Konflikte mit Bodenschutz	Es wird auf den Umweltbericht sowie die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfungen zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergie (Steckbriefe, Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Offenlage Entwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung stehen beim in der Anregung genannten Vorranggebiet Belange des Bodenschutzes nicht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen. Die maßgeblichen Betroffenheiten ergeben sich im Rahmen der Standortplanung, wenn Standorte für künftige WEA feststehen und der Bau einzelner WEA geplant wird. Die weitere Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Errichtung von WEA in VRG für besondere Waldfunktionen nicht vereinbar, stehen dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldbestands gem. PS 3.2.2 Z (2) Regionalplan entgegen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Freihalten des Waldburger Rückens von VRG Windenergie als Landschaftsteil von (über-)regionaler Bedeutung, Allgäuer Tor, zusammenhängender Naturraum, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere	Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zur Erreichung der Flächenziele (WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) durchgeführt. Ergebnis der gesamtplanerischen Abwägung ist die vorliegende Flächenkulisse (s. 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie). Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht beigemessen wurde. Zudem sind hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sowie die Aspekte Landschaftsbild und Erholung und der Artenschutz im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, sowie die Begründung zu Plansatz

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	4.2.1 des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Bei dem in der Anregung genannten Vorranggebiet Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber den in der Anregung genannten Belangen der Vorrang eingeräumt. Eine Rücknahme oder Verkleinerung der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikt Festlegung VRG Windenergie mit kulturellem Erbe und unseren sonstigen Sachgüter, z.B. durch Eiszeiten geprägte Landschaft mit Drumlinen, Toteislöchern, Senken, Täler, Moore, generell Beschädigung einer durch Eiszeiten geformten Landschaft	Belange des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und abgewogen. Bzgl. Kulturellem Erbe wird auf die Ausführungen zu historischen Kulturlandschaften weiter oben verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie erfolgt trotz der Betroffenheit einer von den Eiszeiten geprägten Landschaft aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass ein großer Teil der Region Bodensee-Oberschwaben von Eiszeiten geprägt ist und der Ausschluss dieser Teilräume dazu führen würde, dass in einem großen Teil der Region keine Vorranggebiete Windenergie möglich wären, trotz ansonsten guter Eignung und weniger Konflikte. Elemente wie Drumline, Toteislöcher, Senken etc. können nochmals im Genehmigungsverfahren betrachtet werden, wenn Standorte für WEA geplant und festgelegt werden.
Schädigung von Ökosystemen durch Festlegung der VRG Windenergie	Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund i.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Altdorfer Wald soll als Weltkulturerbe ausgewiesen werden, daher keine Festlegung als VRG Windenergie	Dem RVBO sind keine Planungen bekannt, den Altdorfer Wald als Weltkulturerbe auszuweisen.
Errungenschaften des Naturschutzes bei Festlegung als VRG Windenergie in Gefahr	Belange des Naturschutzes wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung und der Natura-2000-Vorabprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) umfassend berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. In vielen Fällen wurden bei der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergie Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Insgesamt wurden Belange des Naturschutzes in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Der RVBO sieht daher keine erhebliche Gefährdung von Errungenschaften des Naturschutzes auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung des VRG Windenergie. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie können nicht alle Konflikte vollständig vermieden werden. Zudem dient die Planung auch dazu, eine Steuerungswirkung dahingehend zu erzielen, wo WEA in Zukunft errichtet werden können (s. Ausführungen zur Steuerungswirkung in Anlage zur Synopse, Teil B.1) Aufgrund von § 2 EEG erfolgt die Abwägung dennoch zugunsten des VRG Windenergie.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.26 WEA-437-001 Ostrach - West



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Bei der Festlegung der Kriterien zu Siedlungsabständen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem wohngenutzten Gebäude (Gehöft Arnoldsberg) im Osten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Zudem erfolgten Flächenreduzierungen aufgrund der Betroffenheit einer Freileitung inkl. Vorsorgeabstand (vgl. Kriterienkatalog), der Anbauverbotszonen zu einer Straße sowie aufgrund des Flächenzuschnitts.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden, bspw. zum Gehöft Arnoldsberg und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Im

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurde das genannte Vorranggebiet aufgrund einzuhaltender Siedlungsabstände zu einem wohngenutzten Gebäude (Gehöft Arnoldsberg) im Osten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden somit die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet zudem aus Gründen des Flächenzuschnitts sowie aufgrund von Belangen der Infrastruktur (Höchstspannungsleitung) verkleinert wurde. Dadurch erhöhen sich Vorsorgeabstände.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, das Vorranggebiet wird daher nicht verkleinert. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Vorsorgeabstand zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet zudem aus Gründen des Flächenzuschnitts sowie aufgrund von Belangen der Infrastruktur (Höchstspannungsleitung) verkleinert wurde. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung aufgrund zu vieler VRG Windenergie im Bereich Ostrach" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "zu geringe Siedlungsabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4).
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden.
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (z.B. St. Pankratius Magenbuch)	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Zerstörung eines großen, unzerschnittenen und zusammenhängenden Waldgebiets, erheblicher Flächenverlust von langjährig aufgebauten und geschützten Waldstrukturen	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Siehe auch Anlage zur Synopse Teil B.1

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusart Schwarzstorch (keine nachgewiesenen Brutvorkommen)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Rotmilan-Dichtezentrum), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergie wurde in seiner Abgrenzung geändert (s. Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden (inkl. Gutachten Fiedler u. Sproll)	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
B.3 Anlage zur Synopse) (inkl. Gutachten Fiedler u. Sproll)	Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor oder Rastgebiet, der den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entspricht, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien,

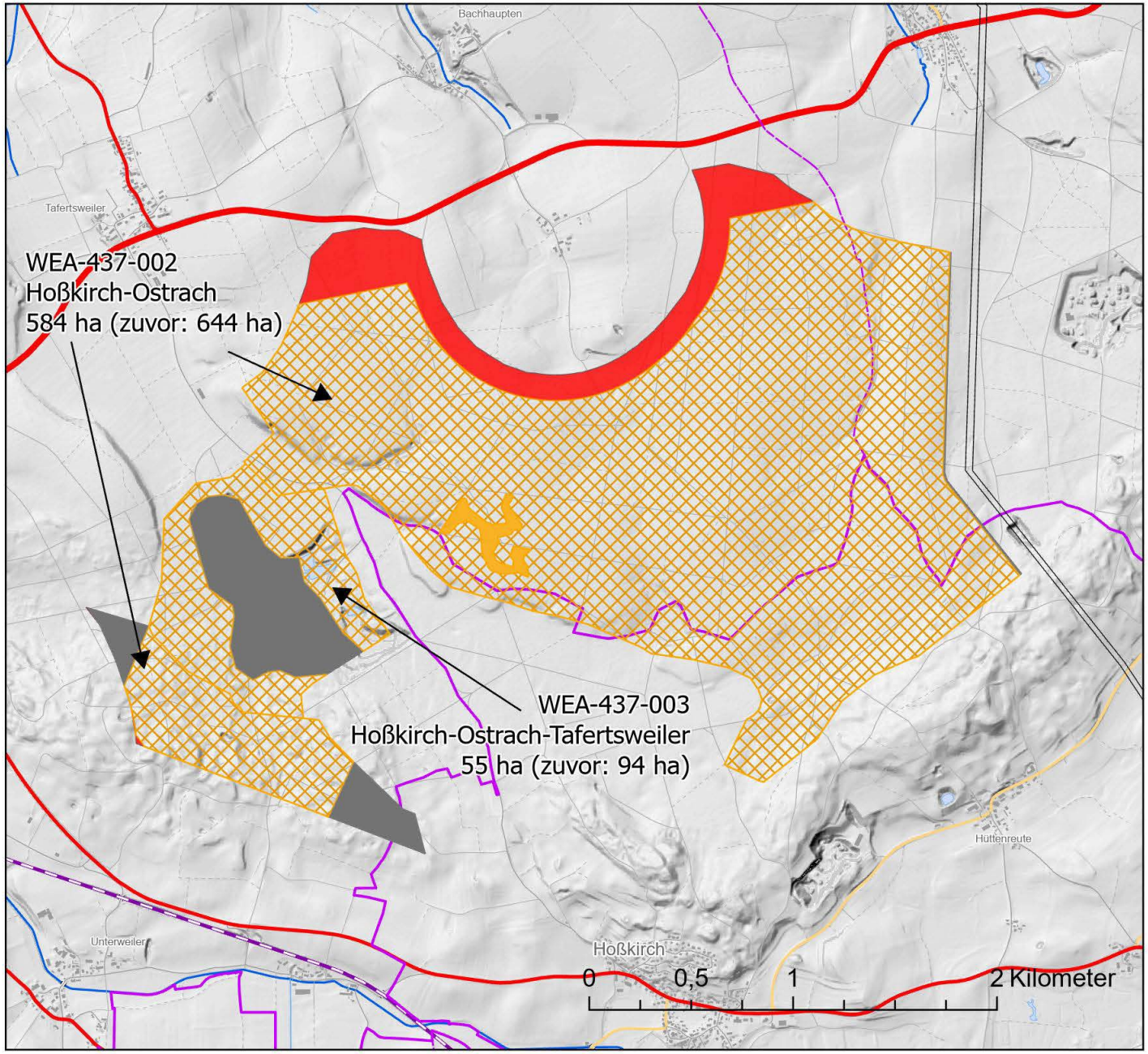
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit angrenzenden Moorflächen	Moorböden wurden im Planungsprozess berücksichtigt. Zusätzlich zum 1. Offenlageentwurf werden im 2. Offenlageentwurf Niedermoorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ≥ 2 ha als sehr erheblicher Konflikt (K1) eingestuft und daher von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen. . Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikte VRG Windenergie mit Bann- bzw. Schonwäldern	Bann- und Schonwald mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Bann- und Schonwäldern und ist mehr als 200 m von umliegenden Bann- und Schonwäldern entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Bann- und Schonwäldern in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweise auf Konflikte Festlegung Vorranggebiet Windenergie mit oberirdischen Gewässern	Natürliche oberirdische Stillgewässer ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr für Trinkwasserversorgung, Gefährdung von Quellen, Abstand VRG Windenergie zu Wasserschutzgebieten zu gering, Gefahr für Grundwasserhochbehälter	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ebenso besteht kein Erfordernis, das Vorranggebiet Windenergie wegen umliegenden Wasserschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu ändern, weil Konflikte nicht zu erwarten sind bzw. auf nachgelagerter Ebene geprüft werden können (s.u.). Wasserschutzgebiete der Zone I wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Pumpstation) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.

3.28 WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiete. Das genannte Vorranggebiet Windenergie wurde im Umfeld von Wirnsweiler und damit auch zwischen Bolstern und Wirnsweiler verkleinert, um eine Umzingelung von Wirnsweiler zu vermeiden. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Weitere Flächenrücknahmen erfolgten aufgrund der Betroffenheit von Belangen des Natur- und Artenschutzes (Biotope) sowie des Flächenzuschnitts. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung bspw. von Wirnsweiler	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiete. Das genannte Vorranggebiet Windenergie wurde im Umfeld von Wirnsweiler und damit auch zwischen Bolstern und Wirnsweiler verkleinert, um eine Umzingelung von Wirnsweiler zu vermeiden. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung aufgrund zu vieler VRG Windenergie im Bereich Ostrach" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (z.B. St. Pankratius Magenbuch)	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Die Studie „Wissensbasiertes Rotwildmanagement Baden-Württemberg, Kurzbericht“ (2023) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vernetzung der Adelegg mit den anderen baden-württembergischen Rotwildvorkommen durch die große geographische Distanz, bestehende Barrieren und den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mittelfristig nicht erreichbar ist. Hier ist es daher zunächst zielführender, eine bessere Vernetzung mit den in Bayern, Österreich und Schweiz angrenzenden Rotwildvorkommen anzustreben. Damit liegt das in der Anregung genannte Vorranggebiet nicht in einem wahrscheinlichen Vernetzungskorridor des Rotwildvorkommens auf der Adelegg. Für Reh, Wolf, Rotfuchs und Feldhase ist keine grundsätzliche Meidung dokumentiert. Für die Wildkatze sind keine Untersuchungen bekannt. Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusart Schwarzstorch (keine nachgewiesenen Brutvorkommen)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Rotmilan-Dichtezentrum), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere

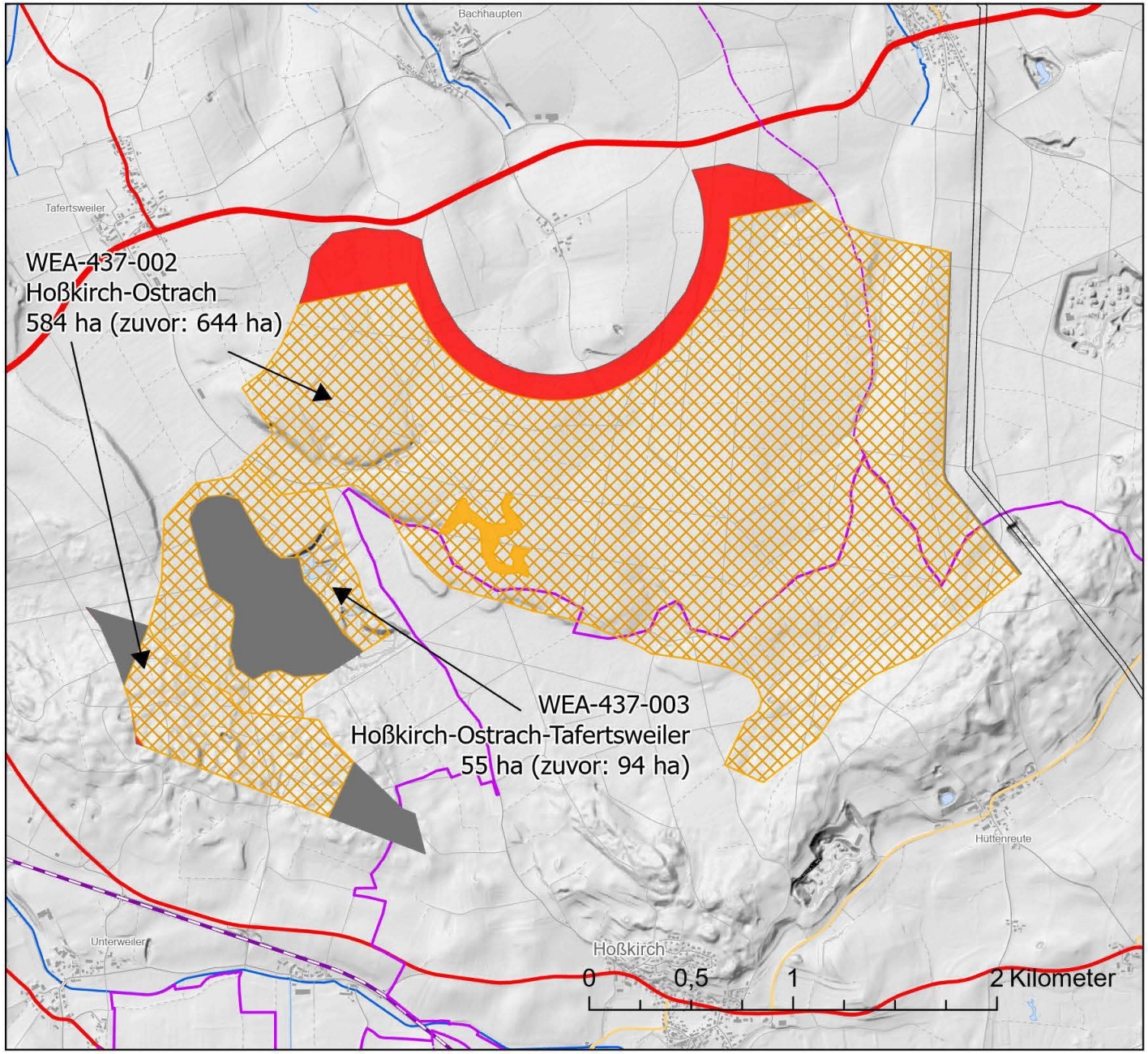
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden (inkl. Gutachten Fiedler u. Sproll)	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse) (inkl. Gutachten Fiedler u. Sproll)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte Festlegung Vorranggebiet Windenergie mit oberirdischen Gewässern	Natürliche oberirdische Stillgewässer ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Beeinträchtigung von Wasservorkommen	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.

3.29 WEA-437-003 Hoßkirch-Ostrach-Tafertsweiler



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung wurde die Rekultivierung des Tagebaus im Bereich des genannten Vorranggebiets Windenergie berücksichtigt, das Vorranggebiet wurde verkleinert. Aus folgenden Gründen wurde das Gebiet verkleinert. • Es besteht im Norden ein verfüllter, temporärer Nassabbau. Daher ist der Untergrund untauglich. • Es entsteht in dieser Fläche im Süden und in der Mitte ein dauerhafter See. Die endgültige Größe ist heute noch nicht erreicht, die Fläche ist jedoch genehmigt. • Es bestehen im Süden Betriebseinrichtungen wie Absetzbecken, Zufahrt zum Kieswerk u.ä. • Es verbleiben zwischen den o.g. Bereichen kleinräumige Flächen die nicht nutzbar sind. Die Abbautätigkeiten werden nach Aussagen des Betreibers voraussichtlich bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Eine Änderung der Rekultivierungsplanung wurde in Aussicht gestellt. Auf den verbleibenden Flächen besteht die Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dieses Vorgehen wurde mit den Behörden und dem Betreiber abgestimmt. Grundsätzlich sollen Abbaustandorte nach Ende des Rohstoffabbaus möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden. In Einzelfällen kann jedoch nach Beendigung des Abbaus eine Folgenutzung mit Windenergie bei gleichzeitiger Änderung der Rekultivierung möglich sein.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund von Belangen des Rohstoffabbaus bzw. der Rekultivierung verkleinert wurde, es wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, weswegen keine Verkleinerung des Gebiets zur Reduzierung einer Überlastungs-/Umzingelungswirkung erforderlich ist. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird darauf hingewiesen, dass das genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund von Belangen des Rohstoffabbaus bzw. der Rekultivierung verkleinert wurde, es wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung aufgrund zu vieler VRG Windenergie im Bereich Ostrach" verwiesen. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen)
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (z.B. St. Pankratius Magenbuch)	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusart Schwarzstorch (keine nachgewiesenen Brutvorkommen)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Rotmilan-Dichtezentrum), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können

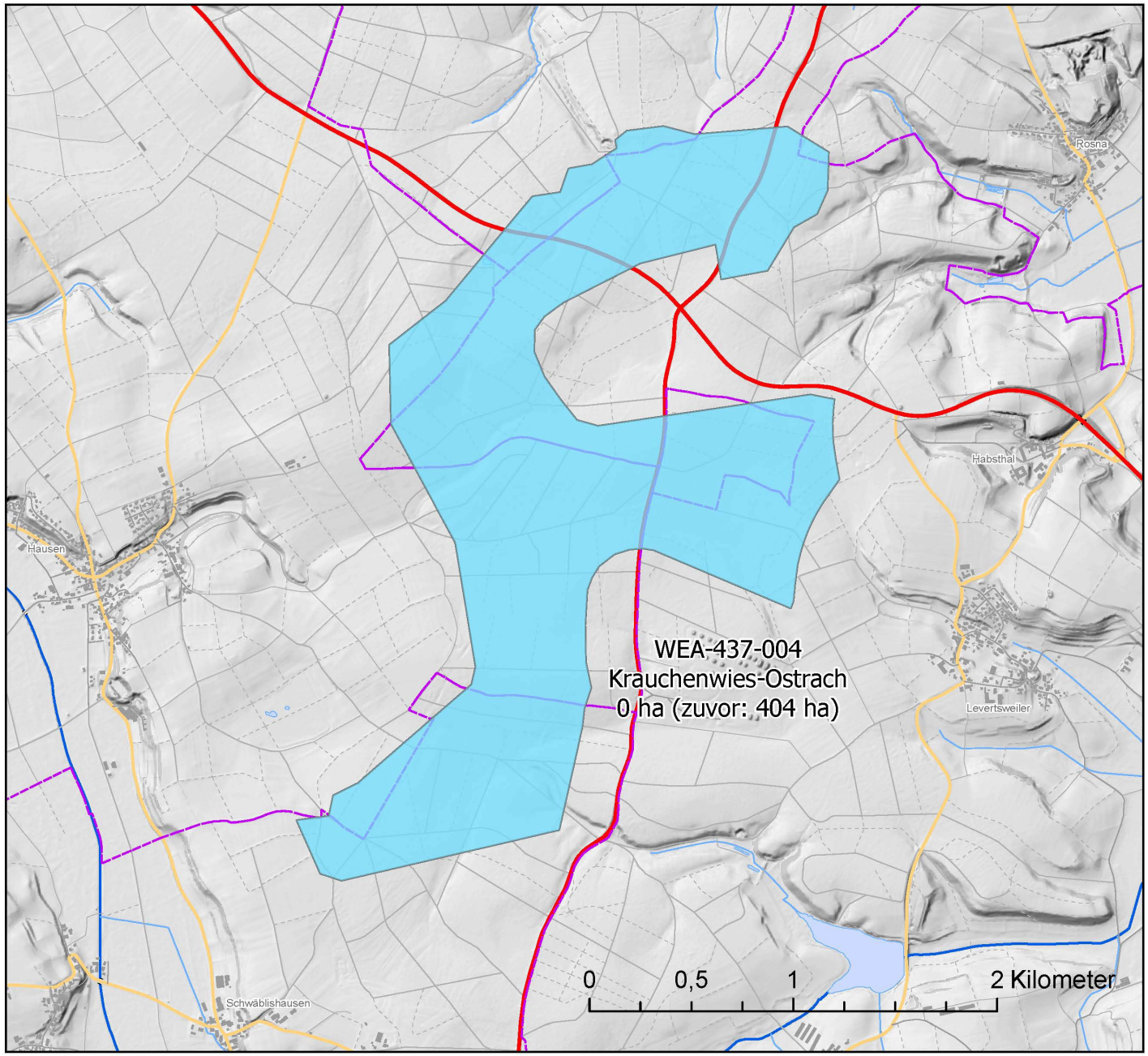
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden (inkl. Gutachten Fiedler u. Sproll)	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse) (inkl. Gutachten Fiedler u. Sproll)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Hinweise auf Konflikte Festlegung Vorranggebiet Windenergie mit oberirdischen Gewässern	Natürliche oberirdische Stillgewässer ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kritik an Überlastung durch Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Forderung nach Berücksichtigung der Rekultivierungsplanung des Tagebaus; Hinweis, Ende des Kiesabbaus sei nicht absehbar; Hinweis, dass eine Nutzung durch WEA erst nach Abbauende möglich ist	Teilweise Berücksichtigung - Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung wurde die Rekultivierung des Tagebaus im Bereich des genannten Vorranggebiets Windenergie berücksichtigt, das Vorranggebiet wurde verkleinert. Aus folgenden Gründen wurde das Gebiet verkleinert. • Es besteht im Norden ein verfüllter, temporärer Nassabbau. Daher ist der Untergrund untauglich. • Es entsteht in dieser Fläche im Süden und in der Mitte ein dauerhafter See. Die endgültige Größe ist heute noch nicht erreicht, die Fläche ist jedoch genehmigt. • Es bestehen im Süden Betriebseinrichtungen wie Absetzbecken, Zufahrt zum Kieswerk u.ä. • Es verbleiben zwischen den o.g. Bereichen kleinräumige Flächen die nicht nutzbar sind. Die Abbautätigkeiten werden nach Aussagen des Betreibers voraussichtlich bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Eine Änderung der Rekultivierungsplanung wurde in Aussicht gestellt. Auf den verbleibenden Flächen besteht die Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dieses Vorgehen wurde mit den Behörden und dem Betreiber abgestimmt. Grundsätzlich sollen Abbaustandorte nach Ende des Rohstoffabbaus möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden. In Einzelfällen kann jedoch nach Beendigung des Abbaus eine Folgenutzung mit Windenergie bei gleichzeitiger Änderung der Rekultivierung möglich sein.

3.30 WEA-437-004 Krauchenwies-Ostrach



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 05.03.2025

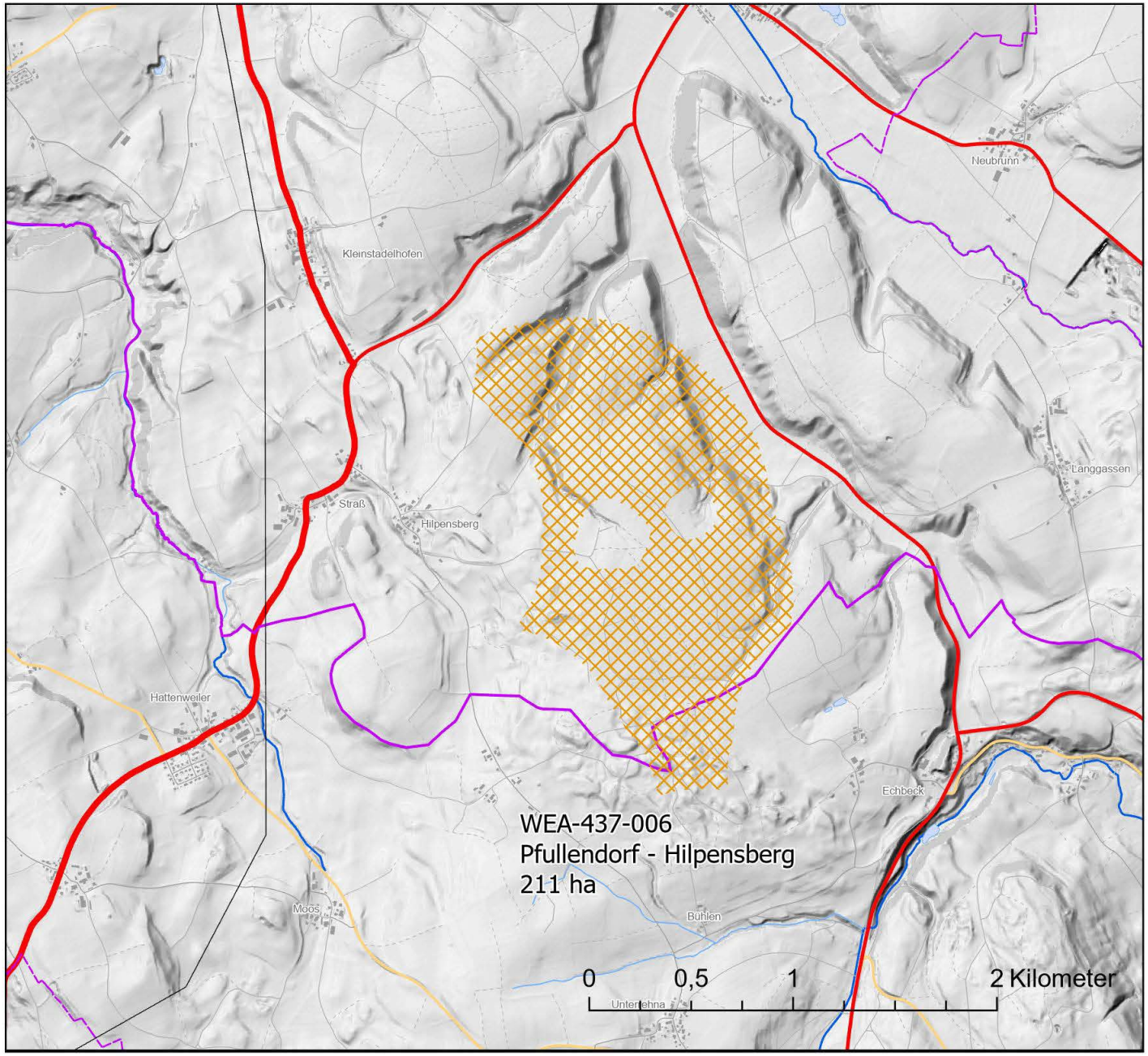
Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach Rücknahme / Streichung des Vorranggebiets Windenergie aus verschiedenen Gründen	Die Vorranggebiete Windenergie des 1. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie mit (Teil-)Flächen unter 190 W/qm Windleistungsdichte gemäß Windatlas 2019 wurden im Zuge der Überarbeitung des Offenlageentwurfs nochmals einer Prüfung unterzogen. Einige dieser Flächen wurden daraufhin aus der Flächenkulisse gestrichen. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird aus der Flächenkulisse herausgenommen. Es wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird zudem auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Eine Auseinandersetzung mit anderen in den Anregungen genannten Punkten ist daher hinfällig.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Berücksichtigung - Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Die Vorranggebiete Windenergie des 1. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie mit (Teil-)Flächen unter 190 W/qm Windleistungsdichte gemäß Windatlas 2019 wurden im Zuge der Überarbeitung des Offenlageentwurfs nochmals einer Prüfung unterzogen. Einige dieser Flächen wurden daraufhin aus der Flächenkulisse gestrichen. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird aus der Flächenkulisse herausgenommen. Es wird auf die neue Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird zudem auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	

3.31 WEA-437-006 Pfullendorf-Hilpensberg



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, es erfolgt daher keine Verkleinerung. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel, Hinweise auf Vorkommen von vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelart Rohrweihe (Überflug) (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Dichtezentrum Rotmilan und weitere windenergiesensible Arten, Hinweise auf Gutachten), für	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie

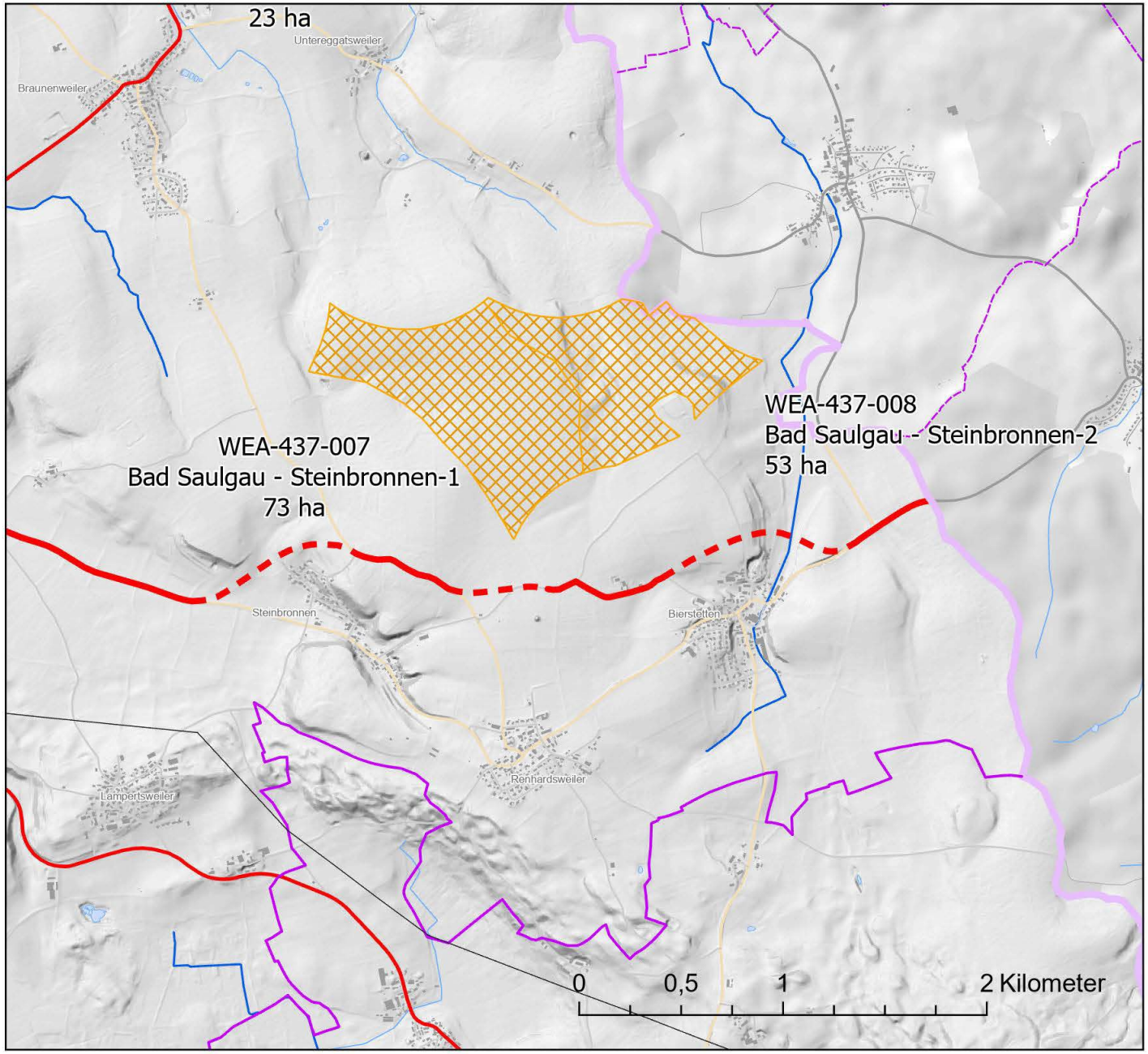
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten, insbesondere die zu Vorkommen des Rotmilans, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.

3.32 WEA-437-007 Bad Saulgau - Steinbronnen-1



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, es erfolgt daher keine Verkleinerung. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie zu nah an Federseeried (Feuchtgebiet, Natura-2000-Gebiet)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Aus Sicht des Regionalverbands sind die in der Anregung genannten Vorranggebiete von den in der Anregung gennannten Natura-2000-Gebieten im Bereich des Federseerieds ausreichend weit entfernt, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die in der Anregung genannten Fallgruppen auszuschließen. In der Natura-2000-Vorabprüfung erfolgt auf Basis einer überschlägigen Prognose eine Beurteilung, ob die spezifischen Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch Die der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Kommt die Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) auf Ebene der Regionalplanung mehr. (vgl. Kap. 8.1 Umweltbericht zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Dies ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie der Fall. Eine Barrierewirkung von geplanten WEA-Gebieten zu den in der Anregung genannten Natura 2000 Gebieten kann auf vorliegender Planungsebene nicht erkannt werden und ist seitens der Naturschutzbehörden auch nicht geäußert worden. Aufgrund der obigen Ausführungen ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden, wird auch nicht auf die Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie verzichtet. Eine Rücknahme der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Konflikte VRG Windenergie mit Biotopverbund, Kernräume des reg. Biotopverbunds innerhalb des VRG Windenergie werden kritisiert	Zum PS 3.2.2 Z (4) des Entwurfs Teilregionalplan Energie: Der PS gilt für Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser im 2. Anhörungsentwurf überarbeitet wurde. Auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Zum Vorwurf, der Regionalverband hätte bei der Festlegung der Vorranggebiete Wind immer der Windenergie gegenüber

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	den Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds den Vorrang eingeräumt: Die Behauptung trifft nicht zu. Die Alternativflächen WEA-436-003, WEA-436-014, WEA-436-035, WEA-437-005, WEA-437-010, WEA-437-022 wurden auch aufgrund einer Betroffenheit von Kernflächen und -räumen des regionalen und landesweiten Biotopverbund nicht als Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Um Missverständnissen zukünftig vorzubeugen, werden die bisherigen "Alternativflächen" im 2. Offenlageentwurf in "nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen" umbenannt. Die in der vorliegenden Anregung vorgebrachten Belange führen zu keiner anderen Einstufung als der im Steckbrief bereits vorgenommenen. Es wurde daher nicht immer bei der Betroffenheit von Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds der Windenergie der Vorrang eingeräumt, sondern es wurde im Einzelfall über das Planungskonzept, die Umweltprüfung und nach der 1. Offenlage die Abwägung der Stellungnahmen über die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entschieden. Zur Aussage, Windenergieanlagen stellen keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar: Der RVBO wurde von anerkannten Naturschutzexperten dahingehend beraten, dass WEA in der Regel keine Barriere oder Teilbarriere für den regionalen Biotopverbund darstellen. Zur Ermittlung des Flächenanteils von über 20% Kernflächen und -räumen in der Strategischen Umweltprüfung: Ermittelt wurde im Umweltbericht hier, auf welchem Flächenanteil des potenziellen Vorranggebiets Windenergie sich Kernflächen bzw. -räume des regionalen Biotopverbunds befinden. Künftige etwaige Standorte von WEA spielen keine Rolle, der Regionalverband plant Gebiete, keine Standorte von WEA. Zur Kritik an der Festlegung von VRG Windenergie mit mehr als 20 % Kernflächen und -räumen RBV: Bei den in den VRG-WEA-437-007 und VRG-WEA-437-008 betroffenen Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbundsystems handelt es sich ausschließlich um prioritäre Waldvogellebensräume. Prioritäre Waldvogellebensräume werden im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) eingestuft. Die Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds im Wald sind zum großen Teil prioritäre Waldvogellebensräume, sie besitzen allerdings nicht die gleiche Konfliktintensität gegenüber Windenergieanlagen wie andere Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds im Wald, z.B. Waldbiotope und Waldrefugien. Daher liegen auch die Vorranggebiete Windenergie zum Teil in Kernräumen des regionalen Biotopverbunds im Wald, welche prioritäre Waldvogellebensräume darstellen. Aus Sicht des Regionalverbands ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie die Vorrangfestlegung für Windenergienutzung trotz der in der Anregung genannten Betroffenheit von Kernflächen und Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds im Wald – hier: prioritäre Waldvogellebensräume – geboten und aufgrund des § 2 EEG sogar erforderlich. Eine Unzulässigkeit wegen § 249 Abs. 5 BauGB ist nicht anzunehmen (s. obige Ausführungen zu § 249 Abs. 5 BauBG). Eine pauschale Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergie dort, wo mehr als 20 % der Fläche Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds darstellen, ist wegen § 2 EEG, der oben beschriebenen Bedeutung von prioritären Waldvogellebensräumen als Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds, der durchgeführten Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sowie der Tatsache, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Standortplanung erfolgt, nicht geboten.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweise auf Rotmilan-Brutplätze aus älteren Gutachten, Dichtezentrum Rotmilan), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten zu Vorkommen des Rotmilans geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Falls Sie andere Daten zu relevanten Arthinweisen (insbesondere Sonderstatusarten) haben, sollten folgende Anforderungen an die Daten erfüllt sein: -Aktualität: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. -Qualität: Die Daten sollten hinreichend qualitätsgesichert sein. Relevant für Brutvor-kommen sind Nachweise eines wahrscheinlichen (Brutverdacht) oder sicheren Brütens. Brutzeitnachweise ohne Brutverdacht sind nicht relevant. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach telefonischer Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten aktuell nichts. Daher kann nach aktuellem Kenntnisstand vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die

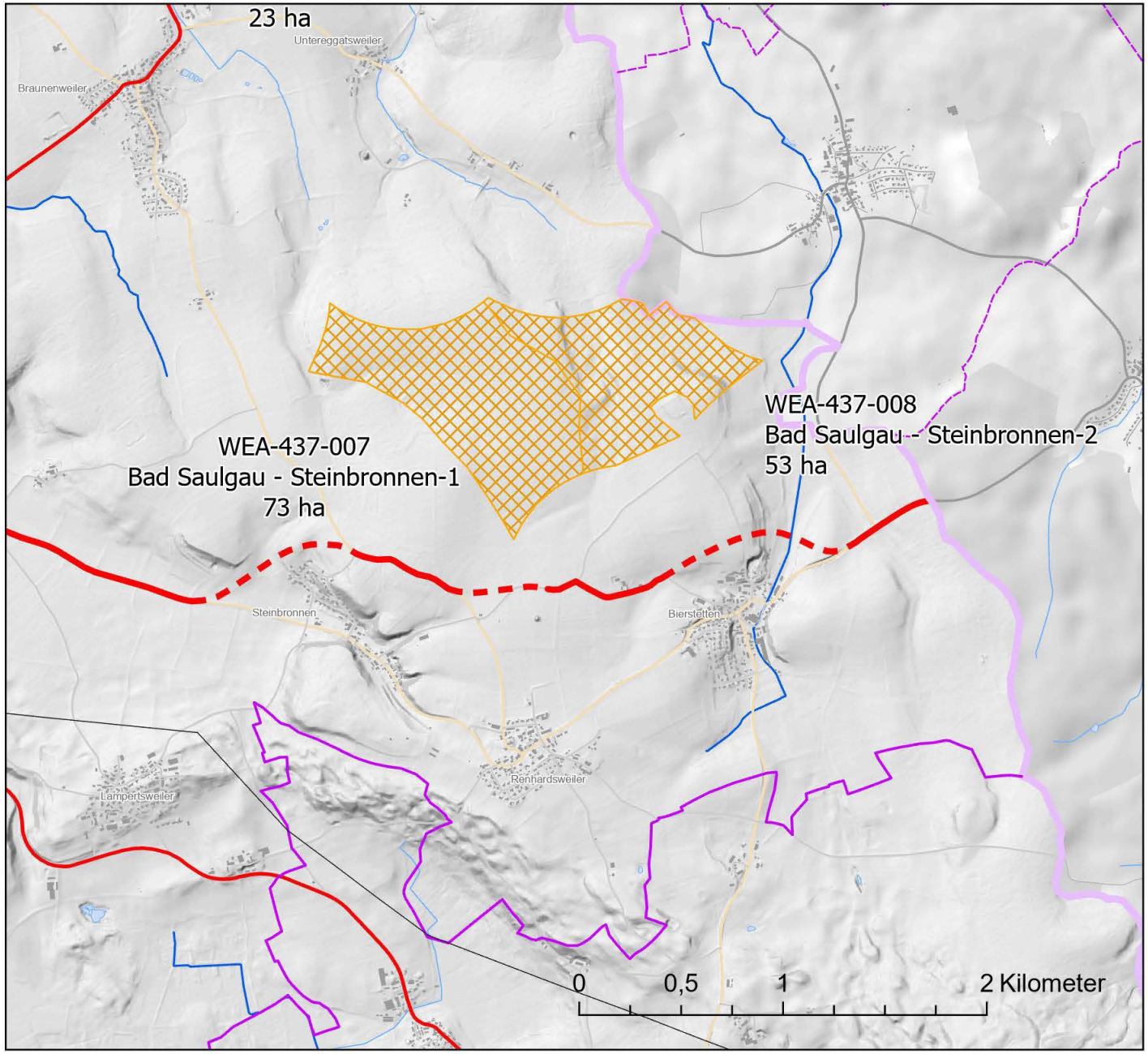
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Naturschutz, nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. Begründung zu § 2 EEG. Bundestagsdrucksache 20/1630). Aus den oben aufgeführten Gründen wurde im in der Anregung genannten Gebiet dem Belang des Ausbaus der Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen als dem in der Anregung genannten Belang. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen. Bezüglich der Bestandsprognose des Rotmilans wird auf die Abwägung der Anregung mit der BE ID 2703 verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor.. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse, Hinweis auf Gutachten aus dem Jahr 2016 (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Das Gutachten zum Vorkommen des Großen Abendseglers, auf das sich die Stellungnahme bezieht, stammt aus dem Jahr 2016. Das Gutachten wird im Umweltbericht als Hinweis aufgenommen. Zudem wurde das Gutachten dem Ref. 56 und der Stabstelle des Regierungspräsidiums Tübingen übermittelt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. -Die Hinweise betr. der Aussagen zu Sonderstatusarten und möglicher Vorkommen lt. Gutachten von 2016 werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Vogelzugkorridor wurde angeblich nicht berücksichtigt	Es wurde geprüft, warum der in einzelnen Anregungen genannte Vogelzugkorridor bei der Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie nicht berücksichtigt wurde. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie heißt es: „Zugkonzentrationskorridore von Vögeln sind daher vom Fachbeitrag nicht umfasst. Gegebenenfalls sind hierzu vorliegende Daten zusätzlich zu berücksichtigen.“. Zugkonzentrationskorridore werden hier folgendermaßen definiert: „Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.“ Gemäß den Vollzugshinweisen sind die Naturschutzbehörden angehalten, den Regionalverbänden Daten zu Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung zu stellen. Dies ist beim in der Anregung genannten Vogelzugkorridor nicht erfolgt. Zudem erfolgte eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller, ob dieser den in der Anregung genannten Vogelzugkorridor im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigt hat. Dies ist nach schriftlicher Aussage vom 11.09.2024 nicht erfolgt. Insgesamt kommt der RVBO damit zum Ergebnis, dass es sich beim in der Anregung genannten Vogelzugkorridor nicht um einen Zugkonzentrationskorridor handelt, der bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie hätte berücksichtigt werden müssen. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Kurorte Bad Saulgau und Bad Buchau negativ betroffen	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.

3.34 WEA-437-008 Bad Saulgau - Steinbronnen-2



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, es erfolgt daher keine Verkleinerung. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie zu nah an Federseeried (Feuchtgebiet, Natura-2000-Gebiet)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Aus Sicht des Regionalverbands sind die in der Anregung genannten Vorranggebiete von den in der Anregung gennannten Natura-2000-Gebieten im Bereich des Federseerieds ausreichend weit entfernt, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die in der Anregung genannten Fallgruppen auszuschließen. In der Natura-2000-Vorabprüfung erfolgt auf Basis einer überschlägigen Prognose eine Beurteilung, ob die spezifischen Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch Die der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Kommt die Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) auf Ebene der Regionalplanung mehr. (vgl. Kap. 8.1 Umweltbericht zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Dies ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie der Fall. Eine Barrierewirkung von geplanten WEA-Gebieten zu den in der Anregung genannten Natura 2000 Gebieten kann auf vorliegender Planungsebene nicht erkannt werden und ist seitens der Naturschutzbehörden auch nicht geäußert worden. Aufgrund der obigen Ausführungen ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden, wird auch nicht auf die Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie verzichtet. Eine Rücknahme der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Konflikte VRG Windenergie mit Biotopverbund, Kernräume des reg.	Zum PS 3.2.2 Z (4) des Entwurfs Teilregionalplan Energie: Der PS gilt für Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser im 2. Anhörungsentwurf überarbeitet wurde. Auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Biotopverbunds innerhalb des VRG Windenergie werden kritisiert	Zum Vorwurf, der Regionalverband hätte bei der Festlegung der Vorranggebiete Wind immer der Windenergie gegenüber den Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds den Vorrang eingeräumt: Die Behauptung trifft nicht zu. Die Alternativflächen WEA-436-003, WEA-436-014, WEA-436-035, WEA-437-005, WEA-437-010, WEA-437-022 wurden auch aufgrund einer Betroffenheit von Kernflächen und -räumen des regionalen und landesweiten Biotopverbund nicht als Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Um Missverständnissen zukünftig vorzubeugen, werden die bisherigen "Alternativflächen" im 2. Offenlageentwurf in "nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen" umbenannt. Die in der vorliegenden Anregung vorgebrachten Belange führen zu keiner anderen Einstufung als der im Steckbrief bereits vorgenommenen. Es wurde daher nicht immer bei der Betroffenheit von Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds der Windenergie der Vorrang eingeräumt, sondern es wurde im Einzelfall über das Planungskonzept, die Umweltprüfung und nach der 1. Offenlage die Abwägung der Stellungnahmen über die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entschieden. Zur Aussage, Windenergieanlagen stellen keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar: Der RVBO wurde von anerkannten Naturschutzexperten dahingehend beraten, dass WEA in der Regel keine Barriere oder Teilbarriere für den regionalen Biotopverbund darstellen. Zur Ermittlung des Flächenanteils von über 20% Kernflächen und -räumen in der Strategischen Umweltprüfung: Ermittelt wurde im Umweltbericht hier, auf welchem Flächenanteil des potenziellen Vorranggebiets Windenergie sich Kernflächen bzw. -räume des regionalen Biotopverbunds befinden. Künftige etwaige Standorte von WEA spielen keine Rolle, der Regionalverband plant Gebiete, keine Standorte von WEA. Zur Kritik an der Festlegung von VRG Windenergie mit mehr als 20 % Kernflächen und -räumen RBV: Bei den in den VRG-WEA-437-007 und VRG-WEA-437-008 betroffenen Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbundsystems handelt es sich ausschließlich um prioritäre Waldvogellebensräume. Prioritäre Waldvogellebensräume werden im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) eingestuft. Die Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds im Wald sind zum großen Teil prioritäre Waldvogellebensräume, sie besitzen allerdings nicht die gleiche Konfliktintensität gegenüber Windenergieanlagen wie andere Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds im Wald, z.B. Waldbiotope und Waldrefugien. Daher liegen auch die Vorranggebiete Windenergie zum Teil in Kernräumen des regionalen Biotopverbunds im Wald, welche prioritäre Waldvogellebensräume darstellen. Aus Sicht des Regionalverbands ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie die Vorrangfestlegung für Windenergienutzung trotz der in der Anregung genannten Betroffenheit von Kernflächen und Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds im Wald – hier: prioritäre Waldvogellebensräume – geboten und aufgrund des § 2 EEG sogar erforderlich. Eine Unzulässigkeit wegen § 249 Abs. 5 BauGB ist nicht anzunehmen (s. obige Ausführungen zu § 249 Abs. 5 BauBG). Eine pauschale Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergie dort, wo mehr als 20 % der Fläche Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds darstellen, ist wegen § 2 EEG, der oben beschriebenen Bedeutung von prioritären Waldvogellebensräumen als Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds, der durchgeführten Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sowie der Tatsache, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Standortplanung erfolgt, nicht geboten.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweise auf Rotmilan-Brutplätze aus älteren Gutachten, Dichtezentrum Rotmilan), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten zu Vorkommen des Rotmilans geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Falls Sie andere Daten zu relevanten Arthinweisen (insbesondere Sonderstatusarten) haben, sollten folgende Anforderungen an die Daten erfüllt sein: -Aktualität: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. -Qualität: Die Daten sollten hinreichend qualitätsgesichert sein. Relevant für Brutvor-kommen sind Nachweise eines wahrscheinlichen (Brutverdacht) oder sicheren Brütens. Brutzeitnachweise ohne Brutverdacht sind nicht relevant. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach telefonischer Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten aktuell nichts. Daher kann nach aktuellem Kenntnisstand vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs.

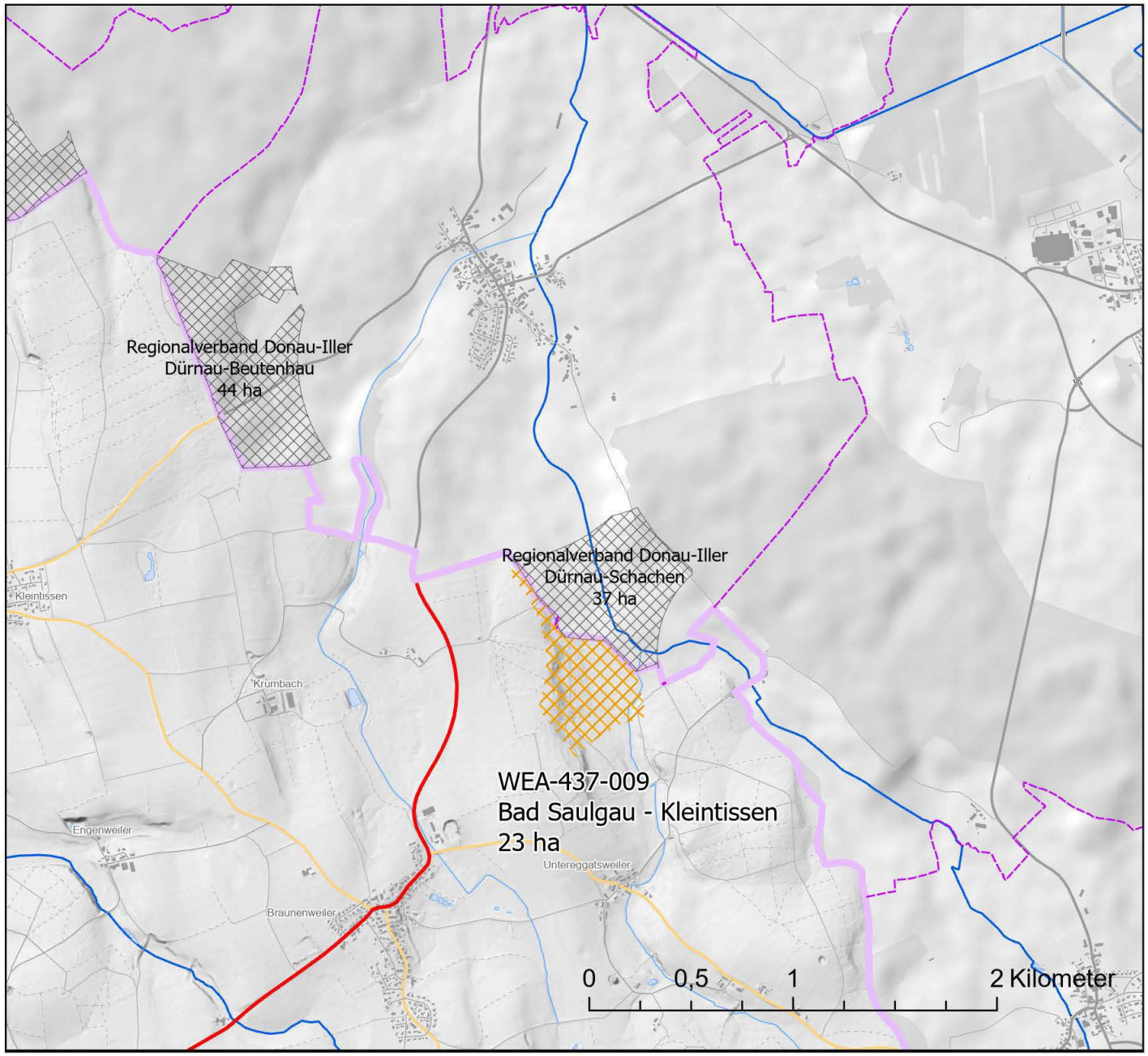
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Naturschutz, nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. Begründung zu § 2 EEG. Bundestagsdrucksache 20/1630). Aus den oben aufgeführten Gründen wurde im in der Anregung genannten Gebiet dem Belang des Ausbaus der Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen als dem in der Anregung genannten Belang. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen. Bezüglich der Bestandsprognose des Rotmilans wird auf die Abwägung der Anregung mit der BE ID 2703 verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse, Hinweis auf Gutachten aus dem Jahr 2016 (Auflistung	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Das Gutachten zum Vorkommen des Großen Abendseglers, auf das sich die Stellungnahme bezieht, stammt aus dem Jahr 2016. Das Gutachten wird im Umweltbericht als Hinweis aufgenommen. Zudem wurde das Gutachten dem Ref. 56 und der Stabstelle des Regierungspräsidiums Tübingen übermittelt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. -Die Hinweise betr. der Aussagen zu Sonderstatusarten und möglicher Vorkommen lt. Gutachten von 2016 werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Vogelzugkorridor wurde angeblich nicht berücksichtigt	Es wurde geprüft, warum der in einzelnen Anregungen genannte Vogelzugkorridor bei der Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie nicht berücksichtigt wurde. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie heißt es: „Zugkonzentrationskorridore von Vögeln sind daher vom Fachbeitrag nicht umfasst. Gegebenenfalls sind hierzu vorliegende Daten zusätzlich zu berücksichtigen.“. Zugkonzentrationskorridore werden hier folgendermaßen definiert: „Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.“ Gemäß den Vollzugshinweisen sind die Naturschutzbehörden angehalten, den Regionalverbänden Daten zu Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung zu stellen. Dies ist beim in der Anregung genannten Vogelzugkorridor nicht erfolgt. Zudem erfolgte eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller, ob dieser den in der Anregung genannten Vogelzugkorridor im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigt hat. Dies ist nach schriftlicher Aussage vom 11.09.2024 nicht erfolgt. Insgesamt kommt der RVBO damit zum Ergebnis, dass es sich beim in der Anregung genannten Vogelzugkorridor nicht um einen Zugkonzentrationskorridor handelt, der bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie hätte berücksichtigt werden müssen. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Kurorte Bad Saulgau und Bad Buchau negativ betroffen	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.

3.35 WEA-437-009 Bad Saulgau – Kleintissen



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden bspw. Bruckhof und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, es erfolgt daher keine Erhöhung der Vorsorgeabstände. Die Vorsorgeabstände gem. Kriterienkatalog zum Bruckhof sind ebenfalls eingehalten Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Kritik an Vorliegen einer Überlastung/Umzingelung, bspw. bei Braunweiler, Untereggatsweiler und Obereggatsweiler, Bruckhof	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, weswegen keine Verkleinerung des Gebiets zur Reduzierung einer Überlastungs-/Umzingelungswirkung erforderlich ist. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Zur Kritik am Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung der Ortschaften Braunweiler, Untereggatsweiler und Obereggatsweiler, Bruckhof: Das Vorliegen einer Überlastung/Umzingelung wurde nochmals geprüft. Es liegt bei diesen Ortschaften bzw. wohngenutzten Einzelgebäuden durch die Vorranggebiete WEA-437-007, WEA-437-008 und WEA-437-009 keine Umzingelung/Überlastung gem. Planungskonzept vor. Die bestehenden drei Windenergieanlagen befinden sich im Vorranggebiet WEA-437-007 und wurden daher im Planungskonzept sowie bei der Prüfung des Vorliegens einer Überlastung/Umzingelung bereits berücksichtigt.
Kritik daran, dass Belange des zivilen Luftverkehrs nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Auf regionalplanerischer Ebene werden nur Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, jedoch nicht die konkreten Windenergieanlagenstandorte und die entsprechenden Anlagentypen. Daher sind die angesprochenen Aspekte (u.a. konkrete Belange des zivilen Luftverkehrs) in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Landesluftfahrtbehörde, RP Stuttgart, Referat Luftfahrt 46.2 Sachgebiet 2, wurden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
VRG Windenergie zu nah an Federseeried (Feuchtgebiet, Natura-2000-Gebiet)	Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes sind in das Planungskonzept (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 Entwurf Teilregionalplan Energie sowie Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Zudem wurde eine Natura-2000-Vorabprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen der Natura-2000-Vorabprüfung im Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie wird geklärt, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die Vorranggebiete Windenergie kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Aus Sicht des Regionalverbands sind die in der Anregung genannten Vorranggebiete von den in der Anregung gennannten Natura-2000-Gebieten im Bereich des Federseerieds ausreichend weit entfernt, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die in der Anregung genannten Fallgruppen auszuschließen. In der Natura-2000-Vorabprüfung erfolgt auf Basis einer überschlägigen Prognose eine Beurteilung, ob die spezifischen Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch Die der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Kommt die Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) auf Ebene der Regionalplanung mehr. (vgl. Kap. 8.1 Umweltbericht zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Dies ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie der Fall. Eine Barrierewirkung von geplanten WEA-Gebieten zu den in der Anregung genannten Natura 2000 Gebieten kann auf vorliegender Planungsebene nicht erkannt werden und ist seitens der Naturschutzbehörden auch nicht geäußert worden. Aufgrund der obigen Ausführungen ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden, wird auch nicht auf die Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie verzichtet. Eine Rücknahme der in der Anregung genannten Vorranggebiete aus den in der Anregung genannten Gründen erfolgt nicht. Somit hat der Regionalverband dem unionsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband kommt in seiner Natura 2000 – Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte VRG Windenergie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 – Gebiete zu erwarten sind. Eine Natura-2000-

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eine Gefährdung umliegender "Schutzgebiete" (z.B. Rohrsee und Wurzacher Ried), welche einer Festlegung als VRG Windenergie entgegenstehen würde, kann auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden (s. auch Ausführungen zu anderen Schutzgebieten). In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Konflikte VRG Windenergie mit Biotopverbund, Kernräume des reg. Biotopverbunds innerhalb des VRG Windenergie werden kritisiert	Zum PS 3.2.2 Z (4) des Entwurfs Teilregionalplan Energie: Der PS gilt für Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser im 2. Anhörungsentwurf überarbeitet wurde. Auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie wird verwiesen. Zum Vorwurf, der Regionalverband hätte bei der Festlegung der Vorranggebiete Wind immer der Windenergie gegenüber den Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds den Vorrang eingeräumt: Die Behauptung trifft nicht zu. Die Alternativflächen WEA-436-003, WEA-436-014, WEA-436-035, WEA-437-005, WEA-437-010, WEA-437-022 wurden auch aufgrund einer Betroffenheit von Kernflächen und -räumen des regionalen und landesweiten Biotopverbund nicht als Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Um Missverständnissen zukünftig vorzubeugen, werden die bisherigen "Alternativflächen" im 2. Offenlageentwurf in "nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen" umbenannt. Die in der vorliegenden Anregung vorgebrachten Belange führen zu keiner anderen Einstufung als der im Steckbrief bereits vorgenommenen. Es wurde daher nicht immer bei der Betroffenheit von Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds der Windenergie der Vorrang eingeräumt, sondern es wurde im Einzelfall über das Planungskonzept, die Umweltprüfung und nach der 1. Offenlage die Abwägung der Stellungnahmen über die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entschieden. Zur Aussage, Windenergieanlagen stellen keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar: Der RVBO wurde von anerkannten Naturschutzexperten dahingehend beraten, dass WEA in der Regel keine Barriere oder Teilbarriere für den regionalen Biotopverbund darstellen. Zur Ermittlung des Flächenanteils von über 20% Kernflächen und -räumen in der Strategischen Umweltprüfung: Ermittelt wurde im Umweltbericht hier, auf welchem Flächenanteil des potenziellen Vorranggebiets Windenergie sich Kernflächen bzw. -räume des regionalen Biotopverbunds befinden. Künftige etwaige Standorte von WEA spielen keine Rolle, der Regionalverband plant Gebiete, keine Standorte von WEA. Zur Kritik an der Festlegung von VRG Windenergie mit mehr als 20 % Kernflächen und -räumen RBV: Bei den in den VRG-WEA-437-007 und VRG-WEA-437-008 betroffenen Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbundsystems handelt es sich ausschließlich um prioritäre Waldvogellebensräume. Prioritäre Waldvogellebensräume werden im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) eingestuft. Die Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds im Wald sind zum großen Teil prioritäre Waldvogellebensräume, sie besitzen allerdings nicht die gleiche Konfliktintensität gegenüber Windenergieanlagen wie andere Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds im Wald, z.B. Waldbiotope und Waldrefugien. Daher liegen auch die Vorranggebiete Windenergie zum Teil in Kernräumen des regionalen Biotopverbunds im Wald, welche prioritäre Waldvogellebensräume darstellen. Aus Sicht des Regionalverbands ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie die Vorrangfestlegung für Windenergienutzung trotz der in der Anregung genannten Betroffenheit von

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Kernflächen und Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds im Wald – hier: prioritäre Waldvogellebensräume – geboten und aufgrund des § 2 EEG sogar erforderlich. Eine Unzulässigkeit wegen § 249 Abs. 5 BauGB ist nicht anzunehmen (s. obige Ausführungen zu § 249 Abs. 5 BauBG). Eine pauschale Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergie dort, wo mehr als 20 % der Fläche Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds darstellen, ist wegen § 2 EEG, der oben beschriebenen Bedeutung von prioritären Waldvogellebensräumen als Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds, der durchgeführten Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sowie der Tatsache, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Standortplanung erfolgt, nicht geboten.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten zu Vorkommen des Rotmilans geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Falls Sie andere Daten zu relevanten Arthinweisen (insbesondere Sonderstatusarten) haben, sollten folgende Anforderungen an die Daten erfüllt sein: -Aktualität: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. -Qualität: Die Daten sollten hinreichend qualitätsgesichert sein. Relevant für Brutvor-kommen sind Nachweise eines wahrscheinlichen (Brutverdacht) oder sicheren Brütens. Brutzeitnachweise ohne Brutverdacht sind nicht relevant. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach telefonischer Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten aktuell nichts. Daher kann nach aktuellem Kenntnisstand vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten.“ Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht und entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Naturschutz, nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. Begründung zu § 2 EEG. Bundestagsdrucksache 20/1630). Aus den oben aufgeführten Gründen wurde im in der Anregung genannten Gebiet dem Belang des Ausbaus der Windenergie ein höheres Gewicht beigemessen als dem in der Anregung genannten Belang. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei der Regionalplanung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen. Bezüglich der Bestandsprognose des Rotmilans wird auf die Abwägung der Anregung mit der BE ID 2703 verwiesen. Das Vorranggebiet WEA-437-009 liegt zum Teil in einem Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (ca. 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Bezüglich der Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz wird auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, weiter oben verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse, Hinweis auf Gutachten aus dem Jahr 2016 (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Das Gutachten zum Vorkommen des Großen Abendseglers, auf das sich die Stellungnahme bezieht, stammt aus dem Jahr 2016. Das Gutachten wird im Umweltbericht als Hinweis aufgenommen. Zudem wurde das Gutachten dem Ref. 56 und der Stabstelle des Regierungspräsidiums Tübingen übermittelt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Aussagen des Gutachtens liegen deutlich mehr als fünf Jahre zurück. Zudem handelt es sich um Quartierpotenziale und keine Quartiernachweise. Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Flächen oder auf vom Fachbeitrag nicht erfasste windenergiesensible Arten, die aus den im Fachbeitrag genannten Gründen nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume eingeflossen sind, werden im weiteren Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die

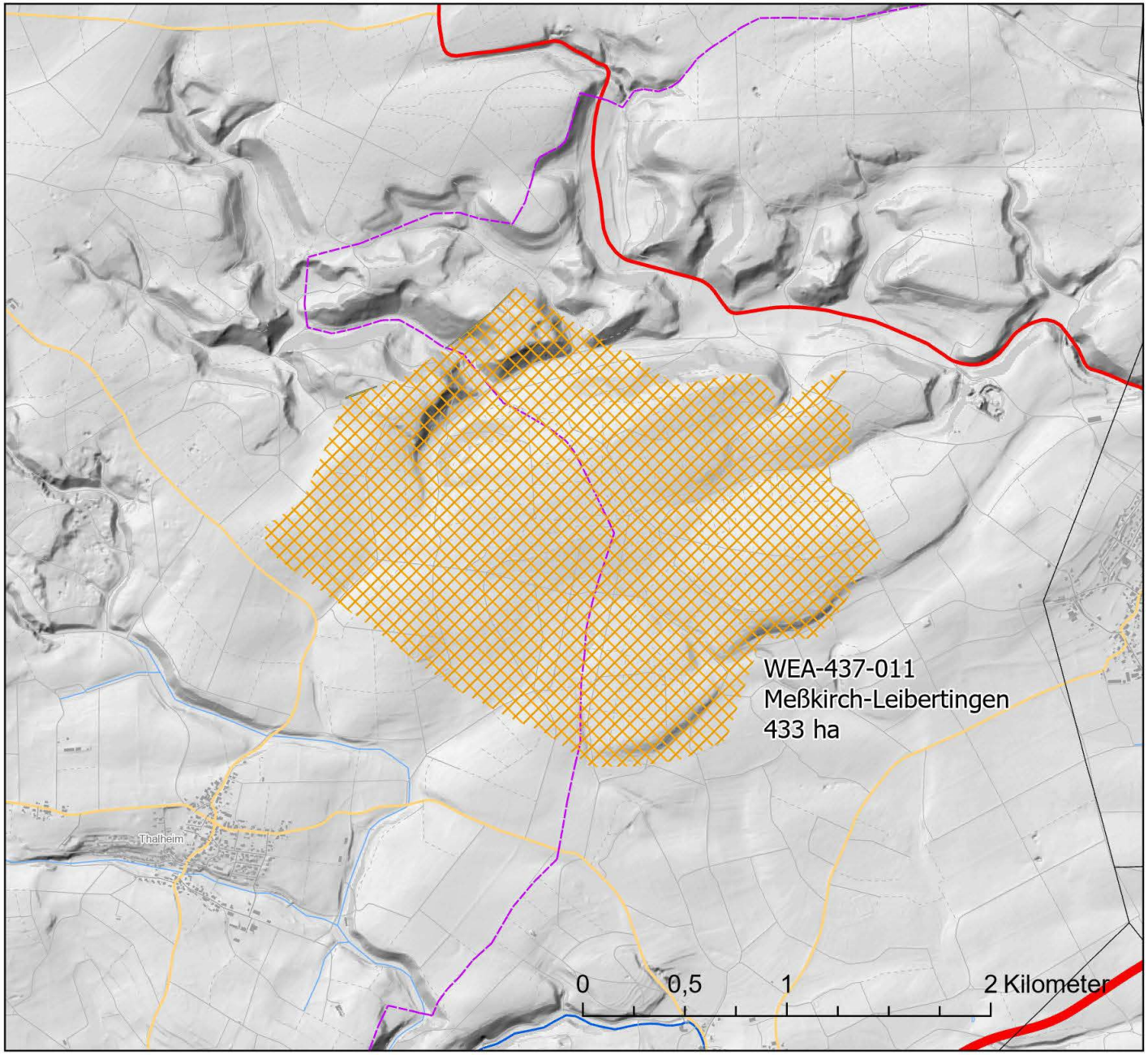
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Generell sollten folgende Anforderungen an die Daten erfüllt sein: -Aktualität: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. -Qualität: Die Daten sollten fachlich belastbar und hinreichend qualitätsgesichert sein. Nachweise von Fledermauslebensstätten sind fachgutachterlich zu bestätigen. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. -Die Hinweise betr. der Aussagen zu Sonderstatusarten und möglicher Vorkommen lt. Gutachten von 2016 werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Vogelzugkorridor wurde angeblich nicht berücksichtigt	Es wurde geprüft, warum der in einzelnen Anregungen genannte Vogelzugkorridor bei der Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie nicht berücksichtigt wurde. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie heißt es: „Zugkonzentrationskorridore von Vögeln sind daher vom Fachbeitrag nicht umfasst. Gegebenenfalls sind hierzu vorliegende Daten zusätzlich zu berücksichtigen.“. Zugkonzentrationskorridore werden

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	hier folgendermaßen definiert: „Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.“ Gemäß den Vollzugshinweisen sind die Naturschutzbehörden angehalten, den Regionalverbänden Daten zu Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung zu stellen. Dies ist beim in der Anregung genannten Vogelzugkorridor nicht erfolgt. Zudem erfolgte eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller, ob dieser den in der Anregung genannten Vogelzugkorridor im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigt hat. Dies ist nach schriftlicher Aussage vom 11.09.2024 nicht erfolgt. Insgesamt kommt der RVBO damit zum Ergebnis, dass es sich beim in der Anregung genannten Vogelzugkorridor nicht um einen Zugkonzentrationskorridor handelt, der bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie hätte berücksichtigt werden müssen. Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Kurorte Bad Saulgau und Bad Buchau negativ betroffen	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Konflikte mit Gewässerschutz (Biersteter Bach, Kapplerwald)	Natürliche oberirdische Stillgewässer ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept und Stillgewässer > 1 ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie wegen der Betroffenheit oberirdischer Gewässer zu ändern, ergibt sich nicht. Für alle anderen Gewässer (auch Fließgewässer unterhalb 1. Ordnung) gilt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr dadurch, dass Tal sich absenkt	Die Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

3.36 WEA-437-011 Meßkirch-Leibertingen



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse (Teil B.1) verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden (z.B. Thalheim) und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, es erfolgt daher keine Erhöhung der Vorsorgeabstände. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, das Vorranggebiet wird daher nicht verkleinert. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu.
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (z.B. Schloss Meßkirch, Burg Wildenstein)	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Fragmentierung der Landschaft durch VRG WEA als Problem für Flora + Fauna	Belange der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) als Gegenmaßnahme zu einer zunehmenden Fragmentierung der Landschaft für Flora und Fauna sind im Planungskonzept und in der Umweltprüfung berücksichtigt, ebenso wie Belange des Natura-2000-Netzes, welches der EU-weiten Biotopvernetzung dient. Es wird auf das Planungskonzept und den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf verwiesen. WEA stellen in der Regel keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Im in der Anregung genannten VRG Windenergie überwiegt der Belang der Windenergienutzung in der Abwägung. Dies liegt an § 2 EEG und an der Tatsache, dass die Fläche nur eine geringe Bedeutung für den regionalen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Biotopverbund hat (nur geringfügig sind Kernflächen und -räume sowie Verbundräume des regionalen Biotopverbundsystems betroffen, s. auch Steckbrief Anlage 1 Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf).
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Mögliche Meidung von Gebieten im Bereich von WEA durch Wildtiere, Gefahr für Wildtierkorridore, Lage VRG Windenergie nahe Wildtierkorridor	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Hinweis: ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan befindet sich im Bereich des genannten VRG Windenergie nicht. Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern, müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Hinweise auf Vorkommen Sonderstatusarten Vögel (Aufzählung Sonderstatusarten Vögel Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse) (z.B. Rotmilan)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Das Vorranggebiet Windenergie überlagert sich zu einem kleinen Teil (< 10 ha). mit Schwerpunktvorkommen Kat. B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Aufgrund von klimatischen Veränderungen entstandene Rodungsflächen müssen als essenzielle Jagdlebensräume zwingend freigehalten werden. Auf den sog. Kalamitätsflächen (Kahlschlagflächen) wird sich schnell eine artenreiche Vogelpopulation einstellen, u. a. Baumpieper, Raubwürger, Neuntöter, Ziegenmelker und andere geschützte Arten, sodass diese Flächen nicht für Windkraftanlagen in Frage kommen dürfen.	Bei dieser Anregung handelt es sich um eine Prognose über eine mögliche zukünftige Entwicklung von Rodungsflächen. Belege für das Vorkommen dieser Arten liegen nicht vor. Diese Prognose über eine mögliche zukünftige Entwicklung ist nicht ausreichend, um eine Reduktion des VRG Windenergie um Rodungsflächen / Kalamitätsflächen ausreichend zu begründen. In der Abwägung wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt.
Forderung nach Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, nach Umkehrung **der Beweislast für die artenschutzrechtliche Überprüfung des Tötungsverbotes** **von Fledermäusen an WEA (BVF Positionspapier 2018). Ausnahme oder** **Verminderung der Abschaltzeiten nur bei Vorliegen entsprechend qualitativ hochwertigen Gutachten, Möglichkeit der Einrichtung von Tabu-Zonen für Fledermäuse (Nahrungs-, Reproduktions-, Ruhe- und Rastgebiete) oder generell für**	Bezüglich Vorkehrungen zum Fledermausschutz wird auf die Anlagen zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Bezüglich Tabu-Zonen Fledermäuse wird auf die Ausführungen zum Umgang mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden in der Anlage zur Synopse Teil B.3 sowie auf die weiteren Ausführungen zu Fledermäusen dort verwiesen. Zudem wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zur 2. Offenlage, artenschutzrechtliche Prüfung, verwiesen. Zu Abschaltungen von WEA für Fledermäuse generell: Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Wälder und Feuchtgebiete.	
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Bezüglich der Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz wird auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, weiter oben verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten. liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

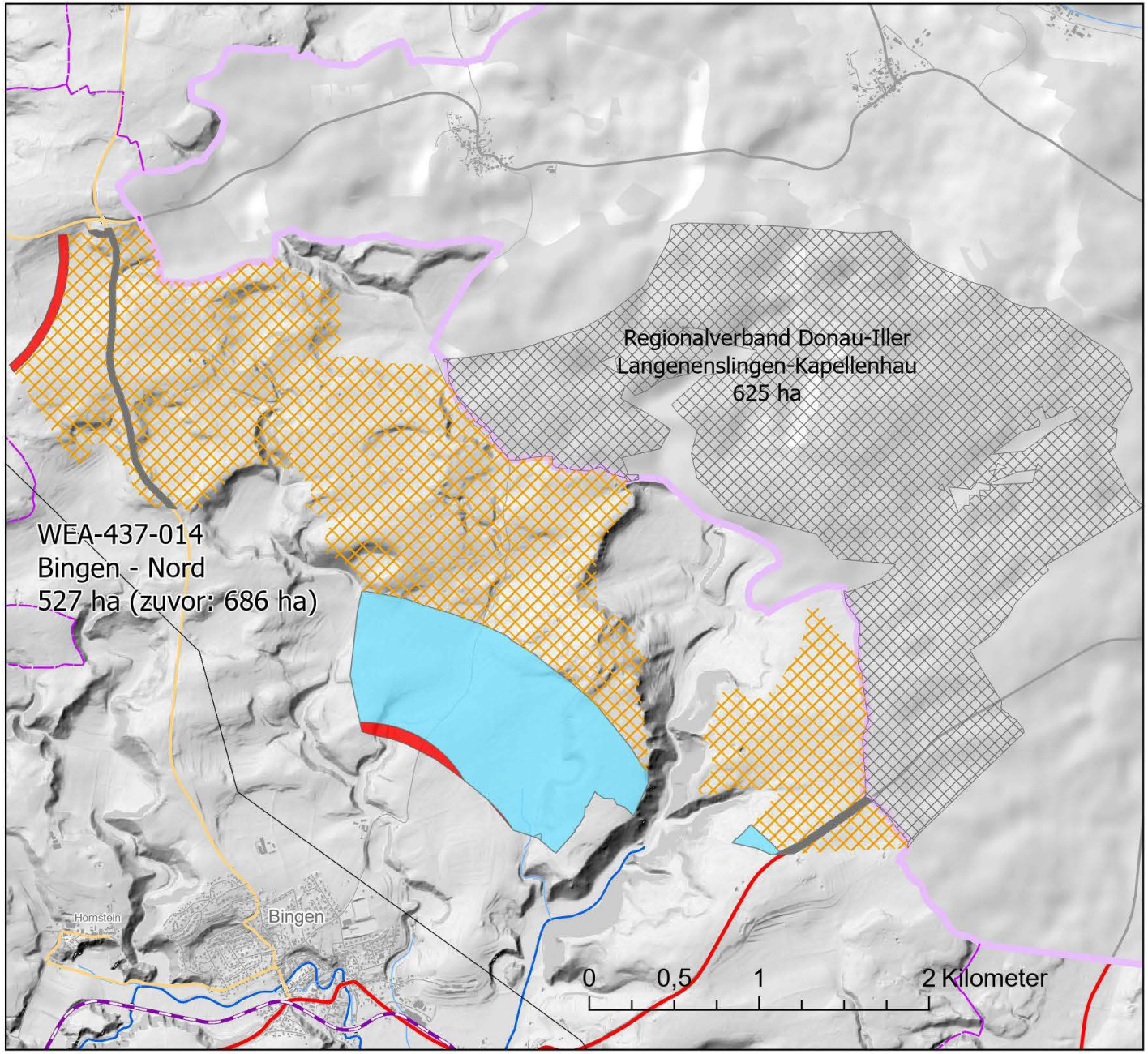
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit sonstigen Fledermausarten („typische Waldfledermausarten“)	s. Ausführungen zu windkraftsensible Fledermausarten sowie Sonderstatusarten Fledermäuse. Für alle anderen Tiere gilt: Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Hohe Einsehbarkeit von WEA, Zerstörung Landschaft	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Dies betrifft auch die hohe Einsehbarkeit potenzieller künftiger WEA in der Umgebung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Beeinträchtigung etwaiger künftiger staatlich anerkannter Erholungsort Leibertingen	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Bei dem VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Windenergienutzung aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang) gegenüber einem weitergehenden Schutz des in der Anregung genannten Kur- bzw. Erholungsorts der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Beeinträchtigung von Wasservorkommen, Konflikte mit Heuberg Wasserversorgung	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt vollständig in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen
Forderung nach Überprüfung von Daten, Forderung nach Gutachten	Eine Überprüfung von Daten oder Erstellung von Gutachten wird im Prozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht erfolgen. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Forderung Wiederherstellung Leistungsfähigkeit des Ökosystems Wald, Naturverjüngung und Wiederbewaldung	Zur Ökosystemen und VRG Windenergie: Der Belang des Schutzes von Ökosystemen wurde im Planungsprozess, in der strategischen Umweltprüfung und in den naturschutzfachlichen Prüfungen berücksichtigt (z.B. über die Berücksichtigung arten- und naturschutzfachlicher Kriterien, Natura 2000, Biotopverbund u.v.m.). Es wird auf das Planungskonzept (Begründung zu PS 4.2.1) sowie der Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage zur Begründung) sowie insgesamt auf den Textteil (Plansätze und Begründung) sowie die Raumnutzungskarte des 2. Offenlageentwurfs des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zudem wird auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Es wird zudem auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Kritik an Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung	Belange der Einschränkung de lw. Nutzung durch die Festlegung der VRG Windenergie sind in der Strategischen Umweltprüfung abgehandelt. Da WEA einen verhältnismäßig geringen Flächenbedarf haben und aufgrund von § 2 EEG überwiegt in der Abwägung die Festlegung als VRG Windenergie gegenüber dem vollständigen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung.
Forderung danach, die Festlegung des VRG Windenergie zu überdenken und Alternativen zu prüfen	Die Festlegung des VRG Windenergie ist das Ergebnis eines gesamträumlichen Planungsprozesses auf Basis eines fundierten Planungskonzepts, einer Umweltprüfung und naturschutzfachlichen Prüfungen. Es wurden im Umweltbericht auch Alternativen geprüft. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen. Die Festlegung des VRG Windenergie ist auch in Anbetracht möglicher Alternativen geboten.

3.37 WEA-437-014 Bingen – Nord



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Die Vorranggebiete Windenergie des 1. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie mit (Teil-)Flächen unter 190 W/qm Windleistungsdichte gemäß Windatlas 2019 wurden im Zuge der Überarbeitung des Offenlageentwurfs nochmals einer Prüfung unterzogen. Einige dieser Flächen wurden daraufhin aus der Flächenkulisse gestrichen. Dies betrifft auch eine Teilfläche des genanntes Vorranggebiets. Das genannte Vorranggebiet wurde im Süden verkleinert. Es wird zudem auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wurde kleinflächig verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Bezüglich der neuen Flächenabgrenzungen wird auf die Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Teilweise Berücksichtigung - Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Die Vorranggebiete Windenergie des 1. Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie mit (Teil-)Flächen unter 190 W/qm Windleistungsdichte gemäß Windatlas 2019 wurden im Zuge der Überarbeitung des Offenlageentwurfs nochmals einer Prüfung unterzogen. Einige dieser Flächen wurden daraufhin aus der Flächenkulisse gestrichen. Dies betrifft auch eine Teilfläche des genanntes Vorranggebiets. Das genannte Vorranggebiet wurde im Süden verkleinert. Bezüglich der neuen Flächenabgrenzungen wird auf die Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird zudem auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" und "Windleistungsdichte" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung sowie durch die Verkleinerung aufgrund zu geringer Windleistungsdichte vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird kleinflächig verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" und "Windleistungsdichte" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung sowie durch die Verkleinerung aufgrund zu geringer Windleistungsdichte vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Konflikte VRG Windenergie mit archäologischen Bodendenkmälern	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis des Planungsprozesses sowie der Umweltprüfung inkl. naturschutzfachlicher Prüfungen wird der Forderung, das Gebiet als Quellpopulationsgebiet einzustufen und großräumig von VRG Windenergie freizuhalten, in der Abwägung nicht Rechnung getragen.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassugnsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern, müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Forderung Rücknahme VRG Windenergie aufgrund Betroffenheit Sonderstatusarten Vögel, Konflikte mit Sonderstatusarten Vögeln, Konflikte mit Uhu	Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Beim Uhu besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Weltdichtezentrum Rotmilan Schwäbische Alb und weitere windenergiesensible Arten, Hinweise auf Gutachten), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten, insbesondere die zu Vorkommen des Rotmilans, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug und Rastvögeln	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des Vorranggebiets Windenergie wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor und keine Rastgebiete, die den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entsprechen, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Zerstörung der Landschaft der Schwäbischen Alb	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikt des VRG Windenergie mit möglicher Lichtverschmutzung im Sternenpark Schwäbische Alb	Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im vorliegenden Fall wird daher und wegen § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie gegenüber dem Belang des Projekts "Sternenpark Schwäbische Alb" der Vorrang eingeräumt.
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Grundwasservorkommen im Karstgestein müssen besser/anders geschützt werden, allgemein Beeinträchtigung von Wasservorkommen und Quellen durch	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden

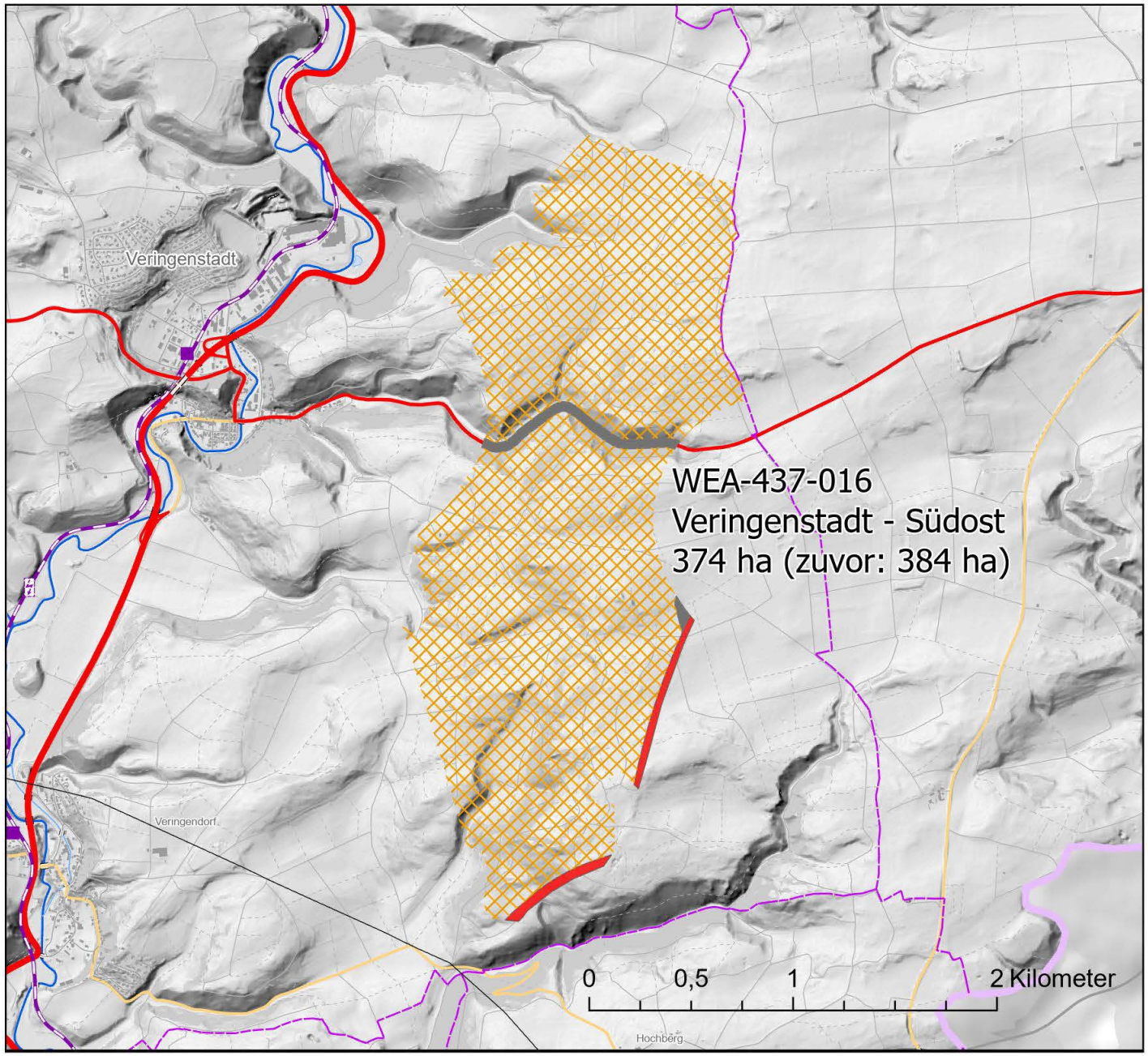
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Festlegung von Vorranggebieten Windenergie	Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen. Bezüglich der Besonderheiten der Belange des Grundwasserschutzes in Karstgebieten sei ebenfalls auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen.
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zu PS 3.3.1 des Regionalplans (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen)	Das VRG Windenergie überlagert sich nicht mit VRG zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Teil überlagert sich mit VBG zur Sicherung von Wasservorkommen. Diesbezüglich wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen. Es besteht kein Erfordernis zur Reduktion des VRG Windenergie aufgrund der Überlagerung mit dem VBG zur Sicherung von Wasservorkommen.
Forderung von Schallprognosen und Lärmgutachten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr von Setzungen im Karstgebiet	Die Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Forderung, VRG Windenergie zu verkleinern, da bestehende Fläche mit genehmigten WEA groß genug sind	Teilweise Berücksichtigung - In § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“ Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gemäß wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie wirkte § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führte und somit die Planungsspielräume erweiterte. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete Windenergie wurden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zur Begründung aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und geschilderten Vorgehensweise ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, die Vorranggebiete für Windenergie auf die Größe genehmigter WEA zu reduzieren. Vielmehr ist es erforderlich, darüber hinaus Vorranggebiete Windenergie festzulegen, wenn sich das aus der Plankonzeption ergibt. Im genannten VRG Windenergie wird die Anregung teilweise berücksichtigt, weil das VRG Windenergie gegenüber der 1. Anhörung aufgrund der geringen Windleistungsdichte reduziert wurde.
Forderung nach Überprüfung von Daten, Forderung nach Gutachten	Eine Überprüfung von Daten oder Erstellung von Gutachten wird im Prozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht erfolgen. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.38 WEA-437-016 Veringenstadt – Südost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Osten und im Süden kleinflächig verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Zu Einhaltung des Rotor-außerhalb-Abstands zum Vorbehaltsgebiet FFPV-437-012 wurde das Vorranggebiet WEA-437-016 im Osten kleinflächig verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung zum Kriterium "Vorranggebiet Windenergie" verwiesen (s. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie) Zudem erfolgten geringfügige Flächenrücknahmen aufgrund Anbauverbotszone Straße.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Ortsteil Hochberg und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird auf die Abwägung zum Thema "Überlastung/Umzingelung" zum genannten Gebiet verwiesen. Der Siedlungsabstand im Süden zum Ortsteil Hochberg wird demnach minimal vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie).
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Osten und im Süden kleinflächig verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit archäologischen Bodendenkmälern	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis des Planungsprozesses sowie der Umweltprüfung inkl. naturschutzfachlicher Prüfungen wird der Forderung, das Gebiet als Quellpopulationsgebiet einzustufen und großräumig von VRG Windenergie freizuhalten, in der Abwägung nicht Rechnung getragen.
Konflikte VRG Windenergie mit Natura-2000-Gebietsschutz (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete)	Die Fläche innerhalb des Vorsorgebereichs zum FFH-Gebiet „"Gebiete um das Laucherttal"“ ist sehr kleinflächig. Seitens der höheren Naturschutzbehörde gingen keine Forderungen nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ein. In der Natura 2000 Vorabprüfung ist zu beurteilen, ob die Festlegungen des Regionalplans die Natura 2000-Gebiete angesichts der für sie festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten und ob die Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 gefährdet sein könnte, Aus Sicht des Regionalverbands sind die in der Anregung genannten Vorranggebiete von den in der Anregung genannten Natura-2000-Gebieten ausreichend weit genug entfernt, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die in der Anregung genannten Fallgruppen auszuschließen. In der Natura-2000-Vorabprüfung des Regionalplans erfolgt auf Basis einer überschlägigen Prognose eine Beurteilung, ob es für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch die jeweilige Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen geben könnte oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Kommt die Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) auf Ebene der Regionalplanung mehr. (vgl. Kap. 8.1 Umweltbericht zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Dies ist in den in der Anregung genannten Vorranggebieten Windenergie der Fall. Aufgrund der obigen Ausführungen ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden, wird auch nicht auf die Festlegung der in der Anregung genannten Vorranggebiete Windenergie verzichtet. Die Natura 2000-Vorabprüfung ist ohne Kenntnis des Typs, der Zahl und der Ausführung der Anlagen, der konkreten Standorte, baubedingter Erschließungsmaßnahmen sowie des möglichen Zeitpunkts der Realisierung durchgeführt worden. Exakte Standorte werden erst auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene bestimmbar, wenn das jeweilige Vorhaben räumlich und inhaltlich konkretisiert wird und damit auch die einzelnen Wirkungen des Vorhabens konkreter abgeschätzt werden können. Die Strategische Umweltprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura-2000-Vorabprüfung erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, u.a. bezüglich § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG, § 7 Abs. 2 ROG und § 2 EEG und es erfolgte eine für die regionale Planungsebene ausreichende Prüfung von entgegenstehenden Belangen und ausreichende Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung. Auf den Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Energie wird verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern, müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Forderung Rücknahme VRG Windenergie aufgrund Betroffenheit Sonderstatusarten Vögel, Konflikte mit Sonderstatusarten Vögeln, Konflikte mit Uhu	Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Beim Uhu besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Weltdichtezentrum Rotmilan Schwäbische Alb und weitere windenergiesensible Arten, Hinweise auf Gutachten), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten, insbesondere die zu Vorkommen des Rotmilans, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen..
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht sowie Kriterienkatalog (Anlage der Begründung) zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug und Rastvögeln	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des Vorranggebiets Windenergie wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor und keine Rastgebiete, die den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entsprechen, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	(i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Zerstörung der Landschaft der Schwäbischen Alb	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus, "Wochenendgebiet"	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikt des VRG Windenergie mit möglicher Lichtverschmutzung im Sternenpark Schwäbische Alb	Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im vorliegenden Fall wird daher und wegen § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie gegenüber dem Belang des Projekts "Sternenpark Schwäbische Alb" der Vorrang eingeräumt.
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer

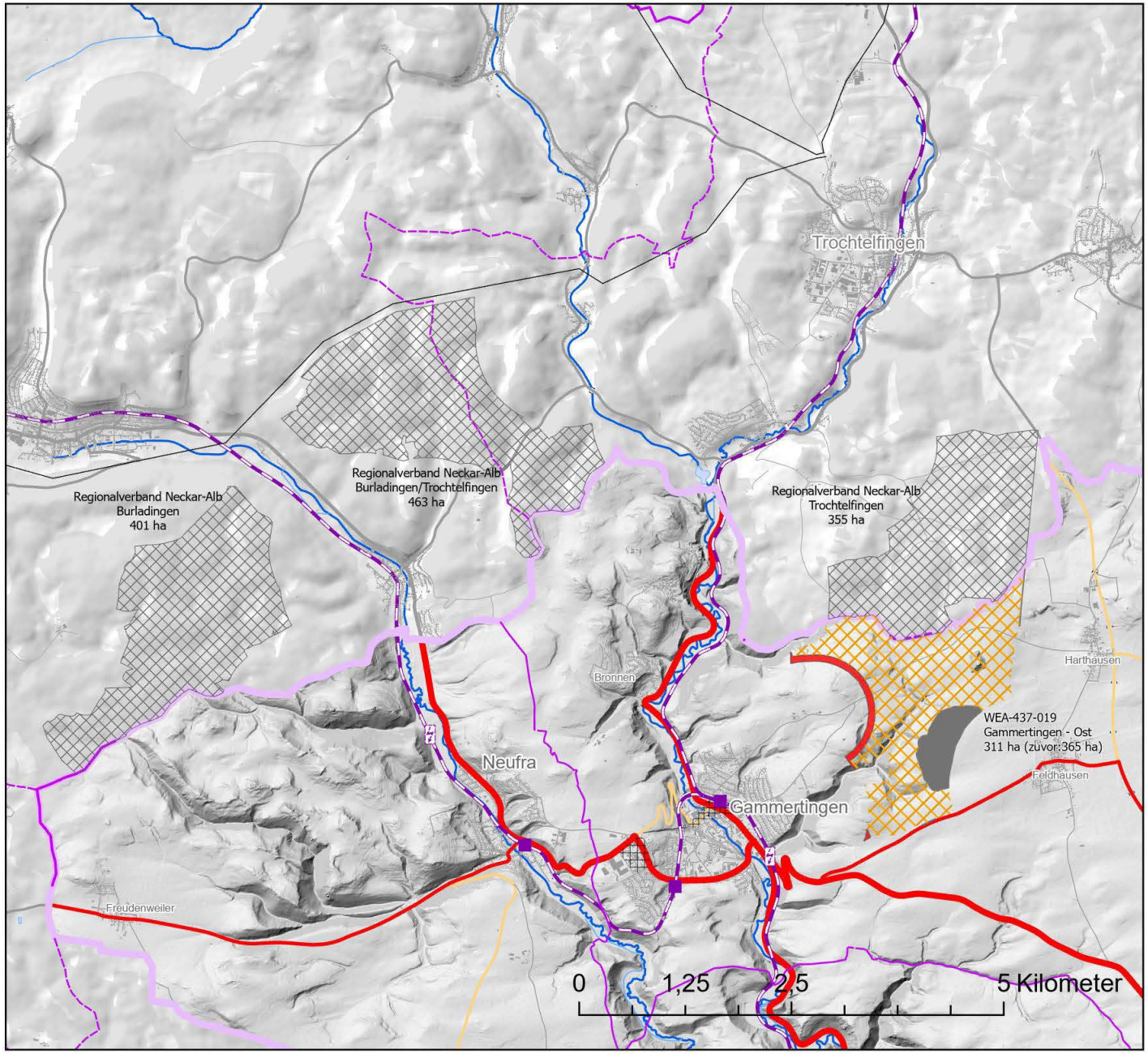
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Grundwasservorkommen im Karstgestein müssen besser/anders geschützt werden, allgemein Beeinträchtigung von Wasservorkommen und Quellen durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen. Bezüglich der Besonderheiten der Belange des Grundwasserschutzes in Karstgebieten sei ebenfalls auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zu PS 3.3.1 des Regionalplans (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Das VRG Windenergie überlagert sich nicht mit VRG zur Sicherung von Wasservorkommen und VBG zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.
Forderung von Schallprognosen und Lärmgutachten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr von Setzungen im Karstgebiet	Die Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Forderung nach Überprüfung von Daten, Forderung nach Gutachten	Eine Überprüfung von Daten oder Erstellung von Gutachten wird im Prozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht erfolgen. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.39 WEA-437-019 Gammertingen – Ost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 13.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de,
Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips,
SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Bei der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurden Überlagerungen der Vorranggebiete Windenergie und der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik vermieden, um eine vollständige Anrechnung der Flächenkulissen Windenergie und Solarenergie auf das Landesflächenziel zu ermöglichen. In diesem Zuge wurde das Vorranggebiet Windenergie WEA-437-019 im Osten verkleinert, um eine Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik FFPV-437-004_1 zu vermeiden. Bei der Reduzierung dieses Vorranggebiets Windenergie wurde neben der Fläche FFPV-437-004_1 selbst ein Rotor-außerhalb-Abstand von 90 m um diese Freiflächen-Photovoltaikfläche berücksichtigt. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung zum Kriterium "Vorranggebiet Windenergie" verwiesen (s. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie)
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Westen verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Gammertingen/Kettenacker/Inneringen" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung von Feldhausen	Teilweise Berücksichtigung - Das genannte Vorranggebiet Windenergie wurde im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs zum Teilregionalplan Energie nach der 1. Anhörung westlich der Ortschaft Feldhausen u.a. aufgrund der Berücksichtigung von kommunalen Planungen (Freiflächenphotovoltaik) verkleinert. Somit erhöhen sich die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet Windenergie für die Ortschaft Feldhausen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) Es wird auf die Abwägung zum Thema "Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung im Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorwurf einer fehlenden Abstimmung mit Nachbarregionen, Forderung nach gleicher Behandlung an Regionsgrenze bzgl. Vorsorgeabstand, Vorwurf der Umzingelung / Überlastung und	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stimmt sich bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik mit den Nachbarregionen ab. Dabei ist zu beachten, dass die Planungsstände und die der Planung zugrunde liegende Konzeption von Region zu Region aufgrund unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Voraussetzungen variiert und dies die Erstellung von vergleichbaren grenzüberschreitenden Karten erschwert. Trotzdem streben die benachbarten Regionalverbände bei grenzüberschreitenden Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik eine Harmonisierung der jeweiligen Planungen an. Relevant sind dabei vor allem die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
optisch bedrängender Wirkung an Regionsgrenze	gebietlichen Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, weniger die im Planungsprozess ermittelten Suchräume. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen hatte auch die Aspekte "Überlastung und Umzingelung" zum Gegenstand. Die Vermeidung einer übermäßigen lokalen Belastung hat zu einer Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergie an der Regionsgrenze im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie geführt. Hinsichtlich der Kritik zu geringen Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden, Überlastung/Umzingelung und einer optisch bedrängenden Wirkung im Bereich des genannten Vorranggebiets wird auf die Abwägung zu diesen Themen verwiesen. (s, Ablage zur Synopse, B 4)
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind nicht erkennbar, da WAE grundsätzlich genehmigungsfähig sind.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden.
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit archäologischen Bodendenkmälern	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope ≥ 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis des Planungsprozesses sowie der Umweltprüfung inkl. naturschutzfachlicher Prüfungen wird der Forderung, das Gebiet als Quellpopulationsgebiet einzustufen und großräumig von VRG Windenergie freizuhalten, in der Abwägung nicht Rechnung getragen.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern, müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Forderung Rücknahme VRG Windenergie aufgrund Betroffenheit Sonderstatusarten Vögel, Konflikte mit Sonderstatusarten Vögeln, Konflikte mit Uhu	Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Beim Uhu besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Weltdichtezentrum Rotmilan Schwäbische Alb und weitere windenergiesensible Arten, Hinweise auf Gutachten, Brutvorkommen Schwarzmilan etc.), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte,

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten, insbesondere die zu Vorkommen des Rotmilans, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Zum Teil erfolgten Anpassungen bei Abgrenzungen der VRG Windenergie (s. Anlage zur Synopse Teil B.4). Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht zum

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, es wird zudem auf die Abwägung der Anregung mit der BE ID 2703 (Stadt Gammertingen) verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug und Rastvögeln	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des Vorranggebiets Windenergie wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor und keine Rastgebiete, die den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entsprechen, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Zerstörung der Landschaft der Schwäbischen Alb	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikt des VRG Windenergie mit möglicher Lichtverschmutzung im Sternenpark Schwäbische Alb	Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im vorliegenden Fall wird daher und wegen § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie gegenüber dem Belang des Projekts "Sternenpark Schwäbische Alb" der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2.

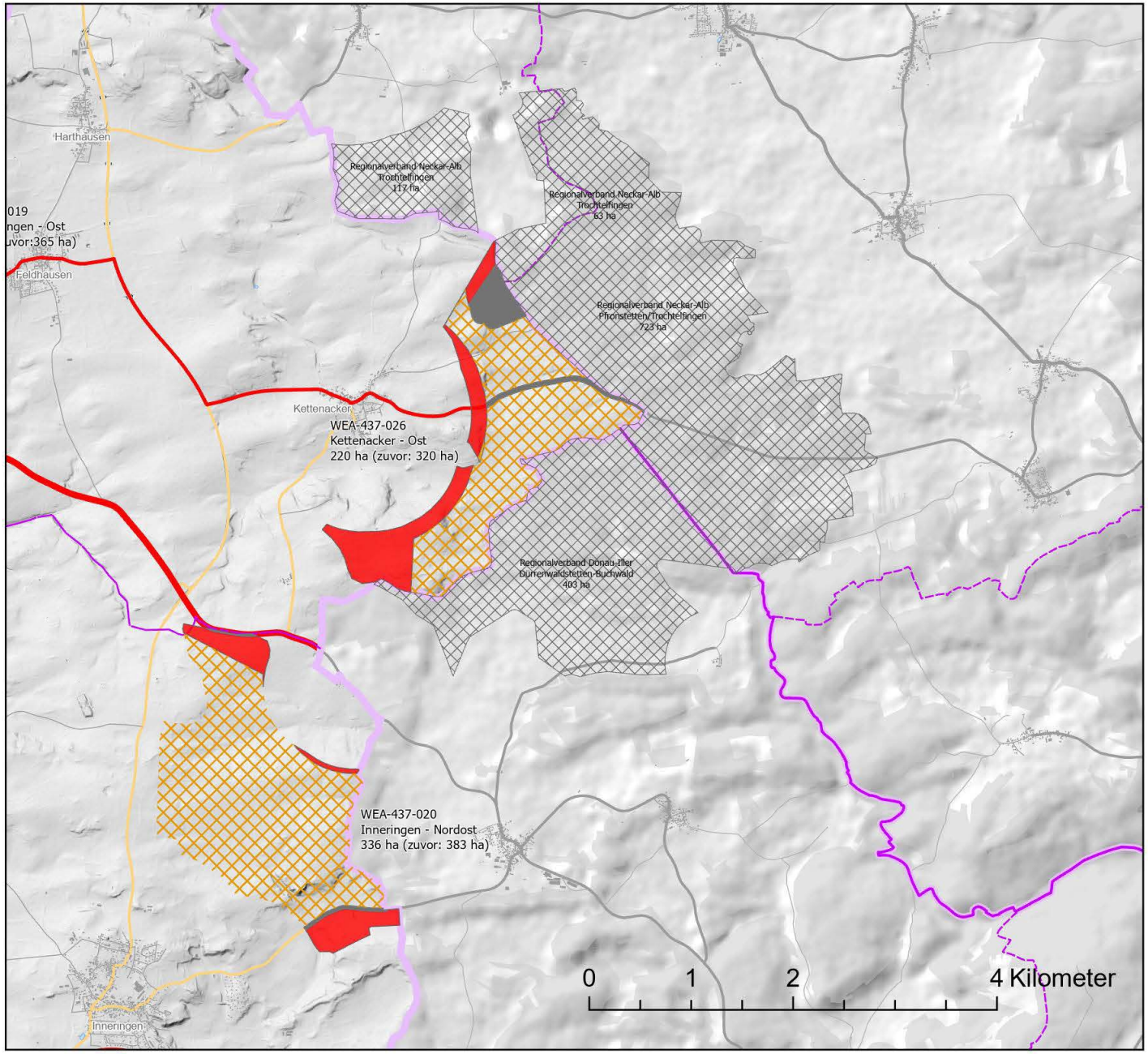
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Grundwasservorkommen im Karstgestein müssen besser/anders geschützt werden, allgemein Beeinträchtigung von Wasservorkommen und Quellen durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bezüglich der Besonderheiten der Belange des Grundwasserschutzes in Karstgebieten sei ebenfalls auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen.
Kritik an Kumulation mit Rohstoffabbau, Kumulative Belastungen durch Sprengungen Schotterwerk Wilsingen	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich.
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zu PS 3.3.1 des Regionalplans (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Das VRG Windenergie überlagert sich nicht mit VRG zur Sicherung von Wasservorkommen und VBG zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.
Forderung von Schallprognosen und Lärmgutachten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefahr von Setzungen im Karstgebiet	Die Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Forderung nach Überprüfung von Daten, Forderung nach Gutachten	Eine Überprüfung von Daten oder Erstellung von Gutachten wird im Prozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht erfolgen. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.40 WEA-437-020 Inneringen – Nordost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Norden und im Südosten sowie kleinteilig im Osten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Zudem erfolgte eine geringfügige Flächenrücknahme aufgrund der Betroffenheit einer Anbauverbotszone einer Straße.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Zu geringe Vorsorgeabstände zur Wochenendhaussiedlung in Inneringen und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird auf die Abwägung zum Thema "Überlastung/Umzingelung" zum genannten Vorranggebiet verwiesen. Der Siedlungsabstand zur Wochenendhaussiedlung Inneringen wird dadurch zum Teil vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie).
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Norden und im Südosten sowie kleinteilig im Osten verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Gammertingen/Kettenacker/Inneringen" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) Es wird auf die Abwägung zum Thema "Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung im Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorwurf einer fehlenden Abstimmung mit Nachbarregionen, Forderung nach gleicher Behandlung an Regionsgrenze bzgl. Vorsorgeabstand, Vorwurf der Umzingelung / Überlastung und optisch bedrängender Wirkung an Regionsgrenze	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stimmt sich bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik mit den Nachbarregionen ab. Dabei ist zu beachten, dass die Planungsstände und die der Planung zugrunde liegende Konzeption von Region zu Region aufgrund unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Voraussetzungen variiert und dies die Erstellung von vergleichbaren grenzüberschreitenden Karten erschwert. Trotzdem streben die benachbarten Regionalverbände bei grenzüberschreitenden Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik eine Harmonisierung der jeweiligen Planungen an. Relevant sind dabei vor allem die gebietlichen Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, weniger die im Planungsprozess ermittelten Suchräume. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen hatte auch die Aspekte "Überlastung und Umzingelung" zum Gegenstand. Die Vermeidung einer übermäßigen lokalen Belastung hat zu einer Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergie an der Regionsgrenze im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie geführt. Hinsichtlich der Kritik zu geringen Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden, Überlastung/Umzingelung und einer optisch bedrängenden Wirkung im Bereich des genannten Vorranggebiets wird auf die Abwägung zu diesen Themen verwiesen. (s, Ablage zur Synopse, B 4)
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind nicht erkennbar, da WAE grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit archäologischen Bodendenkmälern	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis des Planungsprozesses sowie der Umweltprüfung inkl. naturschutzfachlicher Prüfungen wird der Forderung, das Gebiet als Quellpopulationsgebiet einzustufen und großräumig von VRG Windenergie freizuhalten, in der Abwägung nicht Rechnung getragen.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des Biotopverbunds	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
eines zusammenhängenden Waldgebiets	Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern, müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Forderung Rücknahme VRG Windenergie aufgrund Betroffenheit Sonderstatusarten Vögel, Konflikte mit Sonderstatusarten Vögeln, Konflikte mit Uhu	Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Beim Uhu besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Weltdichtezentrum Rotmilan Schwäbische Alb und weitere windenergiesensible Arten, Hinweise auf Gutachten), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten, insbesondere die zu Vorkommen des Rotmilans, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Rohrweihe s. auch S. 23 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug und Rastvögeln	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des Vorranggebiets Windenergie wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor und keine Rastgebiete, die den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entsprechen, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Zerstörung der Landschaft der Schwäbischen Alb	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus, "Wochenendgebiet"	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen. Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikt des VRG Windenergie mit möglicher Lichtverschmutzung im Sternenpark Schwäbische Alb	Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede

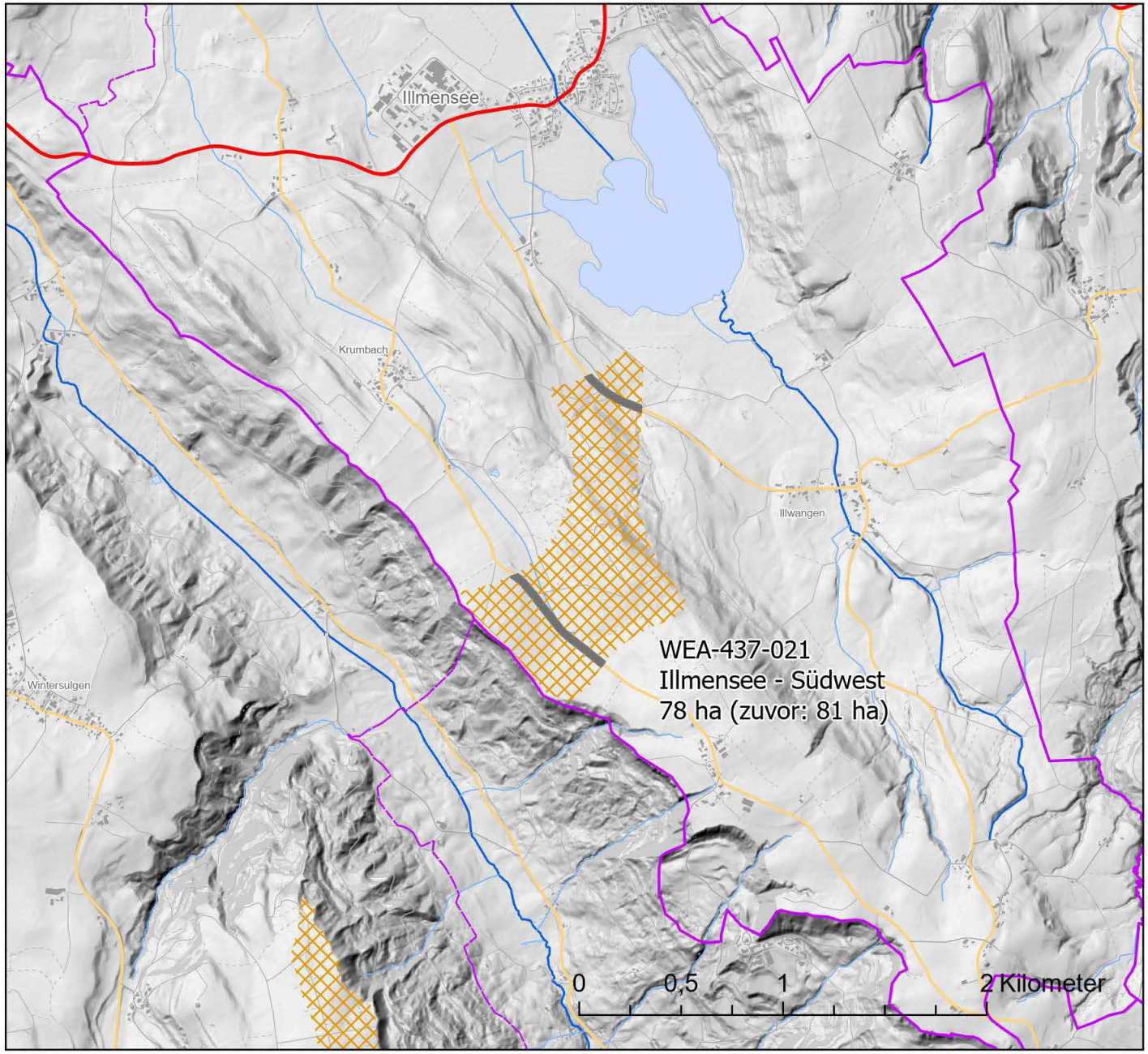
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im vorliegenden Fall wird daher und wegen § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie gegenüber dem Belang des Projekts "Sternenpark Schwäbische Alb" der Vorrang eingeräumt.
Hinweis auf Konflikte VRG Windenergie mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegen keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte mit Grundwasserschutz, Grundwasservorkommen im Karstgestein müssen besser/anders geschützt werden, allgemein Beeinträchtigung von Wasservorkommen und Quellen durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt vollständig in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen. Bezüglich der Besonderheiten der Belange des Grundwasserschutzes in Karstgebieten sei ebenfalls auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen.
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zu PS 3.3.1 des Regionalplans (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Das VRG Windenergie überlagert sich nicht mit VRG zur Sicherung von Wasservorkommen und VBG zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.
Forderung von Schallprognosen und Lärmgutachten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr von Setzungen im Karstgebiet	Die Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Widerspruch zu Erweiterung von VRG Windenergie über bestehende Konzentrationszone hinaus	s. Anlage zur Synopse, Teil B.1
Forderung nach Überprüfung von Daten, Forderung nach Gutachten	Eine Überprüfung von Daten oder Erstellung von Gutachten wird im Prozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht erfolgen. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Anregung: Kritik an Ergebnissen der vertieften Umweltprüfung für einzelne VRG Wind, Ergebnis hätte schlechter sein müssen Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kein VRG Windenergie, da Bewohnerinnen und Bewohner von Ittenhausen besonders schützenswert seien	Der RVBO sieht einzelne Ortsteile oder Gemeinden nicht als schützenswerter an als andere. In diesem Fall wird der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt gegenüber dem in der Anregung genannten Thema.

3.41 WEA-437-021 Illmensee – Südwest



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

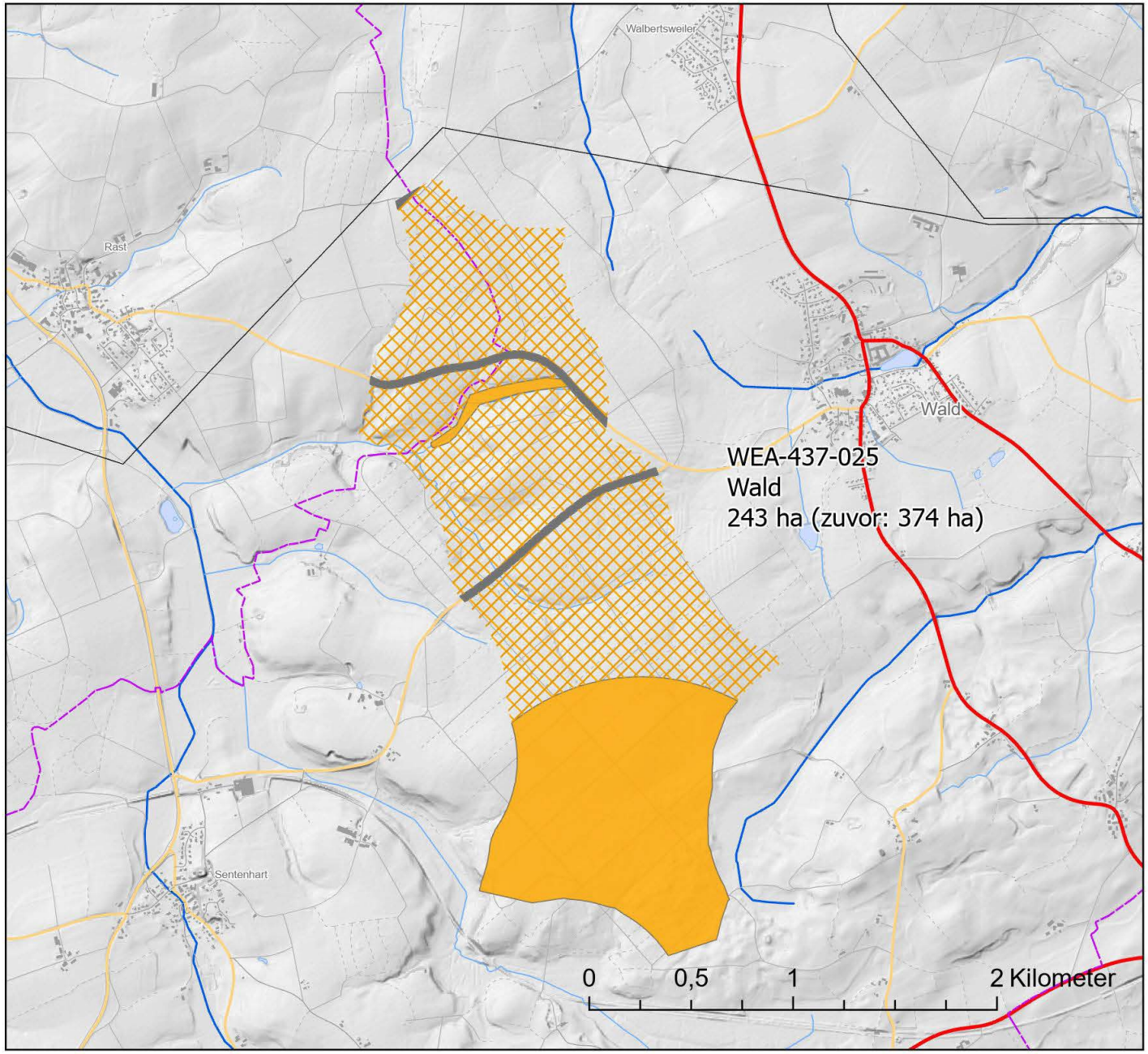
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Es erfolgten geringfügige Flächenrücknahmen wegen Anbauverbotszonen von Straßen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten, die Vorsorgeabstände werden daher nicht erhöht. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Beim genannten Vorranggebiet liegt gem. Planungskonzept keine Überlastung/Umzingelung vor, das Vorranggebiet wird daher nicht verkleinert. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Das Vorranggebiet Windenergie überlagert sich z.T. mit Schwerpunktvorkommen Kat. B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5 % (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

3.42 WEA-437-025 Wald



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Das VRG Windenergie wurde aufgrund der Betroffenheit einer Sonderstatusart im Süden verkleinert (s.u.). Zudem erfolgte eine Verkleinerung im Norden aufgrund der Betroffenheit eines naturnahen Niedermoors größer gleich 2 ha. Eine geringfügige Verkleinerung erfolgte zudem aufgrund von Anbauverbotszonen von Straßen.
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet. Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Die Vorsorgeabstände im Süden erhöhen sich durch die Herausnahme der südlichen Fläche aufgrund von Belangen des Natur- und Artenschutzes. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Natur- und Artenschutz" zum genannten Vorranggebiet verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikt VRG Windenergie mit Hochspannungsleitung	Das o.g. Vorranggebiet nähert sich mit dessen nördlichem Teil zwar der Bestandsleitung Bl. 4510 der Amprion GmbH an, hält jedoch den geforderten Abstand von mindestens 100 m zu dieser ein. Deshalb hat der Betreiber zu dieser Gebietsausweisung keine Bedenken geäußert.
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind nicht erkennbar, da WAE grundsätzlich genehmigungsfähig sind.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit archäologischen Bodendenkmälern, keine Berücksichtigung der kulturhistorischen und archäologischen Bedeutung des Gebiets (Egelseewiesen)	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Naturdenkmalen + Flächen angrenzend zu Naturdenkmalen	Naturdenkmale größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept berücksichtigt. Ebenso wurden Naturdenkmale > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für Naturdenkmale < 2 ha und VRG Windenergie angrenzend zu Naturdenkmalen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von Naturdenkmalen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht.
Kritik daran, dass Sielmann-Biotopverbund nicht ausreichen berücksichtigt worden sei bei der Festlegung der VRG Windenergie	Zur Berücksichtigung des Sielmann Biotopverbunds: Der Biotopverbund Bodensee der Heinz-Sielmann-Stiftung wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie mittelbar als Belang in der Abwägung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 7 Abs. 2 u. § 8 ROG, § 2 EEG) berücksichtigt: 1. Im Flächenauswahlprozess über die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Berücksichtigung des regionalen Biotopverbunds über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, welche den Biotopverbund Bodensee der Heinz-Sielmann-Stiftung zu einem großen Teil abdecken; Berücksichtigung von weiteren Kriterien im Bereich Arten- und Naturschutz sowie Wasserschutz, z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete, Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen, stehende Gewässer, Streuobstwiesen etc.) (vgl. Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie), 2. In der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen (Berücksichtigung des regionalen Biotopverbunds über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, welche den Biotopverbund Bodensee der Heinz-Sielmann-Stiftung zu einem großen Teil abdecken; Berücksichtigung von weiteren Kriterien im Bereich Arten- und Naturschutz sowie Wasserschutz, z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete, Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen, stehende Gewässer, Streuobstwiesen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	etc.) (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie). Bezüglich der Berücksichtigung von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen wird auf die Abwägung der Stellungnahme mit dem Az. IV.00909 verwiesen (BE ID 3249 und 3250). Bezüglich der Berücksichtigung von Amphibien und Insekten sei auf die Anlage zur Synopse verwiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich hier maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bezüglich der Ziele Landschaftsbild und Erholung des Heinz-Sielmann-Biotopverbunds Bodensee: Die Belange Landschaftsbild sowie Erholungsnutzung wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. So wurden die Belange Landschaftsbild und Erholung im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben regionsweit erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt. Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im in der Anregung genannten Vorranggebiet überwiegt der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds im Umfeld des Heinz-Sielmann-Biotopverbunds Bodensee.
Hinweis auf Konflikte mit Biotopverbund, kommunaler Biotopverbund wurde nicht ausreichend berücksichtigt	Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den Kriterien zur Festlegung von VRG Windenergie bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. In der Umweltprüfung wurden Flächen ab 0,5 ha betrachtet. . Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen. Die Umsetzung kommunaler Biotopverbundplanungen ist nicht Gegenstand der Anhörung. Eine Berücksichtigung der kommunalen Biotopverbundplanung der Gemeinde ist aus Sicht des Regionalverbands nicht erforderlich, da die Belange des Biotopverbunds durch das Planungskonzept und die Strategische Umweltprüfung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) gültigen Sach- und Rechtslage. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen möglichst regionsweit verfügbaren Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung Rücknahme VRG Windenergie aufgrund Betroffenheit Sonderstatusarten Vögel, Konflikte mit Sonderstatusarten Vögeln	Teilweise Berücksichtigung – Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten (Vögel, Fledermäuse) außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Die Bewertung inkl. erforderlicher Vorsorgeabstände erfolgte dabei im Einzelfall. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche eine Reduzierung des VRG Windenergie erforderlich machen würden, liegen in diesem VRG Windenergie vor. Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft Aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens einer Sonderstatusart Vögel gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird das Vorranggebiet Windenergie im Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Weitere Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hinweise: - Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. - Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. - Etwaige Hinweise zu Sonderstatusarten werden in den Umweltbericht aufgenommen und sollen auf Genehmigungsebene erneut beurteilt werden Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Für die artenschutzfachliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vor. Darin sind Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten abgegrenzt. Schwerpunkträume haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten Flächen regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden. Der Fachbeitrag der LUBW trägt also dazu bei dass im Rahmen der Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zum Teilregionalplan Energie Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden können. Zudem kann so der Schutz von Populationen auf planerischer Ebene berücksichtigt werden, der wiederum eine

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Voraussetzung für das Erteilen einer Ausnahme auf nach-gelagerter Ebene darstellt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten. Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergie wurde in seiner Abgrenzung geändert (s. Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie hat sich damit reduziert. Damit können Konflikte mit dem Artenschutz weiter minimiert werden. „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. […] Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.“ (vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Daher wurden Schwerpunktvorkommen Kat. B im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie als Konflikt (K3) gewertet und in der Strategischen Umweltprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie sind nur auf ca. 0,5

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	% (unter 400 ha) der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Vorranggebiete Windenergie festgelegt, alle anderen Schwerpunktvorkommen Kategorie B konnten von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der Windenergienutzung (vgl. § 2 EEG) höher gewichtet als das Schwerpunktvorkommen B, weil der Eingriff in Schwerpunktvorkommen Kat. B im Vergleich zur gesamten Fläche dieser Schwerpunktvorkommen als geringfügig eingestuft werden kann und prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden können. Denn die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Bezüglich der Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen B nach Fachbeitrag Artenschutz wird auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, weiter oben verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Konflikte Festlegung VRG Windenergie mit Hochmoor, sonstigen Moorflächen	Teilweise Berücksichtigung: Hoch- und Niedermoore größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Neu eingeführt wurde das Kriterium „Niedermoor mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ als sehr erheblicher Konflikt (K1). Im Zuge dieses neuen Kriteriums wurde das genannte VRG Windenergie in seiner Abgrenzung reduziert. Es wird auf die neue Abgrenzung in der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen. Bei Hoch- und Niedermooren < 2 ha: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bezüglich möglichen lokalklimatischen Auswirkungen von WEA auf Moore (z.B. Austrocknung) wird auf die Anlage zur Synopse, Teil B.1, verwiesen. Bezüglich Vorsorgeabständen zu Mooren bzw. VRG Windenergie angrenzend zu Mooren sowie weiteren Mooren: Der Regionalverband berücksichtigt Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit als sehr erheblichen Konflikt (K1) aufgrund ihrer erheblichen landschaftsökologischen Bedeutung und ihres Beitrags zur Erhaltung gefährdeter Arten. Sie stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Sie dienen zugleich als Co2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, Hochmoore und Niedermoore mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit von Windenergie freizuhalten. Jedoch ist eine solche Rechtfertigung für sonstige Niedermoore und VRG Windenergie im Umfeld von Mooren nicht gegeben. Bei diesen

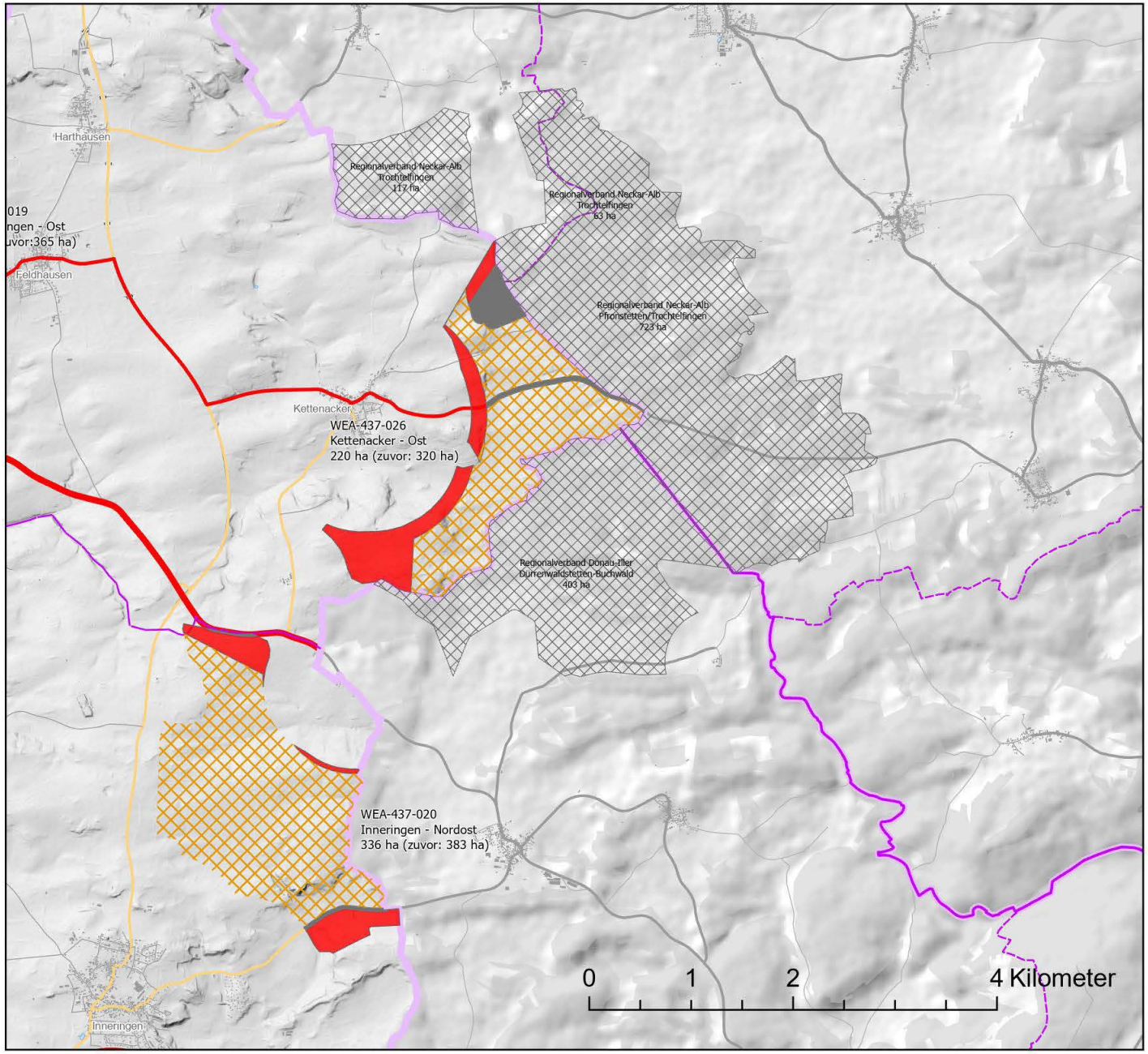
Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	überwiegt regelmäßig das Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Es wird zudem auf die Ausführungen zu einem möglichen Monitoring im Umweltbericht verwiesen.
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikt des VRG Windenergie mit möglicher Lichtverschmutzung im Sternenpark Schwäbische Alb	Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im vorliegenden Fall wird daher und wegen § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie gegenüber dem Belang des Projekts "Sternenpark Schwäbische Alb" der Vorrang eingeräumt.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Grundwasser und Quellen durch VRG Windenergie	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im in der Anregung genannten Vorranggebiet liegt keine Betroffenheit von rechtlich festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten oder sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten vor. Ebenso liegt keine Betroffenheit von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor. . Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt daher nicht vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien, diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen.
Kritik an Kumulation mit Rohstoffabbau	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Hinweis: Die Rohstoffsicherung erfolgt auf Basis einer bedarfsorientierten Prognose. Es erfolgt keine Vorratshaltung. Die Flächen für Rohstoffsicherung sind gemäß rechtskräftigen Regionalplan raumordnerisch abschließend abgewogen. Die VRG-Flächen für Rohstoffsicherung können auch auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus nicht ohne Weiteres verschoben werden. Sie werden nach wie vor als notwendig erachtet, um im Planungszeitraum den Bedarf der Gesellschaft mit Rohstoffen zu decken. Die Windenergiegebiete benötigen aufgrund notwendiger Abstände relativ viel Raum im Verhältnis zu den Rohstoffabbaugebieten. In der Regel sind beide Vorrangfestlegungen räumlich relativ gut vereinbar. Der Rohstoffabbau geht damit nicht zu Lasten eines weiteren Ausbaus der Windenergie.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

3.43 WEA-437-026 Kettenacker – Ost



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie

Entwurf zur 2. Anhörung

Flächenkulisse Windenergie - Rücknahmegründe nach der 1. Anhörung

Windenergieplanungen

- Vorranggebiete Windenergie (2. Anhörung)
- Windenergieplanungen (Entwurf) benachbarter Regionalverbände (nachrichtlich)

Streichfläche mit Rücknahmegrund

- Windhöffigkeit
- Siedlungsabstand / Umzingelung
- Natur- und Artenschutz
- Ziviler Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Sonstiges

Stand: 12.03.2025

Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbandes (RISBO)
Geodaten: Geobasisdaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Daten aus dem Kartendienst des Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-im-rips, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation,Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
eMail: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gründe für Flächenrücknahmen beim VRG Windenergie	Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Norden, Westen und Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Bei der Überarbeitung des Planentwurfs nach der ersten Offenlage wurden Überlagerungen der Vorranggebiete Windenergie und der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik vermieden, um eine vollständige Anrechnung der Flächenkulissen Windenergie und Solarenergie auf das Landesflächenziel zu ermöglichen. In diesem Zuge wurde das Vorranggebiet Windenergie WEA-437-026 im Norden verkleinert, um eine Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik FFPV-437-005 zu vermeiden. Bei der Reduzierung dieses Vorranggebiets Windenergie wurde neben der Fläche FFPV-437-005 selbst ein Rotor-außerhalb-Abstand von 90 m um diese Freiflächen-Photovoltaikfläche berücksichtigt. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung zum Kriterium "Vorranggebiet Windenergie" verwiesen (s. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie)
Zu geringe Windleistungsdichte für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie	Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktträchtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Bei der Region Bodensee-Oberschwaben handelt es sich um eine gemäß Windatlas eher windschwache Region. Dennoch ist die gekappte Windleistungsdichte in vielen Teilen der Region Bodensee-Oberschwaben grundsätzlich ausreichend für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Es wird auf die Begründung zu PS 4.2.1 des Anhörungsentwurfs und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und die Erläuterung hierzu (Kap. 1. Windatlas Baden-Württemberg 2019) verwiesen (s. Anlage zur Begründung, 2. Anhörungsentwurf). Im genannten Vorranggebiet Windenergie erfüllt die Windleistungsdichte nach dem Windatlas 2019 die Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog. Daher erfolgt die Aufnahme als Vorranggebiet.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Bezüglich weiterer Kritikpunkte zu Windatlas Baden-Württemberg und Windleitungsdichte wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.
Zu geringe Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden und damit zu hohe Lärmbelästigung	Teilweise Berücksichtigung - Es wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Energie Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden (also Gebiete), jedoch nicht die Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen selbst . Bei der Festlegung der Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurden die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm)) berücksichtigt.. Bei der Festlegung des genannten Vorranggebiets wurden die gem. Kriterienkatalog erforderlichen Abstände eingehalten. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie verwiesen (s. Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie). Es wird zu diesem Thema zudem auf die Anlage zur Synopse (Teil B 1) verwiesen. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" zum genannten Gebiet verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4)
Kritik an Vorliegen einer Umzingelung/Überlastung	Teilweise Berücksichtigung - Der teilräumlich hohen lokalen Belastung von Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden durch Windenergieanlagen wurde im 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verstärkt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Größe der Vorranggebiete Windenergie und des Umzingelungsgrads kamen höhere Orientierungswerte für die Siedlungsabstände zur Anwendung. Dies betrifft auch das genannte Vorranggebiet, es wird im Norden, Westen und Süden verkleinert. Hinsichtlich der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets wird auf den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Das Planungskonzept zur Ermittlung von geeigneten und gleichzeitig konfliktarmen Gebieten, inkl. die Vorgehensweise zur Vermeidung von lokalen und teilräumlichen Überlastungen (z.B. Umzingelung, Kumulation, räumliche Verteilung) sind in der Begründung zum Teilregionalplan Energie (Entwurf) dokumentiert. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung im Bereich Gammertingen/Kettenacker/Inneringen" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung	Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB gilt, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (2H) der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gesamthöhe als Abstandswert „in der Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden kam eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m zur Anwendung. Dies entspricht einem Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude. Beim in der Anregung genannten Vorranggebiet wird die 2H-Regelung (entspricht 600 m Siedlungsabstand zu wohngenutzten Gebäuden) eingehalten. Eine abschließende Beurteilung bspw. von atypischen Einzelfällen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Anlagentypen der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus und sind in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit ist mit den bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie angewandten Siedlungsabständen und Abständen zu wohngenutzten Gebäuden (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie, bspw. 600 m Abstand zu wohngenutzten Gebäuden) der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung angemessen berücksichtigt. Dies trifft auch auf das genannte Vorranggebiet zu. Es wird auf die Abwägung zum Thema "Umzingelung/Überlastung" im Bereich des genannten Vorranggebiets verwiesen. Die Vorsorgeabstände zum genannten Vorranggebiet haben sich durch die Reduzierung der Überlastungs-/Umzingelungswirkung vergrößert. (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4) Es wird auf die Abwägung zum Thema "Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung im Raum Gammertingen/Kettenacker/Inneringen" verwiesen (s. Anlage zur Synopse, Teil B 4, Abwägung zu teilräumlichen Anregungen).
Vorwurf einer fehlenden Abstimmung mit Nachbarregionen, Forderung nach gleicher Behandlung an Regionsgrenze bzgl. Vorsorgeabstand, Vorwurf der Umzingelung / Überlastung und optisch bedrängender Wirkung an Regionsgrenze	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stimmt sich bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik mit den Nachbarregionen ab. Dabei ist zu beachten, dass die Planungsstände und die der Planung zugrunde liegende Konzeption von Region zu Region aufgrund unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Voraussetzungen variiert und dies die Erstellung von vergleichbaren grenzüberschreitenden Karten erschwert. Trotzdem streben die benachbarten Regionalverbände bei grenzüberschreitenden Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik eine Harmonisierung der jeweiligen Planungen an. Relevant sind dabei vor allem die gebietlichen Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, weniger die im Planungsprozess ermittelten Suchräume. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen hatte auch die Aspekte "Überlastung und Umzingelung" zum Gegenstand. Die Vermeidung einer übermäßigen lokalen Belastung hat zu einer Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergie an der Regionsgrenze im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie geführt. Hinsichtlich der Kritik zu geringen Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Einzelgebäuden, Überlastung/Umzingelung und einer optisch bedrängenden Wirkung im Bereich des genannten Vorranggebiets wird auf die Abwägung zu diesen Themen verwiesen. (s, Ablage zur Synopse, B 4)

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Konflikte VRG Windenergie mit Luftverteidigungsradaranlage Radaranlage Meßstetten	Es wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580, BE ID 2963) verwiesen. Konflikte mit der Festlegung des VRG Windenergie und der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sind nicht erkennbar, da WEA gemäß Stellungnahme der Bundeswehr grundsätzlich genehmigungsfähig sind.
Kritik daran, dass militärische Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien bei der Festlegung des VRG Windenergie	Der Regionalverband hat sich bei der Erstellung des Teilregionalplans Energie mit der Bundeswehr abgestimmt und deren Belange in der Abwägung gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog, die Erläuterung der Kriterien sowie die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr (Az. II.580) verwiesen. Auch bei der Festlegung des genannten VRG Windenergie sind militärische Belange ausreichend berücksichtigt worden. Konflikte mit militärischen Belangen, die eine Streichung oder Reduktion des VRG Windenergie erfordern würden, liegen nicht vor.
Konflikte VRG Windenergie mit nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen	Zu sonstigen Kulturdenkmälern im Umfeld des VRG Windenergie wird auf die Ausführungen zu „Berücksichtigung von Umgebungsschutz bei nicht im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen“ in Teil B.1 dieser Anlage zur Synopse verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit archäologischen Bodendenkmälern	Eine mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Bodendenkmalen kann erst auf der Projektebene unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten, inkl. der konkreten Lage und Dimension der Windenergieanlage beurteilt werden. Sie werden daher als Konflikt (K3) eingestuft. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Konflikte VRG Windenergie mit Naturschutzgebieten	Naturschutzgebiete mitsamt einem Vorsorgeabstand von 200 m wurden von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Das genannte VRG Windenergie liegt nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und ist mehr als 200 m von umliegenden Naturschutzgebieten entfernt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie wegen der Betroffenheit von Naturschutzgebieten in seiner Abgrenzung zu reduzieren, besteht daher nicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen im und im Umfeld des VRG Windenergie, Forderung, das Gebiet großräumig als Quellpopulationsgebiet einzustufen und von VRG Windenergie freizuhalten, Hinweise auf Konflikte VRG Windenergie mit Belangen des	Gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha wurden im Planungskonzept als sehr erheblicher Konflikt (K1) berücksichtigt. In den VRG Windenergie befinden sich daher keine gesetzlich geschützten Biotope und Waldbiotope größer gleich 2 ha. Ebenso wurden gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope > 0,5ha in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei gesetzlich geschützten Biotope inkl. Waldbiotopen < 2 ha und bei VRG Windenergie angrenzend zu gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen gilt: Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Das Erfordernis, die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Biotopverbunds (Kettenacker als Quellpopulationsgebiet)	Abgrenzung des VRG Windenergie wegen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen inkl. Waldbiotopen zu reduzieren, besteht daher nicht. Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zum Biotopverbund: Belange des Biotopverbunds (regional und landesweit) wurden im Planungskonzept (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG Windenergie, Anlage zur Begründung) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen. Dabei wurden sowohl Kernflächen und -räume als auch Verbundflächen des Biotopverbunds berücksichtigt. WEA stellen i.d.R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können VRG Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Kernflächen und -räumen erst Flächen ab einer Größe von 2 ha betrachtet wurden. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Beim genannten VRG Windenergie führt die Betroffenheit von Belangen des Biotopverbunds in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zum Erfordernis einer Reduzierung bzw. Streichung des VRG Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) der Sicherung des regionalen Biotopverbunds dienen. s. auch Abwägung zu BE ID 752, 753 Im Ergebnis des Planungsprozesses sowie der Umweltprüfung inkl. naturschutzfachlicher Prüfungen wird der Forderung, das Gebiet als Quellpopulationsgebiet einzustufen und großräumig von VRG Windenergie freizuhalten, in der Abwägung nicht Rechnung getragen.
Forderung, VRG Windenergie nicht festzulegen wegen Zerstückelung von Wald und Beeinträchtigung von Waldfunktionen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
VRG Windenergie nicht festlegen wegen Beeinträchtigung/Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Aufgrund der Verteilung der Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie des Eignungskriteriums Windleistungsdichte (s. Planungskonzept zur Festlegung VRG Windenergie, Begründung zu PS 4.2.1 und Kriterienkatalog Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie) liegen für VRG Windenergie geeignete Flächen in der Region häufig im Wald (s. auch Anlage zur Synopse Teil B.1). Dabei erfolgt auch eine Überlagerung großer Waldflächen mit VRG Windenergie. Von einer Zerstörung der betroffenen Wälder durch die Errichtung von WEA kann jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dies liegt u.a. daran, dass WEA aufgrund der verursachten Turbulenzen Abstände zueinander einhalten müssen und daher die mögliche Dichte von WEA im Wald begrenzt ist. Des Weiteren nehmen WEA verhältnismäßig wenig Fläche direkt in Anspruch. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Generell können diese Fragen auch erst auf Projektebene geklärt werden, wenn Standorte für WEA geplant werden, da der RVBO nur Gebiete für Windenergieanlagen plant. Eine stärkere Zerschneidung der Flächen ist jedoch möglich. Aufgrund von § 2 EEG wird in der Abwägung beim genannten VRG Windenergie dennoch der Festlegung des VRG Windenergie trotz der Betroffenheit von Wald gegenüber der Nicht-Festlegung der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Wildtierkorridor/Generalwildweg inkl. Tiere, die diesen Wildtierkorridor nutzen	Gem. Plansatz 3.2.2 Z (1) sind zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur Sicherung von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen im Regionalplan 2023 festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen resultieren aus den Ergebnissen des von Trautner und Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund (s. Begründung zu PS 3.2.2 des Regionalplans 2023). Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) enthalten. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden hier im Rahmen der "Sonstigen Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen" als Konflikt (K3) berücksichtigt. Die Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gehen mit einem Korridor von 1.000 m Breite in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein (s. Wirkfaktorentabelle im Entwurf Umweltbericht, Anlage 1). Des Weiteren findet eine verbale Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen auf die Wildtierkorridore statt (s. Kapitel 6.2.3.2, Umweltbericht, 2. Offenlageentwurf). Nach Boldt und Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, Bern, müssen "bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts [...] immer die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA." Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt, die Standorte bzw. die Anordnung möglicher WEA sowie deren Ausgestaltung ist noch nicht bekannt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Forderung Rücknahme VRG Windenergie aufgrund Betroffenheit Sonderstatusarten Vögel, Konflikte mit Sonderstatusarten Vögeln, Konflikte mit Uhu	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Vögel, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten (Anforderungen an Gutachten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse), liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Beim Uhu besteht grundsätzlich eine Prognose einer Ausnahmelage (S. 22 Fachbeitrag Artenschutz) und die im Verfahren eingebrachten Nachweise zu Vorkommen des Uhus entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen auf der regionalen Planungsebene. Für nicht windenergiesensible Arten ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. s. ebenso Abwägung BE ID 765 und 7668. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Hinweis auf Weltdichtezentrum Rotmilan Schwäbische Alb und weitere windenergiesensible Arten, Hinweise auf Gutachten), für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen ausgewiesen wurden (Auflistung der Vogelarten s. Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die eingereichten Unterlagen wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz auf der vor-liegenden Planungsebene geprüft. Die Regionalplanung ist auf systematisch erhobene, regionsweit verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ im Hinblick auf Planungen für Windenergie erarbeitet. Der Fachbeitrag der LUBW ist eine speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Regionalverbände möglich. In den Vollzugshinweisen zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Hrsg.: Umweltministerium BW) heißt es: „Bei den ermittelten Schwerpunktvorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten. […] D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, können im Rahmen der Regionalplanung zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben.“ Bezüglich der von Ihnen eingereichten Daten, insbesondere die zu Vorkommen des Rotmilans, geht der Regionalverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag der LUBW ausreichend abgehandelt sind. Mit den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden die (Quell-)Populationen der landesweit bedeutendsten Flächen für die Regionalplanung festgelegt. Dies wurden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. In den Schwerpunktvorkommen A sind keine Vorranggebiete Windenergie im Entwurf zum Teilregionalplan Energie ausgewiesen. Auch Kategorie-B-Flächen wurden fast vollständig berücksichtigt. Etwa 99,5 % der Schwerpunktvorkommen Kategorie B in der Region Bodensee-Oberschwaben werden im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden. Der Regionalverband plant Gebiete, aber keine Standorte. Auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags können in geeigneten Lebensräumen Vögel- und Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B abgegrenzt zu werden. Vom Fachbeitrag sind auch Arten umfasst, die bevorzugt in Siedlungsbereichen vorkommen. Daher können Schwerpunktvorkommen auch in Siedlungsbereichen liegen. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Fachbeitrag abgedeckten Arten die aus landesweiter Perspektive wichtigsten Landschaftsausschnitte im Fachbeitrag dargestellt werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen durch den Planungsträger trägt daher zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Aus fachlicher Sicht sind die Schwerpunktvorkommen nicht vergleichbar mit den im konkreten Genehmigungsverfahren (oder in raumspezifischen Gutachten) relevanten, oftmals dynamischen Horststandorten. Vielmehr bilden die Schwerpunktvorkommen raumgreifend die für die Arten aus landesweiter Perspektive besonders wichtigen Landschaftsausschnitte ab, welche als zeitlich deutlich stabiler einzuschätzen sind. Datengrundlagen aus einzelnen, lokalen Kartierungen wurden zur Herleitung der landesweiten Schwerpunktvorkommen i. d. R. nicht verwendet, um keine Verzerrungen bei den Ergebnissen des Fachbeitrags zu erzielen. Denn da bei solchen punktuellen Kartierungen der landesweite Vergleich fehlt, bleibt unklar, ob die mutmaßlich höhere Anzahl Artnachweise aus Gutachten tatsächlich mit landesweit höheren Dichten korrespondiert. Im ungünstigsten Fall hätten die anhand dieser Daten abgegrenzten Schwerpunktvorkommen nur den höheren Erfassungsaufwand widergespiegelt und nicht die landesweit höchsten Dichten.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Für Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz erfasst sind, sind Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag für die Regionalplanung unbeachtlich, da das dem Fachbeitrag zugrunde liegende Konzept der Schwerpunktvorkommen die kurzfristige räumliche Dynamik von Artvorkommen und deren Bedeutung für die Regionalplanung bereits konzeptionell berücksichtigt. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Es wird bezüglich § 6 WindBG und EU-Notfall-VO darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG), für die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG) sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht zum Entwurf Teilregionalplan Energie i.V.m. §§ 44 ff. BNatSchG) nicht geändert haben. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für Exemplare besonders geschützter Arten auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden kann. Ferner sollen mit Hilfe der Artenhilfsprogramme FCS-Maßnahmen etabliert werden, um populationsstützende Maßnahmen zu verwirklichen, die einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zuvorkommen sollen. (s.a. § 45d BNatSchG, Nationale Artenhilfsprogramme: (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.) Der Zustand der Population des Rotmilans weist langfristig eine deutliche Zunahme und kurzfristig eine starke Zunahme auf und befindet sich in einem ungefährdeten Status befindet (s. Rote Liste BW, 2019) Nach mündlicher Auskunft der LUBW (2024) ändert sich an diesem Trend mit neuen, bisher unveröffentlichten Daten, aktuell nichts. Daher kann vermutet werden, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, da für die betreffende Art in ihrem Bestand zu erwarten ist, dass der Zustand der Population einen positiven Trend aufweist oder sich zumindest bundesweit nicht verschlechtert. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, d.h. eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 8.2 sowie Anlage 3 des Umweltberichts zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Zudem wurden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Flächenauswahlprozesses für Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen der Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der Anlage zur Begründung). Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Belange in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Energie abgearbeitet (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) Die Annahme, dass auf Ebene des Regionalplans keine Artenschutzprüfung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	stattfindet, trifft somit nicht zu. Zur Anwendung des § 45b BNatSchG schreibt das MLW im o.g. Schreiben darüber hinaus: „Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG in § 45b nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die genannte Rechtsnorm ist damit nicht unmittelbar für die Planungsebene anwendbar. Sie ist allerdings für die Vollziehbarkeit der jeweiligen Regionalpläne maßgeblich, um die Frage, ob die Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG realisierbar wären („Planung in die Ausnahmelage“), zu beantworten. s. ebenso Abwägung BE ID 765. Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden	Für 10 Fledermausarten wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (s. Anlage B.3 zur Synopse, dort sind die Fledermausarten aufgelistet). Bezüglich des Umgangs mit Hinweisen zu solchen Fledermausarten wird auf die Ausführungen zu windkraftsensiblen Vogelarten, für die im Fachbeitrag Arten Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, zu diesem Vorranggebiet Windenergie verwiesen. Die Hinweise gelten für Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Artenschutz Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, entsprechend. Es wird zudem auf die Ausführungen zu windenergiesensiblen Fledermausarten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden, in der Anlage zur Synopse Teil B.3 verwiesen. Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten, welche zu einer Reduktion des genannten VRG Windenergie liegen müssten, liegen nicht vor. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vorkommen Sonderstatusarten Fledermäuse (Auflistung Sonderstatusarten Fledermäuse Teil B.3 Anlage zur Synopse)	Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Unterlagen wurden in Hinblick auf die Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft. Hinweise auf Sonderstatusarten Fledermäuse, welche auf der regionalen Planungsebene Berücksichtigung finden müssten, liegen im oder im Umfeld des VRG Windenergie nicht vor. Umgang bei Festlegung VRG Windenergie: Zusätzliche belastbare Informationen auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A wurden im Verfahren gemäß den Hinweisen im Fachbeitrag berücksichtigt. Diese zusätzlichen Konflikte mit dem Artenschutz sind in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Vorranggebiet für Windenergienutzung eingeflossen. Für Details s. Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hinweise: -Eine neue Modellierung seitens der LUBW wird im Zuge dieses Planungsprozesses nicht stattfinden. -Eine Kartierung im Rahmen der Gebietsfestlegungen wird seitens des Regionalverbands nicht veranlasst werden. s. ebenso Abwägung BE ID 765. Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen.
Konflikte VRG Windenergie mit Vogelzug und Rastvögeln	Bezüglich des Themas Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Die Naturschutzbehörden haben den Planungsträgern in einigen Fällen Daten zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen eingestellt (s. Umweltbericht). Die Relevanz dieser Informationen wurden vom Planungsträger in Abstimmung mit den Fachbehörden geprüft. Im Falle des Vorranggebiets Windenergie wurde dem Regionalverband kein Zugkonzentrationskorridor und keine Rastgebiete, die den im Fachbeitrag Artenschutz erläuterten Kriterien entsprechen, gemeldet. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Es wird auf die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht zur 2. Offenlage sowie die Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen
Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht	Weder im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) noch in den nachfolgenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums (2022) ist von Zugkonzentrationskorridoren für Fledermäuse die Rede. Zudem sind die in den Anregungen genannten Hinweise zum Vorliegen von Fledermauszug nicht ausreichend konkret und belegt, um auf regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden zu können. Darüber hinaus wird auf folgende Punkte hingewiesen: Viele Fledermausarten sind nicht kollisionsgefährdet, auch aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Nabenhöhen von WEA. Zudem ist davon auszugehen, dass das Schwarmverhalten oder Wanderungsbewegungen mittlerweile technisch gut erkannt werden können und Abschaltungen erfolgen. Insofern geht der Regionalverband davon aus, dass hier pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten, Gondelmonitoring bzw. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Den für die Genehmigung zuständigen Behörden wird empfohlen, die Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen. Zudem gelten in der Regionalplanung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Hinweise auf Konflikte mit Tier- und Pflanzenarten, die nicht windkraftsensibel sind nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie und keine Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz darstellen	Es wird auf die Anlage zur Synopse Teil B.1 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Nähe zu Streuobstwiesen als Konflikt	Streuobstwiesen wurden im Planungskonzept als Konflikt (K3) berücksichtigt. Allerdings werden nur Streuobstwiesen innerhalb von VRG Windenergie als Konflikt gewertet, nicht jedoch die Nähe zu Streuobstwiesen. Im VRG Windenergie liegen keine Streuobstwiesen. Bei der bloßen Nähe zu Streuobstwiesen wird der Nutzung der Windenergie gegenüber den nahe gelegenen Streuobstwiesen in der regionalplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich daher nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Feldvögeln	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle des in der Anregung genannten Vorranggebiets führt dieses Kriterium aber nicht zum Erfordernis einer Reduzierung der Abgrenzung. Im vorliegenden Fall wird in der Abwägung auch aufgrund von § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Zerstörung der Landschaft der Schwäbischen Alb	Die Aspekte Landschaftsbild, Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt (im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans sowie durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie der Vermeidung einer Überlastung bzw. Umzingelung, s. Begründung zu Plansatz 4.2.1 des Teilregionalplans Energie). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden anhand des Fachgutachtens zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Beim genannten VRG Windenergie wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds der Vorrang eingeräumt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Beeinträchtigung Erholung und Tourismus	Die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung (Schutzgüter Mensch und Landschaft) sowie die Belange des Tourismus (mittelbar z.B. über Kurgebiete, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wurden im Planungsverfahren über das eigens für den Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben erstellte Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowohl über den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) als auch in der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt . Sie wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 2 EEG einbezogen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Im VRG Windenergie überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Tourismus und der Erholungsnutzung.
Konflikt des VRG Windenergie mit möglicher Lichtverschmutzung im Sternenpark Schwäbische Alb	Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im vorliegenden Fall wird daher und wegen § 2 EEG der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie gegenüber dem Belang des Projekts "Sternenpark Schwäbische Alb" der Vorrang eingeräumt.
Konflikte mit Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsschutzgebiete sind im Planungskonzept (erheblicher Konflikt K2) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in der Anlage zur Begründung und Umweltbericht Entwurf Teilregionalplan Energie). Das VRG Windenergie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Hinweis: Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in VRG Windenergie innerhalb Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Im genannten VRG Windenergie liegt nur eine geringfügige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (weniger als 2 ha) vor. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Keine Ausweisung als VRG Windenergie wegen Naturpark Obere Donau	Im speziell für den Teilregionalplan Energie erstellten Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft wurden auch die wertvollen Erholungsbereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau durch ihre hohe Landschaftsbildbewertung und durch die Einbeziehung der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie Aussichtspunkte und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Zudem geht der Naturpark als Schutzbelang des Schutzgutes Landschaft in die strategische Umweltprüfung ein (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Aus Sicht des RVBO ist der Detaillierungsgrad aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung ausreichend. Für die Region gesamt sowie für jedes Vorranggebiet Windenergie wurden anhand des o.g. Gutachtens und weiterer Parameter zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ (hier auch speziell der Schutzbelang Naturpark) und "Mensch/Erholung" auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und im Umweltbericht sowie in

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Steckbriefen bewertet und dokumentiert (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Belange der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" und damit auch die Belange des Naturparks Obere Donau wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie angemessen berücksichtigt. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird zudem auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung bei der Planung von Windenergieanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Konflikte mit Grundwasserschutz, Grundwasservorkommen im Karstgestein müssen besser/anders geschützt werden, allgemein Beeinträchtigung von Wasservorkommen durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergie	Die Belange des Schutzgutes Wasser sind im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das VRG Windenergie liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Bezüglich des Umgangs mit Wasserschutzgebieten der Zone III bei der Festlegung von VRG Windenergie wird auf die Anlage B.2 zur Synopse verwiesen. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, ergibt sich dadurch nicht. Eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, die auf regionaler Planungsebene Berücksichtigung finden müsste, liegt dadurch nicht vor. Ein Teil der aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen (z.B. Quellen, Hauswasserversorgung, Forderung hydrogeologischer Gutachten) sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für hydrogeologische Gutachten sowie mögliche Gefahrensituationen und Havarien sowie Hauswasserversorgung (Haushalte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, sondern Wasser aus Quellen in Gebieten beziehen, in welchen sich Vorranggebiete Windenergie befinden), diesbezüglich sei zudem auf die Anlage B.2 und B.1 zur Synopse verwiesen. Bezüglich der Besonderheiten der Belange des Grundwasserschutzes in Karstgebieten sei ebenfalls auf die Anlage zur Synopse Teil B.2 verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an Kumulation mit Rohstoffabbau, Kumulative Belastungen durch Sprengungen Schotterwerk Wilsingen	Kumulationen von verschiedenen Aspekten bspw. Rohstoffabbau und Windenergie werden - soweit sie die regionale Planungsebene und die Region Bodensee-Oberschwaben betreffen - in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie behandelt. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht (Kap. 9.2.) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind gesetzlich in der TA Lärm geregelt. Die TA Lärm beinhaltet die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete (bspw. Allgemeine Wohngebiete), dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und differenziert nach den in den Baugebietstypen zulässigen Immissionen. Die pauschalen Vorsorgeabständen zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im vorliegenden Teilregionalplan berücksichtigen diese einzuhaltenden Lärmimmissionen (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie). Im Übrigen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärmimmissionen - auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und ggf. im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Dies betrifft auch kumulative Auswirkungen aufgrund des Rohstoffabbaus. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die zukünftige Rohstoffsicherung ist auch bei Umsetzung von WEA in den festgelegten Gebieten für Windenergienutzung möglich. Das Erfordernis, die Abgrenzung des VRG Windenergie deshalb zu ändern, besteht nicht.
Widerspruch Festlegung VRG Windenergie zu PS 3.3.1 des Regionalplans (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Das VRG Windenergie überlagert sich nicht mit VRG zur Sicherung von Wasservorkommen und VBG zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.
Forderung von Schallprognosen und Lärmgutachten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Wind- bzw. Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Gefahr von Setzungen im Karstgebiet	Die Anregung betrifft nicht die regionale Planungsebene. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.
Forderung nach Überprüfung von Daten, Forderung nach Gutachten	Eine Überprüfung von Daten oder Erstellung von Gutachten wird im Prozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie nicht erfolgen. Im Entwurf des Umweltberichts heißt es hierzu: „Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen. Grundsätzlich baut der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage bereits vorhandenen Datenmaterials auf. Die im Rahmen des Scopings und im Rahmen weiterer bilateraler Abstimmungen beteiligten Behörden wurden angehalten, den Regionalverbänden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG).“ Im Scoping-Papier zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu: „Zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden v.a. regionsweit einheitlich vorliegende Geodaten herangezogen. Nur in Einzelfällen werden in der vertieften Umweltprüfung zusätzliche, nicht regionsweit verfügbare Datengrundlagen verwendet.“ Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Berücksichtigung kommunaler Planung einer Freiflächensolaranlage	Berücksichtigung - Aufgrund einer fortgeschrittenen kommunalen Planung für eine Freiflächensolaranlage (Aufstellungsbeschluss vorhanden) wird das genannte Vorranggebiet im Norden verkleinert.
Vorwurf, meteorologische und geomorphologische Situation sei nicht berücksichtigt worden bei Festlegung VRG Windenergie	Die Festlegung der VRG Windenergie erfolgte auf Basis eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts, einer Umweltprüfung inkl. naturschutzfachlichen Prüfungen sowie einer umfassenden Abwägung der relevanten Belange gem. § 7 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2 EEG. Über die Kriterien Windleistungsdichte und Turbulenzen sind auch meteorologische Belange in die Abwägung eingeflossen. Ebenso eingeflossen ist die Neigung (Zusammenhang zu Geomorphologie) sowie Belange der Landschaft/des Landschaftsbilds (ebenfalls Zusammenhang zur Geomorphologie, z.B. über Reliefvielfalt der Landschaft). Im genannten VRG Windenergie überwiegt jedoch der durch § 2 EEG gestärkte Belang der Nutzung für die

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Windenergie gegenüber den in der Anregung genannten Belangen. Zudem zeigt die Betrachtung der Kriterien Windleistungsdichte und Turbulenzen, dass das Gebiet als VRG Windenergie geeignet ist.
Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen zum VRG Windenergie sind nicht nachvollziehbar	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Die Methodik der Strategischen Umweltprüfung und den naturschutzfachlichen Prüfungen hält alle zum Planungszeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben ein. Sie ist so gewählt, dass alle Schutzgüter sowie die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes und artenschutzrechtliche Belange gemäß ihrem Gewicht angemessen in die planerische Abwägung einfließen können. Sie ist eng verzahnt mit dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG Windenergie (vgl. Begründung zu PS 4.2.1 sowie Kriterienkatalog in Anlage zur Synopse 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Eine Änderung der Methodik bedarf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage wurden die Strategische Umweltprüfung und die naturschutzfachlichen Prüfungen erneut durchgeführt. Grund dafür waren die Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und z.T. neu vorliegende Daten. Vereinzelt (z.B. beim Schutzgut Landschaftsbild) erfolgte eine Anpassung der Bewertungssystematik. In manchen Fällen führte dies im Ergebnis zu einer anderen Einstufung einzelner VRG Windenergie als im Umweltbericht zur 1. Offenlage. Die Ergebnisse der erneuten Strategischen Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Prüfungen sind dem 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan zu entnehmen. Auch VRG Windenergie, die eine Einstufung als „bedingt als Vorranggebiet geeignet“ erhalten, werden im Teilregionalplan Energie als VRG Windenergie festgelegt. Da bei nahezu allen VRG Windenergie in der Region Konflikte mit Umweltbelangen vorliegen, wäre ansonsten keine Festlegung von einer ausreichenden Anzahl an VRG Windenergie möglich, welche § 2 EEG Rechnung trägt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen rechtlich korrekt und nachvollziehbar durchgeführt. Eine Änderung der Methodik erfolgt nicht. Eine weitere

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Kein VRG Windenergie, da Bewohnerinnen und Bewohner von Ittenhausen besonders schützenswert seien	Der RVBO sieht einzelne Ortsteile oder Gemeinden nicht als schützenswerter an als andere. In diesem Fall wird der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt gegenüber dem in der Anregung genannten Thema.
Kein VRG Windenergie festlegen / VRG Windenergie reduzieren aufgrund kumulativer Belastungen (Freiflächen-Photovoltaik, Landesstraße z.B.)	Bezüglich kumulativer Belastungen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen. Kumulative Belastungen, welche eine Streichung oder Reduzierung des VRG Windenergie erforderlich machen, liegen im genannten VRG Windenergie nicht vor. In der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird daher der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt, auch wegen § 2 EEG.

4 Stellungnahmen zu Alternativflächen bzw. nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Annahme, bestimmte Flächen der Alternativenprüfung seien Vorranggebiete Windenergie	Die folgenden Gebiete stellen nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen dar. Sie sind daher nicht Bestandteil der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie. Forderungen, diese Flächen aus bestimmten Gründen zu verkleinern oder zu streichen, sind damit hinfällig. WEA-436-001, Haslanden WEA-436-002, Hauserwald WEA-436-003, Wengenreute WEA-436-008, Haisterkirch WEA-436-014, In den Mösern /Enkenhofener Wald - Nord WEA-436-016, Kißlegg Ost-2 WEA-436-020, Gwigg WEA-436-023, Ebersbach - Südwest WEA-436-029, Allmishofen WEA-436-033, Molpertshaus WEA-436-034, Hummelluckenwald WEA-436-035, Ziegelberg WEA-437-005, Meßkirch - Südwest WEA-437-010, Bad Saulgau - West WEA-437-012, Leibertingen - West WEA-437-013, Leibertingen - Kreenheinstetten WEA-437-015, Veringenstadt - Ost WEA-437-017, Kettenacker - Nord WEA-437-018, Kettenacker - Süd WEA-437-022, Illmensee - Südost

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	WEA-437-023, Illmensee - Nordwest WEA-437-024, Illmensee – Nordost
Behauptung, der RVBO hätte keine Alternativen für Vorranggebiete Windenergie geprüft	Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist in der Begründung transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zudem durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) Flächenalternativen geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgte im Rahmen des Flächenauswahlprozesses. In die dort ermittelten Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien sind Kriterien aus der Umweltprüfung ebenfalls eingeflossen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) beschränkt, d.h. in der Regel auf Alternativen, die das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Flächen, die im Rahmen der Alternativenprüfung sowie der gesamtplanerischen Abwägung nicht als Vorranggebiet Windenergie festgelegt wurden sowie die Gründe für deren Nicht-Festlegung als Vorranggebiet sind in den Gebietssteckbriefen (Anlage 1 des Umweltberichts zur 2. Offenlage) dargestellt.
Anregungen, bestimmte Alternativflächen nicht als VRG WEA zu übernehmen	Berücksichtigung - Die nach der Alternativenprüfung nicht weiter verfolgten Flächen aus der 1. Offenlage (Auflistung s.o.) werden auch im 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie nicht als Vorranggebiete Windenergie festgelegt, da die raumordnerische Gesamtbewertung (s. Anlage 1 zur Synopse Entwurf Teilregionalplan Energie) zum Ergebnis kommt, dass diese Gebiete als Ergebnis der Gesamtabwägung für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie ungeeignet sind.

Anlage C.1: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik – nicht gebietsbezogene und allgemeine Anregungen

Inhaltsverzeichnis

1. **Planungskonzept inkl. Kriterien** 6

Raumordnerische Bindungswirkung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sowie Umsetzungspflicht / Realisierungspflicht von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Photovoltaik 6

Kritik, Vorbehaltsgebiete seien ein zu weiches Steuerungsinstrument 6

Forderung nach mehr Vorbehaltsgebieten Photovoltaik 6

Kritik daran, dass nicht alle (geplanten oder durch Bauleitplanung gesicherten bzw. bestehenden) FFPV-Flächen auch als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt sind, Kritik daran, dass von Gemeinde vorgeschlagene Flächen für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht aufgenommen wurden, Kritik daran, dass kommunales Konzept für Freiflächenphotovoltaik bei Festlegung der VBG Photovoltaik ignoriert wurde 6

Forderung nach Streichung von Vorbehaltsgebieten, Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sollen auf 0,2 % der Regionsfläche reduziert werden bzw. generell reduziert werden, weil Flächenziel übertroffen wird 7

Forderung nach Maximalgröße von VBG Photovoltaik 7

Forderung nach gleichmäßiger Verteilung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Region, Kommune hat Flächenziel für Photovoltaik bereits erreicht 8

Zu viele Vorbehaltsgebiete Photovoltaik im Vergleich zur Gemeindefläche, Missverhältnis zwischen Gemeindefläche und Fläche der Vorbehaltsgebiete (Überlastung) 8

Forderung der Rücknahme von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik aufgrund künftiger Siedlungsentwicklung 8

Kritik an Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik in VRG Naturschutz und Landschaftspflege 9

Photovoltaik zuerst auf Dächern bzw. an und auf baulichen Anlagen / bereits versiegelten Flächen (Parkplätze, Gewerbebauten, Straßenüberdachung), mehr Photovoltaik in urbanen Gebieten, Forderung, innovative Ansätze im Städtebau bei Photovoltaik zu nutzen 9

Vorbelastete Flächen wurden im Planungskonzept für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht berücksichtigt 9

Forderung zur Steuerung nicht regionalbedeutsamer FFPV im Teilregionalplan Energie 9

Forderung nach Definition von Raumbedeutsamkeit 9

Agri-Photovoltaik wurde im Planungskonzept nicht berücksichtigt, Forderung, Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sollen nur für Agri-PV genutzt werden dürfen 10

2. **Planungsgrundlagen** 10

Kritik an fehlendem Beleg der Globalstrahlung, zu geringer Sonnenscheindauer für FFPV 10
3. **Wirtschaftliche und technische Belange** 11
Wertminderung von Immobilien durch FFPV-Anlagen 11
PV-Anlagen sind oftmals keine zweite Einkommensquelle für die Landwirtschaft, da Landwirte oft nicht Flächeneigentümer sind 11
Brandgefahr bei FFPV 12
Entsorgung von Photovoltaik-Modulen als Problem und Umweltgefahr 12
Forderung nach Berücksichtigung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen 12
4. **Umweltbelange, Schutzgüter** 12
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorbehaltsgebieten Photovoltaik auf Regionalplanebene 12
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Vorwurf einer fehlenden qualifizierten naturschutzrechtlichen Prüfung sowie fehlender Umweltprüfung 13
Schutzgut Mensch: Gesundheitliche Folgen von FFPV, z.B. Strahlungen durch Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter, Transformatoren, Lärmbelastung, elektromagnetische Wellen, Grenzwerte müssen eingehalten werden 13
Schutzgut Mensch: Gefahr der Blendwirkung / Spiegelung 14
Schutzgut Mensch/Siedlung: zu geringe Siedlungsabstände zu Vorbehaltsgebieten Photovoltaik 15
Schutzgut Mensch: Hinweise auf kumulative (gesundheitliche) Belastungen, z.B. durch Lage an befahrener Straße oder Autobahn 15
Schutzgut Flora / Fauna / biologische Vielfalt: Kritik an ökologischen Folgen von FFPV, Beeinträchtigung natürlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren, des Biotopverbunds, der Biodiversität, keine wertvollen Lebensräume unter FFPV, keine geeigneten Lebensräume für an Licht und Wärme angepasste Insekten sowie Feldvogelarten, Gefahren für Tiere (z.B. Eiablage von Insekten auf Solarmodulen, Verwechslung von Solarmodulen mit Wasserflächen durch Tiere), Vorwurf der Tötung von Tieren 16
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik am Umgang mit Natura 2000-Gebietsschutz bei Festlegung der Vorbehaltsgebieten Photovoltaik 17
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte 17
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik am Umgang mit landesweiten Biotopverbund außerhalb des regionalen Biotopverbunds 18
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik an negativen Auswirkungen auf angrenzende Biotope (bspw. durch Schadstoffeintrag (u.a. PFAS) der FFPV-Anlagen) 18

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik am Umgang mit Schwerpunktgebieten für Vögel der offenen Feldflur bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik 18
Schutzgut Fauna, biologische Vielfalt: Kritik an nicht-Berücksichtigung von Wildtierkorridoren 19
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik, dass nicht alle Streuobstbestände ausgeschlossen wurden 19
Fragmentierung der Landschaft durch VBG FFPV als Problem für Flora + Fauna 19
Schutzgut Boden: Verlust von Flächen für Land- und Forstwirtschaft, FFPV als Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau, Nahrungsketten negativ betroffen (auch aufgrund möglicher Ernteausfälle wegen des Klimawandels) und landwirtschaftliche Betriebe negativ betroffen 20
Schutzgut Boden: Kritik an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik auf Vorbehaltsflur II (Flurbilanz 2022) in Gebieten mit weit überwiegend schlechter Wertigkeit der Böden (v.a. Teile des Landkreises Sigmaringen), Forderung nach Schutz der Vorbehaltsstufe II und I im Landkreis Sigmaringen.. 21
Schutzgut Boden: Kritik an Verlust der Bodenfunktionen (bspw.) und Schadstoffbelastung (u.a. durch PFAS) (auch bei angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und in der Folge Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen) 21
Schutzgut Fläche: Kritik an hoher Flächeninanspruchnahme von FFPV 22
Schutzgut Wasser: Kritik an Lage von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik in Wasserschutzgebieten 23
Schutzgut Wasser: Forderung, bei Karstgebieten Belange des Grundwasserschutzes anders zu behandeln als außerhalb, Verweis auf Gutachten und Forderung Vorbehaltsgebiete Photovoltaik zu streichen oder zu reduzieren 24
Schutzgut Wasser: Kritik der Verschlechterung der Grundwasserqualität und des Trinkwassers, bspw. aufgrund Schadstoffeintrag (u.a. PFAS).. 25
Schutzgut Wasser: Kritik der Beeinträchtigung von Oberflächengewässer bspw. aufgrund von Schafstoffeintrag (u.a. PFAS) 25
Schutzgut Klima / (Boden): Bodenerwärmung, Austrocknung, erhöhte lokale Niederschlagsmengen, kleinklimatische Effekte (Lokalklima) 26
Schutzgut Landschaft: Kritik an Ausschluss von Landschaftsschutz-gebieten bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik 27
Schutzgut Landschaft/Flora, Fauna Biologische Vielfalt: Kritik an VBG Photovoltaik in Natur- und Landschaftsschutzgebieten 27
Schutzgut Landschaft: Generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholung / des Tourismus durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Erholungsfunktion wurde bei der Festlegung von Vorbehaltsgebiet Photovoltaik nicht berücksichtigt, Zerschneidung / Fragmentierung / Zersiedelung der Landschaft, ... 28
Schutzgut Landschaft: Gefahr der Spiegelung/Blendeffekte 28

Erläuterung

Die vorliegende Anlage zur Synopse (Teil C.1) enthält Abwägungen zu häufig eingegangenen, nicht-gebietsbezogenen Anregungen aus der Behördenanhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie.

Es handelt sich durchweg um Anregungen, welche keinen besonderen Bezug zu einem bestimmtem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik haben. Die Anregungen beziehen sich zum Teil auf das Planungskonzept inkl. Kriterien, Planungsgrundlagen sowie wirtschaftliche und technische Belange, zum Teil auf die verschiedenen Schutzgüter.

1. Planungskonzept inkl. Kriterien

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Raumordnerische Bindungswirkung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sowie Umsetzungspflicht / Realisierungspflicht von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	Vorbehaltsgebiete gehören zu den Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als öffentlicher Belang in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit dem notwendigen Gewicht einzustellen, können dort jedoch ggf. auch "weggewogen" werden. Aus der regionalplanerischen Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergibt sich zudem keine bindende Realisierungspflicht und auch keine Ausschlusswirkung anderer, mit den Zielen der Raumordnung vereinbarer Flächen (s. auch Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg (Hager, Hrsg., 2021)).
Kritik, Vorbehaltsgebiete seien ein zu weiches Steuerungsinstrument	Der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik gem. § 21 KLimaG BW ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (Grundsatz der Raumordnung) ausreichend Rechnung getragen. Es besteht nach § 21 KlimaG keine Vorgabe zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik.
Forderung nach mehr Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	§2 EEG und § 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist ausreichend Rechnung getragen. Der Regionalverband hat auf Basis eines schlüssigen und nachvollziehbaren Planungskonzepts die konfliktärmsten Flächen in der Region als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt. Diese umfassen 0,5 % der Regionsfläche. Das Flächenziel nach § 21 KlimaG BW wurde somit sogar übererfüllt. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (§ 11 abs. 7 Landesplanungsgesetz). Vorbehaltsgebiete Photovoltaik entfalten keine Ausschlusswirkung für Freiflächensolaranlagen außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete Photovoltaik. Kommunale Planungen außerhalb der Vorbehaltsgebiete sind grundsätzlich möglich.
Kritik daran, dass nicht alle (geplanten oder durch Bauleitplanung gesicherten bzw. bestehenden) FFPV-Flächen auch als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt sind, Kritik daran, dass von Gemeinde vorgeschlagene Flächen für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht aufgenommen wurden, Kritik daran, dass kommunales Konzept für Freiflächenphotovoltaik bei Festlegung der VBG Photovoltaik ignoriert wurde	Bestehende und bauplanungsrechtlich gesicherte Solaranlage, im Flächennutzungsplanverfahren befindliche Solarfläche und raumverträgliche Vorplanung sowie weitere relevante Vorplanungen stellen gem. Kriterienkatalog Eignungskriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik dar und wurden somit im Flächenauswahlprozess bereits berücksichtigt. Nicht alle (geplanten) Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Städten und Gemeinden der Region entsprechen jedoch dem Planungskonzept des Regionalverbands zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik. Daher werden nicht alle bestehenden / geplanten Freiflächen-PV-Anlagen als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt. Dies betrifft auch von Gemeinden vorgeschlagene Flächen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach Streichung von Vorbehaltsgebieten, Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sollen auf 0,2 % der Regionsfläche reduziert werden bzw. generell reduziert werden, weil Flächenziel übertroffen wird	Bei den Landesvorgaben gemäß §§ 20, 21 Klimaschutz -und Klimawandelanpassungsgesetz BW handelt es sich um Mindestvorgaben. Das Flächenziel für Gebiete für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen wird bewusst übertroffen, die Erläuterung hierfür findet sich in der Begründung zu PS 4.2.3 des Entwurfs Teilregionalplan Energie. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Vorbehaltsgebiete gehören zu den Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als öffentlicher Belang in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit dem notwendigen Gewicht einzustellen, können dort jedoch ggf. auch "weggewogen" werden. Aus der regionalplanerischen Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergibt sich zudem keine bindende Realisierungspflicht und auch keine Ausschlusswirkung anderer, mit den Zielen der Raumordnung vereinbarer Flächen (s. auch Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg (Hager, Hrsg., 2021)). Es besteht daher keine grundsätzliche Notwendigkeit, Vorbehaltsgebiete zu reduzieren oder zu streichen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat sich zudem im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz sowie der auf Grund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und hohen jährlichen Globalstrahlung besonderen Eignung der Region für Photovoltaik, bewusst dafür entschieden, vorsorglich mehr als 0,2 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festzulegen (s. Begründung zu PS 4.2.3 Entwurf Teilregionalplan Energie).
Forderung nach Maximalgröße von VBG Photovoltaik	Gem. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik stellen große Flächen ein Eignungskriterien dar. Flächen sind demnach dann für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geeignet, wenn diese aufgrund ihrer Größe zur Konzentration der Solaranlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden können. Eine Eignung von Flächen ist auch dann gegeben, wenn sie dem planerischen Konzept einer dezentralen Konzentration sowie einer ausgewogenen räumlichen Verteilung unter Vermeidung lokaler Überlastungen in der Region folgen. Demnach soll der Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen hinsichtlich einer „Lastenverteilung“ soweit möglich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortvoraussetzungen angemessen über die Region verteilt werden. Es wird auf den Kriterienkatalog (s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) zum 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Energie verwiesen. Die Ausarbeitung der Eignungskriterien zur Flächengröße erfolgte auch in enger Abstimmung mit einem breit aufgestellten Expertenrat. Die Festlegung von möglichst großen Vorbehaltsgebieten ist auch von Vorteil bei der Stromeinspeisung sowie bei der Erreichung des Flächenziels gem. § 21 KlimaG BW.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Forderung nach gleichmäßiger Verteilung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Region, Kommune hat Flächenziel für Photovoltaik bereits erreicht	Das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für die Solarenergie gemäß § 21 KlimaG BW gilt für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien im Flächenauswahlprozess führt dazu, dass die geeigneten Gebiete (Suchräume) nicht gleichmäßig in der Region verteilt sind. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Zu viele Vorbehaltsgebiete Photovoltaik im Vergleich zur Gemeindefläche, Missverhältnis zwischen Gemeindefläche und Fläche der Vorbehaltsgebiete (Überlastung)	Eine Verteilung anhand von Gemeindegrößen wäre aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Denn die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien führt dazu, dass die geeigneten Gebiete (Suchräume) nicht gleichmäßig in der Region verteilt sind. Würden sich die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik vor allem an Gemeindegrößen orientieren, ginge das nur über eine teilräumliche Relativierung bzw. Nichtanwendung der vorhandenen Konflikt- und Eignungskriterien. Teilräumlich würden nur Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden können, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Es wird auf die Erläuterung des Planungskonzepts (Begründung zu PS 4.2.3) und den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Forderung der Rücknahme von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik aufgrund künftiger Siedlungsentwicklung	Im Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorbehaltsgebieten Photovoltaik werden Bauflächen/-gebiete im Flächennutzungsplan bzw. im Flächennutzungsplanverfahren befindliche Bauflächen/-gebiete als Ausschluss- und Konfliktkriterien festgelegt. Bei Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen werden zudem Vorsorgeabstände von 100 als erheblicher Konflikt im Flächenauswahlprozess berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan ist gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Insofern berücksichtigt der Regionalverband in seinem Planungskonzept die beabsichtige künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden. Informelle Planungen zu Entwicklungsflächen können gem. Kriterienkatalog keine Berücksichtigung finden.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Vorsorgeabstände zu Baugebieten/-flächen wurden zur Vermeidung einer optischen Störung bzw. aus Akzeptanzgründen festgelegt. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Kritik an Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik in VRG Naturschutz und Landschaftspflege	Kernflächen- und Kernräume des regionalen Biotopverbunds größer gleich 2 ha in den Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege werden nach dem Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik aus den Suchräumen für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ausgeklammert (planerischer Ausschluss). Verbundflächen stellen einen erheblichen Konflikt (K2) dar. Hier können Vorbehaltsgebiete Photovoltaik im Einzelfall möglich sein. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Photovoltaik zuerst auf Dächern bzw. an und auf baulichen Anlagen / bereits versiegelten Flächen (Parkplätze, Gewerbebauten, Straßenüberdachung), mehr Photovoltaik in urbanen Gebieten, Forderung, innovative Ansätze im Städtebau bei Photovoltaik zu nutzen	Der in der Anregung genannte Belang wurde bereits in PS 4.2.2 G (1) des Offenlageentwurfs zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik entspricht der Landesvorhabe gem. § 21 KlimaG BW, wonach in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorhabe ist es nicht möglich, in die Flächenkulisse für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik auch bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen aufzunehmen.
Vorbelastete Flächen wurden im Planungskonzept für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht berücksichtigt	Dem Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik sowie der entsprechenden Erläuterung ist unter "10. Bodenschutz und Geologie" zu entnehmen, dass vorbelastete Flächen (bspw. Deponien, geeignete Konversionsflächen) Eignungskriterien darstellen (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). Vorbelastete Flächen wurden demnach bereits berücksichtigt.
Forderung zur Steuerung nicht regionalbedeutsamer FFPV im Teilregionalplan Energie	Die Steuerung nicht regionalbedeutsamer Anlagen obliegt nicht der Planungsebene der Regionalplanung. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Teilregionalplan Energie).
Forderung nach Definition von Raumbedeutsamkeit	Die Definition des Begriffs "raumbedeutsam" findet sich in den Erläuterungen des Teilregionalplans Energie, welche den Plansätzen und der Begründung vorangestellt sind. In der Begründung zu den Plansätzen 3.1.1 wird auf dieser Erläuterung verwiesen. In der Begründung zu PS 4.2.2 des Anhörungsentwurfs wurde ein Verweis auf diese Erläuterungen eingefügt. Es wird auf den zweiten Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Agri-Photovoltaik wurde im Planungskonzept nicht berücksichtigt, Forderung, Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sollen nur für Agri-PV genutzt werden dürfen	Der Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie berücksichtigt Agri-PV bereits. Es wird auf PS 3.1.1 Z (4), PS 4.2.2 G (3) sowie PS 4.2.3 V (3) des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verweisen. In Vorbehaltsgebieten Photovoltaik gem. PS 4.2.3 G (1) sind zudem auch Agri-PV-Anlagen zulässig. Die Entscheidung, ob ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik für eine Agri-PV-Anlage genutzt werden soll, ist auf nachgelagerter Ebene zu treffen. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik um Vorbehaltsgebiete handelt. Eine zwingend zu beachtende Vorgabe, welche Form der Freiflächen-Photovoltaik realisiert werden muss, ist in Vorbehaltsgebieten nicht möglich.

2. Planungsgrundlagen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik an fehlendem Beleg der Globalstrahlung, zu geringer Sonnenscheindauer für FFPV	Eine Globalstrahlung bzw. Sonnenscheindauer > 1.150 kWh/qm stellt im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ein Eignungskriterium (E3) dar. Die Leistung von Photovoltaikanlagen ist abhängig von der auftreffenden solaren Einstrahlungsleistung. Die Globalstrahlung ist die Summe der jährlichen Energie aus diffuser (an Teilchen gestreuter) und direkter Einstrahlung. Sie wird in kWh/m² für die horizontale Fläche angegeben. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Globalstrahlung in der Region Bodensee-Oberschwaben von etwa zwischen 1.200 und 1.300 kWh/m² wurden Flächen mit einer Globalstrahlung von > 1.150 kWh/qm als geeignet (E3) für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft. Insofern wurde die Globalstrahlung bzw. Sonnenscheindauer im Planungsprozess angemessen berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.

3. Wirtschaftliche und technische Belange

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Wertminderung von Immobilien durch FFPV-Anlagen	Der Teilregionalplan dient der Flächensicherung für die Solarenergienutzung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, z.B. im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Der Regionalplan setzt lediglich den Rahmen für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Um bei einer regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt werden zu können, müssen private Belange, wie der Immobilienwert, auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sein. Potenzielle Auswirkungen der Planung auf den Immobilienwert stellen i.d.R. keine privaten Belange dar, die bei der Abwägung berücksichtigt werden müssen (vgl. Bielenberg, Runkel, Spannowsky: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar und Textsammlung: M § 7 S. 58 Rn. 115). Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, die mögliche Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorbehaltsgebieten Photovoltaik als Belang zu berücksichtigen. Ein möglicher Wertverlust ist nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.
PV-Anlagen sind oftmals keine zweite Einkommensquelle für die Landwirtschaft, da Landwirte oft nicht Flächeneigentümer sind	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die genannten landwirtschaftlichen Einkommensfragen sind nicht Gegenstand der gegenwärtigen Anhörung zum Teilregionalplan Energie. Belange der Landwirtschaft wurden im Planungskonzept angemessen berücksichtigt (s. Abwägung zu Schutzgut „Boden“, Anlage zur Synopse, Teil C.1)
Brandgefahr bei FFPV	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von FFPV-Anlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von FFPV-Anlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn die konkrete Fläche der Photovoltaikanlage bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Entsorgung von Photovoltaik-Modulen als Problem und Umweltgefahr	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn die konkrete Fläche der Photovoltaikanlage bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Forderung nach Berücksichtigung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen	Besitz- und Eigentumsverhältnisse sind auf Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen.

4. Umweltbelange, Schutzgüter

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Forderung Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorbehaltsgebieten Photovoltaik auf Regionalplanebene	Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Damit ist auf Ebene der Regionalplanung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (s. auch Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Alle/mehrere Schutzgüter betreffend: Vorwurf einer fehlenden qualifizierten naturschutzrechtlichen Prüfung sowie fehlender Umweltprüfung	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000-Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000-Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet Windenergie und Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Damit wurden die auf Ebene der Regionalplanung gesetzlich erforderlichen Umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Mensch: Gesundheitliche Folgen von FFPV, z.B. Strahlungen durch Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter, Transformatoren, Lärmbelastung, elektromagnetische Wellen, Grenzwerte müssen eingehalten werden	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Vorbehaltsgebiete Photovoltaik werden im Freiraum festgelegt, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. - interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu. Der wissenschaftliche Konsens weist auf, dass durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auf. Die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend. Die angesprochenen Aspekte (bspw. gesundheitliche Folgen durch Strahlungen durch Verbindungsleitungen, Wechselrichter, Transformatoren, Lärmbelastung, elektromagnetische Wellen) sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren zu klären sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Mensch: Gefahr der Blendwirkung / Spiegelung	Von Freiflächen-Photovoltaik ausgehende Beeinträchtigungen für den Menschen sind insbesondere durch visuelle Faktoren (technische Überprägung der Landschaft, Störung von Blickbeziehungen, Spiegelungen/Blendwirkungen) bedingt. Diese Beeinträchtigungen fallen umso stärker aus, je näher sich die Anlage am Wohnumfeld befindet. Daher wurde zur Vermeidung einer optischen Störung bzw. aus Akzeptanzgründen in der Regel ein Vorsorgeabstand von 100 m zu Baugebieten/-flächen sowie von 50 m zu Wohngebäuden im Außenbereich festgelegt. Nicht immer konnten diese Abstände eingehalten werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung und insbesondere eine Eingrünung der Freiflächen-

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Photovoltaikanlage können erhebliche Beeinträchtigungen auf Projektebene jedoch zumeist vermieden und minimiert werden Im Teilregionalplan Energie werden Gebiete festgelegt. Blendwirkungen und Spiegelungen sind jedoch insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der FFPV-Anlagen auf Projektebene abhängig. Mögliche Blendwirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können somit erst im Rahmen der konkreten Projektplanung bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Mensch/Siedlung: zu geringe Siedlungsabstände zu Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zum Siedlungsabstand für Freiflächen-Photovoltaik. Im Kriterienkatalog wurden dennoch zur Vermeidung einer optischen Störung bzw. aus Akzeptanzgründen Vorsorgeabstände festgelegt. Sie können im Einzelfall unterschritten werden. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die zugehörige Erläuterung (Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie) verwiesen.
Schutzgut Mensch: Hinweise auf kumulative (gesundheitliche) Belastungen, z.B. durch Lage an befahrener Straße oder Autobahn	Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Solarenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bezüglich kumulativer Belastungen wird zudem auf die Begründung zu Plansatz 4.2.1 sowie den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Flora / Fauna / biologische Vielfalt: Kritik an ökologischen Folgen von FFPV, Beeinträchtigung natürlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren, des Biotopverbunds, der Biodiversität, keine wertvollen Lebensräume unter FFPV, keine geeigneten Lebensräume für an Licht und Wärme angepasste Insekten sowie Feldvogelarten, Gefahren für Tiere (z.B. Eiablage von Insekten auf Solarmodulen, Verwechslung von Solarmodulen mit Wasserflächen durch Tiere), Vorwurf der Tötung von Tieren	Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept über Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik, Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie) sowie in der strategischen Umweltprüfung, der Natura-2000-Vorabprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie) berücksichtigt. Für jedes Gebiet und für alle nach der Alternativenprüfung nicht weiterverfolgte Flächen wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wurde im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Es besteht damit kein Widerspruch des Teilregionalplans Energie zu den Zielen des Biotopverbunds und der Sicherung der Biodiversität sowie den Belangen des Schutzguts Flora, Fauna, biologische Vielfalt. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zu Lebensraumverlust und Fragmentierung führen. Dagegen ist es je nach Vornutzung bei entsprechender Gestaltung der Anlagen auch möglich, Biodiversität zu vergrößern und neue Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen zu schaffen. Voraussetzung für solche positiven Effekte sind eine naturnahe Ausgestaltung und extensive Nutzungsformen innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Schlegel, 2021). Die negativen Effekte auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt sind auf bisher strukturarmen Flächen geringer, daher wurden im Zuge der Flächenauswahl solche Standorte bevorzugt. Zur späteren Ausgestaltung auf Projektebene können im Rahmen der Regionalplanung nur Empfehlungen gegeben werden (s. Kapitel 7.2.4 des Umweltberichts, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). Eine möglichst umweltschonende und strukturreiche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf Projektebene oft schon auf Grund der erforderlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG sowie der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 und 45 BNatSchG angestrebt. (s. Kap. 7.2.3.2 des Umweltberichts, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie)

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik am Umgang mit Natura 2000-Gebietsschutz bei Festlegung der Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	In der Natura 2000-Vorabprüfung ist zu beurteilen, ob die Festlegungen des Regionalplans die Natura 2000-Gebiete angesichts der für sie festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten und ob die Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 gefährdet sein könnte. In der Natura 2000-Vorabprüfung des Regionalplans erfolgt auf Basis einer überschlägigen Prognose eine Beurteilung, ob es für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die jeweilige Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen geben könnte oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Kommt die Natura 2000-Vorabprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) auf Ebene der Regionalplanung mehr. (vgl. z.B. Kap. 8.1.2 Umweltbericht zum 1. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Die Natura 2000-Vorabprüfung ist ohne Kenntnis der genauen Ausführung der Anlagen, der konkreten Standorte, baubedingter Erschließungsmaßnahmen sowie des möglichen Zeitpunkts der Realisierung durchgeführt worden. Exakte Standorte werden erst auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene bestimmbar, wenn das jeweilige Vorhaben räumlich und inhaltlich konkretisiert wird und damit auch die einzelnen Wirkungen des Vorhabens konkreter abgeschätzt werden können.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte	Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält sich bei seiner Planung an die rechtlichen Vorgaben. Im Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Begründung zu PS 4.2.3 sowie Kriterienkatalog Anlage zur Begründung) sind bereits artenschutzfachliche Belange berücksichtigt. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG erforderliche strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse auf Ebene der Regionalplanung (Natura 2000 - Vorabprüfung) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die planerische Abwägung sind für jedes Vorranggebiet in den Steckbriefen (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nachvollziehbar dokumentiert.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Die weitergehende Prüfung möglicher Beeinträchtigung geschützter Arten ist häufig erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn die konkrete Fläche der Photovoltaikanlage bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik am Umgang mit landesweiten Biotopverbund außerhalb des regionalen Biotopverbunds	Die meisten Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds sind über den regionalen Biotopverbund (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) und über die gesetzlich geschützten Biotope abgedeckt. Auch Konflikte zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Kernräumen und Kernflächen des Landesbiotopverbunds außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollten vermieden werden, daher erfolgt eine Einstufung als sehr erheblicher Konflikt (K1). Die Kernflächen und -räume des Landesbiotopverbunds Gewässerlandschaften werden nicht berücksichtigt, weil diese über das regionale Biotopverbundsystem ausreichend abgedeckt sind. Im Kriterienkatalog werden viele Kriterien ab einer Größenordnung von ≥ 2 ha betrachtet, da kleinere Flächen aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) kaum darstellbar sind und im Bereich der Planunschärfe liegen. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden Umweltauswirkungen ab einer Erheblichkeitsschwelle betrachtet, die dem regionalbedeutsamen Plancharakter entsprechen. Daher wurden in der Umweltprüfung in der Regel regionalbedeutsame Umweltauswirkungen ab einer Betroffenheit von mind. 0,5 ha Fläche betrachtet (Umweltbericht zur 2. Offenlage) inkl. Minimierungsmaßnahmen für nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. Bauleitplanungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren).Kleinere Flächen sind auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik an negativen Auswirkungen auf angrenzende Biotope (bspw. durch Schadstoffeintrag (u.a. PFAS) der FFPV-Anlagen)	Teilweise Berücksichtigung - Zur Vermeidung von erheblichen Konflikten (K2) wurde im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ein Vorsorgeabstand von 50 m zu gesetzlich geschützten Biotopen im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen vorgesehen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik am Umgang mit Schwerpunktgebieten für Vögel der offenen Feldflur bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur wurden im Kriterienkatalog des Regionalverbandes als Konflikt behandelt und in die Abwägung eingestellt. Im Teilregionalplan Energie wird nach Empfehlung der AG Tierökologie und Planung (J. Trautner) die im Rahmen eines Fachgutachtens speziell für die Region Bodensee-Oberschwaben erstellte Feldvogelkulisse als Konflikt in die Auswahl der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik eingebracht. Für die Einstufung als erheblicher

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Konflikt oder Konflikt wurde die Kulisse der Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur Priorität 1 eingeteilt in Gebiete mit besonders hohem Potenzial und sonstige Schwerpunktgebiete. Die Feldvogelkulisse des Fachplans landesweiter Biotopverbund BW, 2022, wurde dagegen nicht herangezogen, da diese Kulisse nicht die gleiche fachliche Belastbarkeit aufweist wie die priorisierte Kulisse des Regionalverbandes. Dieser Belang sollte, nach Konkretisierung der Anlagengröße, im nachgelagerten Verfahren (i.d.R. Bauleitplanungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren) beachtet werden.
Schutzgut Fauna, biologische Vielfalt: Kritik an nicht-Berücksichtigung von Wildtierkorridoren	Wildtierkorridore sind im Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik als erheblicher Konflikt (K2) berücksichtigt worden. Das Kriterium dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen, v.a. Barrierewirkungen und baubedingte Störungen für wandernde Großsäuger. Gemäß der vom RVBO in Auftrag gegebenen Empfehlung aus der Orientierungshilfe „Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung“ (AG Tierökologie und Planung, J. Trautner et al. 2022) werden Wildtierkorridore internationaler und nationaler Bedeutung mit einer Breite von 1000 m und landesweiter Bedeutung mit einer Breite von 500 m als erheblicher Konflikt eingestuft. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt: Kritik, dass nicht alle Streuobstbestände ausgeschlossen wurden	Nach dem BNatSchG zählen Streuobstwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind nach dem BNatSchG und dem NatSchG BW zu erhalten. Nach § 33a NatSchG besteht ein Genehmigungserfordernis bei der Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Art der Landnutzung. Eine Umwandlung von Streuobstbeständen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt einen naturschutzfachlichen Konflikt dar. Aufgrund der teils schlechten Datengrundlage erfolge eine Einstufung als erheblicher Konflikt (K2). Im Kriterienkatalog werden viele Kriterien, auch Streuobstbestände, ab einer Größenordnung von ≥ 2 ha betrachtet, da kleinere Flächen aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) kaum darstellbar sind und im Bereich der Planunschärfe liegen. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurden Umweltauswirkungen ab einer Erheblichkeitsschwelle betrachtet, die dem regionalbedeutsamen Plancharakter entsprechen. Daher wurden in der Umweltprüfung in der Regel regionalbedeutsame Umweltauswirkungen ab einer Betroffenheit von mind. 0,5 ha Fläche betrachtet (Umweltbericht zur 2. Offenlage) inkl. Minimierungsmaßnahmen für nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. Bauleitplanungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren). Für kleinere Streuobstbestände innerhalb der Vorbehaltsgebiete bleibt der gesetzliche Schutzstatus unberührt und ist im nachgelagerten Verfahren (i.d.R. Bauleitplanungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.
Fragmentierung der Landschaft durch VBG FFPV als Problem für Flora + Fauna	Belange der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) als Gegenmaßnahme zu einer zunehmenden Fragmentierung der Landschaft für Flora und Fauna sind im Planungskonzept und in der Umweltprüfung

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	berücksichtigt, ebenso wie Belange des Natura-2000-Netzes, welches der EU-weiten Biotopvernetzung dient. Es wird auf das Planungskonzept und den Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf verwiesen.
Schutzgut Boden: Verlust von Flächen für Land- und Forstwirtschaft, FFPV als Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau, Nahrungsketten negativ betroffen (auch aufgrund möglicher Ernteausfälle wegen des Klimawandels) und landwirtschaftliche Betriebe negativ betroffen	Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik entspricht der Landesvorhabe gem. § 21 KlimaG BW, wonach in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe ist es nicht möglich, in die Flächenkulisse für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik auch bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen aufzunehmen. Belange der Landwirtschaft wurden im Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Kriterienkatalog Festlegung Vorbehaltsgebiete, Anlage zur Begründung des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie) sowie in den Plansätzen (u.a. 3.1.1 Z (4), 4.2.2 G (3), 4.2.3 V (3)) und in der Strategischen Umweltprüfung (s. Entwurf Umweltbericht) bereits angemessen berücksichtigt. Als landwirtschaftliche Fachplanung zur landesweit einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Aspekten wurde die neue digitale Flurbilanz 2022 (LEL) dem Planungskonzept für die vorliegende Planung zugrunde gelegt. Nach Empfehlung der Task Force erneuerbare Energien des Landes sollen die Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen) und die Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) gem. digitaler Flurbilanz 2022 (LEL) der Landwirtschaft vorbehalten werden. Daher wurde die Vorrangflur als sehr erheblicher Konflikt (K1) und die Vorbehaltsflur I als erheblicher Konflikt (K2) im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik eingestuft. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik verwiesen (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in Teilräumen der Region mit weit überwiegend schlechter Wertigkeit der Böden (v.a. in Teilen des Landkreises Sigmaringen) berücksichtigt wurde, dass hier die Vorbehaltsflur II (Flurbilanz 2022) die regional höchste Wertigkeit besitzt. Daher wurden die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in diesen Gebieten überwiegend auf (Unter-)Grenzfluren festgelegt. In begründeten Fällen wurden allerdings auch Flächen der Vorbehaltsflur II in diesen Gebieten in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik aufgenommen. Aufgrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) wird im Teilregionalplan Energie kein genereller Ausschluss für Freiflächensolaranlagen in Vorbehaltsgebieten I und II im Landkreis Sigmaringen und / oder auf Albstandorten definiert. Zum Schutz besonders landbauwürdiger Flächen (Vorrangflur gem. digitaler Flurbilanz 2022) wurde im Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie auch Regelungen in PS 4.2.2 G (3) sowie in PS 3.1.1 Z (4) getroffen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	In Vorbehaltsgebieten Photovoltaik gem. PS 4.2.3 G (1) sind auch Agri-PV-Anlagen zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung kann bei Agri-PV-Anlagen weiterhin fortbestehen. Die Gebiete für Photovoltaik werden als Vorbehaltsgebiete und nicht als Vorranggebiete festgelegt. Vorbehaltsgebiete gehören zu den Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als öffentlicher Belang in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit dem notwendigen Gewicht einzustellen, können dort jedoch ggf. auch "weggewogen" werden. Aus der regionalplanerischen Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergibt sich zudem keine bindende Realisierungspflicht (s. auch Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg (Hager, Hrsg., 2021)).
Schutzgut Boden: Kritik an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik auf Vorbehaltsflur II (Flurbilanz 2022) in Gebieten mit weit überwiegend schlechter Wertigkeit der Böden (v.a. Teile des Landkreises Sigmaringen), Forderung nach Schutz der Vorbehaltsstufe II und I im Landkreis Sigmaringen	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in Teilräumen der Region mit weit überwiegend schlechter Wertigkeit der Böden (v.a. in Teilen des Landkreises Sigmaringen) berücksichtigt wurde, dass hier die Vorbehaltsflur II (Flurbilanz 2022) die regional höchste Wertigkeit besitzt. Daher wurden die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in diesen Gebieten überwiegend auf (Unter-)Grenzfluren festgelegt. In begründeten Fällen wurden allerdings auch Flächen der Vorbehaltsflur II in diesen Gebieten in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik aufgenommen. Aufgrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) wird im Teilregionalplan Energie kein genereller Ausschluss für Freiflächensolaranlagen in Vorbehaltsgebieten I und II im Landkreis Sigmaringen und / oder auf Albstandorten definiert.
Schutzgut Boden: Kritik an Verlust der Bodenfunktionen (bspw.) und Schadstoffbelastung (u.a. durch PFAS) (auch bei angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und in der Folge Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen)	Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn die konkrete Fläche der Photovoltaikanlage bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Der Verlust an Bodenfunktionen durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlangen beschränkt sich auf die Inanspruchnahme von Boden durch die Aufständerung der PV-Module, mögliche Nebenanlagen und Zuwegungen und ggf. erforderliche Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie mögliche Bodenverdichtungen durch Befahren. Damit bleiben große Teile der Bodenfläche unbeeinflusst. Es sind jedoch kleinflächig erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden möglich, insbesondere wenn große Flächenanteile (> 20 %) des Vorbehaltsgebietes Böden mit sehr hoher oder hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit aufweisen. Der hohe Anteil resultiert aus den in der Region vorherrschenden guten Böden. (s. Kapitel 7.2.3.3 des Umweltberichts, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie).
Schutzgut Fläche: Kritik an hoher Flächeninanspruchnahme von FFPV	Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD), Europäisches Klimagesetz) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - WindBG), §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Der Regionalverband hält sich bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie an die gesetzlichen Vorgaben. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik entspricht somit der Landesvorhabe gem. § 21 KlimaG BW, wonach in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat sich zudem im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz sowie der auf Grund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und hohen jährlichen Globalstrahlung besonderen Eignung der Region für Photovoltaik, bewusst dafür entschieden, vorsorglich mehr als 0,2 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festzulegen (s. Begründung zu PS 4.2.3 Entwurf Teilregionalplan Energie). Durch das Planungskonzept stellt der Regionalverband jedoch sicher, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solarenergienutzung raum- und umweltverträglich erfolgt. Im Planungskonzept wurden neben Kriterien zum Schutz hochwertiger Räume bspw. aus dem Bereich Natur-, Arten- und Landschaftsschutz u.a. auch Aspekte zur Flächengröße und zur räumlichen Verteilung von

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Vorbehaltsgebieten Photovoltaik berücksichtigt. Flächen sind dann für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geeignet, wenn diese aufgrund ihrer Größe zur Konzentration der Solaranlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden können. Zudem sind Flächen dann besonders für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geeignet, wenn sie dem planerischen Konzept einer dezentralen Konzentration sowie einer ausgewogenen räumlichen Verteilung unter Vermeidung lokaler Überlastungen in der Region folgen. Durch diese Kriterien wird ein Beitrag zur Minimierung der Zerschneidung / Fragmentierung / Zersiedelung des Freiraums geleistet. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Schutzgut Wasser: Kritik an Lage von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik in Wasserschutzgebieten	Gemäß §§ 51ff WHG, § 45 WG BW sowie der Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: Umweltministerium BW) sind WSG I mitsamt einem Vorsorgeabstand von 100 m von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten. Daher fließen die rechtlich festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten WSG I als rechtlicher Ausschluss (A1) mitsamt 100 m Vorsorgeabstand als planerischer Ausschluss (A3) nicht in die Suchräume für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ein. Bekannte geplante WSG I bzw. WSG I im Verfahren sind als planerischer Ausschluss (A3) mitsamt 100 m Vorsorgeabstand (K1) ebenfalls kein Bestandteil des Suchraums. Bei WSG II kann gem. § 52 WHG i.V.m. o.g. Handreichung eine Befreiung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erteilt werden, wenn der Schutzzweck, dem das Wasserschutzgebiet dient, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG). Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass das Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Durch geeignete Maßnahmen bei Bau und Betrieb der Anlagen können Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Daher werden WSG II (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt, im Verfahren befindlich und geplant) als Konflikt (K3) eingestuft. Die Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit dem Grundwasserschutz ist auf nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen und sicherzustellen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in WSG III kann einen Mehrfachnutzen mit sich bringen. Mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht häufig eine Extensivierung vormals intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen einher. Dies kann die Stoffeinträge in den Boden reduzieren, da keine Düngung mehr erforderlich ist. Gleichzeitig ermöglicht die Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Ertragssicherung in der

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Landwirtschaft. Daher werden WSG III als Eignungskriterium (E2) eingestuft. (s. Erläuterung zum Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik)
Schutzgut Wasser: Forderung, bei Karstgebieten Belange des Grundwasserschutzes anders zu behandeln als außerhalb, Verweis auf Gutachten und Forderung Vorbehaltsgebiete Photovoltaik zu streichen oder zu reduzieren	Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten: Rechtlich festgesetzte, fachtechnisch abgegrenzte, im Verfahren befindliche und geplante Wasserschutzgebiete wurden bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik über das Planungskonzept (Kriterienkatalog u. Erläuterung der Kriterien, s. Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie) sowie in der Strategischen Umweltprüfung Entwurf Teilregionalplan Energie berücksichtigt. Die für den Grundwasserschutz zuständigen Behörden wurden als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und deren Anregungen zu Wasserschutzgebieten in die Abwägung eingestellt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gem. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: Umweltministerium BW) grundsätzlich möglich. Sie müssen daher nicht auf regionalplanerischer Ebene von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ausgeschlossen werden (s. für Windenergie auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019, OVG 2 A 4.19, OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015). Wirkungen auf Grundwasservorkommen und etwaige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. In WSG III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus als in Wasserschutzgebieten der Zone I oder II. I.d.R. ist kein Konflikt mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erwarten, wenn das Austreten wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Daher werden Wasserschutzgebiete der Zone III im Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie Bodensee-Oberschwaben nicht von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ausgeschlossen oder als Konfliktkriterium behandelt. Wasserschutzgebiete in Karstgrundwasserleitern: Die Hinweise zu Karstgrundwasserleitern werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Wasserschutzgebiete der Zone II nach den Planungskonzepten des Regionalverbands für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik kein Ausschlusskriterium oder sehr erhebliches Konfliktkriterium darstellen. Sie sind lediglich als Konflikt (K3) eingestuft. Von allen im 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie im Karstgebiet festgelegten Vorbehaltsgebieten Photovoltaik liegt das VBG FFPV-437-002 in einem Wasserschutzgebiet der Zone II. Ansonsten sind ausschließlich WSG III betroffen. Auch wenn Wasserschutzgebiete der Zone III in Karstgebieten zumindest in Teilen Eigenschaften von WSG II aufwiesen, sieht der Regionalverband hier, auch aufgrund der o.g.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Handreichung, kein Erfordernis, die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in Karstgebieten anzupassen. Erdfälle, Dolinen, Karstwannen etc.: Die in der Anregung genannten Punktdaten zu Erdfällen, Dolinen, abflusslosen Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentälern werden aufgrund der regionalplanerischen Ebene (u.a. Planunschärfe des Regionalplans) nicht berücksichtigt. Die Regionalplanung plant Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, keine Standorte. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn die Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie (Plansätze, Begründung inkl. Planungskonzepte in Begründung zu 4.2.1 und 4.2.3, Kriterienkataloge sowie Erläuterungen zu den Kriterien in der Anlage zur Begründung) sowie auf den Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.
Schutzgut Wasser: Kritik der Verschlechterung der Grundwasserqualität und des Trinkwassers, bspw. aufgrund Schadstoffeintrag (u.a. PFAS)	Belange des Grundwasserschutzes sind im Planungskonzept (s. Kriterienkatalog und Erläuterung der Kriterien in der Anlage zur Begründung) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Es wird auf den 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie verwiesen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Solarenergie feststehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn die konkrete Fläche der Photovoltaikanlage bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Wasser: Kritik der Beeinträchtigung von Oberflächengewässer bspw. aufgrund von Schafstoffeintrag (u.a. PFAS)	Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf natürlichen Gewässern sind nach § 36 WHG unzulässig, auf anthropogenen Gewässern können ggf. schwimmende PV-Anlagen errichtet werden. Im Teilregionalplan Energie werden keine Vorbehaltsgebiete speziell für schwimmende PV-Anlagen festgelegt. Alle potenziellen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik liegen außerhalb von natürlichen Stillgewässern > 2 ha. Dichtezentren von Gewässern werden beim Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt abgehandelt s.o.).

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Gegebenenfalls können Vorbehaltsgebiete Photovoltaik kleinere natürliche Stillgewässer überlagern. In diesen Fällen kann prognostisch davon ausgegangen werden, dass i.d.R. durch entsprechende Maßnahmen auf Ebene der Projektplanung, bspw. durch das Freihalten der kleinen Gewässer aufgrund von § 36 WHG inklusive eines ggf. erforderlichen Vorsorgeabstands, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden können. Alle potenziellen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik liegen außerhalb von Fließgewässern 1. Ordnung. Zudem sind die für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Fließgewässer mitsamt einem beidseitigen Korridor von mind. 25 m als Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems ebenfalls nicht mit potenziellen Vorbehaltsgebieten Photovoltaik überlagert, da sie im Flächenauswahlprozess bereits als sehr erhebliches Konfliktkriterium berücksichtigt wurden. Bei den übrigen Überlagerungen von Fließgewässern mit potenziellen Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist einerseits der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen einzuhalten, andererseits besteht die o.g. Unzulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf natürlichen Gewässern. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben und der Möglichkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der Projektplanung ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bei Umsetzung der Planung auszugehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn die konkrete Fläche der Photovoltaikanlage bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Schutzgut Klima / (Boden): Bodenerwärmung, Austrocknung, erhöhte lokale Niederschlagsmengen, kleinklimatische Effekte (Lokalklima)	Die Aspekte des Schutzgutes "Klima" sind in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Entwurf Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie). In Kapitel 7.2.3.5 „Klima / Luft“ des Umweltberichts heißt es hierzu: „Die Studienlage zu mikroklimatischen Effekten von Freiflächensolaranlagen ist dünn. Manche Studien deuten darauf hin, dass Freiflächensolaranlagen eine höhere Nachttemperatur in ihrem Umfeld bewirken können“ (Schlegel, 2021). Dies könnte die nächtliche Kaltluftproduktion in Kaltluftentstehungsgebieten kleinräumig beeinträchtigen und den Kalt- und Frischluftabfluss verringern (vgl. Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie). Als möglicherweise erheblich wurde dies jedoch nur bei zwei Vorbehaltsgebieten bewertet, bei denen das Vorbehaltsgebiet eine Kaltluft-/Frischluftleitbahn so umfangreich tangiert, dass Beeinträchtigungen für angrenzende Siedlungsflächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (FFPV-435-001 Überlingen Bergösch, und FFPV-436-010 Isny Ziegelstadel). In solchen Fällen können jedoch i.d.R. durch entsprechende

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	Maßnahmen bei der Projektplanung, bspw. durch das Freihalten von Korridoren (s. Kapitel 7.2.4 des Umweltberichts), die Auswirkungen auf das Lokalklima minimiert werden. Somit ist prognostisch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas bei Umsetzung der Planung auszugehen. Es wird zum Schutzgut „Klima“ und „Boden“ zudem auf die Steckbriefe zu den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zum Umweltbericht, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.
Schutzgut Landschaft: Kritik an Ausschluss von Landschaftsschutz-gebieten bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein aufgrund des Naturhaushalts, des Landschaftsbilds oder der Erholungsfunktion ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete sind im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik als Konfliktkriterium (K2) eingegangen. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist abhängig von den von den Landratsämtern erlassenen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen. In der Regel sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur mit einer Befreiung oder einer Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zulässig. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und die entsprechende Erläuterung (s. Anlage zur Begründung des Teilregionalplans Energie) verwiesen. Landschaftsschutzgebiete wurden somit nicht von der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ausgeschlossen. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen.
Schutzgut Landschaft/Flora, Fauna Biologische Vielfalt: Kritik an VBG Photovoltaik in Natur- und Landschaftsschutzgebieten	Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik berücksichtigt. In Naturschutzgebieten sind die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der natürlichen Bestandteile des Gebiets und die nachhaltige Störung der Tierwelt in der Regel verboten. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind mit diesem Schutzzweck nicht vereinbar, daher erfolgt eine Einstufung als rechtlicher Ausschluss (A1). Es werden daher keine Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in Naturschutzgebieten festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein aufgrund des Naturhaushalts, des Landschaftsbilds oder der Erholungsfunktion ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist abhängig von den von den Landratsämtern erlassenen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen. In der Regel sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur mit einer Befreiung oder einer Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zulässig. Daher und aufgrund ihres o.g. Schutzzwecks werden die Landschaftsschutzgebiete als erheblicher Konflikt eingestuft und somit im Planungskonzept berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Schutzgut Landschaft: Generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholung / des Tourismus durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Erholungsfunktion wurde bei der Festlegung von Vorbehaltsgebiet Photovoltaik nicht berücksichtigt, Zerschneidung / Fragmentierung / Zersiedelung der Landschaft,	Die Aspekte der Schutzgüter "Landschaft" und "Mensch/Erholung" sowie die Belange des Tourismus sind im Planungskonzept berücksichtigt (s. Begründung zu PS 4.2.3 sowie Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie). Der Regionalverband hat das Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft speziell für den Teilregionalplan Energie beauftragt (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie). Die o.g. Belange wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Planungskonzept wurden auch Aspekte zur Flächengröße und zur räumlichen Verteilung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik berücksichtigt. Flächen sind dann für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geeignet, wenn diese aufgrund ihrer Größe zur Konzentration der Solaranlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden können. Zudem sind Flächen dann besonders für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geeignet, wenn sie dem planerischen Konzept einer dezentralen Konzentration sowie einer ausgewogenen räumlichen Verteilung unter Vermeidung lokaler Überlastungen in der Region folgen. Durch diese Kriterien wird auch ein Beitrag zur Minimierung der Zerschneidung / Fragmentierung / Zersiedelung der Landschaft geleistet.
Schutzgut Landschaft: Gefahr der Spiegelung/Blendeffekte	Es wird auf die Abwägung zu diesem Aspekte unter dem Schutzgut „Mensch“ verwiesen (s.o.)

Anlage C.2: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik – Begründung der Änderungen an der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik und teilräumliche Anregungen

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung ... 6

1. Teilräumliche Anregungen ... 7

Raum Leibertingen ... 7

Raum Leibertingen: Im Gegensatz zu anderen Teilräumen der Region weniger Sonneneinstrahlung und geringere Temperaturen sowie mehr Schnee, Leibertingen überproportional oft wolkenverhangen, daher weniger geeignet für VBG Photovoltaik ... 7

Zu viele Flächen in Leibertingen als VBG Photovoltaik festgelegt ... 7

Kritik an hoher kumulativer Belastung durch Flächenausweisungen VRG Windenergie und VBG Photovoltaik in Leibertingen ... 7

Gefahr von negativen Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den VBG Photovoltaik auf Wasserversorgung Heuberg und Wasserschutzgebiete sowie generell die Wasserversorgung ... 8

Kritik daran, dass nicht alle kommunalen (geplanten oder durch Bauleitplanung gesicherten bzw. bestehenden) FFPV-Flächen auch als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt sind, Kritik daran, dass von Gemeinde vorgeschlagene Flächen für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht aufgenommen wurden, Kritik daran, dass kommunales Konzept für Freiflächenphotovoltaik ignoriert wurde, Kritik daran, dass sich kein einziges VBG Photovoltaik nach dem 1. Anhörungsentwurf des Teilregionalplan Energie mit dem kommunalen Konzept deckt ... 9

Gefahr der VBG Photovoltaik für geplante Auszeichnung als staatlich anerkannter Erholungsort ... 10

Kritik an VBG Photovoltaik in Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Leibertingen ... 10

Weitere Anregungen zu VBG Photovoltaik im Raum Leibertingen ... 10

2. Erläuterung von Änderungen an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ... 11

FFPV-436-054 ... 17

FFPV-436-056 ... 17

FFPV-436-057 ... 17

FFPV-436-058 ... 17

FFPV-436-059 ... 17

FFPV-436-060 ... 17

FFPV-436-061 ... 17

FFPV-436-063 17
FFPV-436-064 17
FFPV-436-065 17
FFPV-436-066 17
FFPV-437-001 17
FFPV-437-002 17
FFPV-437-004_1 17
FFPV-437-005 17
FFPV-437-006 17
FFPV-437-007 18
FFPV-437-009 18
FFPV-437-012 18
FFPV-437-014 18
FFPV-437-015 18
FFPV-437-018 18
FFPV-437-019 18
FFPV-437-020 18
FFPV-437-021 18
FFPV-437-022 18
FFPV-437-024 18
FFPV-437-025 18
FFPV-437-026_1 18
FFPV-437-028 19
FFPV-437-029 19

FFPV-437-031_1 19
FFPV-437-032_1 19
FFPV-437-033 19
FFPV-437-034 19
FFPV-437-035 19
FFPV-437-037 19
FFPV-437-038 19
FFPV-437-039 19
FFPV-437-042 19
FFPV-437-043 19
FFPV-437-044 19
FFPV-437-045 19
FFPV-437-046 20
FFPV-437-047 20
FFPV-437-048 20
FFPV-437-049 20
FFPV-437-050 20
FFPV-437-051 20
FFPV-437-052 20
FFPV-437-054 20
FFPV-437-055 20
FFPV-437-057 20
FFPV-437-059 20
FFPV-437-061 20

FFPV-437-063 21
FFPV-437-064 21
FFPV-437-065 21
FFPV-437-066 21
FFPV-437-067 21
FFPV-437-068 21
FFPV-437-069 21
FFPV-437-071_1 21
FFPV-437-072 21
FFPV-437-074 21
FFPV-437-075 21
FFPV-437-076 21
FFPV-437-077 21
FFPV-437-079 21
FFPV-437-080 22
FFPV-437-081 22
FFPV-437-082 22
FFPV-437-083 22

Erläuterung

Gründe, die zu einer Reduzierung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geführt haben, betreffen insbesondere die Themenbereiche digitale Flurbilanz 2022 (LEL), hohe lokale Belastung sowie Natur- und Artenschutz.

Bei der Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik für den 1. Anhörungsentwurf lagen im Landkreis Ravensburg und zunächst auch im Landkreis Sigmaringen nur vorläufige Daten der digitalen Flurbilanz vor, die der Bewertung der landwirtschaftlichen Bodenqualität dient. Da die nunmehr verfügbaren finalen Daten erhebliche Änderungen mit sich brachten, war eine Nacharbeit der Flächenfestlegungen in den betroffenen Landkreisen erforderlich, die zu merklichen Änderungen an der Flächenkulisse geführt haben. In der Regel wurde die Anzahl der geeigneten Flächen geringer.

Hohe lokale Belastungen ergeben sich insbesondere durch Kumulationswirkungen oder zu geringe Siedlungsabstände bzw. Umzingelungen von Wohngebäuden. Kumulationswirkungen betreffen zum einen die Häufung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik in Teilräumen der Region, zum anderen die Summation von verschiedenen Belastungsquellen im Umfeld einzelner Vorbehaltsgebiete Photovoltaik. Hierzu fand eine Neubewertung der Wirkungen statt. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere kumulierende Effekte durch benachbarte Vorranggebiete Windenergie, Flächen für Rohstoffabbau und Gewerbeflächen. Im Einzelfall führte dies zu einer Reduzierung der Flächenkulisse Photovoltaik.

Flächenrücknahmen gab es darüber hinaus aufgrund von neuen natur- und artenschutzfachlichen Erkenntnissen. Insbesondere Aspekte der Biotopverbundplanung und des Moorschutzes, aber auch Vorsorgeabstände zu Natura-2000-Gebieten, Ausgleichs- und Ökokontoflächen sowie Grünbrücken spielten hierbei eine Rolle.

Zudem fand für alle Vorbehaltsgebiete Photovoltaik eine Überprüfung hinsichtlich des in der Begründung zu PS 4.2.3 dargelegten Planungskonzepts mit aktualisierten Daten statt. Dies führte in einigen Fällen zu Verkleinerungen oder Streichungen von Gebieten, z.B. in Bereichen mit einem oder mehreren erheblichen Konflikten (K2) ohne sehr hohe Eignung (E1).

Zusätzliche Flächen wurden in die Flächenkulisse aufgenommen, sofern dies mit dem Planungskonzept des Teilregionalplans Energie vereinbar war und es sich um rechtskräftige oder fortgeschrittene kommunale Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren handelt.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Streichungen, Änderungen (i.d.R. Verkleinerungen) oder Neuaufnahmen in der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik vorgenommen wurden und aus welchen Gründen diese erfolgt sind. Zudem ist ersichtlich, welche Vorbehaltsgebiete Photovoltaik keine Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf erfahren haben. Bzgl. der Kriterien wird auf den Kriterienkatalog und Erläuterungen zu den Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie verwiesen.

1. Teilräumliche Anregungen

Raum Leibertingen

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Raum Leibertingen: Im Gegensatz zu anderen Teilräumen der Region weniger Sonneneinstrahlung und geringere Temperaturen sowie mehr Schnee, Leibertingen überproportional oft wolkenverhangen, daher weniger geeignet für VBG Photovoltaik	Das Kriterium „Globalstrahlung, Sonnenscheindauer“ wurde bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik berücksichtigt. Es ist damit in den Planungsprozess eingeflossen. Die Leistung von Photovoltaikanlagen ist abhängig von der auftreffenden solaren Einstrahlungsleistung. Die Globalstrahlung ist die Summe der jährlichen Energie aus diffuser (an Teilchen gestreuter) und direkter Einstrahlung. Sie wird in kWh/m² für die horizontale Fläche angegeben. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Globalstrahlung in der Region Bodensee-Oberschwaben von etwa zwischen 1.200 und 1.300 kWh/m² wurden Flächen mit einer Globalstrahlung von > 1.150 kWh/qm als geeignet (E3) für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft. Insofern wurde die Globalstrahlung bzw. Sonnenscheindauer im Planungsprozess angemessen berücksichtigt. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen Gemäß Planungskonzept ist die Globalstrahlung, Sonnenscheindauer in den VBG Photovoltaik nach dem 2. Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie ausreichend für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es wird auf den Kriterienkatalog und die Erläuterung der Kriterien zur Festlegung von VBG Photovoltaik (Anlage zur Begründung 2. Offenlageentwurf TRP Energie) verwiesen.
Zu viele Flächen in Leibertingen als VBG Photovoltaik festgelegt	Das Flächenziel nach § 21 KlimaG BW bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Gemarkungsfläche einzelner Gemeinden.
Kritik an hoher kumulativer Belastung durch Flächenausweisungen VRG Windenergie und VBG Photovoltaik in Leibertingen	Die Flächenziele gem. KlimaG BW (§§ 20, 21) beziehen sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Gemarkungsfläche einzelner Gemeinden. Bezüglich der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Leibertingen (Az. II.141) verwiesen. Die in der Anregung genannten Kumulationen von Photovoltaik und Windenergie wurden in Kap. 9.2. des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie bereits aufgearbeitet. Die positiven und negativen Aspekte dieser Kumulation werden in diesem Kapitel dargestellt und abgewogen. Es wird auf den Umweltbericht des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie verwiesen.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Gefahr von negativen Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den VBG Photovoltaik auf Wasserversorgung Heuberg und Wasserschutzgebiete sowie generell die Wasserversorgung	Gemäß §§ 51ff WHG, § 45 WG BW sowie der Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: Umweltministerium BW) sind WSG I mitsamt einem Vorsorgeabstand von 100 m von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten. Daher fließen die rechtlich festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten WSG I als rechtlicher Ausschluss (A1) mitsamt 100 m Vorsorgeabstand als planerischer Ausschluss (A3) nicht in die Suchräume für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ein. Bekannte geplante WSG I bzw. WSG I im Verfahren sind als planerischer Ausschluss (A3) mitsamt 100 m Vorsorgeabstand (K1) ebenfalls kein Bestandteil des Suchraums. Bei WSG II kann gem. § 52 WHG i.V.m. o.g. Handreichung eine Befreiung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erteilt werden, wenn der Schutzzweck, dem das Wasserschutzgebiet dient, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG). Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass das Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Durch geeignete Maßnahmen bei Bau und Betrieb der Anlagen können Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Daher werden WSG II (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt, im Verfahren befindlich und geplant) als Konflikt (K3) eingestuft. Die Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit dem Grundwasserschutz ist auf nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen und sicherzustellen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in WSG III kann einen Mehrfachnutzen mit sich bringen. Mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht häufig eine Extensivierung vormals intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen einher. Dies kann die Stoffeinträge in den Boden reduzieren, da keine Düngung mehr erforderlich ist. Gleichzeitig ermöglicht die Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Ertragssicherung in der Landwirtschaft. Daher werden WSG III als Eignungskriterium (E2) eingestuft. (s. Erläuterung zum Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik). Erhebliche negative Auswirkungen der VBG Photovoltaik im Raum Leibertingen auf die Wasserversorgung sind auf der Regionalplanungsebene nicht erkennbar.

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
Kritik daran, dass nicht alle kommunalen (geplanten oder durch Bauleitplanung gesicherten bzw. bestehenden) FFPV-Flächen auch als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt sind, Kritik daran, dass von Gemeinde vorgeschlagene Flächen für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht aufgenommen wurden, Kritik daran, dass kommunales Konzept für Freiflächenphotovoltaik ignoriert wurde, Kritik daran, dass sich kein einziges VBG Photovoltaik nach dem 1. Anhörungsentwurf des Teilregionalplan Energie mit dem kommunalen Konzept deckt	Teilweise Berücksichtigung - Bestehende und bauplanungsrechtlich gesicherte Solaranlage, im Flächennutzungsplanverfahren befindliche Solarfläche und raumverträgliche Vorplanung sowie weitere relevante Vorplanungen stellen gem. Kriterienkatalog Eignungskriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik dar und wurden somit im Flächenauswahlprozess bereits berücksichtigt. Das auf dem Kriterienkatalog basierende Planungskonzept wurde in der ganzen Region einheitlich für alle Teilräume angewendet. Nicht alle (geplanten) Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Städten und Gemeinden der Region entsprechen jedoch dem Planungskonzept des Regionalverbands zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik. Daher werden nicht alle bestehenden / geplanten Freiflächen-PV-Anlagen als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt. Dies betrifft auch von Gemeinden vorgeschlagene Flächen oder kommunale Konzepte für Freiflächen-Photovoltaik. Es wird zudem auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Leibertingen (RVBO-ID/Az. II.141, BE ID 879) verwiesen: „Die in der Anregung genannte bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffensteig liegt im Vorbehaltsgebiet FFPV-437-025 Kreenheinstetten-Nord. Die in der Anregung genannten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen Lengenfeld und Hohe Pfaffental, Teil A werden in die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik aufgenommen. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete (FFPV-437-082 Lengenfeld und FFPV-437-083 Hohe Pfaffental) ist der Raumnutzungskarte zum 2. Offenlageentwurf zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltprüfung sind der Anlage 2 zum Umweltbericht zum 2. Offenlageentwurf Teilregionalplan Energie zu entnehmen. Die in der Anregung genannten Flächen Vorder Öschle, Hintere Kreuter, Beim Sportplatz, Breitenäcker, Brandwiese, Kreuzen und Hohe Pfaffental, Teil B werden nicht als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt aufgrund bestehender Ausschlusskriterien und erheblicher Konflikte sowie zu geringer Flächengröße (Mindestgröße 5 ha). Folgende Belange sind hierfür ausschlaggebend (s. Begründung zu PS 4.2.3 sowie Kriterienkatalog und Erläuterung zu den Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Anlage zur Begründung Entwurf Teilregionalplan Energie): - PV-Anlage Vorder Öschle: erhebliche Konflikte (K2) durch die Lage ≤ 50 m zu gesetzlich geschützten Biotopen und teilweise im Wildtierkorridor nationaler Bedeutung sowie fehlender sehr hoher Eignung (E1) - PV-Anlage Hintere Kreuter: zu geringe Flächengröße < 5 ha - PV-Anlage Beim Sportplatz: zu geringe Flächengröße < 5 ha - PV-Anlage Breitenäcker: zu geringe Flächengröße < 5 ha

Einwendung / Themenbereich	Erläuterung der Abwägung
	- PV-Anlage Brandwiese: planerischer Ausschluss (A3) durch die Lage im Vorsorgeabstand ≤ 100 m eines Wasserschutzgebietes Zone I und aufgrund der Betroffenheit einer FFH-Mähwiese (gesetzlich geschütztes Biotop) - PV-Anlage Kreuzen: erhebliche Konflikte (K2) durch die Lage ≤ 50 m zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie fehlender sehr hoher Eignung (E1) - PV-Anlage Hohe Pfaffental, Teil B: erheblicher Konflikt (K2) durch vorhandene Ausgleichsfläche Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Flächenkulisse Photovoltaik auf der Gemarkung Leibertingen im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 1. Offenlage reduziert wurden. Es wird auf die Flächenkulisse des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie sowie auf die Anlage zur Synopse verwiesen. Es wird auf den Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik (s. Anlage zur Begründung, Anhörungsentwurf Teilregionalplan Energie) verwiesen.“
Gefahr der VBG Photovoltaik für geplante Auszeichnung als staatlich anerkannter Erholungsort	Prädikatisierte Kur- und Erholungsorte nach Angabe des Wirtschaftsministeriums inkl. 1000m Vorsorgeabstand sind im Fachgutachten zur Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft für den Teilregionalplan Energie (s. Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen zum 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie) mit einer überdurchschnittlichen Erholungseignung eingeflossen. Der RVBO sieht es als nicht erforderlich an, hier weitere Gemeinden zu berücksichtigen, die noch kein solches Prädikat verliehen bekommen haben. Im vorliegenden Fall erfolgt die Festlegung von VBG Photovoltaik in Leibertingen trotz der Bemühungen zur Auszeichnung als staatlich anerkannter Erholungsort aufgrund von § 2 EEG und der Tatsache, dass es sich um Vorbehaltsgebiete handelt, die nicht endabgewogen sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in VBG Photovoltaik i.d.R. einer Bauleitplanung bedarf, für welche die Gemeinden die Planungshoheit haben.
Kritik an VBG Photovoltaik in Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Leibertingen	In Leibertingen liegen keine VBG Photovoltaik in Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten.
Weitere Anregungen zu VBG Photovoltaik im Raum Leibertingen	s. Anlage zur Synopse Teil C.1 Bzgl. FFPV-437-026 und Konflikten mit zivilem Luftverkehr s.u. Zudem wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Leibertingen (Az. II.141) verwiesen.

2. Erläuterung von Änderungen an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-435-001	Überlingen Bergösch	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Biotopen
FFPV-435-002	Überlingen Höllösch	keine Änderung	
FFPV-435-004	Überlingen Bundesstraße	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Freihalten eines trichterförmigen Korridors zu den Grünbrücken
FFPV-435-005	Überlingen Oberschiffle	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Freihalten eines trichterförmigen Korridors zur Grünbrücke
FFPV-435-006	Owingen Frohnholz	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Vorsorgeabstand zu Biotopen ≥ 2 ha, Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-435-007	Owingen Hedertsweiler	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Biotopen
FFPV-435-008	Owingen Niederweiler	keine Änderung	
FFPV-435-009	Owingen Steinenbach	keine Änderung	
FFPV-435-010	Frickingen Berghof / Gailhöfe	keine Änderung	
FFPV-435-011	Frickingen Altheim - Nordwest	keine Änderung	
FFPV-435-012	Frickingen im Ebenländ	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Biotopen
FFPV-435-013	Heiligenberg Hintere Halde	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-435-014	Heiligenberg Rickertsreute	keine Änderung	
FFPV-435-017	Salem Beuren	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Biotopen

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-435-018	Salem Altenbeuren	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Biotopen
FFPV-435-019	Meersburg Schiggendorf - Ost	Streichung	Standorteigenschaften: starke Hangneigung
FFPV-435-022	Bermatingen - West (vorher: Bermatingen / Salem - West)	keine Änderung	
FFPV-435-023	Markdorf / Bermatingen Wangen - Süd	Streichung	Natur- und Artenschutz: Biotope, Streuobst
FFPV-435-025	Markdorf Ittendorf - West	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Biotopen
FFPV-435-026_1	Stetten a.B. - Ost 1	Verkleinerung	Infrastruktur: Trassenverlauf Planung B31 neu / B33
FFPV-435-027	Markdorf - Süd	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Siedlung: Siedlungsabstand, Infrastruktur: Luftverkehr
FFPV-435-029	Deggenhausertal Harresheim	Streichung	Waldschutz: Vorsorgeabstand Schonwald, Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Natur- und Artenschutz: Vorsorgeabstand Natura 2000
FFPV-435-032_1	Deggenhausertal Unterhomberg 1	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Vorsorgeabstand zu Biotopen ≥ 2 ha
FFPV-435-033	Deggenhausertal Höge	Streichung	Waldschutz: Vorsorgeabstand Schonwald, Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-435-034	Oberteuringen Behweiler	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Natur- und Artenschutz: Vorsorgeabstand Natura 2000
FFPV-435-035	Oberteuringen Hefigkofen B33	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-435-036	Friedrichshafen Appenweiler	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-435-037	Friedrichshafen Unterlottenweiler	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-435-038	Friedrichshafen Heiseloch	keine Änderung	
FFPV-435-039	Friedrichshafen Unterraderach - West	Verkleinerung	Raumordnung: kleine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (planerischer Ausschluss)
FFPV-435-040	Friedrichshafen Fischbach - West	keine Änderung	
FFPV-435-041	Meckenbeuren Südbahn	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen
FFPV-435-042	Meckenbeuren / Tettnang Fünfehrlen	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme Biotop, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-435-043	Meckenbeuren Reute - Süd	keine Änderung	
FFPV-435-046	Kressbronn Hüttmannsberg	Streichung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-435-048	Tettnang Krumbach - Südwest	Streichung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-435-049	Tettnang Krumbach - Ost	Streichung	Siedlung: Vorsorgeabstand und Umzingelung Wohnen
FFPV-435-050	Neukirch - Süd	keine Änderung	
FFPV-436-002	Wangen Schwarzenbach - West	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand und Umzingelung Wohnen
FFPV-436-003	Wangen Deponie Obermooweiler	Änderung Flächenzuschnitt	Änderung des Flächenzuschnitts unter Einbeziehung der bereits rekultivierten Flächen, Herausnahme der nicht verfügbaren Flächen (Deponienutzung) und eines Vorsorgeabstands zu Biotopen ≥ 2 ha (Natur- und Artenschutz)
FFPV-436-004	Wangen Feld / Hatzenweiler	keine Änderung	

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-436-005	Wangen Ettensweiler / Humbrechts	keine Änderung	
FFPV-436-006	Amtzell Karbach	Streichung	Siedlung: Potenzielle regionale Gewerbeflächenentwicklung
FFPV-436-007	Wangen Oflings	keine Änderung	
FFPV-436-008	Argenbühl Ratzenried - Ost	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-436-009	Argenbühl Untervorholz	keine Änderung	
FFPV-436-010	Isny Ziegelstadel	keine Änderung	
FFPV-436-011	Leutkirch Gebrazhofen / Wolferazhofen	Streichung	Landwirtschaft: Vorrangflur gem. Flurbilanz
FFPV-436-012	Leutkirch / Kißlegg Herrot	keine Änderung	
FFPV-436-013	Leutkirch Heggelbach	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorrangflur gem. Flurbilanz, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-436-014	Leutkirch Heidrain	Verkleinerung	Siedlung: kleine Überschneidung mit einer gewerblichen Baufläche (FNP) (planerischer Ausschluss)
FFPV-436-015	Leutkirch Haid-Heidschachen Grube	keine Änderung	
FFPV-436-016	Aichstetten Altmannshofen	keine Änderung	
FFPV-436-018	Aichstetten Rieden	Streichung	Landwirtschaft: Vorrangflur gem. Flurbilanz
FFPV-436-019	Aitrach an der Chausee - West	keine Änderung	
FFPV-436-020	Aitrach an der Chausee - Ost	Streichung	Landwirtschaft: Vorrangflur gem. Flurbilanz

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-436-021	Aitrach Mooshausen	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Natur- und Artenschutz: Wildtierkorridor Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-436-022	Bad Wurzach Gospoldshofen Gereut	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-436-024	Bad Wurzach - Süd	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand und Umzingelung Wohnen
FFPV-436-025	Leutkirch Weißenbauren	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand und Umzingelung Wohnen
FFPV-436-026	Kißlegg - Süd	keine Änderung	
FFPV-436-027	Kißlegg Wiggenreute	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-436-028	Wolfegg Grünenberg	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-436-029	Wolfegg Gaishaus	keine Änderung	
FFPV-436-030	Wolfegg Gaishaus - Ost	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Landschaft und Erholung: Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried
FFPV-436-031_1	Roßberg / Oberurbach 1	Verkleinerung	Hohe lokale Belastung (Kumulationswirkung durch Häufung von VBG Photovoltaik)
FFPV-436-032	Bad Waldsee Mennisweiler - Süd	keine Änderung	
FFPV-436-033	Roßberg / Oberurbach - Nord	Verkleinerung	Raumordnung: Freihalten der "Rotor-außerhalb-Flächen" des VRG Windenergie WEA-436-019 Urbach
FFPV-436-034	Bad Waldsee Unterurbach	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-436-035	Bad Waldsee - Ost	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-436-036	Bad Waldsee Mattenhaus	keine Änderung	
FFPV-436-037	Bad Waldsee Michelberg	Verkleinerung	Raumordnung: Freihalten der "Rotor-außerhalb-Flächen" des VRG Windenergie WEA-436-018 Osterholz
FFPV-436-038	Bad Waldsee Hierbühl	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-436-039	Baindt Sulpach	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorrangflur gem. Flurbilanz
FFPV-436-040	Baindt Schachen - Ost	Verkleinerung	Wasserschutz: rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100), Sonstiges: kommunale Grünzäsur, kommunaler Biotopverbund
FFPV-436-042	Schlier Eratsrain Agri-PV	keine Änderung	
FFPV-436-043	Ravensburg-Hinzistobel	keine Änderung	
FFPV-436-044	Grünkraut Emmelweiler	keine Änderung	
FFPV-436-045	Grünkraut Gullen	keine Änderung	
FFPV-436-046	Richlisreute Agri-PV (vorher: Grünkraut Richlisreute Agri-PV)	keine Änderung	
FFPV-436-049	Bodnegg Buch	keine Änderung	
FFPV-436-050	Bodnegg Brunnäcker	keine Änderung	
FFPV-436-051	Ravensburg Winkel	keine Änderung	
FFPV-436-052	Wilhelmsdorf - Nord	Verkleinerung	Hohe lokale Belastung (Kumulationswirkung durch Häufung von VBG Photovoltaik)
FFPV-436-053	Wilhelmsdorf Höhreute - West	keine Änderung	

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-436-054	Wilhelmsdorf Höhreute - Ost	keine Änderung	
FFPV-436-056	Ebenweiler Haggenmoos	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-436-057	Altshausen Hirschegg	keine Änderung	
FFPV-436-058	Boms Heidäcker	keine Änderung	
FFPV-436-059	Aulendorf Blönried - Nord	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-436-060	Aulendorf Wannenberg	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen
FFPV-436-061	Aulendorf Buchhölzle	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen / Umzingelung
FFPV-436-063	Aulendorf Tannhausen - Nord	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen / Umzingelung
FFPV-436-064	Oberschweinberg	keine Änderung	
FFPV-436-065	Solarpark Reichenhofen	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbares laufendes Bauleitplanverfahren
FFPV-436-066	Solarpark St. Johannes	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbarer rechtskräftiger Bauleitplan
FFPV-437-001	Neufra - West	Streichung	Natur- und Artenschutz: Offenlandarten auf insgesamt relativ kleinen Offenlandflächen
FFPV-437-002	Gammertingen - Nord	keine Änderung	
FFPV-437-004_1	Gammertingen - Ost 1	Flächentausch	Flächentausch auf Grund eines mit dem Planungskonzept vereinbarem laufenden Bauleitplanverfahren
FFPV-437-005	Kettenacker - Nordost	keine Änderung	
FFPV-437-006	Inneringen - Südwest	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-437-007	Inneringen - Südost	keine Änderung	
FFPV-437-009	Veringenstadt - West	Änderung Flächenzuschnitt	Natur- und Artenschutz: Änderung des Flächenzuschnitts zur Minimierung der Konflikte auf Offenlandarten
FFPV-437-012	Veringerhütte	Verkleinerung	Raumordnung: Freihalten der "Rotor-außerhalb-Flächen" des VRG Windenergie WEA-437-016 Veringenstadt - Südost
FFPV-437-014	Hochberg 4	Verkleinerung	Raumordnung: kleine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (planerischer Ausschluss)
FFPV-437-015	Hochberg 3	Streichung	Raumordnung: Freihalten der "Rotor-außerhalb-Flächen" des VRG Windenergie WEA-437-014 Bingen - Nord
FFPV-437-018	Rauschberg	Verkleinerung	Standorteigenschaften: teilweise Nordhang, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen, Umzingelung
FFPV-437-019	Stetten a.k.M. - Ost	keine Änderung	
FFPV-437-020	Glashütte - Ost 3	keine Änderung	
FFPV-437-021	Glashütte - West	Verkleinerung	Landesverteidigung: Vorsorgeabstand zum militärischen Schutzbereich
FFPV-437-022	Schwenningen - Südwest	keine Änderung	
FFPV-437-024	Hausen – West (vorher: Schwenningen - Süd)	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Verkleinerung einer insgesamt als für den Natur- und Artenschutz als hochwertig einzustufenden Fläche (Biotope, Alleen, Artenschutz) Landschaft und Erholung: Landschaftsbild und Erholung, Naturpark Obere Donau
FFPV-437-025	Kreenheinstetten - Nordost	keine Änderung	
FFPV-437-026_1	Kreenheinstetten - Süd 1	Streichung	Ziviler Luftverkehr

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-437-028	Leibertingen - Süd	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen, Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-437-029	Thalheim - Nord 1	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen, Vorsorgeabstand zu Biotopen
FFPV-437-031_1	Langenhart - Nord 1	Streichung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen
FFPV-437-032_1	Langenhart - Ost 1	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Wildtierkorridor, Vorsorgeabstand zu Biotopen
FFPV-437-033	Vilsingen - West	keine Änderung	
FFPV-437-034	Inzigkofen - Südwest	keine Änderung	
FFPV-437-035	Inzigkofen - Süd	keine Änderung	
FFPV-437-037	Altheim	keine Änderung	
FFPV-437-038	Heudorf	keine Änderung	
FFPV-437-039	Meßkirch - Nordwest	keine Änderung	
FFPV-437-042	Oberbichtlingen - Nord	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Freihalten eines Gewässerrandstreifens entlang des Bachlaufes auf Grund von Belangen des Biotopverbundes
FFPV-437-043	Sauldorf - Nord	Streichung	Hohe lokale Belastung (Herausnahme im Tausch gegen Neuaufnahme FFPV-437-081 Wackershofen)
FFPV-437-044	Krumbach - Südost	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen, Bodenschutz und Geologie: Rohstoffabbaufläche
FFPV-437-045	Wabertsweiler	Verkleinerung	Waldschutz: Vorsorgeabstand Schonwald

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-437-046	Walbertsweiler - Ost	Streichung	Natur- und Artenschutz: Vorkommen relevanter Arten (Planung in artenschutzrechtliche Ausnahmelage gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG)
FFPV-437-047	Wald - Nordost	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Moorschutz
FFPV-437-048	Reischach	keine Änderung	
FFPV-437-049	Göggingen - West	Verkleinerung	Wasserschutz: rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
FFPV-437-050	Krauchenwies Ettisweiler	keine Änderung	
FFPV-437-051	Otterswang - Süd	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen, Moorschutz, Sonstiges: kommunaler Biotopverbund
FFPV-437-052	Pfullendorf - Nord	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz Natur- und Artenschutz: Herausnahme von Ausgleichs-/Ökokontoflächen, Moorschutz, Sonstiges: kommunaler Biotopverbund
FFPV-437-054	Sigmaringendorf - Nordost	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Vorsorgeabstand zu Biotopen, Landschaft und Erholung: deutlich überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild/Erholungsfunktion
FFPV-437-055	Herbertingen - Nordwest	Streichung	Wasserschutz: rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
FFPV-437-057	Eichen - Nordwest	keine Änderung	
FFPV-437-059	Bad Saulgau - Nordwest 1	keine Änderung	
FFPV-437-061	Bad-Saulgau - Ost 1	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Vorsorgeabstand zu Biotopen

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-437-063	Hochberg - West	keine Änderung	
FFPV-437-064	Spöck	Verkleinerung	Natur- und Artenschutz: Schwerpunktgebiet für Vögel der offenen Feldflur, Hohe lokale Belastung (Kumulationswirkung mit VRG Windenergie)
FFPV-437-065	Hahnennest - Nord	Streichung	Natur- und Artenschutz: Moorschutz
FFPV-437-066	Hahnennest - Süd	Verkleinerung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz Standorteigenschaften: Nordhang
FFPV-437-067	Ochsenbach - Nordost	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz
FFPV-437-068	Judentenberg	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-437-069	Ruschweiler	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-437-071_1	Illmensee - West 1	keine Änderung	
FFPV-437-072	Echbeck - Ost	keine Änderung	
FFPV-437-074	Wilhelmsdorf Illmensee - Süd	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-437-075	Hilpensberg - Nordost	Streichung	Landwirtschaft: Vorbehaltsflur I gem. Flurbilanz Raumordnung: Freihalten der "Rotor-außerhalb-Flächen" des VRG Windenergie WEA-437-006 Pfullendorf-Hilpensberg
FFPV-437-076	Kleinstadelhofen	Verkleinerung	Siedlung: Vorsorgeabstand Wohnen
FFPV-437-077	Grossschoenach - West	Streichung	Natur- und Artenschutz: Ausgleichs-/Rekultivierungsflächen, Vorkommen relevanter Arten
FFPV-437-079	Solarenergie Katzenmaierhof Boll	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbarer rechtskräftiger Bauleitplan

VBG Photovoltaik		Änderung gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf	Begründung der Streichung / Verkleinerung / Neuaufnahme des VBG Photovoltaik
Nummer	**Name**		
FFPV-437-080	Bietingen	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbarer rechtskräftiger Bauleitplan
FFPV-437-081	Wackershofen	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbarer rechtskräftiger Bauleitplan
FFPV-437-082	Lengenfeld	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbarer rechtskräftiger Bauleitplan
FFPV-437-083	Hohe Pfaffental	Neuaufnahme	Mit dem Planungskonzept vereinbares laufendes Bauleitplanverfahren

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a. B.	Am Bodensee
AG	Arbeitsgemeinschaft
Abs.	Absatz
A. k. M.	Am kalten Markt
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Art.	Artikel
ARTIS	Arteninformationssystem
ASP	Artenschutzprogramm
AWGN	Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BK	Bodenkarte
BK 50	Bodenkarte von Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 50.000
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B+R	Bike and Ride
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSK	Bodenseekreis
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CEF	Continous Ecological Functionality-measures, Übersetzung etwa: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
CO_2	Kohlenstoffdioxid
DGM	Digitales Geländemodell
DLM	Digitales Landschaftsmodell
dLSG	dienende Landschaftsschutzgebiete
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSchG BW	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU	Europäische Union

EW	Einwohner
FFH	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFPV	Freiflächen-Photovoltaik
fND	flächenhaftes Naturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
G	Grundsatz
GG	Grundgesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
GVP	Generalverkehrsplan
GW	Gigawatt
GWP	Generalwildwegeplan
ha	Hektar
HQ-100	Hundertjährliches Hochwasserereignis
HQ-extrem	Extremhochwasser
i.A.	im Allgäu
i.e.S.	Im engeren Sinne
IBK	Internationale Bodensee-Konferenz
IKG	Interkommunales Gewerbegebiet
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
Kat.	Kategorie
KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz
KMR	Karte mineralischer Rohstoffe
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
kWh/m²	Kilowattstunden pro Quadratmeter
L	Landstraße
LAbfG	Landesabfallgesetz
LAD	Landesamt für Denkmalpflege
LEisenbG	Landeseisenbahngesetz
LEL	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum
LEP	Landesentwicklungsplan
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
LGRB	Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
LK	Landkreis
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LLG BW	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz
LRT	Lebensraumtyp

LS	Lebensstätte
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLW	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NatSchG	Naturschutzgesetz
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumfahrung
P+R	Park and Ride
PS	Plansatz
PV	Photovoltaik
REKLIBO	Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben
RIPS	Räumliches Informations- und Planungssystem der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
RISBO	Rauminformationssystem des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Landkreis Ravensburg
RVBO	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
SIG	Landkreis Sigmaringen
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protection Area – Europäisches Vogelschutzgebiet
SPNV	Schienenpersonenverkehr
Stala	Statistisches Landesamt
StrG BW	Straßengesetz für Baden-Württemberg
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Umweltministerium)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VE	Ver- und Entsorgungsfläche
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
VRG Wasser	Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen
VSG	Vogelschutzgebiet

VwV Regionalpläne	Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen
WaldSG	Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald)
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen
WEA	Windenergieanlage
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-Zone	Wasserschutzgebiets-Zone
Z	Ziel
ZAK	Zielartenkonzept
z. T.	zum Teil